Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1851.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Sachregister

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Stralsund vom Jahre 1851 und dem öffentlichen Anzeiger erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

A.

B.

C.

Patente — ertheilte — an:
— den Fabrikanten W. Weddigen zu Barmen, auf Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen. 8. 46.
— den Maschinenbauer George Sigl zu Berlin, auf eine lithographische Schnelldruckpresse. 10. 58.
— den Glockengießer ꝛc. Jauck zu Leipzig, auf einen Ventilhahn. 11. 62.
— den Maschinenbauer Ziegler zu Frankfurt, auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen. 13. 75.
— den Mechanikus B. Schaeffer zu Magdeburg, auf eine Oellampe. 16. 95.
— den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf eine Einrichtung von Zündgeschossen 16. 95.
— den Mechaniker G. Seyrig in Berlin, auf mehrere Einrichtungen an Dampfpressen. 16. 95.
— den Büchsenmacher G. Teschner zu Frankfurt a. O., auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren ꝛc. 17. 98.
— den Bildhauer A. Kamphansen zu Köln, auf ein Verfahren Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen. 19. 107.
— den C. Drugulin zu Leipzig, auf eine Verbesserung des Faßhahns. 19. 107.
— den Bandagisten F. W. C. Winkler in Berlin, auf eine Vorrichtung an Pesarien aus Federharz, um die Luft heraus- und hineinzulassen. 20. 121.
— den Karden-Fabrikanten Lynen-Dumont zu Stolberg, auf eine Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln. 20. 122.
— den Fabrikanten Schottler sen. zu Magdeburg, auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen ꝛc. 20. 122.
— den Apother Meister zu Freiberg, auf die Darstellung eines Kaffee-Surrogats. 21. 124.
— den L. Schneider zu Chemnitz, auf eine Verbesserung an Schnellschützen. 21. 125.
— den Schlossermeister Huth zu Berlin, auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern. 22. 130.
— den Dr. von Hagenow zu Greifswald, auf einen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur. 24. 138.
— den Bergamts-Expectanten von Dücker zu Roedingshausen, auf ein Wassersäulen-Gebläse. 25. 142.
— den Riethmacher Schrey zu Elberfeld, auf ein Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelt. Muster. 25. 143.
— den Chemiker Fuchs zu Staßfurt, auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat. 26. 147.
— G. W. Blochmann u. W. Kornhardt in Stettin, auf die Construction eines Gasentwickelungsofens. 29. 178.
— den Maler Schall zu Berlin, auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Ton bei Photographien. 29. 178.
— den Papierfabrikanten L. Piethe zu Dillingen, auf ein Verfahren, Papiertapeten darzustellen. 29. 178.
— den Kaufmann W. Bauer zu Potsdam, auf eine Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Locomotiven. 29. 178.
— den Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin, auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen ꝛc. 30. 184.
— den Tischlermeister Joh. Nachtsheim zu Coblenz, auf eine Verbesserung an Ausziehtischen. 30. 184.
— den Maschinen-Fabrikbesitzer A. Arndt in Berlin, auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände. 32. 205.
— den Director der Stettiner Gasanstalt Blochmann in Berlin, auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas. 35. 224.
— den Schlossermeister E. Penz in Berlin, auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschieben des Hauptriegels zu verhindern. 37. 243.
— den Schlossermeister Wolf Basch in Berlin, desgleichen. 37. 243.
— den Mechanikus und Optikus Oldendorf in Berlin, auf eine Verbesserung der Meßkette. 37. 243.
— den Lehrer T. O. G. Wolff in Berlin, auf ein rotirendes Schneidewerk. 37. 244.
— den Kaufmann W. Elliot in Berlin, auf eine Preß-Vorrichtung zur Herstellung von electrischen mit Gutta Percha und Blei umschlossenen Leitungsdräthen. 37. 244.

Proclama ꝛc. von Einwohnern zu:

— Bergen. A. 16. 185. — A. 16. 186. — A. 17. 198. — A. 18. 206. — A. 21. 245. — A. 22. 255. — A. 24. 283. — A. 24. 283. — A. 24. 283. — A. 25. 295. — A. 25. 295. — A. 27. 318. — A. 29. 334. — A. 37. 404. — A. 47. 509. — A. 48. 524.

— Lanschvitz. A. 4. 23. — A. 9. 79.

— Wiek auf Wittow. A. 5. 31. — A. 38. 414. — A. 50. 552.

— Demmin. A. 5. 32. — A. 7. 52. — A. 9. 77.

— Gingst. A. 5. 32. — A. 9. 80. — A. 20. 230.

— Burkvitz. A. 5. 32. — A. 16. 186. — A. 25. 297.

— Reinkenhagen. A. 5. 34. — A. 8. 65. — A. 10. 96.

— Pütte. A. 6. 41. — A. 7. 52.

— Thesenvitz. A. 6. 43.

— Garz. A. 6. 43. — A. 8. 64. — A. 9. 80. — A. 11. 113. — A. 21. 245. — A. 23. 266. — A. 27. 317. — A. 34. 380. — A. 44. 471. — A. 51. 564.

— Tribsees. A. 6. 44. — A. 8. 65. — A. 8. 66. — A. 8. 66. — A. 10. 95. — A. 10. 96. — A. 11. 115. — A. 11. 116. — A. 11. 116. — A. 12. 129. — A. 12. 130. — A. 13. 142. — A. 13. 143. — A. 15. 171. — A. 15. 172. — A. 15. 173. — A. 45. 480.

— Treptow a. d. T. A. 6. 45. — A. 10. 97. — A. 14. 160.

— Mucran. A. 7. 52.

— Neuhof. A. 7. 53.

— Freest. A. 8. 65. — A. 9. 81. — A. 10. 97.

— Grimmen. A. 8. 66. — A. 25. 300. — A. 26. 309. — A. 27. 320. — A. 28. 327. — A. 30. 350. — A. 33. 373. — A. 35. 388. — A. 36. 397. — A. 38. 417. — A. 44. 469. — A. 46. 492. — A. 47. 507.

— Lüdershagen. A. 9. 72. — A. 10. 89. — A. 11. 105. — A. 22. 256. — A. 23. 269.

— Gützkow. A. 9. 79. — A. 11. 111. — A. 13. 141.

— Dranske. A. 9. 80.

— Richtenberg. A. 9. 83. — A. 10. 97. — A. 12. 130. — A. 25. 299. — A. 27. 318. — A. 29. 335. — A. 35. 387. — A. 36. 396. — A. 40. 432.

— Breege. A. 10. 93. — A. 18. 207. — A. 26. 307. — A. 33. 371.

— Katzow. A. 10. 94. — A. 11. 112. — A. 12. 128.

— Grabow. A. 10. 94.

— Dreschvitz. A. 11. 113. — A. 51. 564. — A. 51. 564.

— Rambin. A. 11. 114.

— Bresewitz. A. 11. 117. — A. 12. 132. — A. 13. 144. — A. 48. 524. — A. 49. 539. — A. 51. 565.

— Loitz. A. 11. 118. — A. 12. 133. — A. 13. 146. — A. 14. 162. — A. 15. 173. — A. 16. 189.

— Prohn. A. 12. 127. — A. 13. 139. — A. 14. 152.

— Michaelsdorf. A. 12. 127. — A. 13. 139. — A. 14. 155.

— Bartelshagen. A. 12. 128. — A. 14. 152. — A. 16. 178.

— Sagard. A. 12. 130. — A. 14. 158. — A. 37. 404. — A. 44. 447. — A. 47. 509.

— Krackow. A. 13. 140. — A. 15. 167. — A. 16. 179.

— Brandshagen. A. 13. 142. — A. 14. 157. — A. 16. 183. — A. 18. 206. — A. 21. 241. — A. 29. 332. — A. 30. 347. — A. 32. 357.

— Küstrow. A. 13. 145. — A. 18. 207.

— Saal. A. 14. 153. — A. 15. 169. — A. 16. 179.

— Eldena. A. 14. 156. — A. 16. 184. — A. 17. 196. — A. 23. 266. — A. 24. 282. — A. 25. 293. — A. 33. 371.

— Gasnevitz. A. 14. 158.

— Gademow. A. 14. 159.

— Sehlen. A. 14. 159. — A. 29. 334. — A. 44. 472.

— Wusterhusen. A. 14. 162. — A. 15. 172. — A. 16. 188.

— Neu-Miltzow. A. 15. 172.

— Niepars. A. 16. 181. — A. 17. 195. — A. 19. 214.

— Lieschow. A. 17. 198.

— Salsitz. A. 17. 199.

— Dreschvitz. A. 17. 199. — A. 18. 207.

— Lüdershäger Haide. A. 17. 201. — A. 20. 234. — A. 22. 257.

— Gr. Gerdshagen. A. 18. 205. — A. 19. 215. — A. 20. 225.

— Wieck bei Greifswald. — A. 19. 218. — A. 20. 228. — A. 21. 244. — A. 31. 354. — A. 33. 370. — A. 36. 395.

— Franzburg. A. 19. 219. — A. 19. 220. — A. 20. 233. — A. 20. 233. — A. 22. 255. — A. 22. 256. — A. 31. 354. — A. 35. 387. — A. 42. 448. — A. 44. 473. — A. 46. 493.

— Seelvitz. A. 20. 229.

— Putgarten. A. 20. 229. — A. 21. 244.

— Eichholz. A. 20. 233. — A. 22. 257. — A. 24. 285.

— Gr. Zarnewanz. A. 21. 243. — A. 22. 253. — A. 23. 265.

— Papenhagen. A. 21. 246. — A. 23. 267. — A. 25. 298.

— Altenhagen. A. 23. 264. — A. 24. 280. — A. 25. 292.

— Poseritz. A. 23. 267. — A. 25. 295. — A. 29. 333.

T.

V.

Vermiethen — zu —
— eine Wohnung in Greifswald. A. 2. 12.

Verpachtung: —
1) Von Domainen-Grundstücken:
— des Domanial-Vorwerks Pulitz. 10. 53. — 12. 65. — 14. 76.
— der Gras- und Binsen-Nutzung auf den sogenannten Borner Bagger- oder Krams-Bülten. 22. 129. — 23. 134.
— des Domainen-Vorwerks Letzin. 27. 160. — 31. 192. — 35. 220.
— des Domainen-Vorwerks Welzin. 30. 182. — 33. 210. — 35. 220.
2) Von Forst-Grundstücken:
— von 34 M. 120 []R. Wiese im Forstbelaufe Bussin. 11 61.
— von 64 M. Wiese im Camitzer Moore. 13. 74.
— mehrerer Wiesenflächen im Forstrevier Jägerhof. 13. 75.
— von 10 M. im Forstbelaufe Zetelvitz zur Vorkultur. 18. 103.
— der Wiesennutzung auf 12 M. Waldblöße im Forstbezirke Kronhorst. 22. 130.
— der Grasnutzung auf 30 Grundstücken im Forstrevier Schuenhagen. 22. 130.
— der Holzschlägerwiese am Seeg im Forstrevier Jägerhof. 23. 134.
— der Grasnutzung auf mehreren Blößen des Forstreviers Abtshagen. 24. 137.
— der Grasnutzung im Trantower Torfmoore. 24 137.
— der Grasnutzung auf mehreren Wiesenkaveln der Schabe. 28. 174.
— der Gras-, Streu- und Schilfnutzung in verschiedenen Distrikten des Forstreviers Jägerhof. 29. 177.
— der Ackernutzung auf 78 M. 33 []R. des Vorlander Kiefernkamps. 32. 205.
— der Waldweide in der Behnker Heide. 34. 215.
— der Ackernutzung auf 151 M. 78 []R. des Bockhäger Geheges. 47. 316.
— von drei Wiesen im Forsttheil Jacobsdorf. 47. 316.
3) Von Privat-Grundstücken:
— der Kalkbrennerei zu Gustebin A. 3. 20. — A. 7. 57. — A. 10. 100.
— eines Gutes auf Rügen. A. 4. 26. — A. 5. 37.
— des Gutes Leist. A. 5. 36. — A. 6. 45. — A. 7. 56.
— des Pfarrackers zu Neuenkirchen. A. 6. 46. — A. 7. 55. — A. 8. 67.
— des Gutes Kalkvitz. A. 9. 84. — A. 10. 98. — A. 11. 118.
— des Vicarien-Gehöfts Wendorf. A. 9. 86.
— eines Gasthofes zu Samtens. A. 12. 135. — A. 13. 146.
— der Zieglerwohnung c. p. zu Gustebin. A. 14. 164. — A. 15. 174. — A. 16. 193
— des Gutes Klein-Bandelvitz. A. 15. 175. — A. 16. 190. — A. 17. 202.
— der Insel Kirr. A. 16. 188. — A. 41. 441. — A. 42. 453. — A. 44. 474.
— der Schmiede zu Langendorf. A. 16. 190.
— eines Ritterguts. A. 19. 220.
— der Holländerei zu Borgstedt. A. 19. 221. — A. 20. 235. — A. 22. 260.
— der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Communal-Chausseen. A. 20. 235. — A. 22. 258.
— der Holländerei zu Jahnkow. A. 26. 312. — A. 27. 321. — A. 34. 383. — A. 35. 392.
— der Schäferei zu Gaatz. A. 26. 313. — A. 27. 321.
— der Güter Gobbin und Dummertevitz. A. 29. 339.
— des Waldwärter-Etablissements zu Dersekow. 32. 204. — 33. 211.
— zweier Bauerhöfe zu Görmin und Gr. Jarnewanz. — A. 37. 406. — A. 38. 421. — A. 39. 428.
— des Gutes Langendorf. A. 44. 476. — A. 45. 483. — A. 46. 497. — A. 47. 514.
— des Halbbauerhofs Neu-Ahrendsee. A. 44. 477.
— der Klostergüter Drammendorf und Gulevitz. A. 45. 482. — A. 47. 516.
— der Güter Alt-Pansow und Johannisthal. A. 45. 483. — A. 46. 498. — A. 47. 513.
— des Gutes Zirkow. A. 47. 515. — A. 48. 531. — A. 49. 546.
— eines 80 []R. großen Grundstücks zu Greslin. A. 48. 530.
— des Gutes Dömitzow. A. 49. 544. — A. 50. 554. — A. 51. 570.
— des Gutes Trempt. A. 49. 545. — A. 50. 555. — A. 51. 572.

Versetzung: —
— des Amtsdieners Schmidt zu Treptow a. d. T., als Salzmagazin-Wärter nach Stralsund. 7. 41.
— des Rechtsanwalts und Notars v. Mittelstaedt zu Greifswald, in gleicher Eigenschaft nach Ehrenbreitenstein. 14. 86.
— des Ober-Zoll-Inspectors Hasselbach, von Demmin nach Stralsund. 21. 126.
— des Steuer-Einnehmers Nay, von Rörenberg nach Barth. 21. 126.
— des Grenz-Aufsehers Bohlmann, von Boldekow nach Greifswald. 21. 126.

W.

Z.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 2. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 1.) Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, dadurch ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden. (No. 38. Dec. 50.)

Den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 gemäß bringen wir hierdurch in Erinnerung:

1. daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden;
2. daß die Herren Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern und hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welche jedoch einem Stempel nicht unterworfen ist.

Stralsund, den 1. Januar 1851.

Vermischte Nachrichten.

(No 2.)

Auf den Preußischen Staats-Anzeiger kann künftighin nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden. Der halbjährige Abonnementspreis beträgt, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte, fünf Thaler.

Stralsund, den 16. December 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 3.)

Dem Mechaniker A. Fesca zu Berlin ist unter dem 20sten December 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung einer hängenden Centrifugal-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 4.)

Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin unter dem 15. Mai 1850 ertheilte Patent

A

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

(No. 5.)

Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unter dem 3. December 1849 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

(No. 6.) **Bekanntmachung,** (No. 966. Decbr. 50.)
betrifft die Uebersicht der Rechnung der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft vom 1. November 1849 bis zum 1. November 1850.

Die nachstehende, von der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft bei uns eingereichte

Uebersicht

der Rechnung der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft vom November 1849 bis dahin 1850.

1.	An ersetzte Feuerschäden	23312 Rthlr	19 Sgr	7 Pf
2.	An Untersuchungs-Kosten	654 „	26 „	10 „
3.	An Administrations-Kosten	556 „	25 „	— „
4.	An allgemeinen sonstige Ausgaben, als Prämien, Druckkosten, Schreibmaterial, Botenlohn u. dgl.	647 „	20 „	9 „
		25172 Rthlr	2 Sgr	2 Pf

Zur Deckung dieser Ausgaben sind ausgeschrieben:

am 13. Mai 1850 von
12,048,140 Rthlr pro Mille 1 Rthlr 2½ Sgr ..... 13,052 Rthlr 4 Sgr 7 Pf

am 6. November 1850 von
16,163,703 Rthlr pro Mille — „ 22½ „ ..... 12,122 „ 23 „ 4 „

pro Mille 1 Rthlr 25 Sgr ... 25,174 Rthlr 27 Sgr 11 Pf
oder pro Hundert 5½ Sgr
macht etwa ⅙ pCt.

Die Zahl der Brände und Beschädigungen betrug 18, wovon
3 durch Blitzstrahl,
2 durch wahrscheinliche Brandstiftung (in Untersuchung)
13 durch Fahrlässigkeit und nicht zu ermittelnde Umstände,
18 Brände;

wodurch abgebrannt und beschädigt sind:

24 Häuser und Kathen,
1 Viehhaus,
2 Scheunen,
3 Backhäuser,
3 Viehställe,
1 Brennhaus.
34 Gebäude.

Stralsund, den 10. December 1850.

General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

gez. Otto. v. Langen. v. Platen. Brandenburg.
Freese.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 19. December 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 7.)

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unter dem 1sten December 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

Personal - Chronik.

Die durch den Abgang des Pächters Krey erledigte Stelle eines Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Ummanz ist dem Gutspächter Wichmann zu Ummanz-Hof übertragen. (No. 1464. December 50.)

Der bisherige Rector und Diakonus Hartmann in Bärwalde ist zum Pastor daselbst ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1695. Dec. 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 1. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 2. Januar 1851.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag der Erben der hieselbst verstorbenen Wittwe des Apothekers Helwig, Louise geb. Henning werden alle diejenigen, welche an die gedachte Wittwe Helwig oder an deren Nachlaß Ansprüche oder Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine

den 21sten December d. Js. und den 4ten und 18ten Januar 1851,
Vormittags 11 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 26. November 1850.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche dingliche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an das in der Barthschen Straße unter Nr. 102. zu Damgarten belegene Wohnhaus nebst Stallgebäude, Hofplatz und Hausgarten, wie solches von dem Schneidermeister Carl Niemann zu Damgarten an den Arbeitsmann Carl Hammer aus Spillersdorf bei Breslau verkauft worden ist, machen zu können vermeinen, werden hierdurch geladen, selbige in dem ein für allemal

auf den 4ten Februar k. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Gerichts-Lokale zu Damgarten anberaumten Liquidationstermine genau und glaubhaft anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 30. November 1850.

Königl. Gerichts-Commission für Damgarten.
Delbrück.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Im Jahre 1817 ist der hiesige Kaufmann Kruse der Debitmasse des jüdischen Handelsmanns Wolff-Friedländer zum Kurator bestellt. Derselbe hat die außergerichtliche vergleichsweise Befriedigung der Wolff-Friedländerschen Gläubiger glaubhaft nachgewiesen, und werden auf seinen Antrag diejenigen Wolff-Friedländerschen Kreditoren, welche sich auf die im Jahre 1817 ergangenen Proclamata gemeldet haben, und wegen ihrer Forderungen noch nicht vergleichsweise befriedigt zu sein vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in dem auf

den 5ten März 1851, Nachmittags 3 Uhr,

Leonhardt gehörige, an der Mauer zwischen dem Fischer- und Dammthor hier belegene Wohnhaus Nr. 346. soll

am 8ten Februar 1851, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle auf Antrag der Erben meistbietend verkauft werden.

Es werden daher Kaufliebhaber zu diesem Termine geladen und zugleich alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den genannten Nachlaß und namentlich das bezeichnete Wohnhaus zu haben glauben, aufgefordert, solche in einem der zum 11ten und 25sten Januar und 8ten Februar 1851,

Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Liquidationstermine glaubhaft anzumelden, bei Vermeidung des demnächst zu erkennenden gänzlichen Ausschlusses.

Barth, den 17. December 1850.

Königliche Gerichts-Commission.
Müller.

Zum Verkaufe des Gastwirth Carlbergschen Nachlasses, bestehend aus Meubles, Betten, Leinenzeug, Haus- und Küchengeräth ꝛc., wird ein Termin auf Montag, den 6ten Januar 1851, Vormittags 9 Uhr, im Carlbergschen Hause zu Damgarten angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt wird. Stralsund, den 18. December 1850.

Die Kanzlei der Königl. Gerichts-Commission für Damgarten.

Veränderungshalber bin ich gewilligt, mein noch ziemlich gutes Wohnhaus, Scheune, Stall nebst Hofraum und großen Garten incl. Acker, so wie alle todte und lebende Inventarien aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können zu jeder beliebigen Zeit mit mir in Unterhandlung treten.

Thoms, Ackerbürger in der Vorstadt zu Wolgast.

Baum-Auction in der Carnitzer Hölzung

am Dienstag, den 14ten Januar, über starke Eichen zu Bau- und Nutzholz, Birken und Kirschbäume zu Meubleholz brauchbar, so wie einige Ellern, Sturmweiden und Faulespen. Wenn Kauflust ist, werden noch Tannen zu schwachem Bauholz, Leiterbäume, Recklatten und Brennholz zu heruntergesetzten Preisen per Auction verkauft. Anfang: 10 Uhr. Versammlung am Kniepower-Teich. Beim Zuschlage 5 Sgr. Angeld pro Thaler.

Holz-Auction zu Pansewitz

über Strauchholz in Kaveln am Sonnabend, den 11ten Januar, Vormittags 9 Uhr. Versammlung im Schulhause zu Wüstenei.

Holz-Auction zu Carlsburg am 10ten Januar, Morgens 10 Uhr, über gefällte Tannen zu Bauholz aller Dimensionen. Versammlung am Rundtheil im Steinfurther Revier.

A. Waack.

Meine **Buchhandlung,** meine deutsche, französische und englische Leihbibliothek nebst Journalzirkel und Musikalien-Leih-Institut empfehle ich zur gefälligen Benutzung unter den billigsten Bedingungen.

Stralsund, den 28. December 1850. **G. Riefstal.**

Das concessionirte Dienstgesuch- und Nachweisungs-Comtoir (C. H. B. Sellentin) in Greifswald empfiehlt sich einem hochgeehrten Publikum zur promptesten Ausführung aller Aufträge und Beförderung jeglicher Gesuch- und Nachweisungs-Annoncen für in- und ausländische Zeitungen ganz ergebenst.

Ein Statthalter mit Beweisen seiner guten Führung findet bei mir zum 27. April 1851 eine gute Anstellung. Harder.

Ein ordentlicher gewandter Junge findet sogleich eine Anstellung hieselbst im Reitstall. Nur persönliche Meldungen werden angenommen.

Ribnitz, den 24. December 1850. C. G. Blanck.

Ein junger militairfreier Gärtner, der auch der Jagd kundig ist, wünscht zum 1sten April kommenden Jahres ein Engagement und hat derselbe Zeugnisse seiner guten Führung beim Kaufmann Herrn Pökel in Greifswald, der zugleich nähere Auskunft ertheilt, niedergelegt.

Die Königliche Hochlöbliche Regierung zu Stralsund hat mir mit Billigung der Königlichen Wohllöblichen Gerichts-Commission zu Wolgast die Erlaubniß ertheilt, mich in meinen amtsfreien Stunden mit der Anfertigung schriftlicher, im legalen Wege zulässiger Arbeiten, als Anzeigen, Nachlaß-Aufnahmen, simplen Erbschichtungsverhandlungen, Ertragsanschlägen, Vormundschaftsrechnungen, einfachen Dokumenten u. dergl. zu beschäftigen. Ich bitte daher, bei vorkommender Gelegenheit mich mit Aufträgen zu beehren.

Latzow bei Wolgast. Tabbert, (Königl. Lehrer) concessionirter Concipient.

Das Kreis- und Wochenblatt für Rügen

wird in dem nächsten Quartal nicht mehr in seiner bisherigen Gestalt erscheinen, sondern statt desselben ein Mal wöchentlich zu dem Pränumerations-Preise von 2½ Sgr. vierteljährlich das

Volksblatt für Cammin, Wollin und Rügen,

unter der Redaction des Dr. Wangemann in Cammin und des Hrn. E. Schmidt in Greifswald. — Ein Intelligenzblatt wird gratis beigegeben; Inserate und Artikel werden portofrei erbeten, unter der Adresse des Buchdrucker Behrens in Cammin oder des Candidaten E. Schmidt in Greifswald.

Verlegt und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 9. Januar 1851.

(No. 8.) **Bekanntmachung.** (No. 16. Januar 51.)

Nach dem von den Herren Landkastens-Bevollmächtigten vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat bedarf es zur Gewährung des dem Neu-Vorpommerschen Landes-Lazareth in Greifswald vom Lande bewilligten jährlichen Zuschusses für das Jahr 1851 einer Anlage von

„Sechs Silbergroschen"

auf jede steuerpflichtige Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund, mit Ausschluß der Stadt Stralsund innerhalb der Ringmauern und des Rügenschen Kreises.

Diese Anlage wird hiermit ausgeschrieben und es werden demgemäß die betreffenden Hufen-Contribuenten angewiesen, den sie treffenden Beitrag im Monat Juni 1851 bei Vermeidung der Exekution an die Orts-Collekturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 26. December 1850. Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

(No. 9.) **Bekanntmachung.** (No. 133. Januar 51.)

Nach Anzeige der Herren Landkastens-Bevollmächtigten und dem damit vorgelegten Rechnungs-Abschlusse pro 1850, so wie nach dem neu aufgestellten Etat ist zur Bestreitung der von der Vagabonden-Kasse im Jahre 1851 zu leistenden Ausgaben eine Anlage von

„Funfzehn Silbergroschen"

auf jede kontribuable Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich.

Diese wird hierdurch ausgeschrieben und es werden sämmtliche Hufen-Contribuenten angewiesen, die Steuer im Laufe des Monats Februar 1851 an die Kollectur eines jeden Orts zur Weiterbeförderung an den Landkasten zu entrichten.

Stettin, den 26. December 1850. Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

(No. 10.) **Bekanntmachung.** (No. 262. Januar 51.)

Nach Anzeige der Herren Landkastens-Bevollmächtigten ist zur Bestreitung der Ausgaben des Neu-Vorpommerschen Landkastens für das Jahr 1851 eine Anlage von

„Zwei Thalern Fünf und zwanzig Silbergroschen"

auf jede contribuable Hufe erforderlich und deren Ausschreibung beschlossen worden.

Die sämmtlichen Hufen-Contribuenten des Regierungs-Bezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte werden demnach hiermit angewiesen, diese Anlage im

den Monaten Januar und Juli 1851, jedesmal zur Hälfte, bei Vermeidung der Exekution an die betreffenden Kollecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 27. December 1850. Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 11.) Betrifft den Präclusivtermin für Reclamationen gegen die Klassensteuer pro 1851. (No. 1253. December 50.)

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830, betreffend die Theilnahme der Kreisstände an der Prüfung der gegen die Veranlagung der Klassensteuer erhobenen Beschwerden, und auf den §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, wonach den Steuerpflichtigen zur Einreichung etwaiger Reclamationen ein Termin von drei Monaten vom Tage der Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuerbetrage bewilligt ist, machen wir hierdurch bekannt, daß Anträge auf Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1851 bis zum 20sten April d. Js. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen, und daß Gesuche, welche später bei der Kreisbehörde eingehen, nicht berücksichtigt werden können.

Stralsund, den 6. Januar 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 12.) Bekanntmachung.

In Ausführung der Vorschriften des §. 35. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und des §. 88. der Zoll-Ordnung von demselben Tage ist mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums unter dem 13. December d. J. wegen der im Interesse der Zoll-Verwaltung erforderlichen Beaufsichtigung des stehenden Handels im Grenzbezirk ein Regulativ erlassen, wonach die in demselben angeordnete Kontrolle unter Umständen auf alle im §. 35. l. c. bezeichneten Artikel, also auf alle zollpflichtige fremde, einem höheren als dem allgemeinen Eingangs-Zoll unterliegende, oder gleichnamige inländische, so wie auf alle, einem Ausfuhr-Zoll unterworfene Gegenstände ausgedehnt und folglich Jeder davon betroffen werden kann, welcher mit dergleichen Gegenständen im Grenzbezirke Handel treibt, ohne Unterschied, ob er solche selbst fabricirt oder von Andern bezieht.

Indem das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Jeder, welcher im Grenzbezirke mit einem oder mehreren der vorgedachten, im §. 35. des Zollgesetzes näher bezeichneten Gegenstände, Handel zu

treiben beabsichtigt, gehalten ist, hierüber der Zoll- oder Steuer-Behörde, zu deren Bezirk der Ort des Handelsbetriebs gehört, vor dem Beginn des Handels eine schriftliche Anzeige einzureichen, in welcher:

a. die Art und Menge der etwa bereits vorräthigen kontrollpflichtigen Waaren anzugeben ist,
und
b. die Lager-Räume, in welchen die Vorräthe von dergleichen Waaren aufbewahrt werden sollen,

bezeichnet sein müssen.

Um dem Einwande der Unbekanntschaft mit den erlassenen Vorschriften zu begegnen, wird jedem Handeltreibenden, auf welchen das Regulativ Anwendung findet, und, falls er den Handel erst beginnt, sofort nach erfolgter Anwendung, ein gedrucktes Exemplar des erlassenen Regulativs durch die betreffende Zoll- oder Steuer-Behörde zugestellt werden, dessen Empfang derselbe zu Protokoll anzuerkennen hat.

Wer im Grenz-Bezirke einen Handel mit den oben bezeichneten Waaren beginnt, ohne solchen der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle vorher angemeldet zu haben, hat zu gewärtigen, daß er zur Untersuchung gezogen und nach Befinden als Contravenient oder als Defraudant mit der gesetzlichen Strafe belegt wird.

Stettin, den 28. December 1850.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

(No. 13.) (No. 477. Januar 51.)

Die im Stück 52. des Amtsblattes pro 1850 befindliche Bekanntmachung der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation vom 17. vorigen Monats enthält versehentlich nicht die Bestimmung, daß die darin bezeichneten Gerichtstage zu Tribsees im Gasthofe des Gastwirths Lebzin abgehalten werden, welche hiedurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grimmen, den 4. Januar 1851.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.
Ladewig.

Vermischte Nachrichten.

(No. 14.)

Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3. Januar 1851 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der invalide Oberjäger Behm vom 2ten Jäger-Bataillon ist zum Forstaufseher für den Belauf Kl. Zetelvitz, Reviers Poggendorf, probeweise ernannt worden.

(No. 143. December 50.)

Der Gutspächter Heinzelmann zu Pastitz und der Bauer Schwicht zu Lonnvitz sind zu Feuer-Lösch-Kommissarien des Kirchspiels Vilmnitz ernannt.

(No. 1707. December 50.)

Zu Armenpflegern sind gewählt und bestätigt:

1. in der Barther Landgemeinde:
   für den von Planitz verzogenen Gutspächter Schulz der Sohn des Gutspächters Breckenfeld zu Planitz;
2. im Kirchspiel Flemendorf:
   für den abgezogenen Gutsbesitzer von Kathen zu Arbshagen der Inspector Zielstorff zu Carnin;
3. in der Franzburg-Wolfsdorfer Landgemeinde:
   für den abgegangenen Domainen-Pächter von Lühmann zu Wolfsdorf der Domainen-Pächter Rassow zu Wolfsdorf;
4. im Kirchspiel Langenhanshagen:
   für den Gutspächter Foisack zu Langenhanshagen der Eigenthümer Trappe daselbst;
5. im Kirchspiel Schlemmin zum zweiten Armenpfleger:
   der Müller Franck zu Schlemmin;
6. im Kirchspiel Tribohm:
   für den verstorbenen Pächter Anders zu Tribohm der Domainen-Pächter Zillmann zu Camitz;
7. im Kirchspiel Eixen:
   für den abgezogenen Pächter Stribde zu Eixen der Pächter Lehmann daselbst;
8. im Kirchspiel Prerow:
   für den abgegangenen Schulzen Rubarth zu Born der Schulze von Petersson daselbst und für den abgegangenen Schulzen Peters zu Prerow der Schulze Müller daselbst. (No. 1709. December 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 16. Januar 1851.

(No. 15.) **Verordnung,** (No. 738. Januar 51.)

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossenen Uebereinkunft, welche mit dem 1sten Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten sind, so weit nicht nach den §§. 3. bis 5. Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2. und 3. können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte

b. Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,

c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,

d. Handlungsdienern, auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbe-Gehülfen,

b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,

c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1. gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, so wie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung der-

selben, die Führung einer [auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4.) zu rechnen ist, unterliegt der gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§. 12. des Paßediktes vom 22. Juni 1817.)

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1. gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

G 2

§. 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. December 1850.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

(No. 16.) **Bekanntmachung.**

Die Herren Bevollmächtigten des Neu-Vorpommerschen Landkastens haben auf Grund des Beschlusses des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages vom 26. November v. J. darauf angetragen, zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen, welche zum Bau der ausgeführten Chausseen für Rechnung des Landestheiles negociirt worden sind, für das Jahr 1851 die Summe von 34,397 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf. in der Art auszuschreiben, daß $\frac{5}{8}$ dieses Betrages nach Kriegssteuertheilen und zwar mit 2 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. von jedem Steuertheile, $\frac{3}{8}$ aber nach dem Klassensteuerfuße von den in den ersten beiden Hauptabtheilungen Steuernden, unter verhältnißmäßiger Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch

a. eine Anlage von Zwei Thalern Eilf Silbergroschen Sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuer-Theile und

b. ein Aufschlag von (9 Sgr. 8 Pf.) Neun Silbergroschen Acht Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Klassensteuer-Ansatzes der zur 1. und 2. Haupt-Abtheilung der Klassensteuer (Stufe 1. bis 6. incl.) eingeschätzten Bewohner der klassensteuerpflichtigen Städte, des platten Landes und der Vorstädte von Stralsund und Greifswald, so wie die verhältnißmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte angeordnet, mit der Maßgabe, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge im Monate Februar, die zweite Hälfte aber im Monate Juni d. Js. an den Neu-Vorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung zu Stralsund das Erforderliche verfügen.

Die Magistrate derjenigen Städte, welche einer Klassensteuer unterliegen, haben den von denselben aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer zu beschaffen. Den Magistraten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Stralsund und Greifswald bleibt dagegen überlassen, die auf dieselben treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeignetesten Communal-Fonds zu bestreiten.

Stettin, den 8. Januar 1851.

Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 17.) **Bekanntmachung.**

Dem Privat-Förster Ludwig Johann Christian Pohle zu Stormsdorf ist von der Königl. Regierung zu Stralsund die Erlaubniß zum Waffengebrauche im Bosener und Stormsdorfer Forstreviere ertheilt. Als Auszeichnung wird derselbe das von Behr-Negendanck'sche Wappen an der Dienstmütze tragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Franzburg, den 10. Januar 1851.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 18.) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf den Artikel 10. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März cr. werden die Eingesessenen des Kreises Rügen davon in Kenntniß gesetzt, daß nach dem von der Königlichen Regierung genehmigten Beschlusse der provisorischen Kreis-Vertretung vom 30. v. Mts. und Js. die zur Unterstützung bedürftiger Familien der zur Fahne einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften erforderlichen Geldmittel durch Aufschlag von Einem Silbergroschen pro Thaler des diesjährigen Klassensteueransatzes dergestalt in den drei ersten Monaten des Jahres erhoben werden, daß der Betrag von drei Silbergroschen pro Thaler sofort mit der Klassensteuer pro Januar erlegt, demnächst aber erforderlichen Falles eine gleiche Summe durch Vertheilung nach Kriegssteuertheilen erhoben wird.

Bergen, den 6. Januar 1851.

Der Landrath des Kreises Rügen: von der Lancken.

(No. 19.) **Bekanntmachung.** (No. 700. Januar 51.)

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Verhandlungen des ersten diesjährigen Schwurgerichts für die Kreise Franzburg und Rügen

am 3ten Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

werden eröffnet und die öffentlichen Sitzungen in dem großen Saale des hiesigen städtischen Rathhauses gehalten werden.

Stralsund, den 3. Januar 1851.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.
Roeldechen.

(No. 20.) **Bekanntmachung.**

Die Königliche Regierung hat den Beschluß der provisorischen Kreisvertretung, daß die Diäten und Fuhrkosten der Mitglieder derselben durch einen Klassensteuer-Aufschlag von allen Klassensteuerpflichtigen aufgebracht werden, welche nach Artikel 6. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. wählbar zu Kreis-Abgeordneten sind, genehmigt.

Nach Vorschrift des Artikel 10. l. c. wird das Resultat dieses Beschlusses hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Kreises Rügen gebracht.

Bergen, den 6. Januar 1851.

Der Landrath des Kreises Rügen: von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 21.) **Inserendum.** (No. 782. Januar 51.)

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den fü. die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 7. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Knauff.

(No. 22.)

Der Invalide und Tuchmacher-Geselle Matthias Heinecke aus Quedlingburg will den ihm von der Königl. Regierung zu Magdeburg sub No. 185. ausgestellten Reisepaß auf der Reise von hier nach Prenzlau verloren haben. Derselbe ist mittelst Reise-Route von hier in die Heimath gewiesen und wird der beregte Reisepaß zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs hiedurch für ungültig erklärt.

Gützkow, den 11. Januar 1851. Der Magistrat.
J. A. Rühs.

(No. 23.) **Bekanntmachung.** (No. 811. Januar 51.)

Zufolge einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 20. December v. J. werden alle diejenigen Militairpflichtigen, welche mit dem Befugnißschein zum einjährigen Dienst versehen sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der ihnen zunächst belegenenen Kreis-Ersatz-Kommission sofort anzuzeigen, auch von dem etwaigen Wechsel desselben dieser Kommission stets Kenntniß zu geben. Denn durch die eingetretene Mobilmachung der Armee ist die dem Militairpflichtigen dieser Kategorie zustehende Vergünstigung, die Ableistung des Dienstjahres bis zum 23sten Lebensjahre verschieben zu können, erloschen; dieselben müssen sich vielmehr, insofern sie sich nicht schon vorher bei einem Ersatz-Bataillon gemeldet haben and von diesem angenommen worden sind, bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung mit gestellen und werden für die Ersatztruppen mit ausgehoben. Jedoch verbleibt ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst und gehen sie daher nach einjähriger Dienstzeit wie im Frieden in das Reserve-Verhältniß über, ohne jedoch, so lange der Truppentheil, bei dem sie eingestellt sind, mobil ist, zur Entlassung zu gelangen.

Diejenigen mit dem Befugnißschein zum einjährigen Dienst versehenen Militair-pflichtigen, welche nicht von den Ersatz-Behörden eingestellt werden, müssen sich demohnerachtet vor erreichtem 23. Lebensjahr bei einem Ersatz-Bataillon nach ihrer Wahl zur Ableistung ihres Dienstjahres melden, widrigenfalls sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst verlieren.

Stettin, den 4. Januar 1851.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Graf Bismark-Bohlen, Obrist und stellv. Brigade-Commandeur. — Engelmann, Regierungs-Rath.

(No. 24.) **Bekanntmachung.**

Der auf den 18ten d. Mts. im Forstrevier Schuenhagen, Forstbelaufs Endingen, am Mönchdamm anberaumte Holzversteigerungs-Termin wird hiermit auf Montag, den 20sten d. Mts. verlegt.

Stralsund, den 13. Januar 1851.

Der Königl. Forstmeister: von Hagen.

(No. 25.) **Bekanntmachung.**

Bei dem unterzeichneten Post-Amte ist eine Landbriefträgerstelle, mit einer jährlichen Löhnung von 120 Thlrn. dotirt, vacant geworden. Versorgungsberechtigte, cautionsfähige Militair-Personen werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorzeigung der nöthigen Atteste zur Uebernahme dieser Stelle bei dem Post-Amte zu melden.

Stralsund, den 11. Januar 1851. Post-Amt.

(No. 26.)

Dem Schmied Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7. Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Verrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder anderen Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 27.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27. April 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

ist erloschen.

Personal - Chronik.

An die Stelle des von Neuhof verzogenen Pächters Wilken ist der Pfarr-Colonus Kagelmacher zu Caßnevitz zum Feuerlösch-Kommissarius dieses Kirchspiels erwählt und bestätigt worden. (No. 602. Januar 51.)

Der Kaufmann Hoppe zu Wolgast hat in Folge seiner Niederlassung in Stettin die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Wolgast niedergelegt. An seiner Stelle ist der Kaufmann Schmidt daselbst zum Agenten dieser Anstalt ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 623. Januar 51.)

Die Pfarre in Mönchow, Synode Usedom, Königlichen Patronats, ist durch den am 1. d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Langheinrich erledigt worden.
(No. 861. Januar 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 23. Januar 1851.

(No. 28.) **Bekanntmachung.** (No. 1099. Jan. 51.)

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks:

„Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Andern, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Kassel, J. C. J. Raabé & Com., 1851,"

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J. (G.-S. pag. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11. Januar 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

(No. 29.) **Bekanntmachung.**

Die Herren Bevollmächtigten des Neu-Vorpommerschen Landkastens haben zur Deckung der Ausgaben, welche im Jahre 1851 aus dem, nach §. 16. der Instruction vom 20. Juli 1836 über Armenpflege bestehenden Landarmen-Fonds zu leisten sind, die Ausschreibung einer allgemeinen Armensteuer zu dem, dem nachgewiesenen Bedürfnisse entsprechenden Betrage von 7400 Thlrn. in Antrag gebracht.

Diesem Antrage gemäß wird hierdurch ein Aufschlag von 2 Sgr. (Zwei Silbergroschen) pro Thaler des diesjährigen Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes der klassensteuerpflichtigen Städte und der Vorstädte von Stralsund und Greifswald unter verhältnißmäßiger Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte angeordnet und der Termin zur Einzahlung dieses Aufschlages an die Klassensteuer-Erheber und zur Ablieferung des Betrages an den Neu-Vorpommerschen Landkasten auf den Monat Februar d. J. festgesetzt.

Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte werden Seitens der Königl. Regierung rücksichtlich des von jeder Stadt zu leistenden Beitrages zu dem bezeichneten Fonds mit Anweisung versehen werden, damit sie denselben ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer aufbringen.

Den Magisträten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Stralsund und Greifswald bleibt dagegen überlassen, die auf dieselben treffenden Beiträge, welche ihnen die Königl. Regierung bekannt machen wird, aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen.

Stettin, den 14. Januar 1851.

Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

D

Vermischte Nachrichten.

(No. 30.) **Bekanntmachung.** (No. 811. Januar 51.)

Zufolge einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 20. December v. J. werden alle diejenigen Militairpflichtigen, welche mit dem Befugnißschein zum einjährigen Dienst versehen sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der ihnen zunächst belegenen Kreis-Ersatz-Kommission sofort anzuzeigen, auch von dem etwaigen Wechsel desselben dieser Kommission stets Kenntniß zu geben. Denn durch die eingetretene Mobilmachung der Armee ist die dem Militairpflichtigen dieser Kategorie zustehende Vergünstigung, die Ableistung des Dienstjahres bis zum 23sten Lebensjahre verschieben zu können, erloschen; dieselben müssen sich vielmehr, insofern sie sich nicht schon vorher bei einem Ersatz-Bataillon gemeldet haben und von diesem angenommen worden sind, bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung mit gestellen und werden für die Ersatztruppen mit ausgehoben. Jedoch verbleibt ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst und gehen sie daher nach einjähriger Dienstzeit wie im Frieden in das Reserve-Verhältniß über, ohne jedoch, so lange der Truppentheil, bei dem sie eingestellt sind, mobil ist, zur Entlassung zu gelangen.

Diejenigen mit dem Befugnißschein zum einjährigen Dienst versehenen Militairpflichtigen, welche nicht von den Ersatz-Behörden eingestellt werden, müssen sich demohnerachtet vor erreichtem 23. Lebensjahr bei einem Ersatz-Bataillon nach ihrer Wahl zur Ableistung ihres Dienstjahres melden, widrigenfalls sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst verlieren.

Stettin, den 4. Januar 1851.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Graf Bismark-Bohlen, Obrist und stellv. Brigade-Commandeur. — Engelmann, Regierungs-Rath.

(No. 31.) **Oeffentliche Bekanntmachung.** (No. 998. Januar 51.)

Der Gerichtstag in Damgarten wird für den Monat Februar

schon in der letzten Woche dieses Monats vom 28sten ab

abgehalten werden.

Stralsund, den 6. Januar 1851.

Königl. Gerichts-Commission für Damgarten.

(No. 32.) **Bekanntmachung.** (No. 1128. Jan. 51.)

Der Buchbindergehülfe **Julius Herrmann Barth**, 21 Jahre alt, aus Untersteinpleiß bei Zwickau gebürtig, hat angeblich sein Wanderbuch, d. d. Untersteinpleiß den 19. Januar 1848 zwischen Grimmen und Demmin verloren, was hiemit bekannt gemacht wird.

Anclam, den 15. Januar 1851. Der Magistrat.

(No. 33.) **Nachtrag zu den Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Februar 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag 1, Jagen 138, und 139, 129, 130, 133 und 134.	1.	Morgens 10 Uhr	Eichen auf dem Stocke; Buchen-Klafterholz und Weichmengholz in Haufen	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag 5, Jagen 177.	6.		Eichen a. d. Stocke und Eichen-Klafterholz	im Schlage bei den Roloffshäger Holzkathen.
	III. Elmenhorst, Schlag 11, Jagen 78. u. 79., Bookhäger Gehege	13.		Eichen a. d. Stocke, Eichen-Klafterholz und Weichmengholz in Haufen	Windebrak - Elmenhorster Weg im Holze.
	IV. Kronhorst, Schlag 13, Jagen 145. und 146.	17.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergleichen Klafterholz	im Schlage bei der Försterwiese.
	V. Wittenhagen, Schlag 15, Jagen 43. Schlag 16, Totalität.	21.		Eichen a. d. Stocke, Eichen- und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.		Eichen-, Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	XXI. Schlgstr. an der Birkmoose.
	— Born	5.		Buchen- und Kiefern-, Bau-, Nutz- und auch Weichschlagholz	XX. Schlagstreif auf dem Aalkistnerhof.
	— West-Prerow	8.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und auch Weichschlagholz	XIII. Schlagstreif Schlötenkrug.
	— Ost-Prerow	10.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	XVIII. am Stemzerweg.
	— Wieck	12.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	— Straminke und Zingst	15.		Eichen- und Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz und Weichholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Jägerhof, Schlag 12, Katzower und Kühlenhäger Kamp XII, XIII, 24., 25. und XVI, XVII, 22, 23. Schlag 10, Prägel XIV, 20—23. Schlag 15, Pritzier Schonung VIII, 16, 17.	1.	Morgens 11 Uhr	Kiefern-Klafterholz Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Jagdkrug.
	II. Gladrow, Schlag 26, Kronholz XIII, XIV, 4—6. Schlag 25, Kronholz XII, 6., 7.	6.		Kiefern- und Espen-Klafterholz Eichen-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	III. Buddenhagen, Schlag 5, Hohendorfer Hufen VIII, 13—15. Schlag 6, Hirtenbruch XI., 13., und Schäferbruch XIII, 13, 14.	12.		Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen Weichbrennholzreisig in Haufen	

D 2

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Schlag 4, Zarniger Kamp, IV, V, 11—13. IV. Warsin,		M. 11 U.	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 19, Warsiner Heide XII, 10—12.	18.		Kiefern-Bau- und Nutzholz	im Schlage.
Poggendorf	Kronwald	4.	Morgens 10 Uhr	Buchen auf dem Stamme, Buchen- und Weichholz-Brennholz	Schlagstreif IX.
	Vietlipp Tertial	11.		Eichen auf dem Stamm	im Schlage.
	Zetelvitz	18.		Kiefern auf dem Stamme, Kiefern-Knüppel und Reiser in Haufen; Eichen-, Buchen- u. Weichholz-Brennholz	Schmietkower Kamp.
	Zetelvitz	25.		Kiefern-Nutz- und Brennholz in Haufen	Forsttheil Zetelvitz.
Schuenhagen	Belauf Fuhlendorf, Forsttheile Neuendorf und Fuhlendorf,	6.	11 U.	Weichmengholz in Haufen und Kiefern a. d. Stocke	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.
	Belauf Camitz	12.		Buchen-Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz in Klaftern	Holztrift bei Camitz.
	Belauf Papenhagen, Schuenhäger Wald	15.	10	Eichen auf dem Stocke und Buchen-Brennholz in Klaftern	im Hau am neuen Wege.
	Belauf und Forsttheil Endingen,	18.	10	Weichmengholz in Haufen, Eichen und Buchen a. d. Stocke	im Hau am Jacobsdorfer-Endinger Wege.
	Belauf Bussin, Bussiner Kämpe	22.	10	Weichmengholz in Haufen und Eichen auf dem Stocke	Kreuzweg in den Bussiner Kämpen.
Werder	Rusewase, Stubbnitz VIII, 6—8.	8.	10	Buchenholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.
	Mönchgut Dünen IV—VI, 3—4.	10.	10	Kiefernholz in Klaftern	im Schlage.
	Hagen, Stubbnitz, III, 12—15.	17.	10	Buchenholz in Klaftern	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, Stubbnitz, VIII. u. VI., 7—8.	24.	10	Buchenholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 20. Januar 1851. Der Königl. Forstmeister von Hagen.

(No. 34.) **Bekanntmachung.**

Bei dem unterzeichneten Post-Amte ist eine Landbriefträgerstelle, mit einer jährlichen Löhnung von 120 Thlrn. dotirt, vacant geworden. Versorgungsberechtigte, cautionsfähige Militair-Personen werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorzeigung der nöthigen Atteste zur Uebernahme dieser Stelle bei dem Post-Amte zu melden.

Stralsund, den 11. Januar 1851. Post-Amt.

(No. 35.)

Dem Eduard Colin zu Aachen ist unter dem 10. Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schaf-

wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der Lehrer Dr. Bernhard Schmitz, bisher an der Dorotheen städtischen Schule zu Berlin, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Greifswald ernannt und als solcher in sein neues Amt eingeführt worden.

Stettin, den 10. Januar 1851. (No. 1035. Januar 51.)

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Der Lehrer Johann Otto Gandtner, früher am Dom-Gymnasium zu Merseburg, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Greifswald ernannt und als solcher in sein neues Amt eingeführt worden.

Stettin, den 10. Januar 1851.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Wallach. (No. 1105. Jan. 51.)

Der Kaufmann Kupke in Stralsund ist von der Preußischen Versicherungsbank zu Berlin zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 1224. December 50.)

Der Kaufmann Duncker zu Bergen ist von der Preußischen Versicherungsbank zu Berlin zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 640. Januar 51.)

An die Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Hinrichs zu Jessin ist der Gutsbesitzer Holsten zu Bronkow zum Districts-Wege-Commissarius erwählt worden.

(No. 665. Januar 51.)

Der bisherige dänische Consular-Agent, Kaufmann Küster zu Stolpe ist zum dänischen Vice-Consul ernannt und als solcher anerkannt worden.

(No. 948. Januar 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 4. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 4. Stralsund, den 23. Januar 1851.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die von dem Müllermeister Johann Erich zu Langenhanshagen an den Bauerhofsbesitzer Friedrich Bierck zu Lüdershagen verkaufte, beziehungsweise vertauschte, zu Langenhanshagen belegene Bockwindmühle nebst dazu gehörigen Utensilien und Geräthschaften, so wie an sein daselbst belegenes Haus nebst Scheune und Acker Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu machen berechtigt sind, werden hierdurch geladen, in einem der auf

den 10ten Januar 1851 zu Damgarten,
den 24sten desselben Monats hieselbst und
den 7ten Februar 1851 zu Damgarten,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine diese Ansprüche glaubhaft anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe des demnächst zu erkennenden Ausschlusses.

Stralsund, den 30. November 1850.

Königliche Gerichts-Commission für Damgarten.
Delbrück.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft ist gegen die Tagelöhner Schröder und Rupke die Untersuchung wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle eröffnet und ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

den 30sten April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale anberaumt worden.

Der Angeklagte Johann Rupke, welcher sich von hier entfernt hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zu dem gedachten Termine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle seines Ausbleibens wird mit Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Stralsund, den 7. Januar 1851.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung für Straffachen.
Noeldechen.

4

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 30. Januar 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 25. Januar d. Js. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3341. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife; unter

" 3342. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 19. December 1850; unter

" 3343. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizeivergehen auf die Zehdenick-Templiner Chaussee; unter

" 3344. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt; unter

" 3345. die Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. December 1850, und unter

" 3346. die Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

(No. 36.) **Bekanntmachung.** (No. 1453. Jan. 51.)

Bei der Bank-Kommandite zu Stralsund können vom 1sten Februar d. J. ab Gelder von Gerichtsbehörden, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, so wie auch von Korporationen und Privat-Personen unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zinsbar belegt und wieder erhoben werden.

Berlin, den 18. Januar 1851.

Der Chef der Preußischen Bank: Hansemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 37.) Betrifft den Termin, mit welchem die Verpflichtung ꝛc. (No. 1189. Januar 51.)

Auf die unter Nummer 541. des 51sten Stücks unseres vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 11. v. Mts. und Js.

E

in Betreff des Termins vom 1. April d. J., mit welchem im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Verpflichtung zur Annahme der Zweidrittel- und Eindrittelstücke bei den in Courant zu leistenden Zahlungen erlischt und die Vier- und Einschillingsstücke nur noch 4 und beziehungsweise 1 Schilling gelten werden, machen wir hiedurch nochmals aufmerksam.

Stralsund, den 22. Januar 1851.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 38.) Betrifft das Musik-Institut zu Berlin. (No. 1443. Januar 51.)

In Verfolg der im 34sten Stücke unter Nr. 232. des Amtsblatts für das Jahr 1833 abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königl. Musik-Instituts in Berlin, A. W. Bach, vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß

a) die Meldungen zur Aufnahme in das Institut nicht mehr, wie früher angeordnet worden, unmittelbar an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sondern an uns und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. vor Ostern und Michaelis) zu richten sind, und daß

b) folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten einen von ihm selbst verfertigten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beigefügt.

Außerdem hat der Aufzunehmende

6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen.

Hiernach haben sich Alle, die eine Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin nachzusuchen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder zu achten.

Stralsund, den 27. Januar 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 39.) Bekanntmachung. (No. 1698. Jan. 51.)

Nach Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii sollen die bisher auf dem Darß

in Prerow gehaltenen Gerichtstage künftig in Wieck und nicht mehr allmonatlich, vielmehr im Winterhalbjahre viermal und im Sommerhalbjahre zweimal, imgleichen die in Damgarten zu haltenden Gerichtstage nicht mehr allmonatlich, vielmehr nur von sechs zu sechs Wochen gehalten werden.

Wir benachrichtigen die Gerichtseingesessenen daher, daß im laufenden Jahre

1) die Gerichtstage zu Wieck im Hause des Ortsvorstehers
am 20sten Februar
am 23sten April,
am 21sten Juli,
am 20sten October und
am 22sten December.

2) die Gerichtstage zu Damgarten im Rathhause
am 28sten Januar,
am 10ten März,
am 28sten April,
am 16ten Juni,
am 14ten Juli,
am 1sten September,
am 13ten October und
am 24sten November

beginnen werden.

Stralsund, den 25. Januar 1851. Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 40.) Oeffentliche Bekanntmachung. (No. 998. Januar 51.)

Der Gerichtstag in Damgarten wird für den Monat Februar schon in der letzten Woche dieses Monats vom 28sten ab abgehalten werden.

Stralsund, den 6. Januar 1851.

Königl. Gerichts-Commission für Damgarten.

(No. 41.)

Am 19. März d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hieselbst die Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung durch schriftliche Anmeldung, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, als:

1) eines Taufscheins,
2) einer elterlichen oder vormundschaftlichen Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Dienst ertheilt und die Tragung der Kosten der Equipirung und des Unterhalts zugesichert wird,
3) eines Zeugnisses über den genossenen Gymnasial-Schul- oder Privat-Unterricht und über die sittliche Führung,
4) falls der Candidat der Unterrichtsanstalt (3) bereits verlassen hat, eines besonderen Zeugnisses über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung,

seit der letzten Prüfung nachgewiesen haben, oder noch bis zum 9ten März d. J. nachweisen werden.

Bis zum letztgedachten Tage haben auch die schon angemeldeten, aber noch zur Nachbringung von Zeugnissen durch besondere Verfügungen angewiesenen Candidaten dieser Aufgabe zu genügen, indem später eingehende Meldungen und Bescheinigungen in den angegebenen Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Candidaten, deren unbedingte Felddienstfähigkeit nicht bereits durch Bescheinigung ihres Hausarztes, des Kreisphysikus oder eines Militairarztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage des 18ten März, von 2 Uhr ab, im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth dem der unterzeichneten Commission beigeordneten Garnison-Stabs-Arzt, Herrn Dr. Lincke zu ihrer körperlichen Untersuchung vorzustellen.

Stralsund, den 23. Januar 1851.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 42.) **Bekanntmachung.**

Es soll in den Gewässern beim Ruden die Mitjagd auf Schwäne und sonstiges Wassergeflügel dem Meistbietenden auf die Zeit vom 1sten März d. J. bis zum 1sten Juni 1853 überlassen werden. Hierzu habe ich einen Versteigerungstermin

auf den 12ten Februar d. J., Mittags 12½ Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 27. Januar 1851.

Der Königl. Oberförster
v. Bernuth.

(No. 43.)

Das dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin unter dem 20sten November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Küster und Lehrer zu Leplow, Friedrich Wilhelm Carl Carlberg, ist nach dem Abgange des Behrens zum Küster und Schullehrer zu Rakow ernannt worden. (No. 1734. December 50.)

An die Stelle des ausgeschiedenen Eigenthümers Puttbreese zu Kransevitz ist der Gutpächter Simerling zu Neuhof zum Wege-Curator des Kirchspiels Gaßnevitz gewählt und bestätigt. (No. 1299. Januar 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 6. Februar 1851.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 44.) Bekanntmachung.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen auf den Gütern Griebenow, Creutzmannshagen und Willershusen hat aufgehört.

Grimmen, den 27. Januar 1851. Der Landrath v. Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 45.) Bekanntmachung.

Nach dem Gesetze vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse angehend, dessen Ausführung nach §. 114. gedachten Gesetzes in dem Regierungs-Bezirk Stralsund der unterzeichneten Behörde übertragen ist, sollen die auf dem Grundbezirk haftenden Dienste, Naturalabgaben und andere Leistungen, welche an den Königlichen Domainen-Fiscus, die Pfarren, Küstereien und Lehrer oder an andere geistliche Institute und Privatberechtigte zu entrichten sind, nach Normalpreisen abgelöst und diese für bestimmte Districte von 10 zu 10 Jahren festgestellt werden.

Die Grenzen der Distrikte werden von der Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt, die Normalmarktorte und Preise aber sollen unter Leitung eines von der Auseinandersetzungs-Behörde zu ernennenden Vorsitzenden durch Distrikts-Commission berathen und in Vorschlag gebracht werden, deren Mitglieder aus der Wahl der Betheiligten und zwar zur Hälfte aus den Berechtigten und zur Hälfte aus den Verpflichteten hervorgegangen sind.

Die Erstern wählen direkt, die Letztern durch Wahlmänner. Demgemäß wird in jeder Gemeine eines landräthlichen Kreises, unter Leitung des Gemeinevorstandes von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden von dem Landraths-Amte zusammen berufen und wählen unter dem Vorsitze desselben zwei oder mehrere sachkundige Eingesessene des Kreises als Mitglieder der Distrikts-Commission, während von Seiten der Berechtigten eine gleich große Anzahl erwählt wird.

Damit die Betheiligten auf dieses wichtige Geschäft vorbereitet werden, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Regierungs-Bezirke Stralsund

1) die Wahlen der Wahlmänner Seitens der Verpflichteten in den einzelnen Gemeinen bis zum 22sten Februar cr. beendigt sein müssen;

2) 8 Tage nachher, also den 2ten März cr., die Wahlmänner sich vor ihrem Landraths-Amte zur Wahl der Mitglieder der Distrikts-Commission einzufinden haben, ihnen jedoch von Seiten der Landrathsämter hierzu nach besonderer Anweisung und Vorladung zugehen wird;

3) 14 Tage darauf, also am 16ten März cr., Seitens der Berechtigten gewählt werden wird, die zu dem Wahltermin jedoch keine besondere Vorladung erhalten, sondern von den Landraths-Aemtern durch eine öffentliche Bekanntmachung vorgeladen werden.

Stargard, den 22. Januar 1851.

Königliche General-Commission für Pommern.
Schaeffer.

(No. 46.) **Landbeschälung im Jahre 1851.**

(No. 275. Februar 51.)

Den Pferdezüchtern des Stralsunder Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann:

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	Anfang der Bedeckung.
1.	Grimmen	Grimmen	den 1sten März.
2.	Carnin	Franzburg	den 2ten März.
3.	Möckow	Greifswald	den 1sten März.
4.	Bergen	Insel Rügen	den 3ten März.

Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte den Gestütwärtern verabreichten oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch, im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet: daß künftighin mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich nach fünf Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesene Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten vertheilt werden sollen. Ueberdies ist der Stationshalter berechtigt, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins $2\frac{1}{2}$ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, fortan den Gestütwärtern keine Trinkgelder

weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Friedrich Wilhems-Gestüt, den 3. Febuar 1851.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

(No. 47.) (No. 228. Februar 51.)

In Gemäßheit höherer Verfügung werden künftig sowohl zum ersten Examen pro venia concionandi, als auch zum zweiten Examen pro ministerio nicht bloß diejenigen jungen Theologen zugelassen werden, welche

1) entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt haben, oder

2) wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind,

sondern auch

3) diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintritts-Ausstand Seitens der Ersatz-Behörden erlangt haben.

Damit jedoch in Folge dieser Einrichtungen nicht etwa Verwickelungen in der Art eintreten, daß Kandidaten, welche innerhalb des ihnen bewilligten Eintritts-Ausstandes das Examen pro ministerio bestanden haben, vor der wirklichen Erfüllung der ihnen bis dahin nur gestundeten Militairpflicht in ein geistliches Amt treten; so wird mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses so lange zurückgehalten werden, bis von Seiten der zuständigen Militairbehörde die Ueberweisung des Kandidaten zur Landwehr erfolgt, oder sonst bescheinigt ist, daß dem Eintritte desselben in ein geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegensteht.

Die Herren Superintendenten werden veranlaßt, die in ihren Synoden sich aufhaltenden Studirenden und Kandidaten auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 31. Januar 1851.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 48.) **Bekanntmachung.** (No. 129. Febr. 51.)

Seit dem 15. Januar d. J. erfolgt die Spedition der Geld- und Packetsendungen nach und von Hamburg (Schleswig-Holstein und Dänemark) nicht mehr wie bisher auf dem Wege über Berlin, sondern auf dem direkten Wege durch Meklenburg-Schwerin (über Rostock und Hagenow). Die bis 3 Uhr Nachmittags aufgelieferte Correspondenz erhält dagegen ihre Beförderung nach wie vor über Berlin mit der Stralsund-Passower Schnellpost, während die später zur Post gegebenen Briefe nach Hamburg gleich den Fahrpostsendungen mit der 9 Uhr Abends von hier abgehenden Rostocker Personenpost über Rostock gesandt werden.

Stralsund, den 1. Februar 1851.

Post-Amt.

F 2

(No. 49.) **Bekanntmachung.**

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß in die Briefkasten auch außer den Stunden, an welchen der Zutritt an das Annahmefenster stattfindet, unfrankirte, so wie mittelst Freimarken frankirte Briefe gelegt werden können und jedesmal mit der zunächst abgehenden Post ihre Beförderung erhalten.

Die Anschaffung eines Vorraths von Freimarken wird daher anempfohlen.

Stralsund, den 1. Februar 1851. **Post-Amt.**

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Sanitätsrath Dr. Benedix in Bergen den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

(No. 1024. Januar 51.)

Der Kaufmann Otte zu Greifswald ist von der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 1619. Januar 51.)

Nach dem Abgange des bisherigen Schulzen, Gutsbesitzers Schlutow zu Promoissel ist der Eigenthümer Hahlbeck provisorisch zum Schulzen daselbst ernannt worden.

(No. 1778. Januar 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 13. Februar 1851.

(No. 50.) Bekanntmachung, (No. 381. Februar. 51.)
betreffend die Paßertheilung an Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu Reisen in das Ausland.

Um dem Mißbrauch vorzubeugen, welcher von einzelnen Mannschaften der Reserve und der Landwehr ersten Aufgebots mit den ihnen zur Reise in das Ausland ertheilten Pässen in der Art getrieben worden ist, daß sie von jenen Pässen erst dann Gebrauch gemacht haben, als sie bei eintretenden Mobilmachungen oder anderweiten Einziehungen ihre Einbeorderung zum Dienst zu erwarten hatten, werden die Polizeibehörden der Provinz hiermit angewiesen, fortan Pässe zur Reise in's Ausland an Mannschaften der Reserve und der Landwehr ersten Aufgebots nur unter der darin auszusprechenden Bedingung, daß die Reise innerhalb 4 Wochen angetreten werden müsse, widrigenfalls der Paß seine Gültigkeit verliere, zu ertheilen.

Wird von dem Paßinhaber die Reise innerhalb jener Frist nicht angetreten und die Verlängerung des Passes demnächst nachgesucht, so ist diese nur dann und zwar mit derselben Beschränkung zu ertheilen, wenn derselbe nachweis't, daß seine vorgesetzte Militairbehörde in die Verlängerung resp. Erneuerung des Passes gewilligt hat.

Stettin, den 5. Februar 1851. Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 51.) Betrifft die Termine der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und des Eintritts in denselben. (No. 1446. Januar 51.)

Die für den Fall des gewöhnlichen Friedensstandes bestehenden allgemeinen Vorschriften:

1) daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem der Candidat das 20ste Lebensjahr vollendet, geschehen muß;

2) daß nach erlangter Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst der wirkliche Eintritt in denselben außer dem Falle einer Mobilmachung der Armee nicht länger als bis zum 1sten October desjenigen Jahres verschoben werden darf, in welchem der Berechtigte das 23ste Lebensjahr vollendet; und

G

3) daß die Versäumniß dieser Termine den Verlust der Begünstigung zum einjährigen Dienste und die Einstellung der Säumigen zum 3jährigen Dienste zur Folge hat,

werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 6. Februar 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 52.) Bekanntmachung.

Die Steuer-Receptur zu Gützkow wird vom 1sten März d. J. ab daselbst aufgehoben und mit der Steuer-Receptur zu Jarmen vereinigt, auch Letztere vom Haupt-Zoll-Amte zu Demmin abgezweigt und dem Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast zugelegt werden. Dies wird zur allgemeinen Kenntnißnahme der Gewerbtreibenden hiemit bekannt gemacht, insbesondere derjenigen im bisherigen Steuerbezirk von Gützkow wohnhaften, welche nunmehr vom gedachten Zeitpunkte ab in steuerpflichtiger Beziehung sich zunächst an die Steuer-Receptur zu Jarmen zu wenden haben.

Stettin, den 5. Februar 1851.

Der geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

(No. 53.) Bekanntmachung.

Die Wurmkrankheit unter den Pferden des Domainenpächters Appelmann zu Hildebrandshagen Nordhof hat, nach kreisthierärztlichem Bericht aufgehört, und wird daher die angeordnet gewesene Sperre hierdurch aufgehoben.

Grimmen, den 7. Februar 1851. Der Landrath v. Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 54.) (No. 1872. Januar 51.)

Die Direction des klinischen Lazareths zu Greifswald erlaubt sich der gesetzlichen Bestimmung gemäß über die Verwaltung der gedachten Anstalt für das Jahr 1850 nachfolgenden öffentlichen Bericht abzustatten:

I. Zahl der Kranken:

a) Am Schlusse des Jahres 1849 blieben Bestand	63
b) Aufgenommen sind im Laufe des Jahres	487
	550
Davon fielen anheim: der medizinischen Abtheil.	327
der chirurgischen „	223
	550

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 18,729 und die durchschnittliche Zahl der Kranken täglich auf 51½.

III. Freitage wurden vergeben:

a) von den klinischen Lehrern .... 3243$\frac{1}{7}$
b) von der Königlichen Regierung .... 1012$\frac{3}{7}$

Hiervon genossen Kranke:

1) ganze Freistellen 118
2) halbe " 8

126.

IV. Die Zahl der Kranken, wofür der etatsmäßige Satz von sieben Silbergroschen täglich gezahlt werden mußte, betrug 416
zur Hälfte................................ 8

Der etatsmäßige Verpflegungssatz betrug für jeden einzelnen Kranken 4 Sgr. 2 Pf. täglich.

V. Erfolg der Behandlung:

a) geheilt wurden	437	auf	der	mediz.	Abthl. 269.	auf	der	chirurg.	Abthl.	168
b) gebessert wurden	15	"	"	"	" 6.	"	"	"	"	9
c) ungeheilt entlassen....	11	"	"	"	" 5.	"	"	"	"	6
d) gestorben sind	28	"	"	"	" 18.	"	"	"	"	10
Davon kamen dem Tode nahe in die Anstalt 7.										
e) in Behandlung blieben	59	"	"	"	" 29.	"	"	"	"	30
	550				327.					223

VI. Durchschnittliche Dauer der Kur:

a) auf der medizinischen Abtheilung ..... 21$\frac{7}{8}$ Tage,
b) auf der chirurgischen Abtheilung ..... 48$\frac{1}{4}$ Tage.

Art der Krankheiten.

A. Innere.

1. Fieberkrankheiten 61
2. Entzündungen 76
3. Nervenkrankheiten..................... 21
4. Cacherien u. Abzehrungskrankheiten:
   a. Wassersucht 14
   b. Schwindsucht 8
   c. Anderweitige 9
5. Syphilitische Krankheiten 27
6. Fehler der Aus- und Absonderung 19
7. Hautkrankheiten und Krätze....... 80
8. Organische Krankheiten.......... 12

B. Aeußere.

1. Entzündungen 42
2. Verletzungen:
   a) Wunden 12
   b) Knochenbrüche 9
3. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:
   a) Verrenkungen 4
   b) Brüche und Vorfälle......... 7
4. Verschwärungen:
   a) Geschwüre 43
   b) Fisteln................ 6

e) Knochenfraß	12	9. Ausschlagskrankheiten	13
d) Krebsgeschwüre	6	10. Krankheiten der Harn-Organe	3
5. Balgeschwülste	1	11. Lähmungen	2
6. Augenkrankheiten	35	12. Quetschungen	9
7. Krankheiten der Gelenke	7	13. Verwachsungen	1
8. Krankheiten der Geschlechtstheile	13	14. Mißbildungen	3

Chirurgische Operationen wurden gemacht 92.

(No. 55.)

(No. 340. Januar 51.)

Bericht, betreffend die Verwaltung des Rügenschen Landes-Lazareths zu Bergen vom Jahr 1850.

I. Zahl der Kranken.

a) Es blieben vom Jahre 1849 Bestand	9	
b) Aufgenommen wurden im Jahre 1850	40	49
Davon fielen anheim		
a) der medizinischen Abtheilung	26	
b) der chirurgischen Abtheilung	23	49

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 2583,

und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich .... 7 1/11.

III. Bestimmungen über die Aufnahme und Verpflegung der Kranken.

Es wurde diese veranlaßt, und dem Lazarethe wurden überwiesen:

1) auf Königl. landräthliche Verfügung	15	
2) vom Königl. Kreisgericht	1	
3) auf Rechnung verschiedener Kirchspiels-Armenverbände	5	
4) auf städtische Rechnung	6	
5) auf herrschaftliche Rechnung	8	
6) auf Rechnung mehrerer Handwerks-Aemter	11	
7) für eigene Kosten wurden aufgenommen	3	49

Die etatsmäßigen Verpflegungsgelder für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 5 Sgr.

IV. Erfolg der Behandlung.

1) geheilt wurden	36, auf der mediz. Abthl.	22, auf der chirurg. Abthl.	14.
2) gebessert	2, " " " "	1, " " " "	1.
3) unheilbar entlassen	4, " " " "	2, " " " "	2.
4) gestorben sind	—, " " " "	—, " " " "	—.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 7, in der medizinischen Abtheilung 2, und in der chirurgischen Abtheilung 5.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur.

1) Auf der medizinischen Abtheilung ..... 32 Tage.
2) Auf der chirurgischen Abtheilung ..... 76 Tage.

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere.

1. Fieberkrankheiten 4
2. Entzündungen 4
3. Nervenkrankheiten 3
4. Syphilitische Krankheiten 6
5. Hautkrankheiten:
   a. Krätze 8
6. Organische Krankheiten 1

B. Aeußere.

1. Entzündungen 4
2. Verletzungen:
   a. Wunden 3
   b. Quetschungen 2
   c) Knochenbrüche 2
3. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:
   a) Verrenkung 2
   b) Brüche und Vorfälle 1
4. Verschwärungen:
   a. Geschwüre 4
   b. Fisteln 1
5. Augenkrankheiten 1
6. Krankheiten der Gelenke 3

Operationen wurden gemacht: eine Bruchoperation.

Bergen, den 4. Januar 1851.

Die Direction des Rügenschen Landes-Lazareths in Bergen.
Dr. Benedix.

(No. 56.) **Bekanntmachung.**

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß in die Briefkasten auch außer den Stunden, an welchen der Zutritt an das Annahmefenster stattfindet, unfrankirte, so wie mittelst Freimarken frankirte Briefe gelegt werden können und jedesmal mit der zunächst abgehenden Post ihre Beförderung erhalten.

Die Anschaffung eines Vorraths von Freimarken wird daher anempfohlen.

Stralsund, den 1. Februar 1851. Post-Amt.

(No. 57.) **Bekanntmachung.**

Seit dem 15. Januar v. J. erfolgt die Expedition der Geld- und Packetsendungen nach und von Hamburg (Schleswig-Holstein und Dänemark) nicht mehr wie bisher auf dem Wege über Berlin, sondern auf dem direkten Wege durch Mecklenburg-Schwerin (über Rostock und Hagenow), auf welcher Tour allein auch nur die Correspondenz befördert wird. Dieser Weg wird auch für die Correspondenz nach Berlin benutzt, die nach 3 Uhr Nachmittags hier aufgeliefert worden, wogegen die bis 3 Uhr Nachmittags aufgelieferte Correspondenz ihre Beförderung auf dem Wege über Passow erhält.

Hiernach findet die Bekanntmachung vom 1sten d. Mts. ihre Berichtigung.

Stralsund, den 1. Februar 1851. Post-Amt.

(No. 58.) **Uebersicht** (No. 1000. Jan. 51.)

des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1850 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1850.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1850.			Total Summa.	Abgang bis zum Schluß des Jahres 1850.									Bestand am 1. Januar 1850.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
16	15	31	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	2	2	16	13	29	**Art der Krankheiten:** Blödsinn 15; Epilepsie mit Tobsucht 3; Blödsinn m. St.V.Tanz 1; Geistesschwäche 3; Wahnsinn 4; Sieche 2; Narrheit 1

Stralsund, den 15. Januar 1851.

Dr. v. Wulff-Crona,
Director der hiesigen Irren-Anstalt.

(No. 59.) **Bekanntmachung.** (No. 524. Februar 51.)

Da die durch unsere Bekanntmachung vom 22. Januar c. bestimmten Termine, in welchen in dem Stralsunder Regierungs-Bezirk die Wahl der Mitglieder der Districts-Commission zur Feststellung der Normalpreise erfolgen soll, die bei Ablösung der Reallasten des gedachten Bezirks nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 in Anwendung zu bringen sein werden, auf Sonntage fallen, so bringen wir unter Aufhebung jener Termine hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

1) daß die Wahlen der Wahlmänner Seitens des Verpflichteten in den einzelnen Gemeinen bis zum 24sten Februar cr. beendigt sein müssen;
2) 8 Tage nachher, also den 4ten März cr., die Wahlmänner sich vor ihrem Landraths-Amte zur Wahl der Mitglieder der Distrikts-Commission einzufinden haben, ihnen jedoch von Seiten der Landrathsämter hierzu nach besonderer Anweisung und Vorladung zugehen wird;
3) 14 Tage darauf, also am 18ten März cr., Seitens der Berechtigten gewählt werden wird, die zu dem Wahltermin jedoch keine besondere Vorladung erhal-

ten, sondern von den Landraths-Aemtern durch eine öffentliche Bekanntmachung vorgeladen werden.

Stargard, den 7. Februar 1851.

Königliche General-Commission für Pommern.
Schaeffer.

(No. 60.) **Bekanntmachung.**

Dem Publikum wird in Erinnerung gebracht, daß Brücken in und vor den Festungswerken von bespannten Wagen und Reitern nicht anders als in ordinairem Schritt passirt werden dürfen. Die Schildwachten an den Thoren sind angewiesen, jeden Kontravenienten zu arretiren und an die Polizei-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung abzuführen.

Stralsund, den 10. Februar 1851.

Die Königliche Kommandantur.

(No. 61.) **Bekanntmachung.**

Durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist verordnet worden, daß vom 15ten d. Mts. ab zur größern Sicherheit der Postbeförderungen, bei allen Posten, gleichviel ob dieselben von Conducteuren begleitet werden, oder nicht, unterwegs zwischen zwei Stations-Orten nur in der unmittelbaren Nähe von Ortschaften oder Häusern durch die Conducteure und resp. Postillone Personen eingeschrieben und aufgenommen werden dürfen, und daß die hierzu bestimmten Ortschaften etc. für jede Station bestimmt sein müssen.

In Folge dessen sind im Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Ortschaften etc. als solche bestimmt worden, wo von dem gedachten Zeitpunkte ab den Conducteuren und resp. Postillonen bei Beförderung der Posten ausschließlich gestattet ist, unterwegs Personen zur Reise mit der Post einzuschreiben und aufzunehmen.

Die Postillone werden an diesen Stellen stets blasen und falls Personen aufzunehmen sind, anhalten. Ein Aufenthalt darf hierdurch jedoch nicht weiter verursacht werden, als durch das Einsteigen der zugehenden Personen nothwendig erfordert wird.

Gepäck kann für unterwegs zugehende Personen nur soweit aufgenommen werden, als dies im Personen-Raum ohne Behelligung der übrigen Personen und ohne Nachtheil für den Wagen unterzubringen ist. Die verschlossenen Wagenräume dürfen unterwegs zwischen den Stationen nicht geöffnet werden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Conducteure und resp. Postillone für erweisliche Abweichungen von diesen Anordnungen verantwortlich sind.

Verzeichniß

derjenigen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Stralsund und an Poststraßen belegenen Ortschaften, wo bei Postbeförderungen durch Conducteure und Postillone Personen angenommen und eingeschrieben werden dürfen.

№	Station von	Station nach	Entfernung, Meilen. chaussirt.	Entfernung, Meilen. unchaussirt.	Zur Personen-Annahme bestimmte Ortschaften, welche zwischen beiden Stations-Orten liegen.	Entfernung vom Anfangs-Punkte der Station. Meilen.	Bemerkungen.
1	Altefähre	Bergen	3	—	Rambin	¾	
					Samtens	1½	
					Stönckvitz	2	
2	Bergen	Altefähre	3	—	Stönckvitz	1	
					Samtens	1¼	
					Rambin	2¼	
3	Altefähre	Gingst	—	2¾	Rambin	¾	
					Dußvitz	1¼	
					Landow	2	
					Unrow	2¼	
					Kluckſevitz	2½	
4	Gingst	Altefähre	—	2¾	Kluckſevitz	¼	
					Unrow	½	
					Landow	¾	
					Dußvitz	1¼	
					Rambin	2	
5	Altefähre	Garz a. R.	2¼	—	Rambin	¾	
					Samtens	1½	
					Bergelase	1¾	
6	Garz a. R.	Altefähre	2¼	—	Bergelase	¼	
					Samtens	¾	
					Rambin	1½	
7	Bergen	Garz a. R.	—	2½	Oberförsterei Pastitz	1	
					Caßnevitz	1¾	
	Putbus	Garz a. R.	—	1¼	Caßnevitz	¼	
8	Garz a. R.	Bergen	—	2½	Caßnevitz	¾	
					Oberförsterei Pastitz	1½	
	Putbus	Bergen	—	1¼	Pastitz	¼	
9	Bergen	Sagard	—	3	Garow	¾	
					Kiekuth	1	
					Heidekrug	1½	
					Neu-Mucran	2	
10	Sagard	Bergen	—	3	Neu-Mucran	1	
					Heidekrug	1½	
					Kiekuth	2	
					Garow	2¼	
11	Altenkirchen	Sagard	—	3	Drewoldke	¾	
					Glowe	1¼	
					Bobbin	2¼	
12	Sagard	Altenkirchen	—	3	Bobbin	¾	
					Glowe	1¾	
					Drewoldke	2¾	
13	Garz a. R.	Reinberg	—	2½	Zudar	1	
					Glewitz	1½	
					Stahlbrode	2	

№	Station von	Station nach	Entfernung. Meilen chaussirt.	Entfernung. Meilen unchaussirt.	Zur Personen-Aufnahme bestimmte Ortschaften, welche zwischen beiden Stations-Orten liegen.	Entfernung vom Anfangspunkte der Station. Meilen.	Bemerkungen.
14	Reinberg	Garz a. R.	—	2½	Stahlbrode Glewitz Zudar	½ 1 1½	
15	Stralsund	Reinberg	2½	—	Andershof Teschenhagen Devin Brandshagen	½ 1 1½ 1¾	
16	Reinberg	Stralsund	2½	—	Brandshagen Devin Teschenhagen Andershof	¾ 1¼ 1½ 2	
17	Reinberg	Greifswald	2	—	Cowall Mesekenhagen Kitzhoff	¾ 1 1½	
18	Greifswald	Reinberg	2	—	Kitzhoff Mesekenhagen Cowall	½ 1 1¼	
19	Greifswald	Mockow	2½	—	Koitenhagen Diedrichshagen Hanshagen	½ 1 1½	
20	Mockow	Greifswald	2½	—	Hanshagen Diedrichshagen Koitenhagen	1 1½ 1¾	
21	Mockow	Anclam	2½	—	Carlsburg Chausseehaus Salchow Ziethen	½ 1½ 1¾	
22	Anclam	Mockow	2½	—	Ziethen Chausseehaus Salchow Carlsburg	½ ¾ 2	
23	Mockow	Wolgast	1¾	—	Lühmannsdorf Jagdkrug Pritzier	½ ¾ 1¼	
24	Wolgast	Mockow	1¾	—	Pritzier Jagdkrug Lühmannsdorf	½ 1 1¼	
25	Lassan	Anclam	—	2½	Murchin Relzow	1¼ 2	
26	Anclam	Lassan	—	2½	Relzow Murchin	½ ¾	
27	Anclam	Pinnower Fähre	—	2	Relzow Libbnow Pinnow	½ 1 1½	
28	Pinnower Fähre	Anclam	—	2	Pinnow Libbnow Relzow	½ 1 1¾	
29	Greifswald	Jarmen	—	3	Potthagen Behrenhoff Gammin	½ 1½ 2	
30	Jarmen	Greifswald	—	3	Gammin Behrenhoff Potthagen	1 1½ 2½	

№	Station von	Station nach	Entfernung, Meilen chaussirt.	Entfernung, Meilen unchaussirt.	Zur Personen-Annahme bestimmte Ortschaften, welche zwischen beiden Stations-Orten liegen.	Entfernung vom Anfangs-Punkte der Station. Meilen.	Bemerkungen
31	Greifswald	Grimmen	3¼	—	Heilgeisthoff	¼	
					Chausseehaus Levenhagen	½	
					Levenhagen	¾	
					Griebenow	1	
					Krug Bisdorf	1½	
					Candelin	2	
					Poggendorf	2½	
					Chausseehaus Barkow	3	
32	Grimmen	Greifswald	3¼	—	Chausseehaus Barkow	3	
					Poggendorf	1¼	
					Candelin	1½	
					Krug Bisdorf	2	
					Griebenow	2½	
					Levenhagen	2¾	
					Chausseehaus Levenhagen	3	
					Heilgeisthoff	3¼	
33	Greifswald	Loitz	3¾	—	Heilgeisthoff	¼	
					Chausseehaus Levenhagen	½	
					Levenhagen	¾	
					Griebenow	1	
					Krug Bisdorf	1¼	
					Candelin	2	
					Poggendorf	2½	
					Chausseehaus Vorbein	3¼	
					Schoppenmühle	3½	
34	Loitz	Greifswald	3¾	—	Schoppenmühle	¼	
					Chausseehaus Vorbein	½	
					Poggendorf	1¼	
					Candelin	1¾	
					Krug Bisdorf	2¼	
					Griebenow	2½	
					Levenhagen	3	
					Chausseehaus Levenhagen	3¼	
					Heilgeisthoff	3½	
35	Loitz	Grimmen	2¼	—	Schoppenmühle	¼	
					Chausseehaus Vorbein	½	
					Poggendorf	1½	
					Chausseehaus Barkow	2	
36	Grimmen	Loitz	2¼	—	Chausseehaus Barkow	½	
					Poggendorf	1¼	
					Chausseehaus Vorbein	2¼	
					Schoppenmühle	2½	
37	Loitz	Demmin	1¼	—	Rustow	¼	
					Chausseehaus Randow	½	
					Randow	¾	
					Walsberg	1	

№	Station von	Station nach	Entfernung, Meilen chaussirt	Entfernung, Meilen unchaussirt	Zur Personen-Annahme bestimmte Ortschaften, welche zwischen beiden Stations-Orten liegen.	Entfernung vom Anfangs-Punkte der Station Meilen.	Bemerkungen.
38	Demmin	Loitz	1½	—	Waldberg	¼	
					Randow	½	
					Chausseehaus Randow	¾	
					Rustow	1	
39	Grimmen	Stralsund	3¼	—	Chausseehaus Glashagen	½	
					Abtshagen	1	
					Steinhagen	2	
					Seemühl	2¼	
					Negast	2½	
40	Stralsund	Grimmen	3¼	—	Negast	1	
					Seemühl	1¼	
					Steinhagen	1½	
					Abtshagen	2¼	
					Chausseehaus Glashagen	2¾	
41	Grimmen	Tribsees	—	2¾	Bassin	1	
					Kirch-Baggendorf	1¼	
					Jarrentin	1½	
					Völschendamm	1¾	
					Siemersdorf	2	
42	Tribsees	Grimmen	—	2¾	Siemersdorf	¾	
					Völschendamm	1	
					Jarrentin	1¼	
					Kirch-Baggendorf	1½	
					Bassin	1¾	
43	Grimmen	Franzburg	—	2	Buchholz	1¼	
					Eichholz	1¾	
44	Franzburg	Grimmen	—	2	Eichholz	¼	
					Buchholz	¾	
45	Richtenberg	Franzburg	—	½	Müggenhaller Mühle	¼	
46	Franzburg	Richtenberg	—	¼	Müggenhaller Mühle	¼	
47	Stralsund	Richtenberg	2¼	—	Negast	1	
					Seemühl	1¼	
					Steinhagen	1½	
					Chausseehaus Berthke	1¾	
48	Richtenberg	Stralsund	2¼	—	Chausseehaus Berthke	½	
					Steinhagen	1	
					Seemühl	1¼	
					Negast	1½	
49	Richtenberg	Tribsees	—	2¼	Müggenhaller Mühle	¼	
					Gersdin	¾	
					Dolgen	1	
					Krug Katzenow	1¼	
					Drechow	1½	
50	Tribsees	Richtenberg	—	2½	Drechow	1	
					Krug Katzenow	1	
					Dolgen	1¼	
					Gersdin	1¾	
					Müggenhaller Mühle	2	

№	Station		Entfernung, Meilen		Zur Personen-Annahme bestimmte Ortschaften, welche zwischen beiden Stations-Orten liegen.	Entfer-nung vom Anfangs-Punkte der Station. Meilen.	Bemer-kungen.
	von	nach	chaussirt.	unchaussirt.			
51	Stralsund	Loebnitz	3¼	—	Pütte	1	
					Pantlitz	1	
					Martensdorf	1½	
					Gummerow	2	
					Carnin	2½	
					Redebas	3	
52	Loebnitz	Stralsund	3¼	—	Redebas	¼	
					Carnin	¾	
					Gummerow	1¼	
					Martensdorf	1¾	
					Pantlitz	2¼	
					Pütte	2¼	
53	Loebnitz	Damgarten	2½	—	Martenshagen	½	
					Wiepkenhagen	1½	
					Behrenshagen	2	
54	Damgarten	Loebnitz	2½	—	Behrenshagen	½	
					Wiepkenhagen	1½	
					Martenshagen	2	
55	Loebnitz	Barth	1	—	Chausseehaus Wobbelkow	½	
56	Barth	Loebnitz	1	—	Chausseehaus Wobbelkow	½	

Stralsund, den 6. Februar 1851.

Ober-Post-Direction.
Pundt.

(No. 62.) **Uebersicht** (No. 1871. Januar 51.)

des Bestandes, Zu- und Abgangs von Gemüthskranken in der Irrenheil-Anstalt zu Greifswald pro 1850.

Bestand am 1sten Januar 1850			Zugang bis zum 31sten Decbr 1850			Summa im Ganzen.	Abgang bis zum Schluß des Jahres 1850												Bestand am 1sten Januar 1851			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			ungeheilt			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
13	5	18	17	17	34	52	10	7	17	4	2	6	4	3	7	4	1	5	8	9	17	Art der Geisteskrankheiten: a) Vesania 5, b) Insania 13, c) Amentia 8, d) Nymphomania 5, e) Melancholia 7, f) Epilepsia 3, g) Mania 11

Greifswald, den 24. Januar 1851.

Der Director der Irrenheil-Anstalt.
Dr. Berndt.

(No. 63.)

Dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln ist unter dem 1. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Neu angestellt ward:

der pensionirte Hauptamtsdiener Rapp als Chausseegeld-Erheber zu Andershoff.

Befördert wurden:

der Bureau-Assistent Buchholz und

der Steuer-Aufseher Krüger, ersterer zum Secretair und letzterer zum Bureau-Assistenten beim Provinzial-Steuer-Directorat zu Stettin.

Versetzt ist:

der Amtsdiener Schmidt zu Treptow a. d. T. als Salz-Magazin-Wärter nach Stralsund.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. phil. Friedrich August Gerstenhauer ist zum Rector und ersten Lehrer an der Mädchenschule zu Wolgast, in Stelle des abgegangenen bisherigen Rectors Bromirski, ernannt worden.

(No. 1022. Januar 51.)

Die erledigte Stelle eines Armenpflegers für das Kirchspiel Middelhagen auf Mönchgut ist dem Eigenthümer Damp zu Reddevitz übertragen worden.

(No. 76. Februar 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 7. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 13. Februar 1851.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Im Jahre 1817 ist der hiesige Kaufmann Kruse der Debitmasse des jüdischen Handelsmanns Wolff-Friedländer zum Kurator bestellt. Derselbe hat die außergerichtliche vergleichsweise Befriedigung der Wolff-Friedländerschen Gläubiger glaubhaft nachgewiesen, und werden auf seinen Antrag diejenigen Wolff-Friedländerschen Kreditoren, welche sich auf die im Jahre 1817 ergangenen Proclamata gemeldet haben, und wegen ihrer Forderungen noch nicht vergleichsweise befriedigt zu sein vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in dem auf

den 5ten März 1851, Nachmittags 3 Uhr,

angesetzten peremtorischen Termine anzumelden, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls für abgefunden und die Ertheilung der Decharge an den Curator bewilligend werden angesehen werden.

Stralsund, den 30. November 1850.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Auf Antrag der Wittwe des Schuhmachers Weber, Marie, geb. Ewert, soll das hieselbst zwischen dem Langen- und Franken-Thor sub Litt. B. No. 328. belegene vor kurzer Zeit niedergebrannte Wohnhaus nebst der dafür zu erhebenden Feuerassecuranz-Entschädigung meistbietend öffentlich verkauft werden. Es ist dazu ein einmaliger Bietungstermin auf

den 5ten März d. Js., Nachmittags 3 Uhr,

anberaumt, zu welchem die hypothekarischen Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Zugleich werden dieselben aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in einem der nachbenannten Termine

den 5ten und 19ten Februar und 5ten März d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 19. Januar 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

// Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 20. Februar 1851.

(No. 64.) Bekanntmach (No. 780. Februar 51.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. October v. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten 6 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1. die Königsstädtische
2. die Dorotheenstädische und } in Berlin,
3. die Louisenstädtische Realschule
4. in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5. in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule und
6. in Frankfurt a. d. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

(No. 65.) Bekanntmachung. (No. 525. Februar 51.)

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die in Leipzig 1851 bei E. O. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herm. Rollet, welche enthalten:

im ersten Bande: die Ralunken;
im zweiten: Thomas Münzer und
im dritten: Flamingo.

Berlin, den 6. Februar 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

(No. 66.) Bekanntmachung. (No. 526. Februar 51.)

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:

„National-Bibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen, 1850,“ wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung, S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 7. Februar 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 67.)

Auf Grund der Bestimmung des §. 67. seq. des Gesetzes vom 2. März v. Js., betreffend die Ablösung der Reallasten rc., werden alle zum Bezug ablöslicher Reallasten im Kreise Grimmen Berechtigten hierdurch eingeladen, sich

am 18ten März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rathhause einzufinden, um die Mitglieder für die Districts-Kommission zur Berathung über die Vorschläge zu erwählen, welche Normalpreise bei der Ablösung jener Reallasten in Anwendung zu bringen sein werden.

Grimmen, den 11. Februar 1851.

Der Königliche Landrath: von Baerenfels.

(No. 68.) Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Pächters Lappe zu Jager ist der Rotz ausgebrochen und sind die erforderlichen Absperrungs-Maßregeln veranlaßt.

Grimmen, den 13. Februar 1851. Der Landrath v. Baerenfels.

(No. 69.) Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kreis-Kommission hat als interimistische Kreis-Vertretung unter Zuziehung der Stellvertreter in der Sitzung vom 7. Januar d. J. beschlossen:

daß die Kosten

a) der Mobilmachungspferde der Landwehr,

b) zur Aufbringung der Geldmittel für die unter dem 18. November v. J. ausgeschriebene Landlieferung ins Reserve-Magazin zu Stettin,

c) zur Remuneration der Mitglieder der Kreis-Commission und deren Stellvertreter,

im Kreise Grimmen zur Hälfte durch Kriegssteuertheilen, zur anderen Hälfte durch Aufschlag auf die Klassensteuer durch alle Klassen aufgebracht werden sollen.

Den Gemeinden des Kreises wird dies unter Bezugnahme auf Artikel 10. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. Js. mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß denselben der Recurs gegen diesen Beschluß binnen 10 Tagen an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz freisteht.

Grimmen, den 8. Februar 1851.

Kreis-Kommission zur Einführung der Gemeinde-Ordnung im Kreise Grimmen.

von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 70.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat März 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag 1, Jagen 138/9, 133/4. Schlag 2, Jagen 103/4.	3.	Morgens 10 Uhr	Eichen auf dem Stocke; und Eichen- und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag 6, Vorlander Kiefern. Schlag 2, Buchholzer Gehege	8.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergleichen Klafterholz und Kiefernstangen in Haufen	Buchholzer Gehege.
	III. Elmenhorst, Schlag 2, Bookhäger Gehege	13.		Eichen und Fichten a. d. Stocke und Eichen-Klafterholz	Bookhäger Gehege.
	IV. Kronhorst. Schlag 13, Jagen 145/6.	17.		Eichen- und Buchen-Klafterholz	im Schlage bei der Försterwiese.
	V. Wittenhagen, Schlag 15, Jagen 43. Schlag 16, Jagen 38.	22.		Eichen- und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.	Morgens 10 Uhr	Eichen-, Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	XXI. Schlgstr. an der Birkmaase.
	— Born	7.		Buchen- und Kiefern-, Bau-, Nutz- und auch Weichholz	XX. Schlagstreif 9. 12.
	— West-Prerow	10.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und auch Weichholz	XIII. Schlagstreif Schlötenkrug.
	— Ost-Prerow	14.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	XVIII. am Stemzerweg.
	— Wieck	17.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Weichholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	— Straminke und Zingst	21		Eichen- und Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz auch Weichholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Gr. Ernsthof, Schlag 29., Netzbander Heide IV. 2.	3.	Morgens 11 Uhr	Kiefern-Klafterholz	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	II. Buddenhagen, Schlag 3., Gehege IX., 7 bis 10.	7.		Kiefern-Bau- und Nutzholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Schlag 9., Totalität.			Eichen-Brennholz	
	III. Warsin, Schlag 19, Warsiner Heide XII, 10—12.	13.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	Schlag 18., dort IX—XI., 10—12.			Kiefern-Bau- und Nutzholz	
	IV. Gladrow, Schlag 25 und 26, Kronholz XII—XIV, 4—6.	17.		Haseln- und Espen-Reisig in Haufen, einige Kirschbaum-Nutzholz-Enden und Eichen- und Weich-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	V. Jägerhof, Schlag 10, Prägel XIV, 20—23. und	21.		Kiefern-Bau- und Nutzholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Schlag 11, Wendfeld, XVII. 19—22.			Kiefern-Bau- und Nutzholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
Poggendorf	Poggendorf, Süderholz	18.	10	Kiefern-Reiserholz, Fichten auf dem Stamme	Am Wege nach Rielitz.
	Stubbendorf, Techliner Gehege	28.	10	Eichen-, Buchen-Weichholz- auf dem Stamme, Buchen-Knüppel in Klaftern	Techliner Gehege.
	Stubbendorfer Holz	29.	10	circa 400 Klaftern Eichen-, Buchen-, Birken-Scheit- und Knüppelholz	Forsthaus Stubbendorf.
Schuenhagen	Beläufe Moysal und Papenhagen	4.	10	circa 100 Klafter Eichenborke, welche im Frühjahr geplättet werden soll	Gastwirth Lampe zu Richtenberg.
	Belauf und Forsttheil Fuhlendorf,	6.	11	Kiefern a. d. Stocke	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.
	Belauf Endingen, Buchhorste	18.	10	Buchen-Nutz- und Brennholz in Klaftern	Försterhaus zu Endingen.
	Belauf und Forsttheil Papenhagen	21.	10	Eichen-Nutz- und Brennholz	Papenhäger Schlagbaum, Jagen 100.
Werder	Hagen, III, 13—15.	10.	10	Buchen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, VIII, 6—7.	11.	10	Buchen-Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.
	Hagen, III, 13—15.	28.	10	Buchen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusevase, VIII, 6—7.	29.	10	Buchen-Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 18. Februar 1851. Der Königl. Forstmeister von Hagen.

(No. 71.) **Bekanntmachung.**

Seit dem 15. Januar v. J. erfolgt die Spedition der Geld- und Packetsendungen nach und von Hamburg (Schleswig-Holstein und Dänemark) nicht mehr wie bisher auf dem Wege über Berlin, sondern auf dem direkten Wege durch Mecklenburg-Schwerin (über Rostock und Hagenow), auf welcher Tour allein auch nur die Correspondenz befördert wird. Dieser Weg wird auch für die Correspondenz nach Berlin benutzt, die nach 3 Uhr Nachmittags hier aufgeliefert worden, wogegen die bis 3 Uhr Nachmittags aufgelieferte Correspondenz ihre Beförderung auf dem Wege über Passow erhält.

Hiernach findet die Bekanntmachung vom 1sten d. Mts. ihre Berichtigung.

Stralsund, den 1. Februar 1851. Post-Amt.

(No. 72.) **Bekanntmachung.**

Bei dem unterzeichneten Post-Amte lagern nachstehende, im Monat December pr. hier zur Post gegebene und von den Post-Anstalten des Bestimmungsortes als unbestellbar zurückgesandte Packete:

1 Packet, sign. J. P., 5 Pfd. 8 Lth., nach Bauchwald,

1 dito, sign. H. M., 2 Pfd. 6 Lth., nach Baguhn bei Senftenberg bestimmt,

1 Packet, sign. F. K., 6 Pfd. 6 Lth., an Krause in Magdeburg,
1 dito, sign. W. K., 1 Pfd. 28 Lth., an Koch in Luckau,
1 dito, sign. L. S., 6 Pfd., an Schulz in Saneband bei Luckau adressirt.

Da diese Sendungen anscheinend Eßwaaren enthalten, welche dem Verderben unterworfen sind, so werden die resp. Absender oder Empfänger hierdurch aufgefordert, dieselben gegen Vorzeigung der Adresse oder falls diese nicht zu beschaffen ist, gegen eine anderweite Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls mit den Poststücken nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Stralsund, den 15. Februar 1851. Post - Amt.

(No. 73.)

Den Maschinen-Baumeistern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 8ten Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Kopiren von Musterkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benuzzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No 74.)

Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen ist unter dem 9. Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der Kaufmann Fr. Peemüller zu Greifswald ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 1863. Januar 51.)

Der Kaufmann Ernst Friedrich Hackbarth zu Colberg ist in Stelle des abgegangenen Kaufmanns Plüddemann zum Dänischen Vice-Consul ernannt und als solcher anerkannt worden. (No. 473. Februar 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 8. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 20. Februar 1851.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an das von der geschiedenen Ehefrau des Hautboisten Kohn Johanna Louise geb. Müggenburg an den Schlächtermeister Bey verkaufte, im Hilkenholt sub Litt. C. No. 278. hieselbst belegene Haus Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine

den 8ten und 22sten Februar und 8ten März d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 8. Januar 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noelbechen.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe der zum Nachlasse des Jachtschiffers Joachim Heinrich Burmeister in Michaelsdorf gehörenden, in der Stawe bei Michaelsdorf liegenden, 24 Normallasten großen Jacht „Heinrich" ist ein Aufbotstermin auf

den 22sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause zu Stralsund angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Stralsund, den 1. Februar 1851.

Königliche Gerichts-Commission für Damgarten.
Delbrück.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Goldarbeiters und Zahnarztes Johann Christian Brücke werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß desselben und insbesondere an das dazu gehörige, hieselbst in der Breitschmidtstraße sub Litt. D. No. 136. belegene Haus Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 26sten Februar, 12ten und 26sten März d. Js.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 4. Februar 1851.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
Noelbechen.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 27. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 75.) Betrifft die Ausfertigung von Paßkarten. (No. 514. Februar 51.)

Mit Bezug auf §. 7. der im diesjährigen Amtsblatte, Stück 3, Nr. 15. abgedruckten Verordnung über die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten vom 31. December v. Js. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von uns die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Directionen der Städte Stralsund und Greifswald mit der Ausstellung solcher Paßkarten für die Bewohner ihres Amtsbezirks beauftragt worden sind.

Stralsund, den 23. Februar 1851.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 76.) Betrifft das Verbot des unbefugten Eindringens in öffentliche Schullocale. (No. 1776. Jan. 51.)

Das unbefugte Eindringen der Angehörigen der Schulkinder in öffentliche Schullocale während des Unterrichts, wie es neuerdings mehrfach stattgefunden hat, stört den Unterricht und gefährdet die Autorität des Lehrers. Um dergleichen Uebelständen vorzubeugen, wird hiedurch auf Grund der in der Verordnung vom 11ten März v. J. uns beigelegten Befugniß landespolizeilich angeordnet und bestimmt:

1) Wer — ohne durch seine amtliche Stellung zur Schule dazu befugt zu sein, oder die ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Schulvorstandes oder Lehrers vorher erhalten zu haben — außer in dringenden Nothfällen, als Feuersbrunst und dergleichen, während der Unterrichtsstunden in ein öffentliches Schullocal eindringt und dadurch zu einer Störung des Unterrichts Veranlassung giebt, soll mit einer, im Unvermögensfall in Gefängnißhaft zu verwandelnden Geldstrafe bis zu zehn Thalern belegt werden.

2) Diese Strafe soll in ihrem höchsten Betrage zur Anwendung kommen, wenn neben der Störung des Unterrichts die dem Lehrer gebührende Achtung durch die Aeußerungen oder durch das Benehmen des Eingedrungenen verletzt oder die amtliche Autorität gefährdet worden ist.

Stralsund, den 17. Februar 1851.

K

Militair - Angelegenheiten.

(No. 77.) Betrifft die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen.
(No. 1281. Februar 51.)

Mit Bezug auf das Publicandum der Königlichen Departements-Ersatz-Commission vom 4. v. Mts. (Amtsblatt Stück 3. S. 13.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß, nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. die Demobilmachung der Armee zu befehlen geruht haben, zufolge Erlasses der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 4. d. M. die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft treten.

Stralsund, den 26. Februar 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 78.)

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 8. December v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirks-Feldwebel Paul von der Armee hierher wieder zurückgekehrt ist und seine früheren Functionen übernommen hat.

Franzburg, den 21. Februar 1851.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 79.)

Auf Grund der Bestimmung des §. 67. seq. des Gesetzes vom 2ten März vor. J., betreffend die Ablösung der Reallasten, werden alle zum Bezug ablöslichen Reallasten im Kreise Rügen Berechtigten hierdurch eingeladen, sich

am 18ten März d. J., Vormittags 9 Uhr,
im Rathhause hieselbst

einzufinden, um die Mitglieder für die Districts-Commission zur Berathung über die Vorschläge zu erwählen, welche Normalpreise bei der Ablösung jener Reallasten in Anwendung zu bringen sein werden.

Bergen, den 23. Februar 1851.

Der Königliche Landrath: von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 80.)

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Post-Amte lagern nachstehende, im Monat December pr. hier zur Post gegebene und von den Post-Anstalten des Bestimmungsortes als unbestellbar zurückgesandte Packete:

1 Packet, sign. J. P., 5 Pfd. 8 Lth., nach Bauchwald,
1 dito, sign. H. M., 2 Pfd. 6 Lth., nach Baguhn bei Senftenberg bestimmt,
1 Packet, sign. F. K., 6 Pfd. 6 Lth., an Krause in Magdeburg,
1 dito, sign. W. K., 1 Pfd. 28 Lth., an Koch in Luckau,
1 dito, sign. L. S., 6 Pfd., an Schulz in Saneband bei Luckau adressirt.

Da diese Sendungen anscheinend Eßwaaren enthalten, welche dem Verderben unterworfen sind, so werden die resp. Absender oder Empfänger hierdurch aufgefordert, dieselben gegen Vorzeigung der Adresse oder falls diese nicht zu beschaffen ist, gegen eine anderweite Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls mit den Poststücken nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Stralsund, den 15. Februar 1851. Post-Amt.

(No. 81.) Auction.

Am Sonnabend, den 8ten März c., Vormittags 10 Uhr, sollen die in Folge Demobilmachung überzählig gewordenen Trainpferde des 2. Bataillons 2. Infanterie-Königs-Regiments „20 Zug- und 8 Reit-Pferde" auf dem neuen Markte hierselbst an den Meistbietenden gegen baare Zahlung veräußert werden.

C.-Q. Stralsund, den 26. Februar 1851.

Der Major und Bataillons-Kommandeur: v. Zastrow.

(No. 82.)

Das dem Apotheker Pierloz Feldmann zu Aachen unterm 6. April vor. J. ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zink-Erzen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die Predigtamts-Candidaten

1. Carl Gustav Götsch;
2. Carl Heinrich Neumann;
3. Anton Ewald Adolph Obenaus;
4. Ludwig Bernhard Gottfried Plaehn;
5. Friedrich Wilhelm August Rübesamen;
6. Georg Friedrich Lebrecht Julius Schulz;
7. Friedrich Wilhelm Ziethe

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 15. Februar 1851. (No. 1179. Februar 51.)

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die erste Predigerstelle an der Jacobi-Kirche zu Stettin, städtischen Patronats, ist durch den Tod des Pastor primarius Schünemann erledigt.

(No. 1110. Februar 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 9.)

K 2

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 9. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 9. Stralsund, den 27. Februar 1851.

Oeffentliche Ladung.

Auf Antrag des Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Stralsund, werden die nachbenannten Personen:

1) der Seefahrer Friedrich Wilhelm Blohm, geboren am 14. October 1808 in Stralsund,
2) der Lehrer Martin Joachim Christoph Neumann, geboren zu Stralsund den 15. Januar 1819,
3) der Seefahrer Elias Christoph Ramm, geboren zu Fuhlendorf den 4ten December 1819,
4) der Seefahrer Heinrich Wilhelm Lembcke, geboren zu Barth den 29sten September 1819,
5) der Seefahrer Friedrich Maaß, geboren zu Pruchten am 9. Decbr. 1820,
6) der Seefahrer Georg Wilhelm Saß, geboren zu Stralsund den 4ten Januar 1816,
7) der Seefahrer Johann Adolph Wohlgemuth, geboren zu Richtenberg im Juli 1809,
8) der Seefahrer Johann Joachim Kromann, geboren zu Stralsund den 9. December 1813,
9) der Seefahrer Friedrich Johann Delhardt, geboren zu Stralsund den 13. October 1813,
10) der Seefahrer Jacob Christoph Kniep, geboren zu Born den 4ten November 1816,
11) der Seefahrer Johann Jacob Rhode, geboren zu Barth den 27sten Juni 1817,
12) der Seefahrer Johann Gustav Brathering, geboren zu Prerow den 29sten Juni 1817,
13) der Seefahrer Heinrich Christoph Matz, geboren zu Zingst den 2ten Juni 1816,

von denen die ad 1. bis 6. ohne Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde sich von hier entfernt haben, die ad 7. bis 13. über die ihnen ertheilte Urlaubszeit fortgeblieben sind, ohne sich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen, hiedurch aufgefordert, sich in dem

auf den 9ten Juli 1851, Nachmittags 3 Uhr,

anberaumten Termine im Königlichen Kreisgerichte hieselbst zu stellen und sich zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Ausgetretene werden angesehen und nach Maßgabe des

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 6. März 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 28. Februar d. Js. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3347. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten December 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz; unter

„ 3348. die Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau, vom 10. Februar 1851; unter

„ 3349. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor; unter

„ 3350. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig; unter

„ 3351. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen; unter

„ 3352. die Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Erbauung von Familienwohnungen in Halle, vom 23. Januar 1851; unter

„ 3353. die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau, unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, vom 24. Januar 1851; und unter

„ 3354. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitznachfolgern in der Herrschaft Jeltsch zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Grenze des Ohlauer Stadtterrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgrenze, so wie die denselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 83.) (No. 258. März 51.)

Bekanntlich sind von den Landschaftsbehörden des Königreichs Polen die Pfandbriefe in zwei Zeit-Abschnitten emittirt worden, und zwar in Folge der Gesetze vom 1./13. Juni 1825 und 9./21. April 1838. Die für den ersten Zeit-Abschnitt emittirten Pfandbriefe sollen nach einer so eben publicirten Bekanntmachung der General-Landschafts-Direction zu Warschau vom 13./25. v. M. bis zum 1. April 1852 getilgt werden.

Da hiernach vom 1. April d. J. ab alle diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe ohne Ausnahme zur Verloosung kommen sollen, eine bedeutende Anzahl

L

derselben aber sich in den Königl. Staaten befindet, so dürfte es für die Inhaber dieser Effecten von Interesse sein, von der mittelst nachstehender Bekanntmachung getroffenen Maaßregel Kenntniß zu erhalten, damit sie der Zinsen von denjenigen Beträgen nicht verlustig gehen, die früher, als sie erwarten, flüssig werden.

Die Bekanntmachung ist in der Polnischen Staats-Zeitung vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{4. Februar}}$ 1851, Nr. 26. enthalten und lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Die General-Landschafts-Direction.

Da zu der am $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ d. J. stattfindenden Verloosung der Pfandbriefe des ersten Abschnitts, die in Folge des Gesetzes vom 1/13. Juni 1825 emittirt werden und deren Fonds die Summe von 2,550,221 Fl. 5 Gr. polnisch beträgt, bis auf den heutigen Tag Pfandbriefe zu dem Nominalwerthe von 563,100 Fl. polnisch angemeldet worden, und da der gegenwärtige hohe Cours derselben erwarten läßt, daß dieser Betrag durch neue Anmeldungen von Pfandbriefen zur Verloosung sehr gering oder auch gar nicht erhöht werden dürfte, so setzt die General-Landschafts-Direction das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß

a) von dem für den Monat April d. J. bestehenden Verloosungs-Fonds vor allen Dingen diejenigen Pfandbriefe des ersten Abschnitts in Abzug gebracht werden sollen, welche die Inhaber derselben zur Verloosung bereits angemeldet oder vor dem 8./20. März d. J. anmelden sollten, und alle diese Pfandbriefe werden am 9./21. Juni d. J. ohne Verloosung abgelöst werden.

b) demnächst mit dem im April d. J. stattfindenden Verloosungstermine der übrig bleibende Verloosungs-Fonds, sowie der fernere hierzu bestimmte, nach Maaßgabe des Artikels 118. des landschaftlichen Kredit-Gesetzes von 1825 im Allgemeinen zur Ablösung aller Pfandbriefe des ersten Zeit-Abschnittes ohne Rücksicht auf die Farbe derselben oder auf den Antrag, sie nicht zu verloosen, bis zu ihrer völligen Tilgung, was im Apriltermine 1852 stattfinden soll, verwendet werden wird. Die Inhaber der, diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe müssen daher, damit sie keinen Verlust in Bezug auf die Zinsen erfahren, die künftigen Verloosungs-Tabellen sorgfältig einsehen und sich in den gesetzlich anberaumten Terminen zur Empfangnahme des Betrages melden.

Außerdem bringt die General-Landschafts-Direction zur Kenntniß der Inhaber von Pfandbriefen, die beiden Zeit-Abschnitten angehören, daß, sowohl zu ihrer Bequemlichkeit, als für die Dienst-Ordnung die erforderliche Quantität von gedruckten Schematas zu Declarationen bei Einreichung der verlooften Pfandbriefe zur Verification und Einlösung derselben, sowie der halbjährigen fälligen Zins-Coupons, angeschafft worden, welche die bei der General-Direction bestehende Verifikations-Abtheilung auf Verlangen der Betheiligten unentgelt-

lich verabfolgen wird, und müssen dergleichen Declarationen besonders den Pfandbriefen und Coupons, die dem ersten Zeitabschnitte angehören und besonders denjenigen Pfandbriefen und Coupons beigefügt werden, die in Folge des Gesetzes vom 9./21. April 1838 emittirt worden.

Warschau, den 13./25. Januar 1851.

Der Geheime Rath und Präsident: Leski.

Der Greffier: A. Stauka.

Berlin, den 23. Februar 1851. Der Finanz-Minister: von Rabe.

(No. 84.) (No. 193. März 51.)

Durch die betreffenden Königlichen Ministerien sind die Königlichen Regierungen ermächtigt worden: „auf den Antrag solcher Vereine, welche christliche Erbauungsschriften unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütigung vertheilen und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Gestaltung des Colportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei, an die von ihnen bestellten und von den Königlichen Regierungen als unbescholten und zuverlässig anerkannten Boten, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Vereins für Vermeidung jedes Mißbrauchs und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes steuerfreie Erlaubnißscheine zum Colportiren von dergleichen Erbauungsschriften zu ertheilen.

Indem wir diese Vergünstigung zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich den betreffenden Vereinen die strengste Gewissenhaftigkeit und Achtsamkeit in dem Gebrauche, den sie von der erwähnten Erlaubniß zu machen gedenken, damit in keiner Weise die dankenswerthe Erleichterung beeinträchtigt werde, welche hier der Förderung evangelischer Erkenntniß und der Hebung christlichen Lebens sich darbietet. Wenn demnach zuvörderst vorausgesetzt werden muß, daß die Colporteure sich nicht beikommen lassen, auf Grund der vorbemerkten Erlaubnißscheine außerhalb des ihnen übertragenen Geschäfts einen anderweitigen Schriften-Verkauf zu betreiben, so wird den mit großer Genauigkeit zu prüfenden Sendboten namentlich zur Pflicht gemacht werden müssen, daß sie zu dem wünschenswerthen Eifer für ihren Beruf auch die nöthige Besonnenheit gesellen, wozu insonderheit gehören wird, daß sie in Bezug auf die vorhandenen kirchlichen Zustände sich aller unvorsichtigen und verletzenden Aeußerungen enthalten. Demgemäß wird auch bei der Auswahl der zu verbreitenden Schriften sorgsam darauf zu achten sein, daß sich stets ein erbaulicher Inhalt mit einer angemessenen und unanstößigen Form verbinde, damit nicht zum Aergerniß werde, was zu Heil und Segen bestimmt ist.

Stettin, den 26. Februar 1851.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

v. Mittelstaedt.

L 2

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 85.) Betrifft die Verpachtung des Domanial-Vorwerks Pulitz auf Rügen. (No. 1479. Febr. 51.)

Das Königliche Domainen-Vorwerk Pulitz auf Rügen, welches nach der neuesten Vermessung:

an Acker	248	Morg.	99	□Ruth.
an Gärten	3	„	69	„
an Wiesen	14	„	49	„
an Weide	58	„	133	„
an Rohrplänen	—	„	140	„
an Unland	11	„	159	„
Zusammen	337	Morg.	109	□Ruth.

enthält, soll nebst der Fischerei, auf dem die Insel Pulitz umgebenden Schaar von Johannis dieses Jahres ab auf 24 Jahre, also bis Johannis 1875 im Wege der Licitation verpachtet werden. Zum dem im hiesigen Regierungsgebäude zu diesem Zweck auf

den 15ten April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Bietungstermine werden Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen, daß nur diejenigen zum Mitbieten zugelassen werden, welche sich vorher über ihre Dispositionsfähigkeit, ihre landwirthschaftliche Tüchtigkeit und über den Besitz eines Vermögens von mindestens 3000 Thlrn. genügend ausgewiesen haben. Zur Prüfung dieses Nachweises wird der Licitations-Kommissarius am Tage vor dem Termine von 3 Uhr Nachmittags ab im Regierungsgebäude bereit sein; doch können die hierüber sprechenden Schriftstücke auch der unterzeichneten Regierung schon früher zur Prüfung eingereicht werden. Die Ausbietung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung. Die drei Meistbietenden, unter denen die Auswahl vorbehalten wird, bleiben bis zur Entscheidung an ihr Gebot gebunden.

Die Pachtbedingungen werden vom 2ten April ab sowohl auf dem Pachthofe zu Pulitz, als in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen; auch können dieselben im Termine eingesehen werden.

Stralsund, den 2. März 1851.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 86.) Betrifft den Beginn der Schonzeit der Jagd. (No. 1602. Februar 51.)

Es wird auf Grund des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März v. J. §. 18. hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Schonzeit der Jagd nach der Verordnung vom 8ten April 1825 mit dem 1. März beginnt.

Stralsund, den 28. Februar 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 87.) **General-Uebersicht** (No. 171. März 51.)

der Verwaltung der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard für das Jahr 1850.

I. Anzahl der in der Anstalt unterhaltenen Personen.

Am 31. December 1849 waren Bestand			Im Jahre 1850 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1850 sind aus der Anstalt entlassen			Am letzten December 1850 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1850 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
683	121	804	467	120	587	415	100	515	735	141	876	270715	48031	318746	742	131	873

30	14	44	21	8	29	2	1	3	49	21	70	Darunter sind verurtheilt: zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	über 30 Jahre
14	10	24	8	1	9	—	1	1	22	10	32	von 20 bis 30 Jahren
104	15	119	39	2	41	10	1	11	133	16	149	– 10 — 20 —
112	18	130	27	1	28	17	3	20	122	16	138	– 5 — 10 —
140	12	152	65	5	70	35	3	38	170	14	184	– 3 — 5 —
197	28	225	189	32	221	149	19	168	237	41	278	– 1 — 3 —
47	16	63	44	37	81	90	30	120	1	23	24	unter 1 Jahr
38	8	46	74	34	108	112	42	154	—	—	—	unter 6 Monaten
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.
												Darunter wurden:
7	—	7	—	—	—	1	—	1	6	—	6	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Kommandanturen zu Stettin, Colberg und Stralsund eingeliefert,
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	aus andern Zuchthäusern hierher versetzt,
675	121	796	467	120	587	414	100	514	728	141	869	von den verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind

a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. an andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
14	2	1	—	—	—	394	91	1	—	5	7	415	100

II. Die in der Anstalt gewesenen Personen haben verdient:

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: zum vollen Pensum	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: Wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Von d. Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab: zum Hausdienst und Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.
873	4	858	11	869	65

Es bleiben also arbeitsfähige Personen: zum vollen Pensum.	Es bleiben also arbeitsfähige Personen: zum halben Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.	Diese haben verdient: a. Wirklich baar Rtlr.	sgr.	pf.	b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oeconomie nöthig gewesenen Arbeiten Rtlr.	sgr.	pf.
793	11	804	798	20899	—	—	10781	6	2

c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne. Rtlr.	sgr.	pf.	Summa der Einnahme. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerthes der Materialien-Bestände gegen 1849. Rtlr.	sgr.	pf.	Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst Rtlr.	sgr.	pf.	Es beträgt also der Verdienst für jeden einzelnen Kopf jährlich Rtlr.	sgr.	pf.
431	—	—	32111	6	2	8467	28	—	23643	8	2	29	18	10

III. Nachweisung der allgemeinen Ausgaben.

A. Es sind überhaupt 873 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 856 Gesunde und 17 Kranke. Die Speisung hat betragen:

Für Gesunde: überhaupt Rtlr.	sgr.	pf.	beträgt auf den Kopf jährlich Rtlr.	sgr.	pf.	täglich Rtlr.	sgr.	pf.	Für Kranke: überhaupt Rtlr.	sgr.	pf.	beträgt auf den Kopf jährlich Rtlr.	sgr.	pf.	täglich Rtlr.	sgr.	pf.
13883	17	1	16	6	7	—	1	4	539	5	5	31	21	6	—	2	7

B. Bekleidungs-Kosten.

Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen						Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich					
			für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene			für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
6861	21	6	5973	8	4	888	13	2	8	1	6	6	23	6

C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remuneration, Büreau-Kosten, Brandschäden, Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgl. Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparaturkosten, wie zufällige Ausgaben, betragen:

inclusive															Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf					
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4603	17	1	966	—	6	—	—	—	18573	3	11	21	8	3	39857	17	11

IV. Vergleichung.

Personenzahl.		Kosten											
		Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungskosten			Brutto-Summa		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche	729 Gesunde	11823	22	3	5868	18	9	15509	15	8	33283	4	5
	13 Kranke	412	9	5	104	19	7	276	17	3	593	15	10
Weibliche	127 Gesunde	2059	24	10	861	9	4	2701	28	—	5798	8	11
	4 Kranke	126	26	—	27	3	10	85	3	—	182	18	9
Summa 873 Personen		14422	22	6	6861	21	6	18573	3	11	39857	17	11
Mithin durchschnittlich auf 1 Person		16	15	8	7	25	10	21	8	3	45	19	8

Kosten.

Personenzahl.		Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summa			Davon treffen auf den Kopf jährlich			täglich		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männl.	729 Gef.	20135	13	6	13147	20	11	18	1	1	—	1	6
	13 Kr.	—	—	—	593	15	10	45	19	8	—	3	9
Weibl.	127 Gef.	3507	24	8	2290	14	3	18	1	1	—	1	6
	4 Kr.	—	—	—	182	18	9	45	19	8	—	3	9
Summa		23643	8	2	16214	9	9	—	—	—	—	—	—
Durchschn. auf 1 Pers.		27	2	6	18	17	2	18	17	2	—	1	6

Stettin, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Pavelt.

(No. 88.)

Auf Grund der Bestimmung des §. 67. seq. des Gesetzes vom 2ten März vor. J., betreffend die Ablösung der Reallasten rc., werden alle zum Bezug ablöslichen Reallasten im Kreise Greifswald Berechtigten hierdurch eingeladen, sich

am 18ten März d. J, Vormittags 10 Uhr,
im Rathhause hieselbst

einzufinden, um die Mitglieder für die Districts Commission zur Berathung über die Vorschläge zu erwählen, welche Normalpreise bei der Ablösung jener Reallasten in Anwendung zu bringen sein werden.

Greifswald, den 26. Februar 1851.

Der Königliche Landrath v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 89.) Bekanntmachung. (No. 137. März 51.)

In der zu Schellin, Greiffenberg'schen Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur praktischen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Ackerwirthschaften können vom 1. April d. J. ab, wiederum 4 bis 6 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anstalt:

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handlungs-Gewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner Thierheilkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten,

Unterricht erhalten.

Für diese Unterrichts-Gegenstände ist grundsätzlich ein 3jähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im 2ten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Lehrlinge sind der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen und müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten.

Jeder Zögling erhält außer freier Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche, nebst etwa nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, an Lohn:

im ersten Jahre — 10 Thlr.,
im zweiten Jahre — 15 Thlr.,
im dritten Jahre — 20 Thlr.,

insofern sich nicht Subjecte finden, welche für eine geringere Entschädigung oder bei gänzlicher Entsagung derselben, die Anstalt benutzen wollen.

Die Annahme und Entlassung der Zöglinge, aus Anlaß ungenügender Qualification, ist dem Ermessen des Herrn v. Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, Pächter rc., welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert:

sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 24. Februar 1851.

Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.
gez. v. d. Marwitz. v. Hagen.

(No. 90.) **Bekanntmachung.**

Vom 2ten k. Mts. wird der Annahme- und Ausgabedienst im hiesigen Post-Amte an den Sonn- und Festtagen von 9 bis 11 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden und die Briefbestellung nur bis 1 Uhr Mittags stattfinden. Die Personen-Annahme zu den innerhalb dieser Stunden abgehenden Posten wird indessen auch während der Schlußzeit durch einen im Postbureau anwesenden Beamten erfolgen und für die Bestellung der Nachmittags eingehenden expressen Briefe Sorge getragen werden.

An den Wochentagen bleibt das Annahmefenster für das Publikum in bisheriger Weise

Vormittags vom 1. April bis ult. September von 7 bis 1 Uhr,
vom 1. October bis ult. März von 8 bis 1 Uhr und
Nachmittags ununterbrochen von 2 bis 8 Uhr

geöffnet und der Briefbestelldienst unverändert.

Stralsund, den 24. Februar 1851. Post-Amt.

(No. 91.)

Dem Maschinenbauer Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1851 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benützung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 92.)

Das dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin unter dem 7. April v. Js. ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Personal - Chronik.

Anstatt des ausgeschiedenen Gutsbesitzers von Platen auf Bentz ist der Gutspächter von Berg zu Dubkevitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gingst erwählt und bestätigt worden. (No. 42. März 51.)

Der Candidat der Feldmeßkunst Johann Ferdinand Kühl aus Platevitz ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidet worden. (No. 110. März 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 13. März 1851.

(No. 93.) **Bekanntmachung.** (No. 390. März 51.)

Die Verbreitung der bei E. Roller in München erscheinenden Zeitschrift „Leuchtkugeln" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 1. März 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

(No. 94.) **Bekanntmachung,** (No. 630. März 51.)
die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31sten December v. J. den Vertrag vom 21sten October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg,

auch noch:

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 95.) Betrifft die am 1sten April c. fortfallende Verpflichtung zur Annahme der mit dem großherz. Mecklenburg-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Münzen des Zwei-Thaler-fußes 2c. (No. 51. März 51.)

Auf die unter Nummer 541. des 51sten Stücks unseres vorjährigen Amtsblatts

N

abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 11. December v. Js. in Betreff des Termins vom 1. April d. J., mit welchem im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Verpflichtung zur Annahme der Zweidrittel- und Eindrittelstücke bei den in Courant zu leistenden Zahlungen erlischt und die Vier- und Einschillingsstücke nur noch 4 und beziehungsweise 1 Schilling gelten werden, machen wir hiedurch nochmals aufmerksam.

Stralsund, den 5. März 1851.

(No. 96.) Betrifft die Verpachtung von 34 Morgen 120 []Ruthen Wiese im Forstbelaufe Bussin. (No. 494. Februar 51.)

34 Morgen 120 □Ruthen Wiese im Forstbelaufe Bussin, Oberförsterei Schuenhagen, sollen am 29sten März c., 10 Uhr Morgens, entweder in einzelnen Kaveln von 8 bis 10 Morgen oder auch im Ganzen an den Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich am obigen Termine im Forsthause zu Schuenhagen einzufinden haben.

Stralsund, den 6. März 1851.

Vermischte Nachrichten.

(No. 97.) Löbliche Handlungen. (No. 169. März 51.)

Im verflossenen Jahre sind der Ausbau des Thurmes der Kirche zu Ranzin, die Umlegung des Daches und die vollständige Erneuerung des Innern derselben bewirkt worden. Die darauf verwandten, auf 1944 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. sich belaufenden Kosten sind von dem Patronate, den Besitzern und Pächtern der eingepfarrten Güter, welche auch sämmtliche Baufuhren unentgeltlich geleistet haben, allein durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden. Von einem der Gutsbesitzer ist außerdem, daß er zu den erwähnten Kosten sehr reichlich beigetragen hat, ein sehr werthvoller und würdiger Schmuck des Altars und der Kanzel verehrt worden.

Es gereicht uns zur Genugthuung, diesen erfreulichen Beweis kirchlichen Sinnes mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dies viele Nachahmung finden möge.

Stralsund, den 7. März 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 98.) Bekanntmachung.

Vom 2ten k. Mts. wird der Annahme- und Ausgabedienst im hiesigen Post-Amte an den Sonn- und Festtagen von 9 bis 11 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden und die Briefbestellung nur bis 1 Uhr Mittags stattfinden. Die Personen-Annahme zu den innerhalb dieser Stunden abgehenden Posten wird indessen auch während der Schlußzeit durch einen im Postbureau anwesenden Beamten erfolgen und für die Bestellung der Nachmittags eingehenden expressen Briefe Sorge getragen werden.

An den Wochentagen bleibt das Annahmefenster für das Publikum in bisheriger Weise

Vormittags vom 1. April bis ult. September von 7 bis 1 Uhr,
" " " vom 1. October bis ult. März von 8 bis 1 Uhr und
Nachmittags ununterbrochen von 2 bis 8 Uhr
geöffnet und der Briefbestelldienst unverändert.

Stralsund, den 24. Februar 1851. Post-Amt.

(No. 99.) Bekanntmachung.

Die zwischen Mökow und Wolgast coursirenden drei täglichen Personen-Posten gehen jetzt zu folgenden Stunden aus Wolgast ab:

I. Post um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
II. dito um 7 Uhr Abends und
III. dito um 10 Uhr Abends.

Im Abgange der Posten aus Mökow sind Veränderungen nicht eingetreten. Die Beförderung dieser Personen-Posten erfolgt in 1 Stunde 20 Minuten.

Stralsund, den 10. März 1851. Königl. Ober-Post-Direction.
Pundt.

(No. 100.) Oeffentliche Bekanntmachung. (No. 616. März 51.)

Der Marinier Gustav Müller des Marine-Korps, aus Putbus, auf der Insel Rügen gebürtig, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 28. Januar und die dazu ergangene Allerh. Bestätigungs-Ordre vom 18. Februar d. J.:

wegen zweiten, theils ausgeführten, theils versuchten Diebstahls unter erschwerenden Umständen, so wie wegen Verweigerung des Gehorsams, Beleidigungen, Drohungen und achtungswidrigen Betragens gegen Vorgesetzte ordentlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, der Nationalkokarde und aller Ehrenrechte für verlustig erklärt und zu „achtmonatlicher Festungs-Baugefangenschaft“ und nach deren Verbüßung zur Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr verurtheilt worden.

Stettin, den 10. März 1851. Das Marine-Gericht.

(No. 101.) (No. 496. März 51.)

Militairpflichtige junge Leute vom Lande, welche am 1. October d. J. als 3jährige Freiwillige bei dem Königl. 2ten Jäger-Bataillon einzutreten wünschen, haben sich vor dem Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Kommission unter Beibringung eines landräthlichen Konsenses bei dem Unterzeichneten zu melden, indem sie späterhin nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bedingungen der Annahme sind: 5 bis 8 Zoll Größe, starker Körperbau, scharfe und gesunde Augen und Ausweis über bisherige tadelfreie Führung.

Greifswald, den 8. März 1851. Königl. 2tes Jäger-Bataillon.
v. Müller, Major und Kommandeur.

(No. 102.)

Dem Glockengießer und Spritzen-Fabrikanten Gustav Adolph Jauck zu Leipzig ist unter dem 2. März 1851 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventilhahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Präsident von Wedell ist in gleicher Eigenschaft nach Merseburg versetzt, wogegen das hiesige Regierungs-Präsidium dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Senden übertragen ist.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Heinrich Adolph Poesch ist zum Kanzlisten bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Greifswald ernannt worden.

Der Büreau-Diener Langener beim Post-Amte in Greifswald ist pensionirt und dessen Stelle dem invaliden Hornisten Hoppenrath verliehen worden.

Der Briefträger Wangerin bei dem Post-Amte in Greifswald ist pensionirt und für denselben der invalide Jäger Beckert als Briefträger angestellt worden.

Die Büreau-Diener-Stelle bei der Ober-Post-Direction zu Stralsund ist dem invaliden Unteroffizier Petzel verliehen worden.

Der Post-Conducteur Jacobs vom Stralsund-Rostocker Personenpost-Course ist aus dem Post-Dienste entlassen.

An die Stelle des abgegangenen Bauern Beu zu Wusse ist der Bauer Johann Friedrich Lobeck zu Markow zum Feuerlösch-Kommissarius für das Kirchspiel Ummanz gewählt und bestätigt worden. (No. 376. März 51.)

Der bisherige Garnisonprediger Dr. Hoffmeister in Colberg ist zum Pastor an der St. Stephans-Kirche zu Garz a. d. O. berufen und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 479. März 51.)

Der bisherige Konrektor Spohn in Lassan ist zum Prediger bei der deutsch-reformirten Gemeinde zu Pasewalk und Blumenthal ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 624. März 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 11.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 20. März 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 15. März d. Js. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3355. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822, und in dem § 43. der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt, vom 3. Juli 1770, enthaltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile; unter

" 3356. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des Königlich preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851; ratifizirt den 8/28. Februar 1851; unter

" 3357. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Dinxperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe; unter

" 3358. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt; unter

" 3359. die Bekanntmachung vom 28. Februar 1851, über die unterm 17. Febr. 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins, vom 7. September 1849; und unter

" 3360. das Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.

Das am 17. März d. Js. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3361. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg wegen Bestellung des Königlich preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disziplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22sten Februar 1851; ratifizirt den 3.–6. März 1851.

D

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 103.) Betr. die Verpachtung des Domanial-Vorwerks Pulitz auf Rügen. (No. 1479. Febr. 51.)

Das Königliche Domainen-Vorwerk Pulitz auf Rügen, welches nach der neuesten Vermessung:

an Acker	248	Morg.	99	□Ruth.
an Gärten	3	„	69	„
an Wiesen	14	„	49	„
an Weide	58	„	133	„
an Rohrplänen	—	„	140	„
an Unland	11	„	159	„
Zusammen	337	Morg.	109	□Ruth.

enthält, soll nebst der Fischerei, auf dem die Insel Pulitz umgebenden Schaar von Johannis dieses Jahres ab auf 24 Jahre, also bis Johannis 1875 im Wege der Licitation verpachtet werden. Zum dem im hiesigen Regierungsgebäude zir diesem Zweck auf

den 15ten April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Bietungstermine werden Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen, daß nur diejenigen zum Mitbieten zugelassen werden, welche sich vorher über ihre Dispositionsfähigkeit, ihre landwirthschaftliche Tüchtigkeit und über den Besitz eines Vermögens von mindestens 3000 Thlrn. genügend ausgewiesen haben. Zur Prüfung dieses Nachweises wird der Licitations-Kommissarius am Tage vor dem Termine von 3 Uhr Nachmittags ab im Regierungsgebäude bereit sein; doch können die hierüber sprechenden Schriftstücke auch der unterzeichneten Regierung schon früher zur Prüfung eingereicht werden. Die Ausbietung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung. Die drei Meistbietenden, unter denen die Auswahl vorbehalten wird, bleiben bis zur Entscheidung an ihr Gebot gebunden.

Die Pachtbedingungen werden vom 2ten April ab sowohl auf dem Pachthofe zu Pulitz, als in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen; auch können dieselben im Termine eingesehen werden.

Stralsund, den 2. März 1851.

Kirchen-Polizei-Angelegenheiten.

(No. 104.) Betrifft die Heilighaltung der Sonn- und Festtage. (No. 821. Decbr. 50.)

Wir sehen uns veranlaßt:

die gegen die Entweihung der Sonn- und Festtage gerichteten polizeilichen Bestimmungen, welche zur strengsten Befolgung für das Publikum und zur Nachachtung für sämmtliche Polizei-Behörden dieses Regierungs-Bezirks in dem

Amtsblatte für das Jahr 1840 (Stück 23, Nr. 208.) unter dem 30. Mai 1840 bekannt gemacht worden sind,

in Erinnerung zu bringen.

Stralsund, den 13. März 1851.

Vermischte Nachrichten.

(No. 105.) **Bekanntmachung.**

Vom 2ten k. Mts. wird der Annahme- und Ausgabedienst im hiesigen Post-Amte an den Sonn- und Festtagen von 9 bis 11 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden und die Briefbestellung nur bis 1 Uhr Mittags stattfinden. Die Personen-Annahme zu den innerhalb dieser Stunden abgehenden Posten wird indessen auch während der Schlußzeit durch einen im Postbureau anwesenden Beamten erfolgen und für die Bestellung der Nachmittags eingehenden expressen Briefe Sorge getragen werden.

An den Wochentagen bleibt das Annahmefenster für das Publikum in bisheriger Weise

Vormittags vom 1. April bis ult. September von 7 bis 1 Uhr,
vom 1. October bis ult. März von 8 bis 1 Uhr und
Nachmittags ununterbrochen von 2 bis 8 Uhr

geöffnet und der Briefbestelldienst unverändert.

Stralsund, den 24. Februar 1851. Post-Amt.

(No. 106.) (No. 496. März 51.)

Militairpflichtige junge Leute vom Lande, welche am 1. October d. J. als 3jährige Freiwillige bei dem Königl. 2ten Jäger-Bataillon einzutreten wünschen, haben sich vor dem Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Kommission unter Beibringung eines landräthlichen Konsenses bei dem Unterzeichneten zu melden, indem sie späterhin nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bedingungen der Annahme sind: 5 bis 8 Zoll Größe, starker Körperbau, scharfe und gesunde Augen und Ausweis über bisherige tadelfreie Führung.

Greifswald, den 8. März 1851. Königl. 2tes Jäger-Bataillon.
v. Müller, Major und Kommandeur.

(No. 107.)

Die dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 5. März 1850 ertheilten Patente:

1) wegen einer mechanischen Scheide- und Waschvorrichtung für Steinkohlen,
2) wegen eines Verkoakungs-Ofens,
3) wegen einer Vorrichtung zum Eindicken des Theers,
4) wegen einer Menge- und Form-Maschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech

sind erloschen.

(No. 108.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat April 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Totalität des Reviers	3.	12	circa 50 Klafter Eichenborke auf Lieferung	Gasthof Abtshagen.
	II. Abtshagen, Schlag 1, Jagen 134.	3.	Morgens 10 Uhr	Eichen- und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
	III. Barnekow, Buchholzer Rodefläche, Vorlander Kiefern	8.		Buchenklafterholz und Kiefernstangen in Haufen	Buchholzer Gehege.
	IV. Elmenhorst, Bookhäger Gehege	15.		Eichen und Fichten a. d. Stocke und Eichen-Klafterholz	Bookhäger Gehege.
	V. Kronhorst, Schlag 13, Jagen 145/6.	17.		Eichen- und Buchen-Klafterholz	im Schlage bei der Försterwiese.
	VI. Wittenhagen, Schlag 16, Jagen 38.	23.		desgleichen	Gasthof Abtshagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.	Morgens 10 Uhr	Eichen-, Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	XXI. Schlagstreif am Heideweg.
	— Born	7.		Buchen- und Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	XX. Schlagstreif 9. 12.
	— West-Prerow	10.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	XIII. Schlagstreif Schlötens Krug.
	— Ost-Prerow	14.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	XVIII. am Stemzerweg.
	— Wieck	17.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	— Straminke und Zingst	23.		Eichen- und Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Jägerhof, Schlag 17., Totalität.	2.	Morgens 11 Uhr	Kiefern-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Schlag 14., Kückenbrinck, XX, 19, 20.			Weichknüppelholz in Klaftern	
	Totalität des Reviers			65 Klaftern Eichen-Rinde	
	II. Gladrow, Schlag 24., Benthorst VIII, 3, 4.	5.		Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern, Buchen-Nutzholz-Enden und Weiß- und Rothbuchen-Nutzholz in Klaftern	Hanshäger Krug.
	Schlag 25., Kronholz XII, 6.			Zwei starke Eichen-Nutzholzenden	
	III. Buddenhagen, Schlag 3., Gehege IX., 7 bis 10.	12.		Kiefern-Bau- und Nutzholz	im Schlage.
	IV. Warsin, Schlag 21., Freester Anlage III—V, 9, 10.	16.		Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Spandowerhagen.
Schuenhagen	Belauf Papenhagen, Schuenhäger Wald	5.	10	Buchen-Brennholzklaftern	Schulzenhaus zu Lendershagen
	Belauf Endingen, Forsttheil Jacobsdorf	9.	10	Eichen-Brennholzklaftern	im Hau am Jacobsdorfer-Endinger Wege.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Mönchgut, Philippshäger Dünen VI, VII, 3.	7.	10	Kiefern-Stockholz in Klaftern	im Schlage.
	Hagen und Rusevase, III, 14—15, VI, 7, VIII, 7.	26.	10	Buchen- und Erlen-Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 17. März 1851. Der Königl. Forstmeister von Hagen.

Personal - Chronik.

Der Erbpächter F. Jarling zu Groß-Ernsthof ist an die Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Wodrig zu Hollendorf zum Armenpfleger des Kirchspiels Crösslin gewählt und bestätigt worden. (No. 815. März 51.)

Der Predigtamts-Kandidat August Friedrich Herrmann Wellmann ist zum Pastor in Zarnekow, Synode Wolgast, gewählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1090. März 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 12. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12. Stralsund, den 20. März 1851.

Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Weihnachten-Zinstermine die Kündigung derselben zum 1sten Juli 1851 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 27. November 1850 den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe, dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1sten Juli 1851 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie III., No. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1851 fälligen Zinsen am 1sten Juli 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1851, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1851 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten August 1851 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfand-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 27. März 1851.

(No. 109.) Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851. (No. 1326. März 51.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen mit Zustimmung beider Kammern für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und Ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt Nachrichten eingegangen sind.

§. 2.

Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten in der Ostsee Ein Jahr, bei Fahrten auf anderen europäischen Meeren zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren drei Jahre verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist.

§. 3.

Der Nachweis darüber,

daß eine in See gegangene Person sich auf einem bestimmten Fahrzeuge befunden hat;

daß ein in See gegangenes Fahrzeug an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist;

daß von demselben innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen keine Nachricht eingegangen ist,

kann auf jede gesetzlich zulässige Art geführt werden, namentlich aber durch ein Attest der Schifffahrtsbehörden oder Preußischen Konsulate, so wie durch das Zeugniß des Rhevers und der bei der Befrachtung des Schiffes betheiligten Kaufleute.

§. 4.

Der Extrahent der Todeserklärung hat eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 5.

Auf Grund der gelieferten Beweise spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6.

Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Stockhausen.
von Raumer. von Westphalen.

(No. 110.) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. April d. J. die Aufhebung der bisher zu Grimmen bestandenen Königlichen Kreisgerichts-Deputation erfolgt, und daß gleichzeitig und in Verbindung hiermit mit den Gerichten erster Instanz des hiesigen Departements folgende Veränderungen eintreten:

Der Jurisdiktions-Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, welcher bisher den Greifswalder und Grimmer Kreis umfaßt hat, wird in der Art verkleinert, daß von demselben ein Theil des Grimmer Kreises abgenommen, und dem jetzigen, den Franzburger Kreis umfassenden Bezirke des Königl. Kreisgerichtes zu Stralsund zugelegt wird.

Dieser Theil des Grimmer Kreises besteht:

aus den sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Brandshagen und Elmenhorst, und des Kirchspieles Reinkenhagen, jedoch mit Ausnahme von Mannhagen und Wilmshagen; so wie aus den Ortschaften der Kirchspiele Vorland, Deyelsdorf, Rehringen und Tribsees, aus den zum Kirchspiele Glewitz gehörenden Rittergütern Grammendorf und Zarnekow und endlich aus der Stadt Tribsees.

In dem also vergrößerten Jurisdiktions-Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Stralsund werden außer den beiden bereits zu Barth und Franzburg bestehenden Königlichen Gerichts-Kommissionen noch zwei andere Gerichts-Kommissionen resp. zu Tribsees und Damgarten errichtet; in dem Jurisdiktions-Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald wird dagegen zu Grimmen nach Aufhebung der dortigen Kreisgerichts-Deputation eine Gerichts-Kommission errichtet, und bleiben außerdem die schon vorhandenen Königl. Gerichts-Kommissionen zu Wolgast, Lassan und Loitz bestehen.

In den beiden eben gedachten Jurisdiktions-Bezirken werden die Einzelrichter-Bezirke dergestalt begrenzt, daß

A. der Jurisdictions-Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stralsund in folgende Einzelrichter-Bezirke zerfällt, und zwar:

1) Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Damgarten, bestehend aus der Stadt Damgarten, und den zu den Kirchspielen Damgarten, Ahrenshagen, Pantlitz, Saal, Lüdershagen und Langenhanshagen gehörenden Ortschaften, so wie aus den Ortschaften Prerow, Ahrenshop, Bittebroock, Bliesenrade, Born, Darßer-Ort und Wieck des Kirchspieles Prerow.

Für die eben genannten Ortschaften des Kirchspiels Prerow wird von Damgarten aus zu Wieck auf dem Darß im Sommer alle drei Monate und im Winter zwei Mal im Vierteljahre Gerichtstag gehalten.

2) Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Barth, bestehend aus der Stadt Barth und den zu den Kirchspielen Barth, Bodstedt, Flemendorf und Kenz gehörenden Ortschaften, sowie aus den Ortschaften Zingst, Gr.- und Klein-Kirr, Müggenburg, Insel Oie, Straminke und Sundische Wiese des Kirchspiels Prerow.

3) Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Tribsees, bestehend aus der Stadt Tribsees und den zu den Kirchspielen Tribsees, Deyelsdorf, Rehringen, Vorland, Drechow, Eixen, Semlow, Tribohm und Schlemmin gehörenden Ortschaften, sowie aus den Rittergütern Grammendorf und Zarnekow des Kirchspiels Glewitz.

4) Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Franzburg, bestehend aus den Städten Franzburg und Richtenberg und den zu den Kirchspielen Franzburg, Wolfsdorf, Richtenberg, Velgast, Leplow, Starkow und Steinhagen gehörenden Ortschaften.

5) Den unmittelbaren Einzelrichter-Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Stralsund, bestehend aus der Stadt Stralsund und den zur Stralsunder Superintendentur, sowie zu den Kirchspielen Mohrdorf, Niepars, Prohn, Pütte, Voigdehagen, Brandshagen, Elmenhorst und Reinkenhagen, jedoch mit Ausschluß von Mannhagen und Wilmshagen, gehörenden Ortschaften.

B. Der Jurisdiktions-Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald zerfällt dagegen in folgende Einzelrichter-Bezirke, und zwar:

1) Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Loitz, bestehend aus der Stadt Loitz und den zu den Kirchspielen Loitz, Rossendorf, Wotenick, Glewitz (mit Ausnahme von Grammendorf und Zarnekow), Sülzow, Trantow, Görmin und Sassen gehörenden Ortschaften, sowie aus dem zu dem Rakower Kirchspiele gehörenden Vorwerke und Bauerndorfe Düvier, und aus den Ortschaften Bestland, Deven, Dronnevitz und Stuterhof.

2) Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Grimmen, bestehend aus der Stadt Grimmen und den zu den Kirchspielen Grimmen, Kirch-Baggendorf, Rolofshagen, Stoltenhagen, Rakow, (mit Ausnahme von Düvier) Horst

P 2

und Abtshagen gehörenden Ortschaften, sowie aus den zum Bisdorfer Kirchspiele gehörenden Vorwerke Prützmannshagen.

3) Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Wolgast, bestehend aus der Stadt Wolgast mit dem Vorwerke Weidehof, und den zu den Kirchspielen Cröslin, Catzow und Boltenhagen gehörenden Ortschaften, sowie aus den Ortschaften Hohendorf, Buddenhagen, Hohenfelde, Hohenstelle, Mittelplatz, Pritzier und Zarnitz des Kirchspiels Hohendorf.

4) Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Lassan, bestehend aus der Stadt Lassan und den zu den Kirchspielen Lassan, Bauer und Pinnow gehörenden Ortschaften, sowie aus den Ortschaften Hohensee, Lütkendahl, Regenmark, Sekeritz und Zemitz des Kirchspieles Hohendorf, imgleichen aus dem Anklamer Peendamme und den zu den Kirchspielen Gr. Bünsow, Rubkow, Murchin, Schlatkow, Quilow, Ziethen, Ranzin und Züssow, sowie aus den Ortschaften Carlsburg und Steinfurth des Kirchspiels Zarnekow.

Für den Anklamer Peendamm und die übrigen Ortschaften der zuletzt genannten Kirchspiele wird von Lassan aus alle 3 Monate auf dem Anklamer Peendamme Gerichtstag gehalten.

5) Den unmittelbaren Einzelrichter-Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, bestehend aus der Stadt Greifswald und den zu den Kirchspielen Neuenkirchen, Levenhagen, Dersekow, Gristow, Reinberg, Bisdorf, (mit Ausnahme des Vorwerkes Prützmannshagen), Creutzmannshagen, Hanshagen, Kemnitz, Weitenhagen, Wieck, Wusterhusen und Zarnekow, (mit Ausnahme der Ortschaften Carlsburg und Steinfurth), sowie aus den Ortschaften Mannhagen und Wilmshagen des Kirchspiels Reinkenhagen.

Hierzu gehört noch der Gerichtstags-Kommissions-Bezirk zu Gützkow, bestehend aus der Stadt Gützkow und den zu den Kirchspielen Gützkow, Behrenhof und Gr.-Kiesow gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk von Greifswald aus alle vier Wochen zu Gützkow Gerichtstag gehalten wird.

C. Auch in dem den Rügenschen Kreis umfassenden Jurisdiktions-Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Bergen tritt vom 1. April d. Js. ab die Veränderung ein, daß

1) der Gerichtstags-Kommissions-Bezirk zu Garz, für welchen von Bergen aus alle vier Wochen zu Garz Gerichtstag gehalten wird, nur aus der Stadt Garz und den zu den Kirchspielen Garz, Gustrow, Poseritz, Swantow, Zudar und Casnevitz gehörenden Ortschaften besteht, und daß

2) die zu den Kirchspielen Altefähr, Rambin und Samtens gehörenden Ortschaften zu dem unmittelbaren Einzelrichter-Bezirke des Königl. Kreisgerichtes zu Bergen, welcher bereits aus der Stadt Bergen und den zu den Kirchspielen Bergen, Gingst, Neuenkirchen, Patzig, Rappin, Schaprode, Trent, Um-

manz, Landow, Lancken, Mittelhagen, Putbus, Vilmnitz, Zicker und Zirkow gehörenden Ortschaften besteht, gelegt werden.

Dagegen verbleibt es dabei, daß

3) der Gerichtstags-Kommissions-Bezirk zu Altenkirchen, für welchen von Bergen aus alle drei Monate zu Altenkirchen Gerichtstag gehalten wird, aus den zu den Kirchspielen Altenkirchen, Wieck und Hiddensee gehörenden Ortschaften, und daß

4) der Gerichtstags-Kommissions-Bezirk zu Sagard, für welchen gleichfalls von Bergen aus alle drei Monate zu Sagard Gerichtstag gehalten wird, aus den zu den Kirchspielen Sagard und Bobbin gehörenden Ortschaften besteht.

Die beiden Schwurgerichts-Bezirke endlich, in welche das hiesige Departement zerfällt, erhalten in Folge jener Jurisdiktions-Veränderungen gleichfalls vom 1sten April d. J. ab die Begrenzung, daß

1) der Bezirk für die bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichte den Franzburger und Rügenschen landräthlichen Kreis nebst dem obengedachten Theile des Grimmer Kreises umfaßt, und daß

2) der Bezirk für die bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichte nur aus dem Greifswalder und Grimmer landräthlichen Kreise, mit Ausschluß des obenerwähnten Theiles des Grimmer Kreises besteht.

Sowohl bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund, als auch bei demjenigen zu Bergen fungiren jetzt definitiv angestellte Staats-Anwälte, wogegen die Königl. Staats-Anwaltschaft bei dem Königl. Kreisgerichte zu Greifswald von der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft durch einen Staats-Anwalts-Gehülfen mit versehen wird.

Schließlich werden alle Diejenigen, welche es angeht, hierdurch davon benachrichtigt, daß die nach dem 1. April d. Js. in solchen Prozeß-Sachen bereits anstehenden Termine, welche in Folge der vorstehend gedachten Jurisdiktions-Veränderungen auf andere Gerichte übergehen, bei diesen Gerichten werden abgehalten werden.

Greifswald, den 21. März 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
von Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 111.) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber für das Greifswalder Schullehrer-Seminar.

(No. 1438. März 51.)

Die diesjährige Prüfung für solche Schulamtsbewerber, welche nicht im Seminar gebildet sind, wird am 29sten und 30sten April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Greifswald gehalten werden.

Es werden hiebei nur solche Bewerber zugelassen, welche durch hinlänglich beglaubigte Zeugnisse beweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang gehörigen Unterricht zur Vorbereitung auf das Schulamt mit Erfolg genossen haben. Dieselben mögen sich unter Beifügung solcher Zeugnisse, ferner des Zeugnisses eines Predigers über ihr Verhalten und einer ärztlichen Bescheinigung ihres guten Gesundheitszustandes bald bei uns melden.

Stralsund, den 25. März 1851.

Vermischte Nachrichten.

(No. 112.) **Bekanntmachung.**

In Folge Verfügung der Königl. Regierung soll die im Camitzer Moore an der Plenniner Scheide, Forstbelaufs Camitz, Forstreviers Schuenhagen, belegene Wiese von 64 Morgen vom 1sten Mai d. Js. ab auf 6 Jahre zur Heuwerbung anderweit verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin für

den 3ten April cr., Morgens 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftslocale anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Forstbeamte zu Camitz das Pachtgrundstück auf Verlangen vorher vorzeigen wird.

Schuenhagen, den 17. März 1851. Der Königl. Oberförster.
Wagner.

(No. 113.) **Bekanntmachung.**

Zum Verkauf von Torf aus dem Königlichen Rubenower Forsttorfmoore habe ich einen Termin auf

den 14ten April d. J., Vormittags 11½ Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 19. März 1851. Der Königl. Oberförster
v. Bernuth.

(No. 114.) **Bekanntmachung.**

Es sollen mehrere in den Beläufen Jägerhof und Buddenhagen nach dem Kultur- und Wegebauplan des Königlichen Forstreviers Jägerhof auszuführende Grabenarbeiten und Wegebesserungen, veranschlagt im Ganzen zu 166 Thlrn. 10 Sgr. 10 Pf., an den Mindestfordernden verdungen werden und habe ich hierzu einen Termin auf

den 14ten April d. Js., Mittags 12 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Die bezüglichen Bedingungen können schon vorher bei mir eingesehen, nähere Erläuterungen an Ort und Stelle aber bei den damit beauftragten betreffenden Königlichen Förstern nachgesucht werden.

Jägerhof, den 19. März 1851. Der Königl. Oberförster.
v. Bernuth.

(No. 115.) **Bekanntmachung.**

Behufs Verpachtung der Wiesennutzung und zwar

1) auf 23 Morgen im Forsttheil Warsiner Heide X., 11, 12, Forstbelaufs Warsin, Forstreviers Jägerhof;
2) auf 2 Morgen im Schlag- und Querstreifen III., 3. daselbst;
3) auf 3 Morgen im Forsttheil Nonnendorfer Anlage III., IV., 8, ebendort;
4) auf 90 Morgen in den Zarnitzer Mooren, Schlag- und Querstreifen I.—IV., 10—14, Forstbelaufs Buddenhagen;
5) auf einem 7 Morgen 78 □R. großen Theile der ehemaligen Forstdienstwiese zu Jägerhof, zunächst der Lühmannsdorfer Grenze Schlag- und Querstreifen XVI., 15.;

auf 6 resp. 2 Jahre, habe ich einen Termin auf den

14ten April d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Die Pachtflächen werden die betr. Königlichen Förster auf Verlangen schon vorher an Ort und Stelle vorzeigen.

Jägerhof, den 20. März 1851. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 116.)

Dem Maschinenbauer Carl Ziegler zu Frankfurt ist unter dem 20. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Emil Wilhelm Müller ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Barth ernannt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Brunck zu Greifswald ist von der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 808. März 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 13. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 27. März 1851.

Oeffentliche Ladung.

** Alle diejenigen, welche an das von dem hiesigen Schoppenbrauer Carl Friedrich Lange verkaufte, hierselbst in der blauen Thurmstraße sub Litt. B. No. 287. belegene Haus nebst Zubehör dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 12ten und 26sten März und 9ten April,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 26. Februar 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bäcker-Altermanns Johann Christian Wilhelm Borgwardt gehörige, hieselbst in der Ochsenreiherstraße sub Litt. B. No. 77. belegene Wohnhaus soll öffentlich meistbietend verkauft werden und ist dazu ein Termin auf

den 2ten April d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt.

Stralsund, den 26. Februar 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des zum Nachlasse der Wittwe des Schuhmachermeisters Stabenow, Regine geb. Voigt gehörigen, hierselbst Reperhagen sub Litt. A. No. 316. belegenen Hauses, wofür bereits 700 Thlr. geboten sind, wird ein einmaliger Bietungstermin auf

den 2ten April d. J., Nachmittags 3 Uhr,

hierdurch angesetzt.

Stralsund, den 1. März 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentlicher Verkauf.

Es soll das zum Nachlasse des Kaufmanns Dethloff Heinrich Raßmuß

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 3. April 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 31. März d. Js. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3362. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1851 wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben; unter

„ 3363. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlrn. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. März 1851; unter

„ 3364. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21sten März 1851, und unter

„ 3365. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 117.) Betr. die Verpachtung des Domanial-Vorwerks Pulitz auf Rügen. (No. 1479. Febr. 51.)

Das Königliche Domainen-Vorwerk Pulitz auf Rügen, welches nach der neuesten Vermessung:

an Acker	248	Morg.	99	□Ruth.
an Gärten	3	„	69	„
an Wiesen	14	„	49	„
an Weide	58	„	133	„
an Rohrplänen	—	„	140	„
an Unland	11	„	159	„
Zusammen	337	Morg.	109	□Ruth.

enthält, soll nebst der Fischerei, auf dem die Insel Pulitz umgebenden Schaar von Johannis dieses Jahres ab auf 24 Jahre, also bis Johannis 1875 im Wege der Licitation verpachtet werden. Zum dem im hiesigen Regierungsgebäude zu diesem Zweck auf

Q

den 15ten April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Bietungstermine werden Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen, daß nur diejenigen zum Mitbieten zugelassen werden, welche sich vorher über ihre Dispositionsfähigkeit, ihre landwirthschaftliche Tüchtigkeit und über den Besitz eines Vermögens von mindestens 3000 Thlrn. genügend ausgewiesen haben. Zur Prüfung dieses Nachweises wird der Licitations-Kommissarius am Tage vor dem Termine von 3 Uhr Nachmittags ab im Regierungsgebäude bereit sein; doch können die hierüber sprechenden Schriftstücke auch der unterzeichneten Regierung schon früher zur Prüfung eingereicht werden. Die Ausbietung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung. Die drei Meistbietenden, unter denen die Auswahl vorbehalten wird, bleiben bis zur Entscheidung an ihr Gebot gebunden.

Die Pachtbedingungen werden vom 2ten April ab sowohl auf dem Pachthofe zu Pulitz, als in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen; auch können dieselben im Termine eingesehen werden.

Stralsund, den 2. März 1851.

Polizei - Angelegenheiten.

(No. 118.) Betrifft den Verkauf arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge. (No. 673. März 51.)

Da sich der Erfahrung nach das Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge nicht mit Erfolg durchführen läßt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lägern zu halten, so wird hiermit, auf Grund des §. 6. unter f. und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. Js., auch das Halten der genannten Gegenstände auf den Lägern der Fabrikanten und Händler bei einer Strafe bis zu 10 Thalern verboten.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen und die Bestrafung etwaiger Contraventionen zu veranlassen.

Stralsund, den 29. März 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 119.) Bekanntmachung. (No. 1756. März 51.)

Am 14ten März d. J. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Tribsees, in der Nähe der Stadt, auf dem Lohmühlenberge, hinter dem sogenannten großen Brandsoll, außerhalb der Zollstraße und unter Dunghaufen versteckt, zwei Packen mit nachstehend verzeichneten Waaren, nämlich:

drei Stücken halbseidene Lüster,
sechs Stücken Kattun,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebne Legitimation gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens inner-

halb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Stettin, den 20. März 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

(No. 120.) **Bekanntmachung.**

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Oberförsters Schäfer zu Abtshagen wird in diesem Frühjahr und sobald trockenes Wetter eintritt, das Abbrennen der Haide in der sogenannten Wittenhäger Hütung vorgenommen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grimmen, den 24. März 1851. Der Landrath v. Baerenfels.

(No. 121.) **Bekanntmachung.**

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Schulzen Dettmann zu Rossendorf hat aufgehört.

Grimmen, den 26. März 1851. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 122.) **Bekanntmachung.**

Die Blutseuche unter den Schaafen zu Dummertevitz hat nach dem Berichte des Kreis-Thierarztes vollständig aufgehört.

Bergen, den 31. März 1851. Der Landrath von der Lancken.

(No. 123.) **Bekanntmachung.**

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Holländers Lichtwardt zu Beikvitz hat aufgehört.

Bergen, den 31. März 1851. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 124.) **Verzeichniß** (No. 1631. März 51.)

der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1851 vom 28. April an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie lehrt Prof. Baier Montags, Mittwochs und Freitags von 9 bis 10, privatim.

Die Genesis erklärt Prof. Semisch dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Kosegarten viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Die biblische Theologie des A. T. lehrt Prof. Kosegarten viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Das Evangelium des Matthäus erklärt Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Das Evangelium des Johannes erklärt Prof. Gaß viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Vogt Mittwochs von 10 bis 12, öffentlich.

Biblische Theologie des N. T. lehrt Prof. Gaß Mittwochs und Sonnabends von 7—8 und Dienstags und Freitags von 3—4, privatim.

Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, seit der Reformation, Prof. Semisch, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Symbolik lehrt Professor Vogt viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ethik, Prof. Baier, fünfmal wöchentlich von 7 bis 8, privatim.

Geschichte der protestantischen Dogmatik seit Melanchthon Prof. Gaß, privatissime unentgeltlich, in zwei Stunden.

Vorträge über das Verhältniß der Philosophie zur Theologie hält Prof. Baier Sonnabends von 10 bis 11, öffentlich.

Homiletik lehrt Prof. Schirmer dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Institute wird Professor Vogt Mittwochs von 3—5 leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846,“ fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte und Antiquitäten des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 10 bis 11, privatim.

Ein Examinatorium über die Institutionen, Derselbe, öffentlich.

Pandecten, Prof. Müller, täglich von 10—12, privatim.

Das römische Familienrecht, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Das römische Erbrecht, Prof. Barkow, fünfmal die Woche von 9 bis 10, privatim.

Erklärung schwieriger Pandectenstellen, Prof. Müller, öffentlich.

Erklärung des 19. Titels der Fragmente des Ulpian, Prof. Barkow, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Lehnrecht, Derselbe, Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Barkow, sechsmal die Woche von 8—9, privatim.

Criminalprozeß nach gemeinem und preußischem Recht, Dr. Friedberg, zweimal die Woche, öffentlich.

Einleitung in das deutsche Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung des preußischen, Prof. Beseler, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Das praktische europäische Völkerrecht, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Das Fremdenrecht, Prof. Pütter, zweimal die Woche von 9—10 und von 10—11, öffentlich.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Professor Häser in den ersten Wochen des Semesters täglich von 4—5, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie mit Uebungen im Gebrauch des Mikroskops und Demonstrationen des öffentlichen und seines eigenen Museums, nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828), Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim.

Osteologie, Dr. Schultze, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Bänderlehre, Derselbe, Freitags von 11—12, öffentlich.

Zu einem Privatissimum über die Anatomie des menschlichen Körpers erbietet sich Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Physiologie des Menschen mit Experimenten und Demonstrationen, Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, und Mittwochs von 8—9, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Neurologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags und Dienstags von 11—12, öffentlich.

Gewebelehre des menschlichen Körpers, Derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Formulare, Professor Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Ueber Heilquellen, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Allgemeine Therapie, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12, privatim.

Ein Examinatorium über Pathologie und Therapie erbietet sich Derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden privatissime aber gratis zu halten.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Prof. Bardeleben, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Chirurgie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8, privatim.

Augenheilkunde, Dr. Glubrecht, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, wöchentlich fünfmal von 8—9, privatim.

Die Krankheiten der Geschlechtsorgane, Derselbe, zweimal wöchentlich von 3 bis 4, öffentlich.

Die Frauenzimmerkrankheiten lehrt Dr. Eichstedt Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Krankheiten des Gehirnes, Dr. Häckermann, Montags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Die Geburtshülfe, Prof. Berndt, dreimal wöchentlich von 3—4, privatim.

Die medicinische Polizei, Dr. Glubrecht, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Uebungen in den chirurgischen Operationen, Prof. Bardeleben, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Die medicinische Klinik leitet Prof. Berndt täglich von 9—10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik in der Entbindungs-Anstalt nebst den geburtshülflichen Untersuchungen leitet Derselbe, privatim.

Die geburtshülfliche Poliklinik leitet Dr. Eichstedt, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Phylosophie.

Logik und Metaphysik, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Aesthetik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5, privatim.

Geschichte der alten Philosophie, Professor Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Geschichte der neueren Philosophie, Prof. Stiedenroth, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber die Beweise für das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, Prof. Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Pädagogik.

Ueber Religionsunterricht, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Algebra oder Differential- und Integral-Calcül, Professor Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Analytische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Höhere (analytische) Mechanik, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Mathematische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, zwei- oder dreimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert, Mittwochs von 10—12, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalphysik, erster Theil, Professor v. Feilitzsch, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Experimental-Physik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Analytische Chemie, Professor Hünefeld, Dienstags und Freitags von 11 bis 12, öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie der anorganischen Körper, Derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Die Elemente der Geognosie und Geologie, Derselbe, Donnerstags von 11—12, privatim.

Physiologische und systematische Botanik mit Demonstrationen medicinisch- und ökonomisch wichtiger Gewächse verbunden Prof. Münter, zweimal wöchentlich von 4—6 an geeigneten Tagen, privatim.

Phytotomische Uebungen mit Hülfe einfacher und zusammengesetzter Mikroskope, Derselbe, einmal wöchentlich von 5—7 an einem geeigneten Tage, öffentlich.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Statistik des preußischen Staats, Professor Baumstark, Freitags von 3—5, öffentlich.

Wirthschaftspolizei, zweiter Theil, Derselbe, Montags und Mittwochs von 3 bis 5, privatim.

Geschichte.

Alte Geschichte, Prof. Urlichs, sechsmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3 bis 4, öffentlich.

Geschichte des Zeitalters der Reformation, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Erklärung der longobardischen Geschichte des Paulus Diaconus, Derselbe, zweistündig, privatim.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Einleitung in das Studium der Etymologie und vergleichenden Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung des Lateinischen und Griechischen, Prof. Höfer, zweimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Thucydides erklärt Prof. Urlichs, zweimal wöchentlich von 10 bis 11, öffentlich.

Pindars pythische Oden erklärt Prof. Schömann, Montags und Dienstags von 9 bis 10, privatim.

Theokrits Idyllen erklärt Derselbe, im philologischen Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 öffentlich.

Den Trinummus des Plautus erklärt Derselbe Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Horatius Oden erklärt Prof. Urlichs im philologischen Seminar, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Den zweiten Theil der römischen Staatsalterthümer trägt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim vor.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft leitet Prof. Urlichs, einmal wöchentlich, von 10—11, unentgeltlich.

Den Unterricht im Sanskrit setzt Prof. Höfer, zweimal wöchentlich, öffentlich fort.

Prâkrit oder Neupersisch, verglichen mit dem Sanskrit und Send, lehrt Derselbe, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, (nach Caspari grammatica arabica) ertheilt Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Ueber Orthographie und Geschichte der Muttersprache liest Prof. Höfer, zwei- oder dreimal wöchentlich von 10—11, privatim, und erklärt dabei die althochdeutsche Uebersetzung des Boethius de consol. philos. (ed. Graff. Berl. 1837.)

Zu einem Englischen Privatissimum erbietet sich Derselbe.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Unterricht in der Musik, theoretisch und practisch, ertheilt der academische Musiklehrer Wöhler, und erbietet sich zu Vorträgen über „Geschichte des evangelischen Kirchengesanges". — Auch leitet er die Uebungen und Concerte des academischen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters, in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rectors und des Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar, unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater; Vorsteher: Professor Schultze; Prosector: Dr. Schultze jun.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher: Prof. Schultze; Prosector Dr. Schultze jun.

Medicinisches Klinikum; Director: Professor Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum; Director: Professor Barbeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Director: Prof. Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher: Prof. Münter; Assistent: Dr. Creplin; Conservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher: Professor Münter; Garten-Inspector: Dotzauer.

Mineraliencabinet; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director: Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leitet.

Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1851 auf der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in zu bestimmenden 8—10 Stunden.
2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Agrargesetzgebung, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4.

II. Landwirthschaftliche.

3) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, akad. Wirthschafts-Inspector Rohde, Mittwochs von 6—8.
4) Wiesenbau, Derselbe, Sonnabends von 6—8.
5) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen zu 3 und 4, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
6) Landwirthschaftliche Geräthekunde, Dr. Segnitz, Mittwochs und Donnerstags von 8—9.
7) Landwirthschaftliche Schätzungskunde, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9.
8) Praktische Uebungen im Bonitiren, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
9) Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe, Montags von 2—4.
10) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akadem. Gärtner Jühlke, Mittwochs von 4—6.
11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht, Prof. Dr. Haubner, Montags und Dienstags von 6—8.
12) Pferdekenntniß, Derselbe, Donnerstags von 6—8.

III. Forstwirthschaftliche.

13) Forstschutz, akad. Forstmeister Schultz-Völker, Mittwochs von 2—4.
14) Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservitute, Derselbe, Sonnabends von 2—4.
15) Forstliche Excursionen, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

IV. Aus der Thierheilkunde.

16) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Haubner, Freitags von 6—8.

V. Naturwissenschaftliche.

17) Organische Chemie, Dr. Trommer, Mittwochs und Donnerstags von 9 bis 11.
18) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, Mittwochs von 2 Uhr an.

19) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie Derselbe, Freitags von 2—4.
20) Bodenkunde, Derselbe, Montags und Dienstags von 9—11.
21) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Münter, Freitags und Sonnabends von 9—11.
22) Allgemeine und besondere Botanik, mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Derselbe, Montags und Dienstags von 9—11.
23) Botanische Excursionen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags.

VI. Aus der Baukunst.

24) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen, Prof. Dr. Menzel, Montags und Freitags von 2—4.

VII. Mathematische.

25) Feldmessen und Nivelliren, mit fortwährenden praktischen Uebungen, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.

VIII. Rechtswissenschaftliche.

26) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler, Dienstags von 4—6.

(No. 125.) **Warnung.** (No. 1634. März 51.)

Der Müllergeselle N. N. ist unterm 4ten d. Mts. wegen Meineides zu 9monatlicher Zuchthausstrafe, zum Verlust der National-Kokarde, zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer eines Jahres rechtskräftig verurtheilt worden.

Bergen, den 25. März 1851. Der Staats-Anwalt Rosenberg.

(No. 126.)

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampfmaschine ist erloschen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die Militair-Intendantur-Räthe Alberti und Klatten auf ihren Wunsch vom 1sten April cr. ab in den Ruhestand zu versetzen geruhet. (No. 16. April 51.)

Der Rechts-Anwalt und Notar von Mittelstädt zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Neuwied, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

An die Stelle des abgegangenen Gutspächters Rewoldt zu Nisdorf ist der Gutsbesitzer Hingst zu Neuen-Pleen zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Rohrdorf gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 14. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14. Stralsund, den 3. April 1851

Oeffentliche Ladung.

Auf Antrag des Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Stralsund, werden die nachbenannten Personen:

1) der Seefahrer Friedrich Wilhelm Blohm, geboren am 14. October 1808 in Stralsund,
2) der Lehrer Martin Joachim Christoph Neumann, geboren zu Stralsund den 15. Januar 1819,
3) der Seefahrer Elias Christoph Ramm, geboren zu Fuhlendorf den 4ten December 1819,
4) der Seefahrer Heinrich Wilhelm Lembcke, geboren zu Barth den 29sten September 1819,
5) der Seefahrer Friedrich Maaß, geboren zu Pruchten am 9. Decbr. 1820,
6) der Seefahrer Georg Wilhelm Saß, geboren zu Stralsund den 4ten Januar 1816,
7) der Seefahrer Johann Adolph Wohlgemuth, geboren zu Richtenberg im Juli 1809,
8) der Seefahrer Johann Joachim Kromann, geboren zu Stralsund den 9. December 1813,
9) der Seefahrer Friedrich Johann Oelhardt, geboren zu Stralsund den 13. October 1813,
10) der Seefahrer Jacob Christoph Kniep, geboren zu Born den 4ten November 1816,
11) der Seefahrer Johann Jacob Rhode, geboren zu Barth den 27sten Juni 1817,
12) der Seefahrer Johann Gustav Brathering, geboren zu Prerow den 29sten Juni 1817,
13) der Seefahrer Heinrich Christoph Matz, geboren zu Zingst den 2ten Juni 1816,

von denen die ad 1. bis 6. ohne Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde sich von hier entfernt haben, die ad 7. bis 13. über die ihnen ertheilte Urlaubszeit fortgeblieben sind, ohne sich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen, hiedurch aufgefordert, sich in dem

auf den 9ten Juli 1851, Nachmittags 3 Uhr,

anberaumten Termine im Königlichen Kreisgerichte hieselbst zu stellen und sich zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Ausgetretene werden angesehen und nach Maßgabe des

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 10. April 1851.

(No. 127.) Bekanntmachung. (No. 343. April 51.)

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim",

welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30. März 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 128.) Betrifft die Warnung vor verbotenem Spiel in auswärtigen Lotterien. (No. 798. März 51.)

Wir finden uns veranlaßt, die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847, Nr. 2870. der Gesetz-Sammlung, hiermit wiederholt vor jedem Spiele in fremden Lotterien zu warnen. Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist; welche durch Ankauf von Promessen oder Aktien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschiehet, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Aktie ganz oder zum Theil zu verlieren. Stralsund, den 6. April 1851.

(No. 129.) Betrifft die Ertheilung der Jagderlaubnißscheine. (No. 1704. März 51.)

In Folge höherer Entscheidung wird die Bestimmung in unserer Bekanntmachung vom 1. Mai v. Js. (Amtsblatt Stück 18, S. 191.), daß wegen Ertheilung eines Jagdscheins die Städtebewohner sich an die Magisträte und die Bewohner des platten Landes an die Königlichen Landräthe und an den akademischen Amtshauptmann zu wenden haben, hierdurch dahin abgeändert,

daß die Jagdscheine künftig sowohl von Stadt- als Landbewohnern überall nur bei den Königlichen Landraths-Aemtern nachzusuchen und von diesen zu ertheilen sind.

Was die bereits ertheilten Jagdscheine betrifft, so bleiben dieselben während des Jahres vom Tage der Ausstellung an in Kraft.

Stralsund, den 6. April 1851.

(No. 130.) Betrifft die Londoner Industrie-Ausstellung. (No. 368. April 51.)

Die große Wichtigkeit, welche die Industrie-Ausstellung in London, von deren dreißig Abtheilungen die eine ganz dem landwirthschaftlichen Geräthe- und Maschinenwesen gewidmet ist, für die Hebung der Landes-Cultur haben wird, veranlaßte die Unterzeichneten, bei Gelegenheit einer kürzlich abgehaltenen Versammlung des Eldenaer landwirthschaftlichen Vereins, zu einem Comité zusammenzutreten, welches es sich zur Aufgabe machen soll, von den in London zusammenkommenden landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen diejenigen, welche für die hiesigen landwirthschaftlichen Verhältnisse passend sein werden, für uns nutzbar zu machen. Zu diesem Zwecke hielten die Unterzeichneten mit Beistimmung der sonst anwesenden Landwirthe es für angemessen, einen in der Provinz bekannten tüchtigen Maschinenbauer, der sich bestimmt hat, die Industrie-Ausstellung zu besuchen, mit einer Geldsumme zu unterstützen, damit derselbe in Gemeinschaft mit hiesigen, zur selben Zeit in London anwesenden tüchtigen und bekannten practischen Landwirthen diejenigen Maschinen auswähle, abzeichne und ankaufe, die sich für die hiesigen landwirthschaftlichen Verhältnisse als vorzugsweise zweckmäßig eignen würden.

Da die Unterzeichneten mit Recht annehmen können, daß nicht allein der Patriotismus für die Hebung der Landes-Cultur im Allgemeinen, sondern auch der eigene Vortheil die Landwirthe unserer Provinz dahin bewegen muß, diesem Unternehmen ihr Interesse und thätigen Beistand nicht zu versagen, so wurde weiter beschlossen, die dazu nöthigen Geldmittel durch freiwillige Beiträge, die aber nicht unter 2 Thlr. betragen dürfen, zusammenzubringen. Von diesen Beiträgen soll dem Maschinenbauer Labahn in Greifswald, der sich zur Reise nach London entschlossen hat und als der Fähigste in seinem Fache beansprucht werden muß, eine Unterstützung von 100 Thlrn. gegeben und die dann noch übrig bleibende Summe zum Ankauf von Maschinen verwendet werden. Diese angekauften Maschinen sollen nach vorher stattgehabter öffentlicher Bekanntmachung bei einer passenden Gelegenheit in Greifswald besichtigt und verauctionirt und der Erlös unter die Beitraggeber nach Maßgabe der Höhe jedes einzelnen Beitrages vertheilt werden. Außerdem hat der Maschinenfabrikant Labahn die Verpflichtung übernommen, einen genauen Bericht über die in London ausgestellten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe zur öffentlichen Kunde zu bringen und zu einer solchen Zeit (Monat Juli) seine Reise anzutreten, wo er bestimmt mit hiesigen Landwirthen auf der Industrie-Ausstellung zusammentreffen wird. Von dem unterzeichneten Comité werden zur der Zeit zwei Mitglieder bestimmt in London anwesend sein.

Indem die Unterzeichneten auf die Nützlichkeit und Wichtigkeit dieses Unternehmens nicht weiter aufmerksam machen, indem jeder patriotisch gesinnte und seinen eigenen Vortheil bedenkende Bewohner unseres Regierungs-Bezirks davon durchdrungen sein

wird, geben sie nur noch die Erklärung ab, daß sie gerne bereit sind, die einzusenden- den Beiträge in Empfang zu nehmen und später Rechenschaft darüber abzulegen; zugleich unterlassen sie es aber nicht, Alle für dieses Unternehmen Sich interessirende Bewohner unseres Regierungs-Bezirks aufzufordern, die Förderung desselben durch Einsammlung von Beiträgen, die später an das Comité einzusenden sind, Sich angelegen sein zu lassen. Wegen der nothwendigen Uebersicht und sonstigen Vorbereitungen wird der 1. Juni als Schluß-Termin zur Einsendung der Beiträge bestimmt.

Greifswald, den 30. März 1851.

Das Comité.

E. Baumstark-Eldena. v. Behr-Vargatz. Homeyer-Ranzin. Billroth-Mannhagen. v. Corswant-Cunzow. Tamms-Klein-Schönwalde. Schömann-Kirchdorf. v. Hasen-Schmietkow. Rohde-Eldena.

Vorstehender Aufruf wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 8. April 1851.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 131.) Betrifft das Verbot pharmaceutischer Geräthschaften von Argentan. (No. 601. April 51.)

In einigen Apotheken der Monarchie sind sowohl Mensuren als Spatel und Löffel von Argentan, einer Legirung von Kupfer, Zink und Nickel, in Gebrauch gezogen worden, deren Anwendung als der Gesundheit nachtheilig erkannt ist.

In Folge höherer Anordnung untersagen wir daher hierdurch den Apothekern des diesseitigen Regierungs-Bezirks die das Gesundheitswohl gefährdende Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken.

Stralsund, den 6. April 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 132.) **Bekanntmachung.**

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Spickersdorf, Forckenbeck, Negast, Lepelow, Zandershagen, Plennin, Krakow, Semlow, Carlshof, Palmzien, Wohsen, Stormsdorf, Cavelsdorf, Steinhagen (Hof), Pennin, Hugelsdorf, Katzenow und Wolfsdorf ist erloschen und die Sperre aufgehoben.

Franzburg, den 1. April 1851.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 133.) **Bekanntmachung.**

Am 4. Februar d. Js. ist durch das Fenster des Wohnzimmers des Försters Ahrens zu Wieck auf dem Darß ein Schuß auf den in diesem Zimmer damals anwesenden Forst-Hülfsaufseher Daube abgefeuert worden. — Von der Ladung des

nur in einer Entfernung von circa 4 Fuß abgefeuerten Gewehres sind 12 grobe Schrootkörner in dem Ahrensschen Wohnzimmer aufgefunden, und es kann hiernach nicht bezweifelt werden, daß der Schuß mit der Absicht, den Daude zu tödten, oder mindestens gefährlich zu verletzen, abgeschossen ist, ein Erfolg, der nur durch einen glücklichen Zufall vereitelt wurde.

Da es bisher nicht möglich gewesen ist, den Urheber dieses schweren Angriffes auf die persönliche Sicherheit zu ermitteln, so wird hierdurch denjenigen, welche der Staats-Anwaltschaft hinreichende Nachweise beizubringen im Stande sind, um den Thäter zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen, eine Belohnung von **Funfzig Thalern** zugesichert.

Stralsund, den 31. März 1851. Der Königl. Staats-Anwalt Caspar.

(No. 134.) Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab wird außer der schon bestehenden wöchentlich dreimaligen Post-Verbindung über Sagard eine zweite Briefpost-Verbindung zwischen Stralsund und Altenkirchen auf Rügen durch eine zwischen Gingst und Altenkirchen eingerichtete Landbriefbestellung hergestellt werden. Dieser Landbriefträger wird des Montags, Mittwochs und Freitags früh um 6 Uhr regelmäßig von Gingst abgefertigt werden und unterweges folgende Orte berühren:

Kukelvitz, Neuendorff, Zessin, Reetz, Laase, Neuenkirchen, Moritzhagen, Breetz, Grubenow, Lebbin, Vieregge, Cammin, Woldenitz, Parchow, Schmantevitz, Bohlendorff, Zürkvitz und Wieck.

An den nächstfolgenden Tagen um 6 Uhr früh wird derselbe von Altenkirchen wieder abgefertigt und nimmt seinen Weg über Wieck, Breege, Lobkevitz, Parchow, Woldenitz, Cammin und von da weiter, wie auf der Hintour, nach Gingst zurück.

Die in der Richtung nach Altenkirchen durch diese Post-Einrichtung zu befördernden Briefe müssen am Sonntag, Dienstag und Donnerstag in Stralsund so zeitig aufgeliefert werden, daß dieselben mit der 3 Uhr Nachmittags von hier abgehenden Personenpost nach Gingst befödert werden können.

Stralsund, den 25. März 1851. Der Ober-Post-Director Pundt.

(No. 135.) Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Post-Amte lagern seit längerer Zeit nachstehende, im vergangenen Jahre hier zur Post gegebene, als unbestellbar von den Post-Anstalten des Bestimmungsortes Behufs Wiederaushändigung an die resp. Absender zurückgekommene Packete:

1 Packet in grau Papier, sign. H. v. B., 20 Loth, retour von Stettin, enthaltend ein Buch, Adresse: v. Blumenthal;

1 Packet in grau Leinwand, sign. W. H., 4 Pfd. 23 Lth., retour von Senftenberg, enthält Victualien und ist mit dem Glevitzer Pfarrsiegel verschlossen;

1 zerbrochene Schachtel in Leinwand, sign. W. K., 1 Pfd. 22 Lth., retour von Stettin, Siegel: F. B., ursprünglich adressirt an Koch in Luckau; eine

ältere, nicht mehr erkennbare Signatur lautet im Dorfe Greh — bei L. — in die Neu —;

1 Packet in grau Papier, sign. C. A. M., 1 Pfd. 4 Lth., enthält 2 Packete Taback und ist von Frankfurt a. M. hierher zurückgesandt;

1 Packet, sign. J. S., 5 Pfd. 26 Lth., enthaltend Victualien und ist verschlossen mit dem Siegel A. S., ursprünglich adressirt an Schulz in Saneband bei Luckau;

1 Packet, sign. F. F., 4 Pfd. 8 Lth., aus Striegau hierher gesandt, alte Signatur in Pferds — bei Seisa — Franz Fleisch —;

1 Packet, sign. G. R., 4 Pfd. 6 Lth., retour gesandt von Luckau, adressirt an Reetz in Wittenberg, Siegel: P. A. F., enthaltend verdorbene Eßwaaren;

1 Packet, sign. J. S., 5 Pfd. 28 Lth., enthält Victualien und war anfänglich bestimmt für (den Trainsoldat) Schroeder in Lübars bei Berlin.

Außerdem

1 Packet, sign. F. Sch., 1 Pfd. 6 Lth., aus Berlin, Siegel: C. K.,

1 Packet, sig. H. G. H. in grau Papier, 1 Pfd., aus Putbus, Siegel: M. B., beide nach Stralsund bestimmt.

Die Mehrzahl der vorstehend genannten Sendungen ist größtentheils für Soldaten bestimmt gewesen; dieselben sind jedoch von den letztern entweder nicht abgefordert worden oder erst nach deren Abmarsch am Bestimmungsorte eingetroffen und haben deshalb zurückgesandt werden müssen. Da mehrere dieser Packete Gegenstände enthalten, welche dem Verderben unterworfen sind, so werden die resp. Eigenthümer hierdurch aufgefordert, dieselben gegen Vorzeigung der Adresse oder einer anderweiten Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Stralsund, den 8. April 1851. Königl. Post-Amt.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Hommel zu Greifswald hat die bisher von ihm verwaltete Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. (No. 332. April 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 15. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 10. April 1851.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Kaufmann Carl Wilhelm Kretzschmar verkaufte, hieselbst am neuen Markt sub Litt. C. No. 247. belegene Haus, oder an die sub Litt. C. No. 210. belegenen beiden Wagenremisen dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 26sten März, 9ten und 23sten April dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 11. März 1851.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an das von der Wittwe des Buchhändlers Volkmann verkaufte, hieselbst in der Badenstraße sub Litt. A. No. 262. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 26sten März, 9ten und 23sten April d. J., Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 12. März 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Proclama.

Es werden hiemit alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 24. September pr. verstorbenen Gutsbesitzers Johann Daniel Rewoldt, insbesondere aber an das dazu gehörige Vorwerk Krakow nebst dem, daselbst belegenen Bauerhofe machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe

auf den 8ten und 22sten April und 6ten Mai d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte anberaumten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, widrigenfalls sie damit für immer von dem Nachlasse werden ausgeschlossen werden. Jedoch sind von dieser Anmeldung diejenigen ausgeschlossen, deren Forderungen in dem

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 17. April **1851.**

Gesetzsammlung.

Das am 11. April d. Js. ausgegebene 6te und 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3366. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; unter

„ 3367. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1851, betreffend die der Gemeinde in Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zu Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3368. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten [illegible] der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24sten März 1851; [illegible]

„ 3369. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24sten März 1851.

(No. 136.) **Bekanntmachung.** (No. 168. April 51.)

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift:

Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou, Rue grande isle No. 6.

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 137.) Betrifft die Vertilgung der Maikäfer. (No. 406. April 50.)

Die beträchtlichen Beschädigungen der sogenannten Engerlinge (Larven der Maikäfer) in Gärten, Feldern, Wiesen und jungen Holzanlagen während der letzten Jahre veranlassen uns, den ländlichen Bewohnern des Regierungs-Bezirks, insbesondere den

X

Forsteigenthümern und Umwohnern der Waldungen, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Mai 1847 (Stück 21, Nr. 155.) wieder in Erinnerung zu bringen, und die dort angerathene Einsammlung und Vernichtung der Käfer, welche nach der gewöhnlichen Entwickelung zwar erst im Frühjahr 1851 in bedrohlicher Menge zu fürchten sind, jedoch möglicher Weise schon in diesem Frühjahre in mehr oder weniger beträchtlicher Zahl erscheinen können, von Neuem auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Seitens der Königl. Forstverwaltung wird hierbei mit gutem Beispiel vorangegangen werden, jedoch zugleich eine entsprechende Nachfolge der übrigen Grundbesitzer gewärtigt, da dem für die Landes-Cultur so empfindlichen Uebelstande nur durch eine gemeinschaftliche Betheiligung aller Grundbesitzer kräftig begegnet werden kann.

Stralsund, den 24. Mai 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Stralsund, den 14. April 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 138.)

Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Ramitzow hat aufgehört.

Greifswald, den 10. April 1851. Der Landrath v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 139.) Bekanntmachung.

Am 4. Februar d. Js. ist durch das Fenster des Wohnzimmers des Försters Ahrens zu Wieck auf dem Darß ein Schuß auf den in diesem Zimmer damals anwesenden Forst-Hülfsaufseher Daube abgefeuert worden. — Von der Ladung des nur in einer Entfernung von circa 4 Fuß abgefeuerten Gewehres sind 12 grobe Schrootkörner in dem Ahrensschen Wohnzimmer aufgefunden, und es kann hiernach nicht bezweifelt werden, daß der Schuß mit der Absicht, den Daube zu tödten, oder mindestens gefährlich zu verletzen, abgeschossen ist, ein Erfolg, der nur durch einen glücklichen Zufall vereitelt wurde.

Da es bisher nicht möglich gewesen ist, den Urheber dieses schweren Angriffes auf die persönliche Sicherheit zu ermitteln, so wird hierdurch denjenigen, welche der Staats-Anwaltschaft hinreichende Nachweise beizubringen im Stande sind, um den Thäter zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen, eine Belohnung von **Funfzig Thalern** zugesichert.

Stralsund, den 31. März 1851. Der Königl. Staats-Anwalt Caspar.

(No. 140.) Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Post-Amte lagern seit längerer Zeit nachstehende, im vergangenen Jahre hier zur Post gegebene, als unbestellbar von den Post-Anstalten des

Bestimmungsortes Behufs Wiederaushändigung an die resp. Absender zurückgekommene Packete:

1 Packet in grau Papier, sign. H. v. B., 20 Loth, retour von Stettin, enthaltend ein Buch, Adresse: v. Blumenthal;

1 Packet in grau Leinwand, sign. W. H., 4 Pfd. 23 Lth., retour von Senftenberg, enthält Victualien und ist mit dem Gleviger Pfarrsiegel verschlossen;

1 zerbrochene Schachtel in Leinwand, sign. W. K., 1 Pfd. 22 Lth., retour von Stettin, Siegel: F. B., ursprünglich adressirt an Koch in Luckau; eine ältere, nicht mehr erkennbare Signatur lautet im Dorfe Greh — bei L. — in die Neu —;

1 Packet in grau Papier, sign. C. A. M., 1 Pfd. 4 Lth., enthält 2 Packete Taback und ist von Frankfurt a. M. hierher zurückgesandt;

1 Packet, sign. J. S., 5 Pfd. 26 Lth., enthaltend Victualien und ist verschlossen mit dem Siegel A. S., ursprünglich adressirt an Schulz in Saneband bei Luckau;

1 Packet, sign. F. F., 4 Pfd. 8 Lth., aus Striegau hierher gesandt, alte Signatur in Pferds — bei Seisa — Franz Fleisch —;

1 Packet, sign. G. R., 4 Pfd. 6 Lth., retour gesandt von Luckau, adressirt an Reetz in Wittenberg, Siegel: P. A. F., enthaltend verdorbene Eßwaaren;

1 Packet, sign. J. S., 5 Pfd. 28 Lth., enthält Victualien und war anfänglich bestimmt für (den Trainsoldat) Schroeder in Lübars bei Berlin.

Außerdem

1 Packet, sign. F. Sch., 1 Pfd. 6 Lth., aus Berlin, Siegel: C. K.,

1 Packet, sig. H. G. H. in grau Papier, 1 Pfd., aus Putbus, Siegel: M. B., beide nach Stralsund bestimmt.

Die Mehrzahl der vorstehend genannten Sendungen ist größtentheils für Soldaten bestimmt gewesen; dieselben sind jedoch von den letztern entweder nicht abgefordert worden oder erst nach deren Abmarsch am Bestimmungsorte eingetroffen und haben deshalb zurückgesandt werden müssen. Da mehrere dieser Packete Gegenstände enthalten, welche dem Verderben unterworfen sind, so werden die resp. Eigenthümer hierdurch aufgefordert, dieselben gegen Vorzeigung der Adresse oder einer anderweiten Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Stralsund, den 8. April 1851. **Königl. Post-Amt.**

(No. 141.) **Bekanntmachung.**

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Directors für Pommern, wird das unterzeichnete Haupt-Zoll-Amt in dessen Geschäftsgelaß am 30sten April d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Moelow auf der Kunststraße, von Stralsund nach Berlin belegen, mit Vorbehalt des höheren Orts zu bestimmenden Zuschlages, vom 1sten Juni d. Js. ab, zur Pacht ausbieten. Nur die als dispositionsfähig

sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherung ihrer Gebote 250 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte deponirt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Wolgast, den 12. April 1851.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
v. Ekensteen. Püschel. Retzlaff.

(No. 142.)

Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11ten April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, soweit deren Construction für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 143.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 144.)

Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8. April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Seminarist C. A. H. Tägert zu Greifswald ist nach dem Abgange des Lehrers Gaede zum Schullehrer in Gr. Ernsthof ernannt worden.
(No. 1281. März 51.)

An die Stelle des abgegangenen Schulzen Jarling zu Pritzwald ist der Eigenthümer Haecker provisorisch zum Schulzen daselbst, so wie zum Armenpfleger für das Kirchspiel Wusterhusen ernannt worden. (No. 1047. April 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 24. April 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 17. April d. Js. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3370. die Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 29. März 1851.

Das am 19. April d. Js. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3371. die Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaaffhausenschen Bankvereins vom 24. März 1851; unter

„ 3372. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. Vom 29. März 1851; und unter

„ 3373. den Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850; ratificirt den 24sten März/1sten April 1851.

(No. 145.) **Bekanntmachung.** (No. 448. April 51.)

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt 1851.

2) Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderem Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Irok. Leipzig, Bibliopolische Anstalt 1851

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 12. April 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

(No. 146.) **Bekanntmachung.**

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:

„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung"

wird auf den Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15. April 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

(No. 147.) **Bekanntmachung.**

In Folge der stattgefundenen Errichtung der Königlichen Bank-Kommandite zu Stralsund und der dadurch für die Bewohner des hiesigen Departements herbeigeführten Erleichterung des Verkehres mit der Königlichen Bank wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinssatz von drei Procent den durch die Vormünder bei der Königlichen Bank zu belegenden Mündelgeldern zu statten kommt, wenn die Vormünder ein Attest der obervormundschaftlichen Behörde beibringen, daß die zu belegenden Gelder den, unter Angabe der Geburtstage, namhaft zu machenden Pupillen eigenthümlich gehören und daß nicht anderen Personen der Nießbrauch davon zusteht. Bei der Zurückzahlung der Kapitalien müssen aber die Vormünder gleichfalls zur Erhebung der Gelder gerichtlich auktorisirt sein.

Die Vormünder im hiesigen Departement werden demgemäß aufgefordert, in denjenigen Fällen, wo es ihnen an Gelegenheit fehlt, die Gelder ihrer Pflegebefohlenen zu einem höheren Zinsfuße, als dem obgedachten, anderweitig sicher zu bestätigen, diese Gelder, unter gehöriger Beobachtung der vorstehend erwähnten Vorschriften, durch Einzahlung bei der Königl. Bank-Commandite zu Stralsund zur zinsbaren Belegung bei der Königl. Bank zu bringen.

Gleichzeitig werden zu dem Ende die Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, den Vormündern auf deren Antrag die zu diesem Verkehr mit der Königl. Bank erforderlichen Atteste stets prompt zu ertheilen.

Greifswald, den 15. April 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
von Klot.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 148.) **Bekanntmachung.**

Das Landen und in Winterlagebringen der Jachten und Böte an der sogenannten Stückwiese am Strande bei Wieck wird hierdurch bei einer Polizeistrafe von fünf Thalern für jeden Contraventionsfall untersagt.

Franzburg, den 16. April 1851.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 149.)

Bei einem Pferde des Schmidts Lange zu Schlatkow hat sich die Rotzkrankheit gezeigt, weshalb dasselbe sofort getödtet ist.

(No. 150.) **Bekanntmachung.**

Bei den im Grimmenschen Kreise stattgefundenen Wahlen der Kommissions-Mitglieder und deren Stellvertreter zur Feststellung der Normal-Preise und Normal-Marktorte bei Ablösung der Reallasten nach dem Gesetz vom 2. März 1850 sind

A. Seitens der Verpflichteten:

1) der Kreis-Deputirte v. Hagenow in Langenfelde, } als Kommissions-Mitglieder;
2) der Gutspächter Lamprecht in Rolofshagen, }
3) der Gutsbesitzer Wendorf in Loitz, } als Stellvertreter;
4) der Gutsbesitzer Holsten in Broenkow, }

B. Seitens der Berechtigten:

1) der Pastor Wossidlow in Abtshagen, } als Kommissions-Mitglieder;
2) der Pastor Henning in Wotenik, }
3) der Superintendent Picht in Loitz, } als Stellvertreter,
4) der Kantor Rohrbeck in Grimmen, }

gewählt und nach §. 68. des angezogenen Gesetzes von der Königlichen General-Kommission für Pommern zu Stargardt bestätigt worden, von welcher Behörde der Regierungs-Rath von Sack zu Stargardt zum Vorsitzenden der Preis-Districts-Kommission ernannt ist.

Grimmen, den 16. April 1851. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 151.) (No. 1111. April 51.)

Dem Anton Franz Richter zu Bergen ist angeblich sein ihm pro 1851 zum Handel mit Nadlerwaaren, Victualien, grüner Seife, Fischen, leinen Band, Lumpen, Fellen, Metallbruch, wollenen gestrickten Sachen, so wie zum Schleifen von Scheeren und Messern und Repariren von Sieben ausgefertigter Gewerbeschein sub No. 176. zum Steuersatze von 6 Thlrn. verloren gegangen. Dieser Schein wird deßhalb hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß für den rc. Richter heute ein Duplicatgewerbeschein von uns ausgefertigt worden ist.

Stralsund, den 21. April 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 152.)

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 153.)

Das dem Leopold Franke zu Weddersleben unterm 30. December 1849 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel

ist erloschen.

(No. 154.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Mai 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag 1, Jagen 138. Schlag 2, Jagen 103.	1.	Morgens 10 Uhr	Eichen- und Buchen-Klafterholz	Gasthof in Abtshagen.
	II. Barnekow, Buchholzer Rodefläche	7.		Buchenklafterholz	Buchholzer Gehege.
	III. Elmenhorst, Bookhäger Gehege	13.		Eichen und Fichten a. d. Stocke	Kiefernkamp bei Neu-Elmenhorst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.		Kiefern-, Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	XXI. 10. Heideweg.
	— Born	7.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	XIV. XV. 9. 10. Schießhorst.
	— West-Prerow	10.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Ost-Prerow	12.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	XVIII. 16. 17. am Stemzerweg.
	— Wieck	15.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Lübkerort.
	— Straminke und Zingst	21.	M. 11 U.	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Buddenhagen, Schlag 9, Totalität	19.	Morgens 10 Uhr	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
Poggendorf	Kronwald	27.		Eichen-Scheite, Knüppel, Reiser Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser, Stöcke Weichholz-Scheite, Knüppel, Reiser	Gasthaus zum deutschen Hause in Loitz.
Schuenhagen	Forstbeläufe Endingen und Papenhagen	12.		Eichen- und Buchen-Scheitklaftern	Schulzenhaus zu Lendershagen.
Werder	Rusewase, VIII, 7.	12.		Buchen- und Erlen-Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.
	Hagen, III. 14, 15.	27.		Buchen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 19. April 1851. Der Königl. Forstmeister von Hagen.

Personal-Chronik.

Der Justizrath Carl Heinrich Bogislav von Normann zu Greifswald ist auf seinen Antrag vom 1. Mai d. Js. ab aus seinen bisherigen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald entlassen worden.

Der bisherige Kreisrichter Johann Carl Axel von Normann zu Stralsund ist zum Rechts-Anwalt bei dem Königl. Appellations-Gericht und bei dem Königlichen

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 1. Mai 1851.

(No. 155.) Bekanntmachung.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. C. Kieslings Separat-Conto.

2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23. April 1851. Der Minister des Innern.

(No. 156.) Bekanntmachung.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte von (Samuel Ludwigh) Baltimore, Verlag des Verfassers 1850 (Leipzig bei Wilhelm Jurany), zwei Hefte,

2) Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh, Baltimore. Verlag des Verfassers.

wird auf den Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

(No. 157.) Bekanntmachung, (No. 282. April 51.)
die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie IV., No. 1 à 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1sten Juli d. J., ab wird die Serie IV. No. 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1sten Juli 1851/55 umfassenden Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge

auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärkschen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. Natan. Koehler. Rolcke.

Der Deputirte der Neumark. gez. E. G. v. Voß.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 158.) **Bekanntmachung.** (No. 1756. März 51.)

Am 14ten März d. J. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Tribsees, in der Nähe der Stadt, auf dem Lohmühlenberge, hinter dem sogenannten großen Brandsoll, außerhalb der Zollstraße und unter Dunghaufen versteckt, zwei Packen mit nachstehend verzeichneten Waaren, nämlich:

drei Stücken halbseidene Lüster,
sechs Stücken Kattun,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebne Legitimation gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Stettin, den 20. März 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

(No. 159.) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche General-Kommission für Pommern zu Stargard die Wahl folgender Mitglieder und Stellvertreter bei der Districts-Kommission Franzburger Kreises Behufs Feststellung der Normal-Preise und Normal-Marktorte nach dem Gesetz vom 2. März v. Js. wegen Ablösung der Reallasten bestätigt hat:

A. Seitens der Verpflichteten:

1. den Kreis-Deputirten Herrn Kammerherrn von Gadow auf Drechow,
2. den Bauerhofbes. Bruhn zu Papenhagen,

} als Commissions-Mitglieder;

3. den Herrn Gutsverwalter Zielstorff zu Carnin und
4. den Bauerhofbesitzer Krabbe zu Crummenhagen,

} als Stellvertreter;

B. Seitens der Berechtigten:

1. den Herrn Pastor Heinemann zu Steinhagen, } als Commissions-Mitglieder;
2. den Lehrer Dost zu Jacobsdorf, }
3. den Herrn Pastor Gräff zu Tribohm und } als Stellvertreter.
4. den Küster und Lehrer Seehaase zu Steinhagen, }

Der Herr Regierungs-Rath von Sack zu Stargard ist zum Vorsitzenden dieser Districts-Kommission ernannt.

Franzburg, den 24. April 1851.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 160.) **Bekanntmachung.**

Es soll die Ausflechtung einer 200 lauf. Ruthen langen neugefertigten Strecke des sogenannten Barthegrabens im Forstrevier Abtshagen bei freier Verabreichung des hierzu erforderlichen Materials an den Mindestfordernden ausgeboten werden, zu welchem Zwecke ein Termin

auf den 8ten Mai c., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Beamten ansteht. Der Kostenanschlag und die der Arbeit zu Grunde zu legenden Bedingungen sollen den Bietungslustigen im Termin vorgelegt werden.

Abtshagen, den 23. April 1851. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 161.) **Acker-Verpachtung.**

Im Forsttheile Schmietkower Kamp, Forstbelaufs Zetelvitz, Forst-Reviers Poggendorf, soll eine Fläche von circa 10 Morgen auf 3 Jahre Behufs deren Vorkultur verpachtet werden, wozu ein Termin auf Sonnabend, den 10ten Mai cr., Nachmittags 5 Uhr, im Gasthause zu Poggendorf anberaumt ist und werden die bezüglichen Bedingungen bei Eröffnung desselben bekannt gemacht werden.

Poggendorf, den 28. April 1851. Der Königl. Oberförster Fickert.

Personal-Chronik.

Die Direction der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin hat an Stelle des C. Wendt & Comp. in Stettin den Kaufmann Alexander Rahm in Stettin (Firma: A. & F. Rahm) zu ihrem Haupt-Agenten für den hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt. Derselbe ist in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(No. 473. April 51.)

In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Danckwardt ist der Cammerarius Schmidt zu Loitz zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission Grimmer Kreises für das Jahr 1851 erwählt und bestätigt worden. (No. 1155. April 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 18. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18. Stralsund, den 1. Mai 1851.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des vormals dem verstorbenen Haak Bartels gehörigen, von dem verstorbenen Schuhmachergesellen Hennings meistbietend erstandenen, sub Litt. A. No. 142. hieselbst belegenen Hauses, wird nach geschehener Vereinbarung der Interessenten ein einmaliger Bietungstermin auf

den 28sten Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgericht hieselbst anberaumt, zu dem Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Stralsund, den 16. April 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Schmiedemeisters Kohlhagen zu Gr. Cordshagen werden alle diejenigen, welche an das von dem Schmiedemeister Benz zu Gr. Elmenhorst an Ersteren verkaufte, ebendaselbst belegene Schmiedegehöft nebst dem dazu gehörigen Acker aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit geladen, solche in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten Mai und 3ten Juni, Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hieselbst angesetzten Termine gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des demnächst zu erkennenden Ausschlusses.

Stralsund, den 16. April 1851.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Zum Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Heyden hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des in der Franken-Vorstadt hieselbst sub No. 61. belegenen Wohnhauses mit Nebengebäuden, Gartenhäusern, der Badeanstalt und sonstigen Baulichkeiten, so wie den Befriedigungen,

2) des neben und hinter diesen Gebäuden liegenden Hofplatzes,

wird ein einmaliger Bietungstermin auf

den 4ten Juni d. Js., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Königlichen Kreisgericht hierselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und Diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die genannten Grundstücke haben,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 8. Mai 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 3. Mai d. Js. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3374. Das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten. Vom 14. April 1851; unter

„ 3375. Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Vom 14. April 1851; unter

„ 3376. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Functionen, welche nach §. 42. der Bankordnung vom 5ten October 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bank-Curatorium zustehen, durch den Präsidenten des Staatsministeriums; und unter

„ 3377. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849, über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 22. April 1851.

(No. 162.) **Bekanntmachung.**

Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig,

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der Anweisung veröffentlicht, daß die darin bezeichnete Schrift überall, wo sie sich vorfindet, in Beschlag zu nehmen ist.

Stralsund, den 5. Mai 1851. Der Regierungs-Präsident v. Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 163.) Betrifft eine Warnung für Auswanderer. (No. 822. T. 51.)

Da nach amtlicher Anzeige des Königl. Consuls zu Liverpool die in Deutschland abgeschlossenen Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in densel-

den bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich bindend sind, wenn letztere sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung verpflichtet haben, dies in der Regel aber nicht der Fall sein soll, und die Contrahenten daher auf diese Weise zu ihrem größten Nachtheil der Willkür der Agenten in Liverpool ausgesetzt sind, so wird in Folge höheren Auftrags, unter Hinweisung auf die im Amtsblatte Stück 26. No. 268. abgedruckte Bekanntmachung des Verwaltungsraths zur Centralisation deutscher Auswanderung in Berlin vom 1. Juni v. J. das Publikum hierauf aufmerksam gemacht und vor dem Abschlusse von Contracten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshäuser oder Unternehmer gewarnt.

Stralsund, den 2. Mai 1851.

(No. 164.) Betrifft den Schiffsverkehr auf der Peene. (No. 557. April 51.)

Es wird hiermit angeordnet, daß kleinere Segelschiffe, Schuten, Jachten, Oderkähne, Schooner und Lugger, in den engeren Theilen des Peene-Fahrwassers, genannt:

die Baggerrinne bei Negenmark,
die Mahlzower Krüge,
der Heerd und die daselbst gebaggerte Rinne,
das Hollendorfer Rak,
die Rinne bei Grünschwade und bei der Peenemünder Schanze,
das Steinrak und die daselbst vorhandene Rinne,
der Möwenort, und
die Baggerrinne vor der Tonnenbank,

ihnen begegnenden größeren Segel- und Dampfschiffen stets auszuweichen haben. Begegnen sich Fahrzeuge von gleicher Art und Größe, so hat das eingehende Fahrzeug dem ausgehenden auszuweichen.

Auf den genannten Strecken des Fahrwassers und bis zum Ausflusse der Peene darf, ohne Ausnahme, kein Fahrzeug ankern. Wenn jedoch das Ankern außerhalb des Fahrwassers nöthig ist, so muß das Fahrzeug sofort durch ein zweites Anker oder Draggen, je nachdem der Wind ist, — an der Leeseite des Fahrwassers vertauet werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 mit einer Geldbuße bis zu zehn Thlrn. geahndet werden.

Daneben bleibt im Falle einer entstehenden Beschädigung dem Beschädigten die Befugniß vorbehalten, seinen Anspruch auf Schadensersatz auf gerichtlichem Wege zu verfolgen. Stralsund, den 1. Mai 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 165.) Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt Seite 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf

Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche noch im Laufe dieses Monats bei ihren resp. Ortsbehörden, Behufs der Prüfung und Zusammenstellung einzureichen, widrigenfalls etwanige spätere Gesuche nicht mehr die gewünschte Berücksichtigung finden werden.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Grimmen, den 2. Mai 1851. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 166.) Bekanntmachung.

Wegen Neubaues einer Brücke wird der Communications-Weg von Stoltenhagen nach Glashagen auf die Dauer vom 7ten bis 14ten dieses Monats gesperrt.

Grimmen, den 5. Mai 1851. Der Landrath v. Baerenfels.

(No. 167.) Bekanntmachung.

Im Namen des Königs

hat in der Untersuchungssache wider den Zimmergesellen Herrlein die Criminaldeputation der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Cöslin in ihrer Sitzung vom 20. Februar 1851 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung der Sache und Anhörung der Anträge der Staatsanwaltschaft für Recht erkannt:

> Daß der Angeschuldigte, Zimmergeselle Herrlein, der schweren Körperbeschädigung eines Menschen aus grober Fahrlässigkeit schuldig und daher mit einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten zu belegen und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Vorstehende Entscheidung wird hierdurch in Kraft der Verkündigung an den Angeklagten öffentlich bekannt gemacht.

Cöslin, den 28. April 1851. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 168.) Bekanntmachung, (No. 69. Mai 51.)

den Ankauf junger Hengste für die Königl. Landgestüte betreffend.

Es werden der Königlichen Gestüt-Verwaltung häufig junge Hengste, zum Ankauf für die Landgestüte angeboten, die bei näherer Besichtigung sich dazu nicht eignen. Zur Vermeidung unnöthiger Reisen und um den betreffenden Züchtern das Verkaufs-Geschäft möglichst zu erleichtern, bringt die unterzeichnete Verwaltung hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Für die Königlichen Landgestüte werden nur 3- bis 5jährige Halbblut-Hengste gekauft, wenn sie bei sonst fehlerfreier Beschaffenheit, hinsichtlich der Größe, Breite, Tiefe und Knochenstärke, dem stärkeren Wagenschlage angehören.
2) Den Herren Züchtern, welche dergleichen Hengste besitzen und zu verkaufen wünschen, wird anheim gegeben, dieselben bei Gelegenheit der in ihrer Nähe abzuhaltenden Remonte-Märkte, der Remonte-Ankaufs-Commission vorzustellen,

welche die Vor-Besichtigung solcher Hengste zu übernehmen sich bereit erklärt hat und der Gestüt-Verwaltung diejenigen empfehlen wird, welche für die Zwecke der Landgestüte geeignet erscheinen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 26. April 1851.

Die Gestüts-Direction.

(No. 169.) **Bekanntmachung.** (No. 71. Mai 51.)

Friedrich Voß aus Wolgast, bisher Matrose bei der 3ten Section der Königlichen Matrosen-Stamm-Division, ist durch kriegsgerichtliches Allerhöchst bestätigtes Erkenntniß vom 28. März d. J. wegen Veräußerung königlicher Montirungsstücke und wegen zweiten Diebstahls unter erschwerenden Umständen, außer den bereits früher erkannten Ehrenstrafen mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust aller Ehrenrechte und einer achtmonatlichen Festungs-Baugefangenschaft bestraft worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 5. Mai 1851. Das Garnisongericht.

(No. 170.) **Bekanntmachung.**

Zur Verdingung der Aufräumung von einem Theile des Wald- und Prägelbaches und zwar:

1) auf 678 Ruthen zwischen dem Königl. Forste und den Gütern Wahlendow, Steinfurt und Giesekenhagen;
2) auf 171 Ruthen zwischen dem Königl. Forste und Wrangelsburg,

habe ich einen Absteigerungstermin

auf den 19ten d. M., Vormittags 11½ Uhr,

im Jagdkruge angesetzt und werden die Königlichen Förster zu Jägerhof und Buddenhagen die Grabenstrecken an Ort und Stelle auf Verlangen vorzeigen.

Jägerhof, den 3. Mai 1851. Der Königl. Oberförster

v. Bernuth.

(No. 171.)

Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29ten April 1851 ein Patent:

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 172.)

Dem C. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29ten April 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 173.)
Das dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf unterm 13. August 1850 ertheilte Patent
auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben Behufs der Verpackung zusammenzulegen,
ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des seitherigen Pfarrers Wanke erledigte katholische Pfarrstelle zu Stralsund ist dem seitherigen katholischen Pfarrer Jochmann aus Stargard, vom 1. April d. J. ab, verliehen worden. (No. 1291. Mai 51.)

Stettin, den 1. Mai 1851. Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
v. Bonin.

Der bisherige Kreisrichter von Graevenitz zu Greifswald ist zum Staats-Anwalt bei den Königlichen Kreisgerichten in Lübben und Luckau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübben, vom 1. Juli d. J. ab, Allerhöchst ernannt worden.

Der Post-Expeditionsgehülfe Bachström aus Löcknitz ist als Post-Expediteur in Garz a. R. bestellt worden.

Der Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Willert in Richtenberg ist aus dem Dienste geschieden und die Verwaltung der dortigen Post-Expedition dem Steuer-Einnehmer Vandrey daselbst übertragen worden.

Der Post-Expediteur Wegner in Gützkow ist pensionirt und der Kammerarius Jäde daselbst als Post-Expediteur bestätigt.

Der bisherige Seminarist G. Bendix zu Damgarten ist nach geschehener Emeritirung des bisherigen Lehrers Töllner interimistisch zum Lehrer an der Schule zu Dorf Hermannshagen ernannt worden. (No. 690. April 51.)

An die Stelle des abgegangenen Eigenthümers Dierck zu Lüdershagen ist der Oeconom Ewert daselbst zum Armenpfleger dieses Kirchspiels erwählt und bestätigt worden. (No. 877. Mai 51.)

Der Schulze Meyer zu Dreschvitz ist in Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Gutspächters Bayer zum Armenpfleger des Kirchspiels Samtens erwählt und bestätigt worden. (No. 901. Mai 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 19. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 8. Mai 1851.

Ediktal-Citation und Steckbrief.

Auf Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft hierselbst haben wir gegen den Tuchmachergesellen **Johann David Voß** die Untersuchung wegen wiederholten Betteln eröffnet und zur Verhandlung und Entscheidung der Sache einen Termin in unserem Gerichtslokale auf

den 3ten September c., Vormittags 12 Uhr,

anberaumt.

Der ꝛc. Voß, welcher sich bei uns in Haft befand, ist in der Nacht vom 26sten auf den 27sten December vorigen Jahres aus dem hiesigen Krankenhause entwichen. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird er zu dem genannten Termine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Gleichzeitig werden alle Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst und unter Zusicherung gleicher Rechtswillfährigkeit ersucht, den ꝛc. Voß im Betretungsfalle zu arretiren und gegen ungesäumte Erstattung der erwachsenen Kosten an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Stralsund, den 12. April 1851.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung für Strafsachen.

Schnitter.

Signalement: Derselbe ist 42 Jahr alt, evangelischer Religion, zu Konsages bei Anclam geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellbraune Haare, blaue Augen, hellbraune Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase und Mund, hellblonden Bart, ziemlich gute Zähne, ist untersetzter Gestalt, spricht plattdeutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit braunem Tuchrock, einer rothcarrirten baumwollenen Weste, blauer Leinwandshose, einem Paar Halbstiefeln und einer blauen Tuchmütze.

Oeffentliche Ladung.

Auf den gleichzeitigen Antrag des Schmiedes **Johann Ludwig Gielow** zu Niepars und des Schmiedes **Johann Christian Friedrich Westphal** daselbst werden Alle diejenigen, welche an das von dem Ersteren an Letzteren verkaufte, ebenda-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 15. Mai 1851.

(No. 174.) **Friedens-Dislocation**
der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Commando .... Berlin.
Commando der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie ..... Berlin.

Nummer.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**1. Garde-Division.**			Berlin.	
	1. Garde-Infanterie-Brigade.			Potsdam.	
		1. Garde-Regiment zu Fuß		Potsdam.	
		2. Garde-Regiment zu Fuß		Berlin.	
		Garde-Reserve-Infanterie-(Landw.) Regt.*)		Berlin.	*) nach dem Eintreffen des 24. Infanterie-Regt. in Spandau.
		Garde-Jäger-Bataillon		Potsdam.	
	1. Garde-Cavallerie-Brigade.			Potsdam.	
		Regiment Garde du Corps	Regimentsstab	Potsdam.	
			Leib- u. 2. Schwadron	Potsdam.	
			3te Schwadron	Berlin.	
			4te Schwadron	Charlottenburg.	
		Garde-Husaren-Regt.		Potsdam.	
		1. Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiment		Potsdam.	
2	**2. Garde-Division.**			Berlin.	
	2. Garde-Infanterie-Brigade.			Berlin.	
		Kaiser Alexander Grenadier-Regiment		Berlin.	
		Kaiser Franz Grenadier-Regiment		Berlin.	
		Garde-Schützen-Bat.		Berlin.	
	2. Garde-Cavallerie-Brigade.			Berlin.	
		Garde-Cürassier-Regt.		Berlin.	
		Garde-Dragoner-Regt.		Berlin.	
		2. Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiment		Berlin.	
		Garde-Artillerie-Regt.		Berlin.	
		Garde-Pionir-Abtheil.		Berlin.	

I. Armee-Corps.

General-Commando: Königsberg i. Pr.

Nummer	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**1. Division.**			Königsberg i. Pr.	
	1. Inf.-Brigade.			Königsberg i. Pr.	
		3. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Thorn.	
			2tes Bataillon	Graudenz.	
		4. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Königsberg i. Pr.	Das 4. Infanterie-Regiment erhält den Friedens-Ersatz und die Kriegs-Augmentation aus dem Bezirk des gleichnamigen Landwehr-Regiments und bildet bei einer Mobilmachung mit demselben wiederum eine Brigade.
			2tes Bataillon	Gumbinnen.	
	1. Cavall.-Brig.			Königsberg i. Pr.	
		3. Cürassier-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Königsberg i. Pr.	
			2 Schwadronen	Wehlau.	
		1. Dragoner-Regiment	Stab u 2 Schwadronen	Insterburg.	
			2 Schwadronen	Tilsit.	
2	**2. Division.**			Danzig.	
	2. Inf.-Brigade.			Danzig.	
		1. Infanterie-Regiment		Danzig.	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
		5. Infanterie-Regiment		Danzig.	
	2. Cavall.-Brig.			Danzig.	
		5. Cürassier-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Elbing.	
			1 Schwadron	Saalfeld.	
			1 Schwadron	Osterode.	
			1 Schwadron	Deutsch Eylau.	
		1. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Danzig.	
			1 Schwadron	Pr. Stargard.	
			1 Schwadron	Riesenburg.	
			1 Schwadron	Rosenberg.	
		33. Infanterie-Regiment		Königsberg i. Pr.	zur 1. Division gehörig.
		1. comb. Reserve-Bat.		Pillau.	desgleichen.
		1. Jäger-Bataillon		Braunsberg.	
		1. Artillerie-Regiment	Stab, 1. Abtheilung und die 3 reitenden Batterien	Königsberg i. Pr.	
			2te Abtheilung	Danzig.	
			3te Abtheilung	Graudenz.	
		1. Pionir-Abtheilung		Danzig.	

II. Armee-Corps.

General-Commando: Stettin.

Nummer.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**3. Division.**			Stettin.	
	3. Inf.-Brigade.			Stettin.	
		2. Infanterie- (Königs-) Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Stettin.	
			2. Bataillon	Stralsund.	
		9. Infanterie-Regiment (Colberg)	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Stettin.	
			2. Bataillon	Stargard.	
	3. Cavall.-Brig.			Stettin.	
		2. Cürassier-Regiment (Königin)	Stab u. 3 Schwadronen	Pasewalk.	vorläufig.
			1 Schwadron	Ueckermünde.	vorläufig.
		4. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Treptow a. R.	
			2 Schwadronen	Greiffenberg.	
2	**4. Division.**			Bromberg.	
	4. Inf.-Brigade.			Bromberg.	
		14. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bat.	Bromberg.	
			2. Bataillon	Schneidemühl.	
			Füsilier-Bataillon	Gnesen.	
		21. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bat.	Bromberg.	
			2. Bataillon	Graudenz.	
			Füsilier-Bataillon	Conitz.	
	4. Cavall.-Brig.			Bromberg.	
		3. Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Bromberg.	
			1 Schwadron	Nakel.	
			1 Schwadron	Inowraclaw.	
			1 Schwadron	Gnesen.	
		5. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Stolp.	d. Regt.-Stab vorläufig.
			1 Schwadron	Schlawe.	
			1 Schwadron	Belgard.	
			1 Schwadron	Cörlin.	vorläufig.
		2. comb. Reserve-Bat.		Colberg.	zur 3. Division gehörig.
		2. Jäger-Bataillon		Greifswald.	
		2. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abth.	Stettin.	
			2. Abtheilung	Colberg.	
			3. Abtheilung	Stralsund.	
			die 3 reitenden Batterien	Garz a. O.	
		2. Pionir-Abtheilung		Stettin.	

III. Armee-Corps.

General-Commando: Berlin.

Nummer	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**5. Division.**			Frankfurt a. O.	
	5. Inf.-Brigade.			Frankfurt a. O.	
		8tes Infanterie- (Leib-) Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Cüstrin.	
		12. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Sorau.	
	5. Cavall.-Brig.			Frankfurt a. O.	
		2. Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Landsberg a. W.	
			1 Schwadron	Woldenberg.	
			1 Schwadron	Friedeberg.	
		3. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Fürstenwalde.	
			2 Schwadronen	Beeskow.	
2	**6. Division.**			Brandenburg.	
	6. Inf.-Brigade.			Brandenburg.	
		20. Infanterie-Regiment	Stab, 1stes und 2tes Bataillon	Torgau.	
			Füsilier-Bataillon	Brandenburg.	
		24. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Spandau.	
			2. Bataillon	Prenzlau.	vorläufig.
	6. Cavall.-Brig.			Brandenburg.	
		6. Cürassier-Regiment		Brandenburg.	
		3. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Rathenow.	vorläufig.
			2 Schwadronen	Nauen.	vorläufig.
		3. comb. Reserve-Bat.		Cüstrin.	zur 5. Division gehörig.
		3. Jäger-Bataillon		Lübben.	
		3. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abth.	Magdeburg.	
			2. Abtheilung	Wittenberg.	
			3. Abtheilung	Magdeburg.	
			1. reitende Batterie	Jüterbogk.	vorläufig.
			2te und 3te reitende Batterie	Düben.	
		3. Pionir-Abtheilung		Magdeburg.	

IV. Armee-Corps.

General-Commando: Magdeburg.

Nummer	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**7. Division.**			Magdeburg.	
	7. Inf.-Brigade.			Magdeburg.	
		26. Infanterie-Regiment		Magdeburg.	
		27. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Magdeburg.	
			2. Bataillon	Wittenberg.	
	7. Cavall.-Brig.			Magdeburg.	
		7. Cürassier-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Halberstadt.	
			2 Schwadronen	Quedlinburg.	
		10. Husaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadronen	Aschersleben.	
			1 Schwadron	Schönebeck.	
2	**8. Division.**			Erfurt.	
	8. Inf.-Brigade.			Erfurt.	
		31. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Erfurt.	
			2. Bataillon	Weißenfels.	
		32. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Erfurt.	
			2. Bataillon	Halle	
	8. Cavall.-Brig.			Erfurt	
		12. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Merseburg.	
			2 Schwadronen	Eisleben.	vorläufig.
		6. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Mühlhausen.	vorläufig.
			2 Schwadronen	Langensalza.	vorläufig.
		4. Jäger-Bataillon		Sangerhausen.	
		4. comb. Reserve-Bat.		Magdeburg.	zur 7. Division gehörig.
		4. Artillerie-Regiment	Stab	Erfurt.	
			1. Abtheilung	Torgau.	
			2. Abtheilung	Erfurt.	
			3. Abtheilung	Erfurt.	
			1. reitende Batterie.	Mühlberg.	
			2. und 3. reitende Batterie.	Naumburg.	
		4. Pionier-Abtheilung		Erfurt.	

V. Armee-Corps.

General-Commando: Posen.

Nummer	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**9. Division.**			Glogau	
	9. Inf.-Brigade.			Glogau	
		7. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataillon	Glogau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
			Füsilier-Bataillon	Fraustadt	
		18. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Glogau	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
			2. Bataillon	Liegnitz	
	9. Cavall.-Brig.			Glogau	
		4. Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Lüben	
			1 Schwadron	Haynau	
			1 Schwadron	Beuthen a. O.	
			1 Schwadron	Polkwitz	
		2. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Herrnstadt	
			1 Schwadron	Guhrau	
			1 Schwadron	Wohlau	
			1 Schwadron	Winzig	
2	**10. Division.**			Posen	
	10. Inf.-Brigade.			Posen	
		6. Infanterie-Regiment		Posen	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
		11. Infanterie-Regiment		Posen	desgleichen.
	10. Cavall.-Brig.			Posen	
		7. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Posen	
			2 Schwadronen	Poln. Lissa	
		1. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Militsch	
			1 Schwadron	Krotoschin	
			1 Schwadron	Zduny	
			1 Schwadron	Ostrowo	
		5. Jäger-Bataillon		Görlitz	
		5. comb. Reserve-Bat.		Posen	zur 10. Division gehörig.
		5. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheilung	Posen	
			2. Abtheilung	Glogau	
			3. Abtheilung	Schweidnitz	
			die 3 reitenden Batterien	Sagan	
		5. Pionier-Abtheilung		Glogau	

VI. Armee-Corps.

General-Commando: Breslau.

Nummer.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**11. Division.**			Breslau	
	11. Inf.-Brigade.			Breslau	
		10. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Breslau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
		19. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Breslau	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
			2. Bataillon	Brieg	
	11. Cavall.-Brig.			Breslau	
		1. Cürassier-Regiment		Breslau	
		4. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Oels	
			1 Schwadron	Ohlau	
			1 Schwadron	Kreuzburg	
			1 Schwadron	Strehlen	
2	**12. Division.**			Neisse	
	12. Inf.-Brigade.			Neisse	
		22. Infanterie-Regiment	Stab 1. und Füsilier-Bataillon	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
		23. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
	12. Cavall.-Brig.			Neisse	
		6. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Neustadt	
			1 Schwadron	Ober-Glogau	
			1 Schwadron	Münsterberg	
			1 Schwadron	Leobschütz	
		2. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Gleiwitz	
			1 Schwadron	Pleß	
			1 Schwadron	Ratibor	
			1 Schwadron	Beuthen	
		6. Jäger-Bataillon		Breslau	
		6. comb. Reserve-Bat.		Cosel	zur 12. Division gehörig.
		6. Artillerie-Regiment	Stab	Breslau	
			1. Abtheilung	Neisse	
			2. Abtheilung	Breslau	
			3. Abtheilung	Glatz	
			die 3 reitenden Batterieen	Grottkau	
		6. Pionir-Abtheilung		Neisse	

VII. Armee-Corps.

General-Commando: Münster.

Nummer	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	13. Division.			Münster	
	13. Inf.-Brigade.			Münster	
		15. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Münster	
			2. Bataillon	Wesel	
		16. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Minden	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
			2. Bataillon	Bielefeld	
	13. Cavall.-Brig.			Münster	
		4. Cürassier-Regiment	Stab u. 3 Schwadronen	Münster	
			1 Schwadron	Hamm	
		8. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Paderborn	d. Regt.-Stab vorläufig.
			2 Schwadronen	Neuhaus	
			1 Schwadron	Lippstadt	
2	14. Division.			Düsseldorf	
	14. Inf.-Brigade.			Düsseldorf	
		13. Infanterie-Regiment		Wesel	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
		17. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln	
			Füsilier-Bataillon	Düsseldorf	
	14. Cavall.-Brig.			Düsseldorf	
		11. Husaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadronen	Düsseldorf	
			1 Schwadron	Benrath	
		5 Ulanen-Regiment		Düsseldorf	
		7. comb. Reserve-Bat.		Minden u. Herford	zur 13. Division gehörig.
		7. Jäger-Bataillon		Düsseldorf	
		7. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheilung	Münster	
			2. Abtheilung	Cöln	
			3. Abtheilung und die 3 reitenden Batterieen	Wesel	
		7. Pionir-Abtheilung		Cöln	

VIII. Armee-Corps.

General-Commando: Coblenz.

Nummer	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnison.	Bemerkungen.
1	**15. Division.**			Cöln.	
	15. Inf.-Brigade.			Cöln.	
		28. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataill.	Aachen.	
			2. Bataillon	Jülich.	
			Füsilier-Bataillon	Ehrenbreitstein.	
		30. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bataillon	Cöln.	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
			Füsilier-Bataillon	Ehrenbreitstein.	
	15. Cavall.-Brig.			Cöln.	
		8. Cürassier-Regiment		Deutz.	abwechselnd 1 Schwadron in Mainz.
		8. Ulanen-Regiment		Bonn.	
2	**16. Division.**			Trier.	
	16. Inf.-Brigade.			Trier.	
		25. Infanterie-Regiment		Coblenz.	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
		29. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füsilier-Bataillon	Trier.	
			2. Bataillon	Saarlouis.	
	16. Cavall.-Brig.			Trier.	
		9. Husaren-Regiment		Trier.	
		7. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Saarbrück.	
			2 Schwadronen	Saarlouis.	
		34. Infanterie-Regiment		Cöln.	zur 15. Division gehörig.
		40. Infanterie-Regiment		Saarlouis.	zur 16. Division gehörig.
		8. Jäger-Bataillon.		Wetzlar.	
		8. comb. Reserve-Batall.		Coblenz.	zur 15. Division gehörig.
		8. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Coblenz.	
			2. Abtheilung	Cöln.	
			3. Abtheilung	Coblenz.	
			1. reitende Batterie	Andernach.	
			2. reitende Batterie	Trier.	
			3. reitende Batterie	Coblenz.	
		8. Pionir-Abtheilung		Coblenz.	

Besatzung der Bundesfestungen.

		35. Infanterie-Regiment		Luxemburg.	
		36. Infanterie-Regiment		Luxemburg.	
		37. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataill.	Mainz.	
			2. Bataillon	Luxemburg.	
		38. Infanterie-Regiment		Mainz.	
		39. Infanterie-Regiment		Mainz.	

Gesetzsammlung.

Das am 7. Mai d. Js. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3378. das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26. April 1851; unter

„ 3379. das Gesetz über die Gerichts-Organisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschwornen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851; und unter

„ 3380. das Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30. April 1851.

Das am 10. Mai d. Js. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3381. das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

(No. 175.) **Bekanntmachung,** (No. 945. Mai 51.)

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierung nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. December v. J. den Vertrag vom 21. October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mekleuburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck,

auch noch

das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a. M.,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letzgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

(No. 176.) **Bekanntmachung.** (No. 947. Mai 51.)

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten Statt finden wird, so hat der Königliche Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publicums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig seyn werde, wenn die Reisenden

gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger, als sie vielleicht voraussetzen, zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publicum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851. Der Minister des Innern: v. Westphalen.

(No. 177.) **Bekanntmachung,** (No. 976. Mai 51.)

den Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26sten Juli	in Barz,	den 6ten August	in Demmin,
„ 28sten „	in Bergen,	„ 7ten „	in Schwichtenberg,
„ 31sten „	in Carnin,	„ 8ten „	in Treptow a. Toll.,
„ 1sten August	in Franzburg,	„ 9ten „	in Janow,
„ 2ten „	in Grimmen,	„ 11ten „	in Anclam,
„ 4ten „	in Greifswald,	„ 13ten „	in Ueckermünde.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

(No. 178.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Rath Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 8. Mai 1851.

Präsidium des Königl. Appellations-Gerichts.

In Stellvertretung: v. Klot.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 179.) Bekanntmachung.

Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei einer amtlichen Revision der bepflanzten Fläche gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controlleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controlleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 5. Mai 1851.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

(No. 180.) Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Erbpächters Rietz zu Bessin und denen des Eigenthümers Dankwardt zu Dreschvitz haben sich Spuren der Räude gezeigt; ein an Rotz- und Wurmkrankheit leidendes Pferd des Pfarrpächters Kagelmacher zu Gasnevitz ist getödtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bergen, den 13. Mai 1851.

Der Landrath des Kreises Rügen: von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 181.) Betrifft die Londoner Industrie-Ausstellung. (No. 408. Mai 51.)

Die nachstehende Bekanntmachung:

In Verfolg der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 24. April d. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Katalog, der aus dem deutschen Zollverein und aus dem nördlichen Deutschland zur Industrie-Ausstellung aller Völker in London eingesandten Gegenstände, mit Angabe derjenigen Preise dieser Gegenstände, deren Veröffentlichung von den Einsendern freigestellt worden, nebst Reductionstafeln für Münzen, Maße und Gewichte, Nachweisung der Waarenklassen und alphabetischem Namensverzeichniß nunmehr in einer deutschen und in einer englischen Ausgabe in der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen ist und in Deutschland bei dem Einzelverkauf zum Preise von 12½ Sgr., beim Verkauf in Partieen aber zum Preise von 10 Sgr. für das Exemplar zu haben ist. Bestellungen können sowohl bei den Bezirkskommissionen für die Londoner Industrie-Ausstellung und bei der unterzeichneten Kommission, als auf dem buchhändlerischen Wege und direct bei der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei gemacht werden.

Berlin, den 26. April 1851.

Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

v. Viebahn. Druckenmüller. Schubarth.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin den Katalog bei **directen** Bestellungen von wenigstens sechs Exemplaren zu zehn Silbergroschen ablassen wird.

Stralsund, den 8. Mai 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 182.) Bekanntmachung. (No. 113. Mai 51.)

Johann Hilsbach, früher Musketier im Königlichen 34sten Infanterie-Regimente, gebürtig aus Kemnin im Großherzogthum Mecklenburg, wohnhaft zu Stralsund, ist laut Allerhöchst bestätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisses vom 21. März d. J. wegen zweiter Desertion und dritten jetzt gewaltsamen Diebstahls ordentlich, außer den bereits früher erkannten Ehrenstrafen mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust aller Ehrenrechte, sechsjähriger Festungs-Baugefangenschaft, Detention in einem Arbeitshause bis zur Besserung und zum Nachweise künftigen ehrlichen Erwerbes bestraft, und nach erlittener Freiheitsstrafe sechs Jahre unter Polizei-Aufsicht zu stellen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 9. Mai 1851. Königl. Garnisongericht.

(No. 183.)

Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winckler zu Berlin ist unter dem 4. Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pesarien aus Federharz, um die Luft heraus- und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 184.)

Dem Karden-Fabrikanten Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 185.)

Dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Garnisonprediger in Mainz, Licentiat der Theologie König, ist zum Prediger in Wolkwitz, Synode Demmin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Domainenpächter Henning zu Wulfshagen ist an Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers von Pressentin auf Leplow zum Schiedsmann für die Richtenberger Landgemeinde und das Kirchspiel Leplow erwählt und demnächst als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtsbewerber C. Pahlmann ist zum Schullehrer zu Cummerow erwählt und als solcher unter dem 6. Mai c. landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 660. Mai 51.)

An die Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Baier zu Muhlitz ist der Gutspächter Herberg zu Berglase zum Wege-Curator im Kirchspiele Samtens gewählt und bestätigt worden. (No. 902. Mai 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffent. Anz. Nr. 20. und die Extra-Beilage.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 20. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 15. Mai 1851.

Edictal-Citation.

Auf die Anklage der Königlichen Staats-Anwaltschaft ist gegen die Seefahrer Abraham Range, Johann Christoph Ferdinand Range, Jacob Heinrich Christoph Lenk und Joachim Peter Lenk zu Zingst die Criminal-Untersuchung wegen schwerer Körperverletzung und Gewaltthätigkeit eröffnet.

Die vorgedachten Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hierdurch geladen, in dem in unserem Gerichtslokale auf

den 2ten Juli cr., Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens der Angeklagten wird mit Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Stralsund, den 26. Februar 1851. Königl. Kreisgericht.
Abtheilung für Straffachen.
Schnitter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des vormals dem verstorbenen Haak Bartels gehörigen, von dem verstorbenen Schuhmachergesellen Hennings meistbietend erstandenen, sub Litt. A. No. 142. hieselbst belegenen Hauses, wird nach geschehener Vereinbarung der Interessenten ein einmaliger Bietungstermin auf

den 28sten Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgericht hieselbst anberaumt, zu dem Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Stralsund, den 16. April 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Schmiedemeisters Kohlhagen zu Gr. Cordshagen werden alle diejenigen, welche an das von dem Schmiedemeister Benz zu Gr. Elmenhorst an Ersteren verkaufte, ebendaselbst belegene Schmiedegehöft nebst dem dazu gehörigen Acker aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit geladen, solche in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten Mai und 3ten Juni, Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hieselbst angesetzten Termine gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des demnächst zu erkennenden Ausschlusses.

Stralsund, den 16. April 1851.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Zum Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Heyden hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des in der Franken-Vorstadt hieselbst sub No. 61. belegenen Wohnhauses mit Nebengebäuden, Gartenhäusern, der Badeanstalt und sonstigen Baulichkeiten, so wie den Befriedigungen,

2) des neben und hinter diesen Gebäuden liegenden Hofplatzes,

wird ein einmaliger Bietungstermin auf

den 4ten Juni d. Js., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Königlichen Kreisgericht hierselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und Diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die genannten Grundstücke haben, geladen werden, Letztere unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens angenommen werden wird, sie hätten gegen die Ertheilung des Zuschlages nichts einzuwenden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Kaufmanns Heyden und namentlich an die obengenannten Grundstücke aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, hiermit aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

7ten und 21sten Mai und 4ten Juni dieses Jahres,
Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Königlichen Kreisgericht hieselbst bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 16. April 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von den Erben des Schmiedemeisters Münz verkaufte, sub Litt. B. No. 47. in der Siebmacherstraße hierselbst belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der

auf den 7ten, 21sten Mai und 4ten Juni, Nachmittags 3 Uhr,

angesetzten Termine vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 22. April 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Extra-Beilage
zu Stück 20. des Amts-Blatts
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 15. Mai 1851.

Gesetz,
betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, so wie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4ten April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer eingeführten Ersatzsteuern werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt. Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben: a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, und b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thalern übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thalern in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3.

Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; anderer-

seits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzuges an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen-, beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4.

Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt.

§. 6.

Befreit von der Klassensteuer sind: a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre; b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben; c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militär-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind; d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (§. 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben; e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden; f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§. 9. zu a.) gehören; h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheiles in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 7.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeiten einzuschätzen sind. Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner. Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen. Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

§. 8.

a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen; b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben; c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt; d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigne Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 9.

Die Steuer beträgt monatlich: a) in der ersten Hauptklasse, und zwar: 1) in der ersten Stufe: in der Unterstufe a. 1 sgr. 3 pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen; in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 sgr. 6 pf., 2) in der zweiten Stufe 5 sgr., 3) in der dritten Stufe 7 sgr. 6 pf. b) in der

zweiten Hauptklasse, und zwar: 4) in der vierten Stufe 10 sgr., 5) in der fünften Stufe 12 sgr. 6 pf., 6) in der sechsten Stufe 15 sgr., 7) in der siebenten Stufe 20 sgr., 8) in der achten Stufe 25 sgr. c) in der dritten Hauptklasse, und zwar: 9) in der neunten Stufe 1 Thlr., 10) in der zehnten Stufe 1 Thlr. 10 sgr., 11) in der eilften Stufe 1 Thlr. 20 sgr., 12) in der zwölften Stufe 2 Thlr., für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden.

§. 10.

a) Die Einschätzung in die, §. 9. bezeichneten Stufen nach den, im §. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Commission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuer-Beträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung; b) von den Gemeinde-Vorständen werden, unter der Leitung der Landräthe, auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt; c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger; d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen zu leiten und zu überwachen.

§. 11.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirks-Regierung definitiv festgesetzt wird. Ebenso sind die wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12.

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben; b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller, zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich; c) jede, bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des

Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden; d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gerichte, in so fern der Steuerpflichtige nicht binnen einer, von der Behörde zu bestimmenden, Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Straf-Betrages, so wie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§. 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres; b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen; c) die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der executivischen Beitreibung verfahren wird; d) spätestens fünf Tage vor Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen; e) der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden. b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen. c) Ueber die angebrachten Reclamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Commission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen. d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reclamanten der in einer Präclusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von 4 Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

II. Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassificirten Einkommensteuer.

§. 16.

Der klassificirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und der beiden hohenzollern'schen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staates, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen.

§. 17.

Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grund-Eigenthume sind preußische Staats-Angehörige von der klassificirten Einkommensteuer frei zu lassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grund-Eigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18.

Auch Ausländer, welche im Inlande Grund-Eigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassificirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind. Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im preußischen Staate aufhalten.

§. 19.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grund-Eigenthum, aus Capital-Vermögen, oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art Gewinn bringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahres-Betrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20.

Die Steuer beträgt monatlich: In der 1. Steuerstufe 2 Thlr. 15 Sgr., in der 2. 3 Thlr., in der 3. 3 Thlr. 15 Sgr., in der 4. 4 Thlr., in der 5. 5 Thlr., in der 6. 6 Thlr., in der 7. 7 Thlr., in der 8. 8 Thlr., in der 9. 9 Thlr., in der

10. 10 Thlr., in der 11. 12 Thlr., in der 12. 15 Thlr., in der 13. 18 Thlr., in der 14. 24 Thlr., in der 15. 30 Thlr., in der 16. 40 Thlr., in der 17. 50 Thlr., in der 18. 60 Thlr., in der 19. 80 Thlr., in der 20. 100 Thlr., in der 21. 130 Thlr., in der 22. 160 Thlr., in der 23. 200 Thlr., in der 24. 250 Thlr., in der 25. 300 Thlr., in der 26. 350 Thlr., in der 27. 400 Thlr. in der 28. 450 Thlr., in der 29. 500 Thlr. und in der 30. Steuerstufe 600 Thlr.

§. 21.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Capitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden. Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs-Commission gewesen ist. Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirks-Regierung bestimmt. Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Commissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen, anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Commissionen gebildet werden.

§. 22.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Commission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange. Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind. Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne ein tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. Bei der Aufnahme

der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30 vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, so weit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission (§. 23) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23.

Die Einschätzungs-Commission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Commission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den Statt gefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist. Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reclamation an die Bezirks-Commission (§. 24.) binnen drei Monaten präclusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel, der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken. Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmen-Mehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Commissions-Mitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag. Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende

berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Commission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat. Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Commissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist. Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21 getroffene Bestimmung.

§. 25.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäftes im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reclamationen, so wie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Commission zusammen zu berufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26.

Die Bezirks-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen angebrachten Beschwerden und Reclamationen, so wie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Commissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Commissionen zu. Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Bezirks-Commission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reclamanten zu veranlassen und zu diesem Behufe das Recht, Zeugen, äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Be-

sitze befindlichen Urkunden, Pacht-Contracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Commission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde. Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Recurs nicht Statt. Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Commission gegebenen Bestimmungen.

§. 27.

Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, Behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reclamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29. und 30.) leitende Grundsätze zu beobachten.

§. 28.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt. Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Rein-Ertrag zu Grunde zu legen. Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertrags-Ermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Rein-Ertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen. Die auf dem

Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuld-Urkunde, speciell nachgewiesen werden.

§. 29.

Das Einkommen aus dem Capital-Vermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geld-Institute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen. Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privat-Forderungen bestehenden Capital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen. Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeinde-Beamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt, und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten; Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbe-Betriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Capital-Anlage zur Erweiterung des Geschäftes oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwen-Kassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein

Abzug an der Besoldung Statt findet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen. Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28 am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäftes im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Commissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32.

Die bei dem Einschätzungs-Geschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33.

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, in so fern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrath oder dem Gemeinde-Vorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Commissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 — Gesetz-Sammlung für 1836, Seite 181 — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 35.

Die veranlagte Steuer ist in Monats-Raten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Neben-Kosten des Veranlagungs-Geschäftes für

Papier, Druck-Formulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instructionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Procent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer darf wegen einer Reclamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangstelle überwiesen werden. Ab- und Zugänge am Einkommen, während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahme-Quellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen. In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuer-Raten entrichtet werden.

§. 37.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassifizirte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, 1. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Verzeichniß der Städte,
in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben ist.

Provinz Preußen: in 1) Königsberg, 2) Memel, 3) Pillau, 4) Tilsit, 5) Danzig, 6) Elbing, 7) Marienburg, 8) Graudenz mit Festung, 9) Marienwerder und 10) Thorn.

Provinz Posen: in 11) Posen, 12) Lissa, 13) Rawitsch, 14) Fraustadt, 15)

Bromberg, 16) Krotoschin, 17) Kempen, 18) Gnesen, 19) Inowraclaw, 20) Ostrowo, 21) Grätz und 22) Zaborowo.

Provinz Brandenburg: in 23) Berlin, 24) Charlottenburg, 25) Potsdam, 26) Brandenburg, 27) Prenzlow, 28) Spandow, 29) Neu-Ruppin, 30) Wrietzen, 31) Rathenow, 32) Schwedt, 33) Wittstock, 34) Frankfurt, 35) Landsberg a. d. W., 36) Küstrin, 37) Cottbus, 38) Königsberg in der Neumark, 39) Krossen und 40) Guben.

Provinz Pommern: in 41) Stettin, 42) Alt-Damm, 43) Stargard, 44) Anklam, 45) Demmin, 46) Colberg, 47) Cöslin, 48) Stolp, 49) Stralsund und 50) Greifswald.

Provinz Schlesien: in 51) Breslau, 52) Brieg, 53) Oels, 54) Groß-Glogau, 55) Liegnitz, 56) Görlitz, 57) Sagan, 58) Neisse, 59) Ratibor, 60) Neustadt, 61) Oppeln, 62) Schweidnitz, 63) Glatz, 64) Hirschberg, 65) Jauer und 66) Frankenstein.

Provinz Sachsen: in 67) Magdeburg, 68) Halle, 69) Wittenberg, 70) Torgau, 71) Merseburg, 72) Naumburg, 73) Zeitz und 74) Weißenfels.

Rheinprovinz in 75) Köln mit Deutz, 76) Bonn, 77) Düsseldorf, 78) Wesel, 79) Cleve, 80) Coblenz mit Ehrenbreitstein, 81) Trier, 82) Saarlouis nnd 83) Aachen mit Burtscheid.

Instruction
über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten October und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§. 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen rc.) werden in die Spalten, 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund

vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden	bis zu	3,000	Einwohnern	werden	3	Mitglieder,
" "	" "	6,000	"	"	6	"
" "	" "	10,000	"	"	9	"
" "	über	10,000	"	"	12	"

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§. 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10. bis incl. 15. der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13. der Klassensteuer-Rolle zu verzeichnen. In den Spalten 11. und 15. sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach §. 6. e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. e. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.

4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten rc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.
2. Durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falles dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.
3. Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der 1sten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der 1sten Stufe (Unterstufe a.) mit $1\frac{1}{3}$ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1sten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

No. 5. der 2ten Hauptklasse mit		12	Sgr.	6	Pf.
„ 8. „ „ „ „		25	„	—	
„ 10. „ 1sten „ „	1 Thlr.	10	„	—	
„ 11. „ „ „ „	1 „	20	„	—	

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, sowie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3ten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Per-

sonen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 4 bis 500 Rthlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Rthlrn. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt, mindestens 30 Rthlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuer-Rolle (A.) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Rthlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlrn. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre

Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen

von	1,000	bis	900 Rthlr.	zur	12ten Stufe	mit jährlich	24	Rthlr.
"	900	"	800	"	11ten	"	20	"
"	800	"	650	"	10ten	"	16	"
"	650	"	500	"	9ten	"	12	"

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32. ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedungen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6.

Die Einschätzungs-Commission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht: die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10. a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erör-

tern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtiget werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Commission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassen-steuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In

dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Commission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer

größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. December des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10.

Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen, so wie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung, so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

Instruction

für die

Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851

zu bildenden

Einschätzungs-Kommissionen.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 12. das Gesetz vom 1sten Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staats-Interesse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19. die Veranlagung lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von

gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach §. 10. a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Rthlr. 15 Sgr. oder jährlich 30 Rthlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Rthlr. übersteigt, aber 1200 Rthlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Rthlr. oder jährlich 36 Rthlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Rthlr. erreicht, aber weniger als 1400 Rthlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Rthlr. u. s. w.

Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Rthlrn. monatlich oder 120 Rthlrn. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlrn. und höchstens 4799 Rthlrn. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Rthlr. oder auf 4400 Rthlr. oder auf 4600 Rthlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27—29 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben könnten, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16. nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der im §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thalern beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes, hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekurs-Instanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfül-

len. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach §. 22. über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe so weit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort

4*

in der Regel erhobenen Kummunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger übersteigen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Rthlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeinde-Vorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Rthlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speciell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine directe Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die directe Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Ver-

gleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Thalern beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar, in Gemäßheit der in §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Littr. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die nach §. 21. von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-

Kommission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in §. 23. vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Kommission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26. erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Be-

zirks-Kommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23. die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Kommission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission binnen 3 Monaten präclusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist (cfr. §. 23. des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36. die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht

aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das ad 15. erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden,

in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18. gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26. obliegende Prüfung vornehmen könne.

20. Nach §. 36. darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17. vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Kommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35. das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des §. 36. des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli dieses Jahres beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs-Verfahren dergestallt zu beschleunigen, daß die Bezirks-Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkte in den Besitz der zu 20. erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

A.

Uebersicht

über

die Einkommens-Beträge, welche den Steuerstufen in §. 20. entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

1sten	Steuerstufe	von	30	Rtln. jährlich, Steuerpflichtige mit einem Einkommen	von	mehr als	1,000	u. weniger als	1,200 Rtl.
2ten	„	„	36	„	„		1,200	„	1,400 „
3ten	„	„	42	„	„		1,400	„	1,600 „
4ten	„	„	48	„	„		1,600	„	2,000 „
5ten	„	„	60	„	„		2,000	„	2,400 „
6ten	„	„	72	„	„		2,400	„	2,800 „
7ten	„	„	84	„	„		2,800	„	3,200 „
8ten	„	„	96	„	„		3,200	„	3,600 „
9ten	„	„	108	„	„		3,600	„	4,000 „
10ten	„	„	120	„	„		4,000	„	4,800 „
11ten	„	„	144	„	„		4,800	„	6,000 „
12ten	„	„	180	„	„		6,000	„	7,200 „
13ten	„	„	216	„	„		7,200	„	9,600 „
14ten	„	„	288	„	„		9,600	„	12,000 „
15ten	„	„	360	„	„		12,000	„	16,000 „
16ten	„	„	480	„	„		16,000	„	20,000 „
17ten	„	„	600	„	„		20,000	„	24,000 „
18ten	„	„	720	„	„		24,000	„	32,000 „
19ten	„	„	960	„	„		32,000	„	40,000 „

20sten	Steuerstufe	von	1200	Rtln. jährlich,	Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als		40,000	u. weniger als	52,000	Rtl.
21sten	"	"	1560	"	"	"	52,000	"	64,000	"
22sten	"	"	1920	"	"	"	64,000	"	80,000	"
23sten	"	"	2400	"	"	"	80,000	"	100,000	"
24sten	"	"	3000	"	"	"	100,000	"	120,000	"
25sten	"	"	3600	"	"	"	120,000	"	140,000	"
26sten	"	"	4200	"	"	"	140,000	"	160,000	"
27sten	"	"	4800	"	"	"	160,000	"	180,000	"
28sten	"	"	5400	"	"	"	180,000	"	200,000	"
29sten	"	"	6000	"	"	"	200,000	"	240,000	"
30sten	"	"	7200	"	"	"	240,000	Rtln. und darüber.		

Amts=Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 22. Mai 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 17. Mai d. Js. ausgegebene 13te Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter:

№ 3382. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69. und die Ergänzung der Art. 66. und 115. der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851; unter

„ 3383. das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851; unter

„ 3384. das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851; und unter

„ 3385. das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7ten Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei = Angelegenheiten.

(No. 186.) Betrifft die Recursgesuche gegen Entscheidungen der Königlichen Regierungen auf Klassensteuer-Reclamationen. (No. 1037. Mai 51.)

Da nach einem Rescripte des Königlichen Finanz=Ministeriums fortwährend Recursgesuche gegen Bescheide der Regierungen auf erhobene Klassensteuer=Reclamationen bei der gedachten Behörde unmittelbar eingereicht worden sind, so wird in Folge höhern Auftrags die unterm 20. Januar 1845 im Amtsblatt Stück 4, Seite 15. bekannt gemachte Bestimmung, daß derartige Recursschriften stets den Königlichen Landräthen zur weitern Veranlassung einzusenden sind, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 16. Mai 1851.

Schul = Angelegenheiten.

(No. 187.) Betrifft die Eröffnung der hiesigen Handwerker-Fortbildungsschule. (No. 483. Mai 51.)

Die nachstehende Bekanntmachung in Betreff der

Eröffnung der Handwerker-Fortbildungsschule

Die hier schon seit mehreren Jahren bestehende Sonntags- und Abendschule für Lehrlinge und Gesellen des Handwerker-Standes hat eine, den Bedürfnissen desselben entsprechende, Erweiterung ihres Lehrplans erhalten und ist ihre Leitung, den Verord-

nungen vom 5. Juni 1850 über die Organisation des Gewerbeschulwesens gemäß, an den Director der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule übergegangen. Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß der Unterricht im Lokal der Gewerbeschule an den nachbenannten Tagen und Stunden Statt findet:

Sonntags von 11—12 Uhr Vormittags und von 3—5 Uhr Nachmittags,
Montags von 7—9 Uhr Abends,
Freitags von 7—9 Uhr Abends.

Der Anfang des Unterrichts ist auf Freitag, den 16. d. Mts. festgesetzt.

Stralsund, den 14. Mai 1851.

Das Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.
Furchau. Michaelis. Brandenburg. Nizze. von Köller.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 17. Mai 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 188.) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den §. 10. der Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften vom 26. October v. Js. (Amtsblatt pro 1850, S. 385.) werden diejenigen Reserven und Landwehrmänner, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche den Ortsbehörden und dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen, damit dieselben in den von ersteren einzureichenden Nachweisungen, welche den Vor- und Zunamen des Reclamanten, den Stand und das Gewerbe, den Geburts- und Aufenthaltsort, das Alter der zu Hause befindlichen Kinder, Eltern und Geschwister, so wie die Vermögens-Verhältnisse desselben enthalten müssen, aufgenommen und bei dem diesjährigen mit dem 5ten Juni beginnenden Kreis-Ersatzgeschäft, bei welchem die persönliche Gestellung der Reclamanten mit dem betreffenden Kirchspiele anheimgestellt wird, geprüft und der Entscheidung unterworfen werden können.

Diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben, sind von der Reclamation ausgeschlossen.

Bergen, den 14. Mai 1851.

Der Landrath des Kreises Rügen: von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 189.)

Dem Apotheker Neander Oscar Paul Meister zu Freiberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf die Darstellung eines für neu und eigenthümlich anerkannten Kaffee-Surrogats

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 190.)
Dem **Louis Schönherr** zu Chemnitz ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 191.)
Das dem Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** zu Berlin unter dem 25. März 1850 ertheilte Einführungs-Patent
auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd
ist erloschen.

(No. 192.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juni 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum (der Versteigerung)	Anfang (der Versteigerung)	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Jagen 103.	3.		Buchenklafterholz	Gasthof in Abtshagen.
	II. Elmenhorst, Jagen 78.	17.	Morgens 10 Uhr	Eichen-Nutz und Brennholz	Gasthof Elmenhorst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Kiefern-, Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	XXI. 10. Heideweg.
	— Born	7.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförstergehöft.
	— West-Prerow	11.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Ost-Prerow	14.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	XVIII. 16. 17. am Stemzerweg.
	— Wieck	16.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Lübkerort.
	— Straminke und Zingst	21.		Kiefern-, Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Buddenhagen, „—„—„—„—„	6.	M. 11 U.	Kiefern-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof, Schlag 31, Totalität	6.		Einige Haufen Eichen-Reisig.	Jagdkrug.
Schuenhagen	Belauf und Forsttheil Papenhagen, Jagen 100.	16.	Morg. 10 Uhr	Eichen-Nutz- und Brennholz	Im Hau am Papenhäger Felde.
	Belauf Moysal, Forsttheil Jacobsdorf.	19.		Eichen-Nutz- und Brennholz	Spohnbrückenweg.
Werder	Jagen, III. 14, 15. Rusewase, VIII, 7.	26.		Buchen-Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 20. Mai 1851.

Thoma, Reg.- und Forst-Referendarius.

Personal - Chronik.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Julius Theodor Gercke,
2) Adolph Leonhard Anton Eugenius Halleen,
3) Wilhelm Gottlieb Pantel,
4) Johann Gottlieb Reichelt,
5) Magnus Joh. Friedr. August Retzius,
6) Carl Friedrich Robert Richert,
7) Christian Wilh. Theodor Schulze

sind nach bestandenem Examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 8. Mai 1851. (No. 1327. Mai 51.)

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Neu angestellt wurden:

der Gensd'arme Lohff als Grenzaufseher zu Nehringen,
der Prem.-Lieut. von Glasenapp als Grenzaufseher zu Damgarten,
der Fährmann Vierck als Zollbootsmann zu Born.

Befördert wurden:

der Steuer-Aufseher Lüdke zum Bureau-Assistenten beim Provinzial-Steuer-Directorat zu Stettin,
der Steuer-Aufseher Vandrey zum Steuer-Einnehmer in Richtenberg,
der Steuer-Aufseher Wunder zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Damgarten,
der Packhofswärter Koehnke zum Haupt-Amts-Diener in Greifswald.

Versetzt sind:

der Ober-Zoll-Inspector Hasselbach von Demmin nach Stralsund,
der Steuer-Einnehmer Nay als Zoll-Einnehmer von Nörenberg nach Barth,
der Grenz-Aufseher Bohlmann von Boldekow nach Greifswald,
der Steuer-Aufseher Heisel von Gützkow nach Richtenberg.

Die Pfarre Weitenhagen und Wyck, Landsynode Greifswald, unter dem Patronat der Königlichen Universität zu Greifswald stehend, ist durch den Tod des Pastors Michels erledigt worden. (No. 183. Mai 51.)

Der Pastor Dreist in Hütten, Synode Neu-Stettin, ist zum Pastor in Altenschlawe, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 184. Mai 51.)

Die Pfarre Spantekow, Synode Anclam, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Lüschow erledigt worden. (No. 1349. Mai 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 21.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 29. Mai 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 22. Mai d. Js. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3386. das Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihe vom Jahre 1850, so wie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend. Vom 7. Mai 1851; unter

" 3387. das Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1851; unter

" 3388. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7. Mai 1851; und unter

" 3389. das Gesetz, betreffend die Herstellung einer, die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 12. Mai 1851.

Das am 27. Mai d. Js. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3390. das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851; und unter

" 3391. das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

(No. 193.) **Bekanntmachung.** (No. 261. Pr. pro 51.)

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden von L. Stechan redigirten Zeitschrift „Deutsche Arbeiterhalle" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Weisung, daß die gedachte Zeitschrift nach §. 12. der bezeichneten Verordnung überall, wo sie sich vorfindet, mit Beschlag zu belegen ist.

Stralsund, den 25. Mai 1851.

Der Regierungs-Präsident von Senden.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 194.) **Bekanntmachung.** (No. 1756. März 51.)

Am 14ten März d. J. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Tribsees, in der Nähe der Stadt, auf dem Lohmühlenberge, hinter dem sogenannten großen Brandsoll, außerhalb der Zollstraße und unter Dunghaufen versteckt, zwei Packen mit nachstehend verzeichneten Waaren, nämlich:

drei Stücken halbseidene Lüster,
sechs Stücken Kattun,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebne Legitimation gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Stettin, den 20. März 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

(No. 195.) **Bekanntmachung.**

Wegen des Baues der Brücke bei Schoppenmühl auf der Gützkower Landstraße wird der über Schoppenmühl führende Weg vom 30sten Mai bis den 14ten Juni d. J. gesperrt und müssen die Reisenden von und nach Gützkow während dieser Zeit den Weg über Schwinge nehmen.

Grimmen, den 19. Mai 1851. Der Landrath v. Baerenfels.

(No. 196.) **Bekanntmachung.**

Unter den Pferden zu Gobbin ist die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen und ein dem Schmied Oertel zu Gingst zur Behandlung übergebenes Pferd aus Tangnitz als der Rotzkrankheit im hohen Grade verdächtig, getödtet, wogegen die beiden eigenen Pferde des ꝛc. Oertel nach kreisthierärztlichem Gutachten für jetzt als gesund zu betrachten sind.

(No. 197.)

Unter den Pferden des Pachtbauern Möller zu Steffenshagen hat sich die Rotzkrankheit gezeigt und sind bereits 2 Pferde, welche daran gelitten haben, getödtet worden.

(No. 198.) **Bekanntmachung.**

Die Sitzungen der nächsten Schwurgerichts-Periode werden am 12ten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, eröffnet werden.

Greifswald, den 22. Mai 1851.

Königliches Kreisgericht. Schwurgerichtshof.
Teßmann.

Vermischte Nachrichten.

(No. 199.) **Bekanntmachung.** (No. 1770. Mai 51.)

Zur Verpachtung der Gras- und Binsen-Nutzung auf dem im Binnenwasser unweit Born auf dem Darß belegenen sogenannten Borner Bagger- oder Krams-Bülten auf einen Zeitraum von 6 Jahren vom 1. Juli 1851 bis dahin 1857 haben wir einen Licitations-Termin am 21sten Juni cr., Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Balcke auf dem Hofe zu Neuendorf anberaumt, wozu Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die dem Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Stralsund, den 26. Mai 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 200.) **Bekanntmachung.**

Bei dem unterzeichneten Post-Amte lagern seit längerer Zeit nachstehende, als unbestellbar von den Post-Anstalten des Bestimmungsortes Behufs Wiederaushändigung an die resp. Adressaten zurückgesandte Packete:

1 Packet in Leinewand, sign. C. H., 5 Pfd. 14 Lth., ursprünglich nach Finsterwalde bestimmt; Siegel: F. A. P., Victualien enthaltend,

1 Packet in grauem Papier, sign. R. P., 8 Lth., im Siegel M., von Demmin zurückgesandt, Inhalt wie vorstehend.

1 Packet in blauem Papier, sign. C. J., 18 Lth., Siegel: G., ursprünglich nach Liebenwerda bestimmt; von dort aber nach Burxdorf, Herzberg und Pasewalk gesandt und an den Wehrmann Grimm adressirt, enthält ein Paar Strümpfe.

1 Packet in Leinewand, sign. J. Buffert in Burxdorf, 1 Pfd. 28 Loth, mit einem Geldstück versiegelt,

1 Packet in Leinewand, sign. C. S., 13 Pfd. 24 Lth., mit undeutlichem Bestimmungsorte und einem gleichfalls unkenntlichen Militairsiegel verschlossen.

Ferner folgende Packet-Adressen:

1) an Musk. Monien in München bei der 3. Comp. 24. Linien-Infanterie-Regiment, zu einem Packet, sign. C. A. M., 1 Pfd. 28 Lth., am 10. Febr. c. hier zur Post gegeben und von „A. Monien“ abgesandt.

2) an Moritz Meinke in Ballersdorf bei Buckow bei dem 2. Uhlanen-Regim. 2. Escadron, zu einem Packete, sign. M. M., 2 Pfd. 16 Lth., am 28. December pr. vom „August Jacob“ zur Post geliefert,

und nachstehende Geldbriefe, deren Adressaten und Absender nicht zu ermitteln gewesen sind:

1) an den Trainsoldat Carl Dübing (im Garde-Train-Depot) in Berlin mit 1 Thlr. Kassen-Anweisung, $\frac{3}{4}$ Lth., Absender: J. Kruschin in Stralsund, am 1. Januar c. zur Post gegeben und mit einem Petschafte „G. H.“ verschlossen,

2) an J. Thoms in Stao in Demmin mit 3 Thlr. 10 Sgr., 1 Lth., im Siegel „O. B. T.", am 24. Februar c. zur Post gegeben und von Inspector Wienrich abgesandt,
3) an den Landwehr-Reservist B. Schulz in Berlin, bei der 3. Compagnie des 2. Garde-Landwehr-Regiments mit 1 Thlr., am 29. Januar c. aufgeliefert; Siegel: C. F. S. Absender: die Mutter des Adressaten S. Schulzen.

Da die größere Anzahl der Packete Gegenstände enthält, welche dem Verderben unterworfen sind, eine längere Asservation der übrigen Sendungen beim Post-Amte aber nicht statthaft ist, so werden die resp. Eigenthümer hierdurch aufgefordert, dieselben gegen Vorzeigung einer genügenden Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Stralsund, den 26. Mai 1851. Königl. Post-Amt.

(No. 201.) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Wiesennutzung an den Meistbietenden auf 12 Morgen Waldblößen in der sogenannten „Holländer-Koppel" im Forstschutzbezirke Kronhorst, Forst-Reviers Abtshagen, für die Dauer von drei Jahren steht ein Termin auf

den 4ten Juni, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Beamten an.

Die Pachtbedingungen und der Nutzungsanschlag sollen im Termin vorgelegt werden.

Abtshagen, den 26. Mai 1851. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 202.) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der diesjährigen Grasnutzung auf 30 verschiedenen Forstgrundstücken in den Forstbeläufen Moysal, Endingen, Papenhagen und Bussin, des Reviers Schuenhagen, ist ein Licitationstermin für

den 2ten Juni, Morgens 10 Uhr,

im Forsthause zu Endingen angesetzt.

Schuenhagen, den 20. Mai 1851. Der Oberförster.
In dessen Vertretung: Brunst, Forstcandidat.

(No. 203.) Torf-Verkauf.

Die öffentliche Versteigerung des aus den Torfmooren des Schutzbezirks Segebadenhau pro 1851 zu entnehmenden Torfquantums findet statt:

Mittwoch, den 11ten Juni cr., Morgens 9 Uhr,

im Kruge zu Horst.

Poggendorf, den 27. Mai 1851. Der Königl. Oberförster Fickert.

(No. 204.)

Dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23sten Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 205.)

Das dem Stempel-Revisor C. T. R. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22. August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendar von Harlem ist in gleicher Eigenschaft von der Potsdamer zur hiesigen Königlichen Regierung übergetreten.

(No. 243. Pr. pro 1851.)

Der Assistenz-Arzt im 2. Artillerie-Regiment, Dr. Brunner in Stralsund ist diesseits als praktischer Arzt und Operateur vereidigt worden. (No. 612. Mai 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 29. Mai 1851.

Edictal-Ladung.

Es ist die Todeserklärung folgender Personen, nämlich:

1) des Tischlergesellen Arwid Philipp Ludwig Bachmann aus Stralsund, geboren den 24. Juni 1797, welcher zuletzt unterm 4. Februar 1822 aus New-Orleans geschrieben hat,

2) des Seefahrenden Gustav Nathan aus Stralsund, geb. etwa im Jahre 1807, welcher zuletzt unterm 1. October 1830 aus Hamburg geschrieben und seinen Abgang nach New-Orleans gemeldet hat,

3) des Hutmachergesellen Christian Heinrich Adolph Otto, geboren zu Stralsund den 18. Juni 1805, von welchem die letzte Nachricht im Sommer 1832 aus Riga eingegangen ist,

4) der Engel Maria Parmanns, geboren zu Stralsund den 11. April 1773, welche sich nach dem Jahre 1802 an einen Soldaten Schumacher verheirathet haben soll und seit 1806 verschollen ist,

5) des Seefahrenden Michael Friedrich Bartels, geboren zu Stralsund den 14. November 1794, welcher im Jahre 1824 dem Schiffscapitain Paeplow in Danzig entlaufen und seitdem verschollen ist,

6) des Christian Friedrich Laß, geboren zu Gr. Milzow den 24. December 1794, welcher nach einer unterm 2. Juni 1834 zu den betreffenden Vormundschaftsakten gemachten Anzeige bereits der Zeit seit 20 Jahren verschollen gewesen ist,

7) des Seefahrenden Johann Jacob Gottschalk, welcher am 14. December 1781 zu Zingst geboren ist und zuletzt unterm 5. Juni 1824 aus Havre de Grace geschrieben hat und

8) des Seefahrenden Joachim Jacob Gottschalk, welcher am 13. October 1783 zu Zingst geboren und seit etwa 44 Jahren verschollen ist,

bei uns beantragt und es werden deshalb dieselben, so wie eventualiter deren unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich in dem, zu diesem Behufe auf

den 2ten März 1852, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie für todt werden erklärt werden und ihr Vermögen ihren nächsten Erben zugesprochen, event. aber als erblose Verlassenschaft behandelt werden wird.

Stralsund, den 3. April 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 5. Juni 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 28. Mai d. Js. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3392. das Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

(No. 206.) **Bekanntmachung.** (No. 239. Pr. pro 50.)

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist der unterzeichnete Regierungs-Präsident in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes über die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. Js. (Stück 20. des Amtsblatts-Extra-Beilage) zum Vorsitzenden der für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu bildenden Bezirks-Commission ernannt worden.

Stralsund, den 1. Juni 1851.

Der Regierungs-Präsident von Senden.

(No. 207.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Königl. Kreisgerichts-Director Noeldechen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 2. Juni 1851.

Präsidium des Königl. Appellations-Gerichts.
In Stellvertretung: v. Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 208.) Betrifft die Gesuche der Schullehrer. (No. 682. Mai 51.)

Wir sehen uns veranlaßt, sämmtliche Schullehrer unseres Bezirks anzuweisen, daß sie in allen Angelegenheiten ihre Gesuche nicht, wie es bisher sehr häufig geschehen ist, an uns unmittelbar, sondern

1) zunächst an den Schulvorstand zu richten und erst

Dd

2) falls sie dort keinen oder keinen zufriedenstellenden Bescheid erhalten zu haben meinen, sich
   a) in Bezug auf die inneren Schul-Angelegenheiten durch die Herren Prediger an die Herren Superintendenten,
   b) in Bezug auf die äußern Angelegenheiten gleichfalls durch die Herren Prediger an die Herren Kreis-Landräthe

zu wenden haben.

Diesen unter Nr. 2. bezeichneten Instanzenzug haben auch die Schul-Vorstände einzuschlagen, ehe sie sich an uns wenden, indem wir fortan nur solche Vorstellungen und Berichte berücksichtigen werden, denen die Bescheide beigefügt worden, welche auf dem bezeichneten Instanzenzuge vorher erlassen sind. Alle andern Eingaben und Berichte werden wir nach Befinden dem Einsender portopflichtig zurücksenden, oder an die gedachten Behörden abgeben.

Ebenso sind künftighin etwaige Unterstützungs-Gesuche durch die Herren Prediger, falls sie von den Letzteren für begründet erachtet werden, an die Herren Superintendenten zu richten, damit sie von den Letzteren in geeigneten Fällen uns vorgelegt werden können, indem für die Folge, auch wenn es etwa uns überwiesene Fonds gestatten sollten, keine Zubilligung erfolgen wird, bevor wir nicht von den betreffenden Behörden über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers ein genügendes Gutachten erhalten haben.

Stralsund, den 27. Mai 1851.

(No. 209.) Betrifft die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. (No. 352. Juni 51.)

Mit dem 1. October d. J. beginnt bei dem Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin ein neuer Lehr-Cursus.

Diejenigen Handwerker, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt und die Verleihung des Staats-Stipendiums wünschen, haben spätestens bis zum 15. Juli d. J. bei dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate folgende Zeugnisse einzureichen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht

im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;

8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Die genannten Behörden haben die bei ihnen eingehenden Aufnahme-Gesuche mit den dazu gehörigen Zeugnissen und ihrem gutachtlichen Berichte spätestens bis zum 20sten Juli d. J. bei uns einzureichen.

Verspätete Gesuche und Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Stralsund, den 3. Juni 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 210.) Bekanntmachung. (No. 1716. Mai 51.)

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Folge eingetretener Veränderungen in unserem Gerichts-Lokale fortan die gerichtlichen öffentlichen Verhandlungen und alle anderen Termine nur im oberen Stockwerke des städtischen Rathhauses werden abgehalten werden, wogegen alle unsere Geschäfts-Bureaux in dessen unterem Stockwerke eingerichtet sind.

Die bei den abzuhaltenden Terminen Betheiligten können sich zu näherer Zurechtweisung bei dem Botenmeister oder diensthuenden Boten im oberen Stockwerke des Rathhauses melden und werden zur Vermeidung von Irrungen aufgefordert, die empfangenen Ladungen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.

Stralsund, den 26. Mai 1851. Königliches Kreisgericht.
Noeldechen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 211.) Bekanntmachung. (No. 1770. Mai 51.)

Zur Verpachtung der Gras- und Binsen-Nutzung auf dem im Binnenwasser unweit Born auf dem Darß belegenen sogenannten Borner Bagger- oder Krams-Bülten auf einen Zeitraum von 6 Jahren vom 1. Juli 1851 bis dahin 1857 haben wir einen Licitations-Termin am 21sten Juni cr., Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Balcke auf dem Hofe zu Neuendorf anberaumt, wozu Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die dem Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Stralsund, den 26. Mai 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 212.) Bekanntmachung.

Es soll die ehemalige Holzschlägerwiese am Seeg im Schlag- und Querstreifen XIV., 15., 16. des Forstbelaufs und Reviers Jägerhof auf 6 Jahre zur landwirthschaftlichen Nutzung meistbietend verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den

3ten Juli d. J., Vormittags 11½ Uhr,

auf dem Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 1. Juni 1851. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 213.)

Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld unter dem 3. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor Herrmann Albert Kühne ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald ernannt worden.

Der bisherige Hülfsarbeiter Wossidlo beim Königlichen Landraths-Amt zu Franzburg ist zum Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung befördert.

(No. 242. Pr.)

Der Predigtamts-Kandidat Kleebehn ist zum Garnisonprediger in Colberg berufen und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1713. Mai 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 23.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 12. Juni 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 7. Juni d. Js. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3393. das Statut des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851; unter
„ 3394. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf, zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter
„ 3395. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow und unter
„ 3396. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 214.) Betrifft die zeitweise Löschung des Leuchtfeuers auf Arcona. (No. 336. Juni 51.)

Das Leuchtfeuer auf Arcona, auf der nördlichen Spitze der mit der Insel Rügen verbundenen Halbinsel Wittow, aus 17 Lampen mit parabolischen Scheinwerfern gebildet, unter 31° 37′ 12″ der Länge von Ferro und 54° 41′ 12″ nördlicher Breite, wird wegen einer an der Laterne des Thurmes nothwendigen Reparatur vom 7ten bis 21sten Juli d. J. gelöscht werden, was zur Nachricht für das Schifffahrt treibende Publikum hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 4. Juni 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 215.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf dem Gute Gransebieth sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmark dieses Guts für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 3. Juni 1851. Der Landrath v. Baerenfels.

Ee

Vermischte Nachrichten.

(No. 216.) **Bekanntmachung.**

Zum Verkaufe des selbst zu werbenden Grases und der Streu auf mehreren bestandslosen Blößen in den Forstschutzbezirken Bremerhagen, Wittenhagen, Barnekow, Elmenhorst und Kronhorst, so wie zur mehrjährigen Verpachtung der Gras- und Streunutzung auf den Haupt- und Feuergestellen des Reviers und zwar in abgesonderten Districten, steht ein Termin

auf den 21sten Juni cr., Vormittags um 9 Uhr,
im hiesigen Gasthofe,

vor dem unterzeichneten Oberförster an.

Die Werthsanschläge und die der Nutzung zu Grunde zu legenden Bedingungen sollen im Termin veröffentlicht, die Nutzungsflächen und Districte auf Erfordern durch die betreffenden Königlichen Förster an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 9. Juni 1851. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 217.) **Grasverkauf.**

Der Verkauf des Grases auf dem Halme in Kaveln im Königlichen Trantower Torfmoor findet unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen

Montag, den 23sten Juni cr., Morgens 8 Uhr,

statt. Versammlungsort an der Vierower Grenze.

Poggendorf, den 8. Juni 1851. Der Königl. Oberförster Fickert.

(No. 218.) **Oeffentliche Vorladung.** (No. 1022. Juni 51.)

Alle diejenigen unbekannten Kassen-Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1850 erheben zu können, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 15ten August d. Js. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben:

1) das 3. combinirte Reserve-Bataillon zu Stralsund,
2) das 2. Bataillon (Stralsund) 2. Landwehr-Regiments mit der Escadron und dem stellvertretenden Stabe in Stralsund,
3) die 2ten Aufgebote des 1. Bataillons (Stettin) und des 3. Bataillons (Anclam) 2. Landwehr-Regiments zu Stralsund,
4) das Ersatz-Bataillon der 5. Infanterie-Brigade zu Stralsund,
5) die 6. Festungs-Kompagnie des 2. Artillerie-Regiments zu Stralsund,
6) die Munitions-Kolonne Nr. 12. desselben Regiments,
7) die 12Uge Batterie Nr. 6,
8) die 6Ugen Batterien Nr. 8. und 10,
9) die reitende Batterie Nr. 6,
10) das Marine-Depot zu Stralsund,

11) die Matrosen-Stamm-Division daselbst,
12) das Kriegs-Dampfschiff „der Adler“, die Corvette „Amazone“ und das Transportschiff „der Mercur“,
13) das 2. Jäger-Bataillon mit der Ersatz-Kompagnie zu Greifswald, letztere pro November und December 1850,
14) die Königliche Garnison-Verwaltung und das allgemeine Garnison-Lazareth in Stralsund,
15) das Festungs-Magazin daselbst,
16) das Königliche Artillerie-Depot daselbst,
17) das Soldaten-Kinderhaus daselbst,
18) das Belagerungs-Lazareth-Depot in Stralsund,
19) die vom Festungs-Magazin Stralsund mit verwalteten
Festungs-Dotirungs-,
Festungs-Revenüen- und
extraordinaire Festungs-Bau- } Kasse,
20) die magistratualische Garnison-Verwaltung zu Greifswald und Wolgast,
21) das allgemeine Garnison-Lazareth zu Greifswald,
22) die Abtheilungen der 4. Invaliden-Kompagnie zu Greifswald und Wolgast.

Stettin, den 2. Juni 1851.

Königl. Intendantur des II. Armee-Corps.

(No. 219.)

Dem Dr. von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 6ten Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Thierarzt 1. Klasse Fabricius hat sich in Putbus niedergelassen.

(No. 642. Juni 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 24. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24. Stralsund, den 12. Juni 1851.

Oeffentliche Ladung.

Da der Kaufmann Otto Heinrich Piek hierselbst seine Insolvenz angezeigt und gebeten hat, ein Discussionsverfahren über sein Vermögen zu eröffnen, so werden hiermit alle diejenigen, welche an das Vermögen desselben Forderungen und Ansprüche haben, aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 31sten Mai, 14ten und 28sten Juni,
Vormittags 11 Uhr,

in dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anzumelden, auch die über ihre Forderungen sprechenden Originalschulddocumente, oder sonstigen Beweismittel zu den Akten zu bringen, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Zugleich werden alle Gläubiger aufgefordert, in dem letzten dieser Termine sich über die vom Gemeinschuldner gemachten Vergleichsvorschläge eventuell über die Wahl eines Curators, so wie über die fernere Behandlung dieser Debitangelegenheit zu erklären, unter der Verwarnung, daß die nicht erschienenen oder nicht gehörig vertretenen Gläubiger dem Beschlusse der Majorität der Erschienenen als beitretend werden angesehen werden.

Den auswärtigen Gläubigern werden die hiesigen Rechts-Anwalte Voß, Scheven, Schwing, Schütz und Sohst als Bevollmächtigte namhaft gemacht, und haben diejenigen, welche einen gehörig bevollmächtigten Sachwalt zu den Akten nicht bestellen, zu gewärtigen, daß sie zu den ferneren Concursverhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Stralsund, den 2. Mai 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das im vorigen Jahre von dem Böttcher Maaß Stürke verkaufte, in der Fährstraße sub Litt. A. No. 67. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 28sten Mai, 11ten und 25sten Juni,
Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Königl. Kreisgerichte hierselbst anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Aufforderung sind jedoch diejenigen, welche ihre Forde-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 19. Juni 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 13. Juni d. Js. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3397. das Statut des Plotha-Ammelgoswitzer Deich-Verbandes. Vom 30. April 1851 und unter

„ 3398. das Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen. Vom 19. Mai 1851.

Das am 18. Juni d. Js. ausgegebene 19te und 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3399. Das Statut des Doebeltitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851; unter

„ 3400. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau; unter

„ 3401. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee zwischen Mettnich und Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee; und unter

„ 3402. Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11ten Mai 1851.

Das am 15. Juni d. Js. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3403. die Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

(No. 220.) (No. 145. Juni 51.)

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. December 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande“ beigelegt werden

soll und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) **von Manteuffel. von der Heydt. von Raabe. Simons. von Stockhausen. von Raumer. von Westphalen.**

An das Staats-Ministerium.

(No. 221.) **Bekanntmachung,** (No. 976. Mai 51.)
den Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den **26sten Juli**	in Barz,	den **6ten August**	in Demmin,
„ **28sten** „	in Bergen,	„ **7ten** „	in Schwichtenberg,
„ **31sten** „	in Carnin,	„ **8ten** „	in Treptow a. Toll.,
„ **1sten August**	in Franzburg,	„ **9ten** „	in Janow,
„ **2ten** „	in Grimmen,	„ **11ten** „	in Anclam,
„ **4ten** „	in Greifswald,	„ **13ten** „	in Ueckermünde.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) **v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.**

(No. 222.) **Bekanntmachung.** (No. 164. Juni 51.)

Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkanntem Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangsscheins auszuhändigen.

Recommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangsschein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13. Juni 1851. General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 223.) Betrifft die zeitweise Löschung des Leuchtfeuers auf Arcona. (No. 336. Juni 51.)

Das Leuchtfeuer auf Arcona, auf der nördlichen Spitze der mit der Insel Rügen verbundenen Halbinsel Wittow, aus 17 Lampen mit parabolischen Scheinwerfern gebildet, unter 31° 37′ 12″ der Länge von Ferro und 54° 41′ 12″ nördlicher Breite, wird wegen einer an der Laterne des Thurmes nothwendigen Reparatur vom 7ten bis 21sten Juli d. J. gelöscht werden, was zur Nachricht für das Schifffahrt treibende Publikum hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 4. Juni 1851.

Kirchen-Polizei-Angelegenheiten.

(No. 224.) Betrifft eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Lehr-Anstalt in Stettin. (No. 1436. Juni 51.)

Um die zur Unterhaltung der Provinzial-Taubstummen-Schule in Stettin vorhandenen beschränkten Mittel angemessen zu vermehren und dadurch das Institut zu einer größeren Wirksamkeit in den Stand zu setzen, haben die betreffenden hohen Behörden genehmigt, daß für die gedachte Anstalt alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis, wo über das Evangelium von der Heilung der Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der hiesigen Provinz abgehalten werde.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge bis zum 1. October d. J. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 11. Juni 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 225.) **Bekanntmachung.**

Unter den Pferden zu Zürckvitz auf der Halbinsel Wittow ist die Rotzkrankheit ausgebrochen und sind bereits 4 Pferde, welche an derselben gelitten haben, getödtet worden und unter den Schaafen zu Grabitz sind die Pocken ausgebrochen, weshalb eine Impfung der dortigen, so wie der Schaafheerde zu Breesen stattgefunden hat.

Bergen, den 16. Juni 1851. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 226.) **Bekanntmachung.**

Die Erbauung

1) einer Feldsteinbrücke auf dem Wege von Sieversbagen nach Steinhagen,
2) einer dergleichen auf dem Wege von Elmenhorst nach Wittenhagen,
3) einer dergleichen auf dem Wege von Kakernehl nach Hildebrandshagen,

in den resp. Forstbeläufen Abtshagen, Elmenhorst und Bremerhagen, so wie die streckenweise Aufschüttung des Weges von Kakernehl nach Bremerhagen im Jagen 18. und 19. des gleichnamigen Schutzbezirkes mit 30 Schacht-Ruthen Sand,

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf den 26sten d. Mts., Vormittags um 9 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Oberförster angesetzt.

Die Bauanschläge und die Bedingungen können im Termine eingesehen werden.

Abtshagen, den 11. Juni 1851. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 227.) **Bekanntmachung.**

Es soll die Räumung und demnächste Ausflechtung einer circa 80 laufende Ruthen betragenden Grabenstrecke im Jagen 71. des Elmenhorster Belaufes, sowie die Erbauung von vier Feldsteinbrücken auf verschiedenen Holzabfuhrwegen im Schutzbezirke Atshagen an den Mindestfordernden

am 26sten d. Mts., Vormittags um 11 Uhr,

im hiesigen Gasthofe verdungen werden.

Die Kostenanschläge und die der Ausflechtung zu Grunde liegenden Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 12. Juni 1851. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 228.)

Dem Bergamts-Expectanten Franz Fritz von Dücker zu Rödinghausen bei Iserlohn ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wassersäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 229.)

Dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11. d. M. ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 230.)

Das dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der seitherige Regierungs-Rath von Mühlbach ist von Seiner Majestät dem Könige zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten ernannt und laut Ministerial-Rescript vom 4. d. Mts. in dieser Eigenschaft zur Königlichen Regierung in Magdeburg versetzt worden. (No. 312. Pr.)

Stralsund, den 12. Juni 1851. Der Regierungs-Präsident von Senden.

Neu angestellt wurden:

der Diätarius, ehemaliger Grenz-Aufseher Gaczkowsky als Reserve-Grenz-Aufseher zu Ahrenshoop.

Befördert wurden:

der Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor Schrader in Coesfeldt zum Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin,

der Packhofswächter und Wärter Stolle in Stettin zum sedentairen Grenzaufseher und Amts-Diener zu Damgarten.

Versetzt sind:

der Steuer-Aufseher v. Ekensteen in Stettin als berittener Reserve-Grenzaufseher nach Damgarten,

der Grenz-Aufseher Isebarth zu Wassenburg als Reserve-Grenz-Aufseher nach Damgarten,

der Ober-Grenz-Controlleur von Berg zu Gnewkow in gleicher Eigenschaft nach Barth,

der Ober-Grenz-Controlleur Hesse zu Barth desgleichen nach Damgarten,

der Grenz-Aufseher Roese zu Damgarten in gleicher Eigenschaft nach Lobbe,

der Reserve-Grenz-Aufseher Lorenz zu Barth als reitender Grenz-Aufseher nach Zingst,

der Grenz-Aufseher Jaene zu Lobbe in gleicher Eigenschaft nach Damgarten.

Der Pastor Richter in Neumark ist zum Superindenten der Synode Colbatz ernannt und am 12. Mai d. J. in sein Ephoralamt eingeführt worden.
(No. 121. Juni 51.)

Der Pastor Stoessel in Rügenwalde ist zum Superintendenten der Synode gleichen Namens ernannt und am 27. Mai d. J. in sein Ephoralamt eingeführt worden.
(No. 122. Juni 51.)

Der Pastor Zollfeldt in Stolp ist zum Superintendenten der Synode Altstadt-Stolp ernannt und am 20. Mai d. J. in sein Ephoralamt eingeführt worden.
(No. 123. Juni 51.)

Der Pastor Dittmann in Tempelburg ist zum Superintendenten der Synode Tempelburg ernannt und am 16. Mai d. J. in sein Ephoralamt eingeführt worden.
(No. 131. Juni 51.)

Der Wundarzt 1r Klasse Messerschmidt in Wusterhusen hat sich nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erworben. (No. 650. Juni 51.)

Der Militair-Arzt Dr. Dancker in Stralsund ist als practischer Arzt und Wundarzt vereidigt. (No. 652. Juni 51.)

Der Gutsbesitzer Rassow zu Patzig ist an die Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Utz zu Lipsitz zum Feuerlösch-Kommissarius für das Patziger Kirchspiel gewählt und bestätigt worden. (No. 955. Juni 51.)

An die Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Hopp zu Stedar ist der Gutsbesitzer Tiburtius in Dumsevitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Bergen erwählt und bestätigt worden. (No. 956. Juni 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 25.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 26. Juni 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 23. Juni d. Js. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3404. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851 und unter

„ 3405. das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851.

(No. 231.) **Liste** (No. 263. Juni 51.)

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine vom Jahre 1811.

Des Dokuments №	Litt.	Betrag Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
17,996	C.	100	vom 8. März 1849.
17,996	F.	50.	

II. Staats-Schuldscheine vom Jahre 1842.

№	Litt.	Betrag	Datum
52,269	A.	1000	vom 30. August 1849.
6,599	B.	500	
8,672	D.	300	
13,463	E.	200	
7,977	C.	400	vom 1. November 1849.
136,957	F.	100	vom 8. November 1849.
9,257	D.	300	vom 13. December 1849.
167,597	F.	100	
167,598	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

(L. S.) Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Klemm. Heylen. Schacko.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 232.) **Bekanntmachung.**

Wegen Neulegung eines Dammes wird der Weg von Wittenhagen nach Kakernehl vom 29sten d. Mts. ab bis zum 6. Juli cr. gesperrt. Die Reisenden müssen in dieser Zeit den Weg über Stoltenhagen nehmen.

Grimmen, den 21. Juni 1851. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 233.) (No. 1858. Mai 51.)

Betrifft die Empfehlung eines Werks.

Die in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden Mittheilungen des statistischen Bureaus haben sich durch eine Reihe von Jahren als ein ausgezeichnetes Werk bewährt, was auch für ein größeres Publikum von wesentlichem Interesse ist, indem es, neben den aus den zuverlässigsten Quellen geschöpften rein statistischen Nachrichten, auch Gegenstände bespricht, welche die politische Entwickelung des Staats berühren.

Es wird dieses Werk daher wiederholt empfohlen. Von diesem Jahrgang sind bereits 8 Nummern erschienen.

Stralsund, den 13. Juni 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 234.) (No. 262. Juni 51.)

Die Schlußbestimmung in unserm Amtsblatts-Erlaß vom 31. Januar d. J. wird in Folge höherer Veranlassung dahin erweitert:

daß bei denjenigen Kandidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom aktiven Militairdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichem Amte nur so lange zurückgehalten werden wird, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt oder sonst durch die zuständige Militairbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind.

Die Herren Superintendenten werden veranlaßt, die in ihren Synoden sich aufhaltenden Studirenden und Kandidaten hierauf aufmerksam zu machen.

Stettin, den 19. Juni 1851.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

(No. 235.)

Die Ortsbehörden werden hierdurch aufgefordert, bis zum 16. Juli d. Js. die vorschriftsmäßige Nachweisung über diejenigen Wehrmänner und Reservisten, für deren Familien nach dem Gesetz vom 27. Februar v. J. noch etwa eine Unterstützung bean-

spricht wird, an die unterzeichnete Commission einzusenden. Spätere Anmeldungen werden eine Berücksichtigung nicht finden.

Franzburg, den 22. Juni 1851.

Die Commission zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften im Franzburger Kreise.

(No. 236.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juli 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Abtshagen	I. Elmenhorst,	4.	Morgens 10 Uhr	Fichten auf dem Stocke	Bookhäger Gehege im Fichtencamp.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	12.		Eichen- und Buchen-Bau-, und Nutzholz	Ahrenshooper Gehölz.
	— Ost-Prerow	15.		Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	XVIII. 16. 17. am Stemzerweg.
	— West-Prerow	18.		Buchen auf dem Stock	Ibenhorster Weg im Schlagstreifen XII.
	— Wieck	21.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Lübkerort.
	— Straminke und Zingst	24.		Eichen-, Buchen-, Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Jägerhof und Buddenhagen,	3.	11	Kiefern-, Buchen- und Weichholzreisig in Haufen	Jagdkrug.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 25. Juni 1851. Thoma, Reg.- und Forst-Referendarius.

(No. 237.)

Dem Chemiker Fuchs zu Staßfurt ist unter dem 14. Juni 1851 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 26. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 26. Juni 1851.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Leyonberg ist zum Verkauf seines am Frankenthor sub Litt. B. No. 240. belegenen Wohnhauses ein Termin auf

den 30sten Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 5. Juni 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Camerarius Reimarus verkaufte, sub Litt. D. No. 43. in der Mönchstraße hierselbst belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in einem der nachstehenden Termine:

den 9ten und 23sten Juli und 6ten August dieses Jahres,
Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hierselbst anzumelden, bei Vermeiduug des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Anmeldung sind jedoch diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen demnächst vorzulegenden Postenzettel verzeichnet finden.

Stralsund, den 6. Juni 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Zum Verkaufe der zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Heyden hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des in der Franken-Vorstadt hierselbst sub No. 61. belegenen Wohnhauses mit Nebengebäuden, Gartenhäusern, der Badeanstalt und sonstigen Baulichkeiten, so wie den Befriedigungen,

2) des neben und hinter diesen Gebäuden liegenden Holzplatzes,

wird ein nochmaliger Bietungstermin auf

den 2ten Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 21. Juni 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Da mittelst Decretes vom 17ten d. Mts. der förmliche Concurs über das Ver-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 3. Juli 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 28. Juni d. Js. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3406. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1851, betreffend die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde; unter

„ 3407. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4. Juni 1851; unter

„ 3408. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg; unter

„ 3409. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg; unter

„ 3410. die Bekanntmachung über die unterm 10. März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportelfreiheit. Vom 14. Juni 1851; und unter

„ 3411. die Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

(No. 238.) **Instruction** (No. 1221. Juni 51.)

über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

§. 1.

I. Erhebung der Klassensteuer.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. Js. §. 10. c. §. 13. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats

ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13. e. des Gesetzes.)

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeinde-Vorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge. A.

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeinde-Vorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu controlliren.

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und

Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

§. 2.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

Der Gemeinde-Vorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste das Erforderliche zu bemerken.

§. 3.

1. Zugänge.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar:
   a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes);
2. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c) durch Rückkehr vom Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e) durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, so wie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend, mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes), so wie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetz-Sammlung S. 140.). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Ortes zuerst einzutragen.

§. 5.

2. Abgänge.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12. durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen

Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militair-Behörde;

in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6.

In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur

Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. a. des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem andern Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

§. 9.

4. Zu- und Abgangs-Listen.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und December die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

§. 10.

Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats December.

§. 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfall-Listen, so wie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, so wie der Gemeinde-Zu- und Abgangs-Listen den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präclusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präclusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreis-Vertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung

die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai, eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat December, künftig im Monat Juni, und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage ꝛc., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse, Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr so weit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August, dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851. Der Finanz-Minister von Rabe.

A.

Verzeichniß

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde .... im Kreise ....

Laufende №	№ der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag des Rückstandes. Rthlr. Sgr. Pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa =		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von = Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben .... wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften.)

B.

Belag

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges unter № für 18...
in der Gemeinde .... des Kreises ....

D
in der Klassensteuerliste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit = Rthlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit = Rthlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde.............................. im Kreise..............................

für das te Halbjahr 18.....

Zugang.										Abgang.									
Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. thl. sg. pf.	Beträgt im Ganzen. thl. sg. pf.	Ursachen des Zugangs.	Nr. d. Klassenst.-Jahresrolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. thl. sg. pf.	Beträgt im Ganzen. thl. sg. pf.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
							Summa......										Summa......		

Der Zugang beträgt.................... Thlr. Sgr. Pf.
Der Abgang beträgt.................... Thlr. Sgr. Pf.

also Mehr-
also Weniger- } Einnahme......... Thlr. Sgr. Pf.

Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber.

(Unterschriften.)

D.

Kreis-Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise .... für das I. Halbjahr 18...

Laufende №	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle.	Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres.	Summarischer Zugang.	Summarischer Abgang.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres.	Monatlicher Zugang.	Monatlicher Abgang.	Mit Hinzurechnung der 3ten Spalte bleibt monatlicher Betrag.	Bemerkungen.
		Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

E.

Kreis-Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise .... für das II. Halbjahr 18...

№	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag.	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.	Summarischer Zugang.	Summarischer Abgang.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.	Bemerkungen.
		Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

F.

Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen im Kreise N.

Nummer.	Des Reklamanten					Kurzer Inhalt der Beschwerde-Schrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission (§. 10a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreisvertretung (§. 14 e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassensteuer-Satz.	Besteuerungs-Merkmale (§. 8. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851.)					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung

der Klassen-Steuer-Rekurse aus dem Kreise N. für das Jahr 18...

Nebst ... Heft ... Beläge von Nr. 1. bis

Laufende №	Ordnungs-Nummer der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden			Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten			Entscheidung der Regierung.	Gutachten		Entscheidung des General-Directors der Steuern.
			Klassen-Steuer.	Grund-Steuer.	Gewerbe-Steuer.		der Ortsbehörde	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.		des Landraths	der Regierung	
			thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.						über den Rekurs.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
		I. Im Kreise N.											
1.	1 bis											(Ort und Datum.) Königl. Regierung. rc.	

(No. 239.) **Bekanntmachung.** (No. 7. Juli 51.)

Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besonderen Beförderung bedürfen, und die der §. 3. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April v. J. als „schleunige" Sachen bezeichnet hat. Indem wir dies den Parteien und den Rechtsanwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Greifswald, den 28. Juni 1851.

Königl. Appellations-Gericht.
v. Klot.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 240.) **Bekanntmachung.**

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Letzin, Amts Clempenow, im Demminer Kreise, mit 1479 M. 78 □R. von meist guter Beschaffenheit, auf die 18 Jahre von Johanni 1852/70 ist auf

Mittwoch, den 24sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokal der unterzeichneten Königl. Regierung hierselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königl. Preuß. Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren Data enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3000 Thlr. Courant festgesetzt ist und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. Js. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow bei Treptow a. T. eingesehen werden können.

Stettin, den 20. Juni 1851.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Usedom.

(No. 241.) **Bekanntmachung.**

Wegen des Neubaues einer Brücke wird der Weg von Loitz nach Toitz durch den Königlichen Forsttheil Kronwald für die Zeit vom 1sten bis 8ten Juli d. Js. gesperrt.

Grimmen, den 25. Juni 1851. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 242.) **Bekanntmachung.**

Wiederholt vorgekommene Fälle, wo Stempelbogen im Betrage über hundert Thaler bei mir unter gleichzeitiger Einsendung des Geldbetrages nachgesucht worden sind, veranlassen mich, die diesseitigen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20. Februar 1826, Nr. 946. und vom 25. September 1828, Nr. 7872,

wonach von Behörden oder Privatpersonen Stempelbogen im Werthe über hundert Thaler nicht bei mir unmittelbar, sondern bei dem zunächst belegenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte nachzusuchen sind und der Geldbetrag dafür erst gegen Empfang des Stempels, entweder bei dem betreffenden Haupt-Amte oder bei der, dem Empfänger vom letzteren bekannt zu machenden unteren Steuerstelle einzuzahlen ist,

hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß auf dem angedeuteten Wege in den mehrsten Fällen selbst Zeitverlust und höhere Portokosten vermieden werden.

Stettin, den 18. Juni 1851.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Sethe.

(No. 243.) **Bekanntmachung.**

Mit höherer Genehmigung wird vom 1sten August cr. ab eine Erweiterung des Grenzbezirks gegen Mecklenburg im Haupt-Amts-Bezirk von Tribsees eintreten und zwar wird die Binnenlinie von dem obigen Zeitpunkte ab folgende veränderte Richtung erhalten:

1) von Neumühl über Grentzin, Wolfsdorf, Hohen-Barnkow und Vorland, von wo sie sich alsdann bei der Trebel-Brücke, oberhalb Kirchbaggendorf, der bisherigen Binnenlinie wieder anschließt,
2) von Kirchbaggendorf über Broenkow, Dannhoff, Strehlow und Bretwisch, wonächst sie sich — Wolthof gegenüber — an die Ibitz wieder anschließt.

Sämmtliche vorgenannte Ortschaften fallen in den Grenzbezirk.

Ich bringe dies hierdurch unter besonderer Hinweisung auf das Gesetz vom 28sten Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten, so wie auf die Bestimmungen in den §§. 27., 28., 34., 35. und 37. des Zoll-Gesetzes und §§. 83., 86., 87., 89., 90., 91., 106. und 107. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23. Juni 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Sethe.

(No. 244.) **Bekanntmachung.** (No. 270. Juni 51.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das unterzeichnete Kreisgericht und dessen Gerichts-Commissionen zu Barth, Damgarten, Franzburg und Tribsees die Sommerferien am 21sten Juli beginnen und bis zum 1sten September währen.

Da nach Vorschrift des Ferienreglements während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, so werden die Gerichtseingesessenen und sonst Betheiligten aufgefordert, sich innerhalb der Ferienzeit aller Eingaben und Anträge in solchen Angelegenheiten zu enthalten, welche Aufschub erleiden können und der Beschleunigung nicht dringend bedürfen.

Gesuche und Anträge in schleunigen Angelegenheiten müssen aber als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden, widrigenfalls eine Verfügung darauf während der Ferien nicht zu erwarten ist.

Auch die protokollarische Aufnahme von Gesuchen an Gerichtsstelle ist für diese Zeit auf schleunige und dringende Angelegenheiten beschränkt.

Stralsund, den 20. Juni 1851. Königliches Kreisgericht.
Roelbechen.

(No. 245.) Bekanntmachung. (No. 312. Juni 51.)

Während der Zeit der Erndteferien für die Gerichte vom 21. Juli bis 1. September cr. wird nur auf solche Anträge und Gesuche der Parteien verfügt, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen und im §. 3. der Verordnung vom 16. April pr. (J.-M.-Bl. S. 129) als schleunige Sachen bezeichnet sind.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Parteien und Rechts-Anwälte auf, im Laufe der oben erwähnten Zeit sich der Einbringung nicht schleuniger Anträge zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen und zu bezeichnen.

Greifswald, den 27. Juni 1851. Königliches Kreisgericht.
(L. S.) Langerhanns.

(No. 246.) Bekanntmachung.

Während der Dauer der diesjährigen Erndteferien — vom 21sten Juli bis 1sten September d. J. — wird bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission hierselbst der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruhen. Schleunige Gesuche müssen deshalb als solche besonders begründet und als Feriensache bezeichnet werden.

Die Gerichtseingesessenen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Barth, den 23. Juni 1851.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Müller.

Vermischte Nachrichten.

(No. 247.)

Die Ortsbehörden werden hierdurch aufgefordert, bis zum 16. Juli d. Js. die vorschriftsmäßige Nachweisung über diejenigen Wehrmänner und Reservisten, für deren Familien nach dem Gesetz vom 27. Februar v. J. noch etwa eine Unterstützung beansprucht wird, an die unterzeichnete Commission einzusenden. Spätere Anmeldungen werden eine Berücksichtigung nicht finden.

Franzburg, den 22. Juni 1851.

Die Commission zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften im Franzburger Kreise.

(No. 248.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26. August 1850 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Rechts-Kandidat August Friedrich Wilhelm Wendorff ist zum Auskultator bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Greifswald ernannt worden.

Der Auskultator Hugo Arthur Richard Helfritz ist in dieser Eigenschaft bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Greifswald angestellt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Hinrichs ist der Rittmeister a. D. von Bilow auf Grellenberg zum Mitgliede der Kreis-Commission zur Einführung der Gemeinde-Ordnung im Grimmer Kreise erwählt worden.

(No. 210. Juni 51.)

Der Predigtamts-Kandidat Dreist ist zum Diakonus und Rektor in Tempelburg und Pastor in Draheim ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

(No. 307. Juni 51.)

Die bisherige Conventualin des Barthschen adlichen Fräulein-Klosters, Fräulein Magdalena Gustava Maria Wilhelmina von Baerenfels ist zur Priorin des genannten Klosters erwählt und hat diese Wahl die landesobrigkeitliche Bestätigung erhalten. (No. 321. Juni 51.)

Der mit dem Zeugnisse der Anstellbarkeit als Rektor versehene bisherige Schulvorsteher Friedrich Ferdinand Leopold Koerner aus Cöslin ist als Conrector an der Stadt-Schule zu Lassan gewählt und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 786. Juni 51.)

Die durch den Tod des Schullehrers Graubmann erledigte Schullehrerstelle zu Gersdin ist dem Schulamtsbewerber Gottfried Schulz zu Greifswald verliehen worden. (No. 793. Juni 51.)

Zu Feuerlösch-Kommissarien des Kirchspiels Neuenkirchen sind an die Stelle der abgegangenen Hofpächter Schulz Lange und Sandhoff zu Neuenkirchen,

der Gutspächter Putzier zu Wackerow und

der Hofpächter Riesbeck zu Neuenkirchen

gewählt und bestätigt worden. (No. 1151. Juni 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 27.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 10. Juli 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 7. Juli d. Js. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3413. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft; unter

„ 3414. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des preußischen Intabulations-Verfahrens für die ostpreußischen Pfandbriefe; unter

„ 3415. die Bekanntmachung über die unterm 24. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1851; unter

„ 3416. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg", und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25 Juni 1851; unter

„ 3417. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25. Juni 1851 und unter

„ 3418. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Rthlrn. Vom 25. Juni 1851.

Das am 9. Juli d. Js. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3419. das Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851; unter

„ 3420. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851 wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Stollno nach der Graudenz-Thorner Straße, und unter

„ 3421. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin.

(No. 249.) Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851. (No. 1128. Juni 51.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht

K 1

wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffenheit der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;

2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effecten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung.

a) Landlieferungen im Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militair-Behörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzial-Vertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 86.) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappen-Magazine kann jedoch auch den Kommunal-Behörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazin-Verwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b) Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c) Natural-Verpflegung

Für die Natural-Verpflegung an Offiziere, Militair-Beamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht

werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartirte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d) Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

§. 11.

e) Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten rc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transport-Mittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeit-Verhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f) Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. No. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g) Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung 1834. Seite 56.) statt. Die

Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen, oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h) Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet: namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präclusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präclusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es tre-

ten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präclusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruction sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

(No. 250.) **Bekanntmachung,**

betreffend den Verkauf des Domanial-Ackerwerks Goos oder Katzenhof auf der Halbinsel Wittow im Kreise Rügen.

Das Domanial-Ackerwerk Goos oder Katzenhof auf der Halbinsel Wittow im Kreise Rügen, welches nach der neuesten Vermessung

an Acker	229	Morgen	103	□Ruthen
an Gärten	—	„	84	„
an Wiesen	1	„	20	„
an Weide	34	„	35	„
an Hölzung	26	„	118	„
an Unland	29	„	73	„
zusammen	321	Morgen	73	□Ruthen

enthält, mit den darauf befindlichen Gebäuden und Umfriedigungen, so weit diese Eigenthum des Königlichen Fiscus sind, desgleichen mit Einschluß der Strandfischerei längs der Grenze des Ackerwerks gegen die Ostsee, soll im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Das neben Uebernahme der für jetzt auf 90 Thlr. jährlich berechneten Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf 11,250 Thlr. festgesetzt.

Die Bedingungen der Licitation und des Verkaufs können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab in unserem Secretariat, wo auch die Karte nebst Flurregister vorgezeigt wird, so wie bei dem zeitigen Pächter des Ackerwerks, dem Herrn Hauptmann von der Lancken auf Lancken, welcher auf Ersuchen auch zur Ansicht der Grundstücke und Gebäude behülflich sein wird, eingesehen werden. In dem Licitations-Termine, welcher mit der Vorlesung der allgemeinen und besonderen Veräuße-

ungs-Bedingungen und den Regeln der Licitation eröffnet wird, können gedachte Schriftstücke gleichfalls eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu dem auf den 18ten August cr., Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Balcke im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Licitations-Termine hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 4. Juli 1851. Königl. Preuß. Regierung.
von Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 251.) Betrifft die Ferien in den Land-Schulen. (No. 721. Juni 51.)

Zur Ergänzung unserer Verordnung vom 11. September 1833 (Amtsblatt-Stück 38, Nr. 246., Jahr 1833), die gesetzlichen Ferien in den Land-Schulen betreffend, wird hierdurch ad No. 5. bestimmt, daß außer den schon vorgeschriebenen Ferien in jeder Land-Schule während der Erndtezeit wenigstens drei Wochen Ferien eintreten sollen. Der Anfang und der Schluß derselben ist durch den Schulvorstand der Schule festzusetzen.

Sämmtliche Gutsherrschaften, Superintendenten, Prediger und Schulvorstände werden hierdurch aufgefordert, auf die Befolgung der vorstehenden Anordnung achten zu wollen.

Stralsund, den 1. Juli 1851.

(No. 252.) Betrifft die einzureichenden Schulversäumniß-Listen. (No. 735. Juni 51.)

In Ansehung der auf den Grund der Allerhöchsten Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 23. März 1835 unter dem 27. October 1835 erlassenen Verordnung für die Landschulen in Neu-Vorpommern in Betreff der Schulversäumnißstrafen (Amtsblatt Nr. 44., Jahr 1835) sehen wir uns, da leider auf die so häufigen Schulversäumnisse bisher nicht immer genügend geachtet worden ist, zu der nachfolgenden näheren Bestimmung des Art. II. dieser Verordnung veranlaßt.

Am Ende jeden Monats haben die Lehrer, welche verpflichtet sind, fortwährend vollständige und genaue Listen über die im Schulverbande vorhandenen schulpflichtigen Kinder und über deren Schulbesuch zu führen, die Versäumniß-Listen durch die Schulvorstände den Ortsbehörden zu übergeben.

Diese Listen oder Vacat-Anzeigen, falls wirklich keine Schulversäumnisse vorgekommen sein sollten, sind von den ländlichen Ortsbehörden, nachdem in einer Colonne vermerkt worden, was in jedem Uebertretungsfalle geschehen ist, monatlich den Landräthen einzureichen und von diesen sodann, so wie auch von den Magistraten alle zwei Monate gehörig geheftet, zur Controlle bei uns einzusenden.

Da den sämmtlichen Ortsbehörden an einem regelmäßigen Schulbesuche und an einer Auferziehung der Kinder in der Furcht und Vermahnung des Herrn in Gehorsam und Pflichttreue und in Entwickelung der ihnen von Gott verliehenen Fähigkeiten gelegen sein muß, so dürfen wir auch erwarten, daß sie allen in der oben gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften pünktlich nachkommen werden.

Stralsund, den 2. Juli 1851.

(No. 253.) Betrifft den Schulbesuch der im Dienste befindlichen schulpflichtigen Kinder.
(No. 692. Mai 51.)

Ungeachtet der in Art. III. und IV. der Verordnung für die Landschulen in Neu-Vorpommern in Betreff der Schulversäumnißstrafen (Amtsblatt Nr. 44., Jahr 1835) ausgesprochene Bestimmung, nach welcher auch die Dienstherrschaften in Ansehung der Schulversäumnisse der bei ihnen in Dienst stehenden schulpflichtigen Kinder sowohl ermahnt und verwarnt, als auch nach Befinden in Strafe genommen werden sollen, zeigt die Erfahrung, daß für den Schulbesuch der dienenden Kinder von den Dienstherrschaften sehr wenig gesorgt und derselbe von ihnen nur äußerst selten überwacht wird.

Die große Wichtigkeit der Sache macht es nothwendig, daß diesem Uebelstande kräftigst abgeholfen und entgegengewirkt wird.

Es wird deshalb wiederholt auf die vorgedachten Bestimmungen hingewiesen und den Dienstherrschaften zur Pflicht gemacht, den bei ihnen dienenden Kindern nicht bloß die gehörige Zeit zu dem nothwendigen Schulbesuch zu geben, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieser von den betreffenden Kindern regelmäßig benutzt wird.

Die Ortsvorstände weisen wir an, diese unsere Bekanntmachung zur Kenntniß aller Einsassen des Ortes mit dem Bemerken zu bringen, daß den Königlichen Landraths-Aemtern aufgegeben ist, auf Bestrafung nachlässiger Dienstherrschaften mit allem Nachdrucke zu wachen.

Stralsund, den 5. Juli 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 254.) Bekanntmachung. (No. 57. Juli 51.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verhandlungen des zweiten diesjährigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte von Stralsund und Bergen am 15ten Juli dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, eröffnet und die öffentlichen Sitzungen im großen Saale des hiesigen städtischen Rathhauses stattfinden werden.

Stralsund, den 25. Juni 1851.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung. Schwurgerichtshof.
Roesbechen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 255.) Bekanntmachung. (No. 98. Juli 51.)

Nach den Bestimmungen des §. 26. in dem Gesetze vom 19. Mai 1851, betreffend die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise

Duisburg und Roes, so wie für Neu-Vorpommern und Rügen (Nr. 3404., Gesetz-Sammlung pro 1851, Stück 22.) ist die Ausführung der Geschäfte nach diesem Gesetze und namentlich der im §. 1. des Gesetzes näher bezeichneten Gegenstände der unterzeichneten Behörde übertragen worden.

Indem wir das dabei betheiligte Publikum hierauf verweisen, fordern wir zugleich alle Diejenigen auf, welche Anträge auf Ablösung der im §. 1. bezeichneten Dienstbarkeiten (Servituten) oder Theilung von Gemeinheiten und gemeinsamer Nutzungen fortan zu machen gedenken, sich mit diesen Anträgen, eben so wie dies schon in Bezug auf Ablösung von Reallasten nach dem Gesetze vom 2. März 1850 bisher geschehen ist, unmittelbar an uns zu wenden, und danach das Weitere zu gewärtigen.

Stargard, den 3. Juli 1851.

Königl. General-Commission für Pommern.
(gez.) Bauer.

(No. 256.) **Oeffentliche Vorladung.** (No. 56. Juli 51.)

Der Füsilier August Rausch vom 1. Garde-Regiment z. F. 4. Bat. 8. Comp., zu Stralsund geboren, welcher sich den 6. Mai d. J. aus hiesiger Garnison heimlich entfernt hat und nicht wieder zurückgekehrt ist, wird hiemit aufgefordert, sich in dem zu seiner Verantwortung auf

den 20sten October d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Militairgerichtslokal, Garde-du-Corpsstr. Nr. 9. hieselbst, anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls bei seinem ungehorsamen Ausbleiben die gegen ihn wegen Desertion eröffnete Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. gegen ihn erkannt werden wird.

Potsdam, den 27. Juni 1851.

Königl. Gericht der 1. Garde-Division.

(No. 257.) **Bekanntmachung.**

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Post-Amte eingereichte, unbestellbare Passagier-Effecten:

1) zwei Rohrstöcke,
2) eine gestickte Fußtasche,
3) ein rothseidenes Taschentuch,
4) drei Galoschen, welche Gegenstände sämmtlich am 11. September v. J. in der hiesigen Passagier-Stube herrenlos vorgefunden sind.

Ferner wurden abgeliefert:

5) ein brauner Rock am 19. September v. J.,
6) eine alte Haarbürste am 24. ejd., beide aus dem Passower Schnellpostwagen,
7) ein bunter wollener Shawl, aus der hiesigen Passagierstube,
8) ein rother leerer Wagenkasten, Passagiergut von Demmin nach Stralsund, aus der hiesigen Packkammer,
9) ein goldener Uhrschlüssel, aus der Tasche des Passower Schnellpostwagens; die drei letztgenannten Gegenstände am 6. October v. J.,

10) ein baumwollenes Taschentuch, am 2. Januar cr. aus der hiesigen Passagierstube,
11) ein bunter wollener Shawl, an demselben Tage aus dem Passower Schnellpostwagen,
12) ein brauner Stock mit elfenbeinerner Krücke, am 23. Januar cr. aus dem Stettiner Personen-Postwagen,
13) eine alte Militair-Mütze mit rothem Streifen, am 12. Februar cr.,
14) ein rothes baumwollenes Taschentuch, am 22. ejd., beides aus der hiesigen Passagierstube,
15) eine kurze Pfeife, am 15. März cr. aus dem Stettiner-,
16) ein blauer Shawl, am 29. ejd. aus dem Passower-,
17) ein Paar braune Pelzhandschuhe, am 9. April cr. aus dem Stettiner Personen-Postwagen,
18) ein Paar schwarze Glacé-Handschuhe, am 15. ejd. aus dem Passower Schnellpostwagen,
19) ein leerer Kober, Passagiergut von Barth, am 20. Februar cr. aus der hiesigen Packkammer,
20) ein baumwollener Regenschirm, am 21. April cr. aus dem Passower-,
21) eine gestickte Fußtasche, am 23. April cr. aus dem Tribseeer-,
22) ein baumwollenes Halstuch, am 27. ejd. aus dem Stettiner Personen-Postwagen,
23) ein paar Korksohlen, am 27. ejd. und
24) eine grüne Fußtasche, am 2. Mai cr., beides aus der hiesigen Passagierstube,
25) ein Paar alte Galoschen, an demselben Tage aus dem Passower Schnellpostwagen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens der betreffenden Gegenstände an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die öffentliche Versteigerung der unbestellbaren Passagier-Effecten zum Besten des Post-Armen-Fonds erfolgen wird.

Stralsund, den 3. Juli 1851. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 258.)

Zur Verpachtung der Grasnutzung auf mehreren Wiesenkaveln der Schabe, Forstbelaufs Gelm, wird ein Versteigerungstermin auf

den 15ten Juli, Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt. Die Versammlung findet am Binnenstrande unfern des Scheide-Baches statt.

Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Werder, den 30. Juni 1851. Der Königliche Oberförster Cochius.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 28. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 10. Juli 1851.

Edictal-Ladung.

Es ist die Todeserklärung folgender Personen, nämlich:

1) des Tischlergesellen Arwid Philipp Ludwig Bachmann aus Stralsund, geboren den 24. Juni 1797, welcher zuletzt unterm 4. Februar 1822 aus New-Orleans geschrieben hat,

2) des Seefahrenden Gustav Nathan aus Stralsund, geb. etwa im Jahre 1807, welcher zuletzt unterm 1. October 1830 aus Hamburg geschrieben und seinen Abgang nach New-Orleans gemeldet hat,

3) des Hutmachergesellen Christian Heinrich Adolph Otto, geboren zu Stralsund den 18. Juni 1805, von welchem die letzte Nachricht im Sommer 1832 aus Riga eingegangen ist,

4) der Engel Maria Parmanns, geboren zu Stralsund den 11. April 1773, welche sich nach dem Jahre 1802 an einen Soldaten Schumacher verheirathet haben soll und seit 1806 verschollen ist,

5) des Seefahrenden Michael Friedrich Bartels, geboren zu Stralsund den 14. November 1794, welcher im Jahre 1824 dem Schiffscapitain Paeplow in Danzig entlaufen und seitdem verschollen ist,

6) des Christian Friedrich Laß, geboren zu Gr. Milzow den 24. December 1794, welcher nach einer unterm 2. Juni 1834 zu den betreffenden Vormundschaftsakten gemachten Anzeige bereits der Zeit seit 20 Jahren verschollen gewesen ist,

7 des Seefahrenden Johann Jacob Gottschalk, welcher am 14. December 1781 zu Zingst geboren ist und zuletzt unterm 5. Juni 1824 aus Havre de Grace geschrieben hat und

8) des Seefahrenden Joachim Jacob Gottschalk, welcher am 13. October 1783 zu Zingst geboren und seit etwa 44 Jahren verschollen ist,

bei uns beantragt und es werden deshalb dieselben, so wie eventualiter deren unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich in dem, zu diesem Behufe auf

den 2ten März 1852, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie für todt werden erklärt werden und ihr Vermögen ihren nächsten Erben zugesprochen, event. aber als erblose Verlassenschaft behandelt werden wird.

Stralsund, den 3. April 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 17. Juli 1851.

(No. 259.) Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf des Domanial-Ackerwerks Goos oder Katzenhof auf der Halbinsel Wittow im Kreise Rügen.

Das Domanial-Ackerwerk Goos oder Katzenhof auf der Halbinsel Wittow im Kreise Rügen, welches nach der neuesten Vermessung

an Acker	229	Morgen	103	□Ruthen
an Gärten	—	„	84	„
an Wiesen	1	„	20	„
an Weide	34	„	35	„
an Hölzung	26	„	118	„
an Unland	29	„	73	„
zusammen	321	Morgen	73	□Ruthen

enthält, mit den darauf befindlichen Gebäuden und Umfriedigungen, so weit diese Eigenthum des Königlichen Fiscus sind, desgleichen mit Einschluß der Strandfischerei längs der Grenze des Ackerwerks gegen die Ostsee, soll im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Das neben Uebernahme der für jetzt auf 90 Thlr. jährlich berechneten Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf 11,250 Thlr. festgesetzt.

Die Bedingungen der Licitation und des Verkaufs können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab in unserem Secretariat, wo auch die Karte nebst Flurregister vorgezeigt wird, so wie bei dem zeitigen Pächter des Ackerwerks, dem Herrn Hauptmann von der Lancken auf Lancken, welcher auf Ersuchen auch zur Ansicht der Grundstücke und Gebäude behülflich sein wird, eingesehen werden. In dem Licitations-Termine, welcher mit der Vorlesung der allgemeinen und besonderen Veräußerungs-Bedingungen und den Regeln der Licitation eröffnet wird, können gedachte Schriftstücke gleichfalls eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu dem auf den 18ten August cr., Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Balcke im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Licitations-Termine hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 4. Juli 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 270.) **Bekanntmachung.** (No. 165. Juli 51.)

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden unseres Departements wird mit Bezug auf die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1840 — Justiz-Ministerial-Blatt von 1840, Seite 95. — hierdurch bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der am 1. d. M. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine ausgegeben ist, und auf bei uns eingehenden Antrag denselben mitgetheilt werden kann. Die Ziehung der in diesen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. October d. J. und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Greifswald, den 12. Juli 1851.

Königl. Appellations-Gericht.
v. Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 271.) Betrifft Fischerei-Polizei-Contraventionen. (No. 455. Juli 51.)

Auf Anlaß der häufigen Beschwerden über vorkommende Uebertretungen der in Betreff der Fischerei-Polizei im hiesigen Regierungs-Bezirke bestehenden Vorschriften bringen wir diese hiermit in Erinnerung, und haben insbesondere die

Verordnung, wie künftig bei der Fischerey verfahren werden soll, d. d. Stralsund, den 6. März 1724,

in der Beilage zu diesem Stück des Amtsblattes von Neuem abdrucken lassen.

Stralsund, den 16. Juli 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 272.)

Dem Privatförster Stuhde zu Carnin ist, in Folge nachgewiesener Legitimation, von der Königl. Regierung die Erlaubniß zum Waffengebrauch im Dienste nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 und Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. December ejusdm. ertheilt.

Als Abzeichen wird derselbe das von Pachelbelsche Wappen an der Kopfbedeckung tragen.

Franzburg, den 16. Juli 1851.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 273.) **Bekanntmachung.**

Unter den Schaafen zu Drechow ist die Klauenseuche ausgebrochen und die Feldmark der gedachten Ortschaft daher für Durchtrifft mit fremden Schaafheerden gesperrt.

Franzburg, den 17. Juli 1851. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 274.) Bekanntmachung.

Der durch Starkow oberhalb der Barthe nach Redebaß führende Weg ist gelegt und haben Reisende von Starkow nach Redebaß und weiter den vor der Barthebrücke in Starkow links abgehenden, bei den beiden Redebasser Bauerhöfen vorbei zur Stralsund-Damgartener Chaussee führenden Weg zu nehmen; umgekehrt aber von der Chaussee zwischen Redebaß und Löbnitz bei den gedachten Bauerhöfen vorbei nach Starkow zu fahren.

Franzburg, den 17. Juli 1851. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 275.) Bekanntmachung.

Wegen der Reparatur der Barthe-Brücke bei Schuenhagen tritt die Sperrung des nach und von Barth über Schuenhagen führenden Weges vom 27sten d. Mts. ab auf 4 Wochen ein. Die Reisenden haben so lange den Weg von und nach Barth von Velgast aus über Hövet zu halten. Bei Velgast, wie bei Wulfshagen sind Tafeln mit der Aufschrift angebracht: „Weg über Schuenhagen gesperrt."

Franzburg, den 22. Juli 1851. Königl. Landraths-Amt. v. Schlagenteuffel.

(No. 276.) Bekanntmachung. (No. 229. Juli 51.

Zur meistbietenden Verpachtung des Königl. Domainen-Vorwerks Welzin, Amts Clempenow im Demminer Kreise, mit 2014 Morgen 104 □Ruthen von meist guter Beschaffenheit, auf die 18 Jahre von Johannis 1852/70 ist auf

Donnerstag, den 25sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung hierselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königlich Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren Data enthalten, daß Minimum des Pachtzinses auf 3900 Thlr. festgesetzt ist und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 8. September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Clempenow bei Treptow a./T. eingesehen werden können.

Stettin, den 10. Juli 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Usedom.

(No. 277.) Bekanntmachung.

Wegen Erbauung einer Brücke wird der Weg von Sievertshagen nach Steinhagen, so weit derselbe durch die Königliche Forst führt, während der Zeit vom 24sten bis incl. 26. d. Mts. gesperrt.

Grimmen, den 16. Juli 1851. Der Landrath.

In Vertretung desselben: v. Hennigs.

(No. 278.) Bekanntmachung.

Den Schaafen in den Ortschaften Turow und Voigtsdorff sind die Pocken einge-

impft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 19. Juli 1851.

Der Landrath.
In Vertretung desselben: v. Hennigs.

Vermischte Nachrichten.

(No. 279.)

Am 17ten September d. J, von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Kommission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hieselbst die Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung durch schriftliche Anmeldung, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, als:

1) eines Taufscheins,
2) einer elterlichen oder vormundschaftlichen Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Dienst ertheilt und die Tragung der Kosten der Equipirung und des Unterhalts zugesichert wird,
3) eines Zeugnisses über den genossenen Gymnasial-, Schul- oder Privat-Unterricht und über die sittliche Führung.
4) Falls der Kandidat die Unterrichts-Anstalt (3) bereits verlassen hat, eines besonderen Zeugnisses über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung,

seit der letzten Prüfung nachgewiesen haben, oder noch bis zum 9. September d. Js. nachweisen werden.

Bis zum letztgedachten Tage haben auch die schon angemeldeten, aber noch zur Nachbringung von Zeugnissen durch besondere Verfügungen angewiesenen Kandidaten dieser Aufgabe zu genügen, indem später eingehende Meldungen und Bescheinigungen in dem angegebenen Prüfungs-Termine nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Kandidaten, deren unbedingte Felddienstfähigkeit nicht bereits durch Bescheinigung ihres Hausarztes, des Kreis-Physikus oder eines Militairarztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage des 16. Septembers, von 2 Uhr ab, im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth dem der unterzeichneten Kommission beigeordneten Garnison-Stabsarzt, Herrn Dr. Lincke, zu ihrer körperlichen Untersuchung vorzustellen.

Stralsund, den 1. Juli 1851.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 280.)

Das dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier unter dem 24sten Februar 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Thärwasser zu gewinnen,

ist erloschen.

(No. 281.)

Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

(No. 282.)

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13. Juli 1851 ein Patent

auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 283.)

Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Coblenz ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

(No. 466. Juli 51.)

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat in Stelle des General-Consuls Wendt zu Stettin den Kaufmann Carl August Ferdinand Backhusen daselbst zum Konsul ernannt und ist derselbe als solcher anerkannt worden.

Stralsund, den 15. Juli 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 469. Juli 51.)

Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat den Kaufmann Ferdinand Lüdecke in Stettin zum Consul ernannt und ist derselbe als solcher anerkannt worden.

Stralsund, den 15. Juli 1851. Königl. Preuß. Regierung.

Der Bürgermeister Bahl zu Richtenberg ist in Stelle des Kaufmanns Kühn zum Commissarius der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Richtenberg erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 560, Juni 51.)

Der Pastor Rodenwoldt, bisher zu Linde in der Synode Bahn, ist als Pastor zu Babbin in der Synode Colbatz angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

(No. 234. Juli 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei eine Beilage, sowie der öffentliche Anzeiger Nr. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 30. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 24. Juli 1851.

Oeffentliche Ladung.

Auf Antrag des Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Stralsund, werden die nachbenannten Personen:

1) der Matrose J. Elias Wiedersheim, genannt Schmalfeld, geboren den 13. September 1825 zu Stralsund,

2) der Schuster J. C. Ehrenreich Fritz, geboren den 11. October 1825 zu Stralsund,

3) der Matrose Johann Carl Eduard Krempke, geboren den 11. Februar 1825 zu Flemendorf,

4) der Matrose Carl Christian Friedrichsdorff, geboren den 8. März 1825 zu Stralsund,

5) der Matrose Carl Philipp Bennert, geboren den 29. Juni 1825 zu Stralsund,

6) der Matrose Heinrich J. Heidmann, geboren den 10. September 1825 zu Stralsund,

7) der Matrose Th. J. Friedrich Heuer, geboren den 13. September 1825 zu Zühlendorff,

8) der Matrose J. Heinrich Heidenreich, geb. den 4. Juni 1825 zu Barth,

von denen die ad 3., 4. und 7. sich nie, die übrigen aber nur einmal und dann zur gehörigen Zeit nicht wieder vor der Kreis-Ersatz-Kommission gestellt, sämmtlich aber ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde sich von hier entfernt haben, hiedurch aufgefordert, sich in dem

auf den 20sten December 1851, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine im Königlichen Kreisgerichte hieselbst zu stellen und sich zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als ausgetreten werden angesehen und nach Maßgabe des Gesetzes vom 11ten Januar 1850 zu einer Vermögensstrafe von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Stralsund, den 16. Mai 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Noeldechen.

Proclama.

Da mittelst Decretes vom 17ten d. Mts. der förmliche Concurs über das Vermögen des Kaufmanns C. A. Bollmann hieselbst eröffnet ist, so werden alle dieje-

Beilage
zu Stück 30. des Amts=Blatts
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 24. Juli 1851.

Verordnung,
wie künftig bei der Fischerey verfahren werden soll.

Tit. Regim.

Fügen allen und jeden Einwohnern und Eingesessenen dieses Herzogthums Vor-Pommern und des Fürstenthums Rügen, sowol auf dem Lande als in den Städten, hiemit öffentlich zu vernehmen, und ist denenselben aus täglicher Erfahrung schon vorhin von selbsten zur Genüge bekannt, wasmassen die Fischerey auf denen hiesigen Strömen und Wässern nicht nur gegen die vorige Zeiten in sehr grosses Abnehmen gerathen, sondern auch durch die von Zeit zu Zeit eingerissene unverantwortliche Abweichung von demjenigen, so in denen Landes-Ordnungen, wegen des rechten unschädlichen Gebrauches der Fischerey und Verfertigung der Netze heilsamlich disponiret ist, in so schlechte Beschaffenheit gesetzet worden, daß wann solches Unwesen noch länger continuiren sollte, der sonst von dem allerhöchsten Gott diesem Lande so reichlich zugewandte Fisch-Segen, sich endlich gar verlieren, und aus den Strömen und Wässern gleichsam vertilget werden dürfte. Wann dann der Königl. Regierung, obliegenden Amts und Pflicht halber, gebühret hat, in Zeiten darauf bedacht zu seyn, wie einem solchen grossen Uebel vorgebauet, und die bey der hiesigen Landes-Fischerei eingerissene unleidliche Unordnungen

abgestellet, auch die in denen Landes-Verfassungen gegründete und auf eine beständige gute Conservation der Fischerey gerichtete publique Veranstaltungen wieder im Schwange gebracht werden möchten: So hat dieselbe nach angestellter Deliberation mit Herren Landständen, auch veranlasseter Untersuchung und der dabey befundenen Bewandniß, nöthig erachtet, mit denen nachfolgenden Punkten vor der Hand den Anfang zu machen, und die darinn beliebte Verordnung, zu Jedermanns Notitz und Wissenschaft, kund machen zu lassen.

1.) ist durch die hiesige Landes Policey-Ordnung Cap. 20. ausdrücklich festgestellet, daß so wenig der Städte als auch andere im Lande befindliche Fischer sich unternehmen sollen, durch Adhibirung eines engern Garns, als die vormalige Hof- und Fischer-Ordnung zugelassen, der Fischerey zu gebrauchen; Als aber nichts desto weniger bey vorhin gedachter Untersuchung befunden worden, daß die Netze anjetzo fast überall von ungewöhnlicher Grösse und Länge, dabenebst in denen Vor- und Nach-Hamen, wie auch Flügeln, von so engen Maschen geknüttet, daß keine Bruth dadurch kommen kann, wie dann in specie die vor etwa 26 Jahren allererst ins Land eingeschlichene sogenannte Mater-Netze, vor andern von einer solchen unzuläßigen Beschaffenheit, und durch deren continuirlichen Gebrauch fast alle Wässer verwüstet und ausgefischet sind; So sollen alle dergleichen ungeheure grosse in denen Hamen und Flügeln mit engen Maschen geknüttete, und darunter in specie die sogenannte Mater-Netze, von nun an überall in denen Städten und auf dem Lande, kein Ort davon ausgeschlossen, gänzlich cassiret und abgethan, dahingegen aber und in deren Stelle von denen Fischern andere, nicht so enge, aber in denen Flügeln und Hamen wol etwas tiefer gehende, und mit Gewicht, damit die Tiefe erreicht werden könne, versehene Netze angeschaffet, dieselbe auch überall, sowol in den Flügeln als auch besonders in den Hamen, nach der zu denen Fischer- und Zese-Garnen von Alters her verordneten Land-Maasse, Einhalts renovirten Hof-Ordnung, dergestalt über den Stock geknüttet werden, daß bey vor-

gehender Probirung und Nachsicht der Stock nicht einfach und durch eine Masche gebracht, sondern das Netz recht und wie gebräuchlich darüber könne gemaschet werden. Allermassen dann, und damit niemand von denen hie im Lande befindlichen Fischern sich mit Unwissenheit, der alten und anjetzo von neuen introducirten Fischer-Masse, zu entschuldigen haben möge, bei denen Königl. Amtshäusern, Districts-Collecturen und Magisträten in den Städten, wie auch Herrschaften auf dem Lande, so Wasser-Fischerey haben, gewisse auf eine jede Art der im Lande gebräuchlichen Fischerey sich schickende eiserne oder meßingsche Strick-Stöcke, unter dem Zeichen der Krone, samt einem darnach verfertigten Haamen und Flügel-Munster, asserviret, nicht weniger auch in specie denen Fischer-Aemtern in Städten, durch eines jeden Ortes Obrigkeit, ein darnach eingerichtetes Maaß und Modell zur Nachricht in die Amts-Lade gegeben, und nach solchem die Fischer ihre Stöcke gleichfals autoritate publica des Magistrats, der Herrschaften und Beamten einrichten zu lassen, und ihre Netze zu knütten angehalten werden sollen.

2.) Gleichwie die vorerwehnte Mater- und andere ungeheure grosse Netze überall im Lande gänzlich zu ewigen Zeiten abgethan, auch bey Strafe der Zernichtung und 25 Rtlr. Geldbusse, so eines jeden Ortes Obrigkeit anheim fället, keinesweges gebrauchet werden sollen: Also sind hingegen für zuläßig und der Fischerey unschädlich gehalten, die Zeesen- und Herings-, item 4 und 6 Männer-Garne, die Strick-Waden, die Staak- oder Plötzen-Netze, die Streuer- oder Stroh-Garne, die Kleuken oder Manschen; jedoch, daß selbige, so viel die Manschen betrift, in denen Hamen, Flügeln und sonsten überall nach der vorhin beschriebenen Maasse geknüttet, die beyzubehaltende und künftig zu gebrauchende mittelmässig grosse Netze aber, außer den Herings-Garnen, als welche 100, höchstens 112 Faden groß seyn können, nicht weiter als auf etwa NB. 30, höchstens 40 Klafter, auf jeden Flügel eingerichtet werden: Wie denn auch, so viel das Lassahnsche Wasser anbetrift, es bey der in der Haff-Ord-

nung desfalls befindlichen specialen Disposition verbleibet, dabenebst denen Greifswaldischen Fischern anders als mit Jacken, so zwey Mann ziehen, und mit einem 4 Manns-Garn, weil sie zu einem mehrern, Einhalts der Haff-Ordnung, nicht berechtiget, zu fischen, imgleichen der in der Spanterhager-Wyke befindlichen drey Züge, als Bytagel, Kibben und Rohrhagen, sich fernerhin anzumassen, bey arbitrairer Beahndung, nach wie vor gänzlich verboten wird.

3.) Soll auf nächstkünftigen Martini (als bis dahin denen Fischern Zeit gelassen wird, ihre Netze auf vorbeschriebene Art einzurichten,) von einer jeden Obrigkeit und Herrschaft eine Besichtigung aller alten Netze angestellet, und diejenige, so nicht nach der fürgeschriebenen Maasse eingerichtet zu seyn befunden, sofort abgethan und in die Gerichte genommen, daferne aber einige falsche Züge heimlich gehalten, und hernachmals betroffen würden, wider die Uebertreter mit exemplarischer Geld- und Leibesstrafe, von ihren ordentlichen Obrigkeiten verfahren werden: Immassen dann auch

4.) nicht nur durch die zu bestellende Königl. Fischmeister und Kieper bey unnachlässiger Befahrung der Ströme und Wässer, sondern auch von denen Herrschaften und eines jeden Ortes Obrigkeit, auf alle Misbräuche fleißig Acht zu halten, und von diesen letztern in specie, so oft es von nöthen, wenigstens jährlich zweimal, ohne einige Erinnerung, unvermerkte Visitation in den Fischerhäusern und sonsten anzustellen, und was an unrichtigen Garn und Netzen betroffen wird, sofort in die Gerichte zu nehmen, der Verbrecher aber mit Geldbusse oder auch Gefängniß, ohne alles Verscho neuzu belegen ist; Dabenebst niemand einige neu gemachte Fischzeuge, ehe und bevor selbige von den Gerichten und Herrschaften besichtiget und der ausgestelleten Maasse und Modell gemäß erkannt worden, bey 4 Rthlr. Strafe, zu gebrauchen befuget sein soll.

5.) Wird unumgänglich befunden, die überflüßigen Garne so nach und nach an etlichen Orten auf dem Lande, in specie in denen Bardtischen an der Seekante

belegenen Dörffern überhand genommen, zum wenigsten bis auf die Hälfte zu reduciren und gänzlich abzuschaffen, zumaln sowol vor Alters daselbst nicht soviel gehalten worden, als auch die Einwohner mit wenigern füglich zurecht kommen, und an statt der angemasseten Fischerey sich des dadurch bis anher unterlassenen Ackerbaues so viel besser ernähren können: Vor allen Dingen aber wird denen Einliegern und Instleuten, imgleichen Bauren und Käthern, welche an den Wasser-Orten nun fast überall ein Netze und Zese ihnen angeschaffet, sothane Fischerey, bey Abnahme der Netze und Zese, gänzlich untersaget, und sollen sie dagegen zum ordentlichen und Land-gebräuchlichen Dienen hiemit angewiesen seyn. Es sind aber hierunter nicht gemeynet diejenigen, so ihre Dienste von der Fischerey thun, oder Pension vom Fischen erlegen müssen; Wie dann auch dem dienenden Bauren die kleine Fischerey (worunter das Aalstechen, Rensen, Kleineken und Manschen zum Herings-Fange einzusetzen, die Streuer oder Stroh-Garne, item Plötzen- und Staak-Netze zu gebrauchen verstanden wird) auf dem Strande unbenommen bleibet.

6.) In währender Leich-Zeit, welche ihren Anfang auf Gregorii nimmt, und nicht ehe als am letzten May-Tage sich endiget, sollen so wenig mit Plötzen oder Staak-Netzen als Strick-Waden gefischet, im übrigen auch alles Fischen auf der Fläche bey 25 Rthlr. eines jeden Obrigkeit anheim fallenden Straffe gänzlich abgestellet, und ausser dem Herings- und Lachs-Fang, alsdann nicht anders, denn in der Tieffe und denen grossen Strömen gefischet, auch keinesweges aufs Land und auf die Fläche, oder auch in den Inwyken, als woselbst sich der Fisch alsdann am meisten sammlet, sondern, wie vor alters gebräuchlich gewesen, nur vor Ancker aufgezogen werden: nach dem letzten Tage des May Monaths aber, wenn die Leichzeit gänzlich aufgehöret, ist zwar auf dem Schaar, aber nicht auf dem Lande, aufzuziehen unverbohten, und soll dabenächst alle junge Brut, so nicht den gewöhnlichen Jahr-Wuchs erreichet, wann selbige

ins Fischerzeug kommt, ausgelesen und ins Wasser geworffen nicht aber mit nach Hause genommen werden.

7.) Sind alle neu erfundene schädliche Arten zu fischen, als: die Ahl-Harken, Ahl-Glipen, Ahl-Waden, Ahl-Thaue, Repe und andere dergleichen gänzlich zu cassiren und abzuschaffen, wie denn auch absonderlich die Zusammensetzung zweyer, vier und mehr Garne bei Straffe der Zernichtung und anderer harten willkührlichen Beahndung, keines weges weiter gebrauchet werden soll.

8.) Nachdem auch bereits in der renovirten Haff-Ordnung alle Besetzung der Ströhme und Einflüsse aus der See mit Netzen, Wehren, Rüsen ꝛc. am Ein- und Ausgänge bey namhafter Straffe denen Fischern verboten worden, und gleichwol dem entgegen eine Zeithero von denen Pruchtenern, Breschewitzern, Kennebackenhägern und Zarrentzinern im Bardtischen, wie auch im Wolgastischen an solchen Orten wo dergleichen Ströhme und Eingänge sind, nicht weniger von den Spickerschen Bauren auf Rügen und sonsten an andern Orten mehr in den Einflüssen der kleinen Ströhme und Inwyken in Pommern und Rügen, überall ein großer Mißbrauch begangen seyn soll; so wird nicht nur jenes in der Haff-Ordnung exprimirtes Verboth hiedurch renoviret, sondern auch allen und jeden im Lande befindlichen Fischern, wes Endes oder Ortes solche sich aufhalten, bei Straffe 5 Rthlr., so oft sie darüber betroffen werden, wie auch Wegnahme der Garne, Netze und Reusen, anbefohlen, sich des Besetzens der in dieses Land gehenden grossen und kleinen Ströhme und Inwyken oder Binnen-Wasser, hautsächlich beim Ruhden, auf den Gellen in der Vartke und der nahe dabey gelegenen Oie oder Owe auf dem Buege beym Post-Hause, und sonst bey der Mündung aller im Lande befindlichen Ströhme und Binnen-Wässer, im Eingange und Ausgange der See gänzlich zu äussern und zu enthalten.

9.) Wegen des bey der Mecklenburgischen Pacht-Fischerey befindlichen Mißbrauchs lässet die Königliche Regierung es bey der desfals bereits besonders gut gefundenen

Anordnung bewenden, deren Bewerckstelligung und daß auch dabey die Netze nach der vorhin beschriebenen Maasse und Grösse allerdings eingerichtet werden, der Amtmann zu Bardt die ihm zustehende Aufsicht fleißig zu beobachten hat, wie dann auch derselbe dahin sehen soll, daß von denen Michelsdorffern und andern selbiger Gegend die Verführung der Fische ausser Landes auf keinerley Weise weiter unternommen werde.

Gleichwie aber dieses alles zu des Landes, und dessen gesammten Einwohner gemeinen Besten, auf mitgenommenes Bedenken der Herren Land-Stände verordnet ist, und zu Beybehaltung des von dem lieben Gott dieser Gegend reichlich verliehenen Fisch-Segens, damit derselbe nicht, wie bishero geschehen, ruchloser und unverantwortlicher Weise verdorben und ausgetilget, und wol gar aus gerechter Straffe dem Lande entzogen werden möge, einzig und allein abzielet: Also werden auch alle und jede Herrschaften von Adel und sonsten, respectu ihrer an den Ströhmen und Wässern belegenen Landgüter, aller Städte Obrigkeiten und die unter ihnen zu Bürgerrecht wohnende Fischer, alle Pfandträger, Pensionarii, Bauren, freye Leute, und in Summa alle und jede Landes-Einwohner, hohen und niedrigen Standes, welche an denen Wässern in Pommern und Rügen wohnhaft oder sich daselbst aufhalten, sich darnach gehorsamlich zu achten, im widrigen Fall aber und da bey denen durch die (ausser einer jeden Obrigkeit competirenden vorhin erwehnten Inspection) zur allgemeinen Aufsicht der Fischerey zu bestellenden und mit Vernehmung der Herren Land-Stände gehörig zu instruirende Königliche Fisch-Meister und Kieper vorzunehmenden genauen und unnachläßigen Visitationen, (bey welchen und wann einige unzuläßig befundene Zeuge weggenommen werden wolten, niemand bey harter Leibes- auch dem Befinden nach wol gar zu dictirender Lebens-Straffe einigen Widerstand zu gebrauchen haben soll, noch auch sonst einige Insolence in Worten und Werken von sich verspüren zu lassen,) jemand auf die Contravention betroffen würde, zu gewärtigen,

daß nicht nur die unzuläßige Netze, Garne und Reusen weggenommen und ihrer Obrigkeit zur ordentlichen Cognition und nach Befinden anzuordnenden gänzlichen Cassirung der Netze, und ernster Beahndung der Contravenienten, eingeliefert und übergeben; wider die in Bestraffung der Contravenienten und sonsten nachläßig befundene Herrschaften und Obrigkeiten aber, nachdrückliche Fiscalische Beahndungen, der Landes Policey-Ordnung gemaß, verhänget werden sollen. Damit auch im übrigen niemand dieser mit gemeinen Belieben gemachten Anordnung halber, einige Unwissenheit vorzuschützen haben könne; Soll dieselbe Jährlich zwey mal, als einmal auf Michaelis, und das andere mal, auf Purificationis Mariä öffentlich von denen Canzeln repetiret und abgelesen, zwischen solcher Zeit aber denen Fischern von ihren Obrigkeiten und Herrschaften öfters erinnert und vorgehalten werden.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Stralsund den 6. Martii, 1724.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 31. Juli 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 28. Juli d. Js. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3422. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Kommission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält; unter

„ 3423. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungs-Rathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg in Pr. nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße; unter

„ 3424. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee; unter

„ 3425. das Gesetz, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend. Vom 13. Juni 1851; unter

„ 3426. die Bestätigungs-Urkunde, den Nachtrag zum Statut der berlin-hamburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851; und unter

„ 3427. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirch-Worbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der berlin-kasseler Chaussee verliehenen fiskalischen Vorrechte.

(No. 284.)

Instruction
für die Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirks-Kommission.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruction vom

8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Kommissionen die von diesen laut Pos. 19. der Instruction vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5. der obenerwähnten Instruction die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach §. 25. des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Kommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Kommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Kommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32. des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach das älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Kommission beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,

b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,

c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und

d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15. der Instruction vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, so wie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der

Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16. der Instruction vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruction vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letzgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präklusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet

jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18. der Instruction vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Kommission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften in §. 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuvörderst auf dem im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag

zu richten, erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Kommission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruction vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Kommission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Kommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25sten April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnorts der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Rthlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kom-

mission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, so weit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instructionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instructionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851. Der Finanz-Minister v. Rabe.

Vorstehende Instruction bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 24. Juli 1851. Der Regierungs-Präsident v. Senden.

I. **Nachweisung**

der aus dem Einschätzungs-Bezirk .... eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
					Steuerstufe nach			Steuerstufe nach		
Nummer	Gemeinde.	Namen und Vornamen	Stand und Gewerbe.	Lauf. Nr. der Einkommens-Nachweisung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Feststellung der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 285.) **Bekanntmachung.**

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Letzin, Amts Clempenow, im Demminer Kreise, mit 1479 M. 78 □R. von meist guter Beschaffenheit, auf die 18 Jahre von Johanni 1852/70 ist auf

Mittwoch, den 24sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokal der unterzeichneten Königl. Regierung hierselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königl. Preuß. Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren Data enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3000 Thlr. Courant festgesetzt ist und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. Js. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow bei Treptow a. T. eingesehen werden können.

Stettin, den 20. Juni 1851.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Usedom.

(No. 286.) **Bekanntmachung.** (No. 268. Juli 51.)

Das dem Fiscus gehörige Mühlengrundstück zu Przechowo und das bis zum 1. Mai 1865 noch währende fiscalische Pachtrecht an der Mühle zu Koslowo werden in Folge höherer Bestimmung hiermit zum Verkauf gestellt.

Die Mühlen liegen am Schwarzwasser, im Kreise Schwetz des Regierungsbezirks Marienwerder, und zwar:

1) Die Mühle zu Przechowo unfern des Ausflusses des Schwarzwassers in die Weichsel und unmittelbar an der Chaussee nach Bromberg, etwa $\frac{1}{4}$ Meile von der großen Ostbahn entfernt. Die Entfernung von den näher belegenen Städten beträgt von Schwetz $\frac{1}{2}$ Meile, von Culm $1\frac{1}{4}$ Meilen, von Graudenz 4 Meilen, von Bromberg $5\frac{1}{4}$ Meilen.

Zu dieser Mühle gehören 339 Morgen 149 □Ruthen Land und außer den eigentlichen Mühlengebäuden, nämlich:

a) der Mahlmühle mit 5 Wasserrädern, 4 Mahlgängen und 2 Graupengängen,
b) der Schneidemühle mit einem Wasserrade und einer Säge, —

die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, worunter ein fast neuer, in Fachwerk mit gebrannten Mauersteinen ausgemauerter Speicher, auch ein Ziegelofen nebst Trockenschuppen. Der Werth der sämmtlichen Gebäude bei der jetzigen Beschaffenheit ist auf 10,237 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. und der Werth der gehenden Werke auf 1309 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt.

2) Die Mühle zu Koslowo liegt $\frac{1}{4}$ Meile oberhalb der Mühle zu Przechowo, ganz nahe an der großen Ostbahn und dem Bahnhofe bei Terespol.

Zu dieser Mühle gehören, nach Abzug der von der Eisenbahnverwaltung übernommenen 18 Morgen 9 □Ruthen, noch 42 Morgen 119 □Ruthen Land, und außer den eigentlichen Mühlengebäuden, nämlich:

a) der Mahlmühle mit 3 Wasserrädern und 3 Mahlgängen,

b) der Schneidemühle mit einem Wasserrade, —

noch ein Wohnhaus und eine Scheune mit Holzschuppen und Fremdenstall.

Das Mühlengrundstück zu Koslowo gehört zum Gute Koslowo, einem v. Zboinskischen Majorat, und Fiscus hat nur das Pachtrecht auf das Grundstück bis zum 1. Mai 1865.

Beide Mühlen sind unterschlächtig, haben stets hinreichendes Wasser und ihre Lage resp. unmittelbar an der Chaussee nach Bromberg und in der Nähe der Ostbahn, sichert ihnen einen ausgebreiteten Absatz ihrer Fabrikate und event. die vortheilhafte Benutzung der Wasserkraft zu andern gewerblichen Zwecken.

Die Veräußerungs-Bedingungen können vom 20. d. M. ab in unserer Registratur eingesehen werden.

Der festgesetzte geringste Kaufpreis für beide zur Veräußerung gestellte Realitäten beträgt 40,000 Thlr.

Der Bietungstermin ist auf

den zweiten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Regierungsrath Michaelis auf dem Mühlengrundstück zu Przechowo anberaumt und wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Die Bietungslustigen haben zur Sicherheit des Gebots im Termine 4000 Thlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt.

Auf den Fall, daß in dem anberaumten Termine ein entsprechendes Gebot nicht erfolgen sollte, werden die gedachten Realitäten gleichzeitig auf ein oder mehrere Jahre, vom 1. October d. J. ab zur Verpachtung ausgeboten.

Der eventuelle Bietungstermin hiezu ist auf

den dritten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem obengedachten Kommissarius ebenfalls auf dem Mühlengrungstück zu Przechowo anberaumt, und können die Verpachtungs-Bedingungen ebenfalls vom 20. d. M. ab in unserer Registratur eingesehen werden.

Zur Sicherheit des Gebots haben die Bietungslustigen im Termine 1000 Thlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren.

Marienwerder, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Woffart.

(No. 287.) **Bekanntmachung.**

Die durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 1846 (Beilage zum Amtsblatt von

1846, Stück 26. Seite 177.) untersagte Passage von Penin nach Zimkendorf über den s. g. Borgwall und die Zimkendorfer Wiesen wird, höherer Anordnung gemäß, hiermit widerrufen und der vorbenannte Weg als öffentlicher Communications-Weg von Pennin nach Zimkendorf anerkannt und zur Benutzung geöffnet erklärt.

Franzburg, den 25. Juli 1851. Das Königl. Landraths-Amt.
v. Schlagenteuffel.

(No. 288.) Bekanntmachung.

Die der Rotzkrankheit verdächtig gehaltenen Pferde des Gutspächters Stolzenburg zu Gobbin sind nach thierärztlichem Bericht als gesund zu betrachten und deshalb die angeordneten Absperrungs-Maaßregeln aufgehoben.

Bergen, den 24. Juli 1851. Der Landrath des Kreises Rügen.
v. d. Lancken.

(No. 289.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf dem Gute Wend. Baggendorf sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmark dieses Ortes für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 24. Juli 1851. Der Landrath.
In Vertretung desselben: v. Hennigs.

(No. 290.) Bekanntmachung.

Wegen des Neubaues einer Steinbrücke wird der Communicationsweg von Rustow nach Toitz durch den Forstbelauf Kronwald vom 4. bis 10. August d. J. gesperrt.

Grimmen, den 26. Juli 1851. Königl. Landraths-Amt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 291.) Bekanntmachung.

In Folge der bevorstehenden Veränderungen in dem Gange der Eisenbahnzüge zwischen Berlin und Stettin haben auch die damit in Verbindung stehenden Posten des hiesigen Bezirks anderweit regulirt werden müssen, und erhalten dieselben demnach vom 26sten d. Mts. ab den nachstehend angegebenen veränderten Gang:

1) die Schnellpost zwischen **Stralsund** und **Passow**:
Abgang aus Stralsund täglich $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags;
Ankunft in Passow täglich $12\frac{3}{4}$ Uhr Nachts;
(in Stettin 12 Uhr Nachts);
in Passow zum Anschluß an den Nachtzug nach Berlin $1\frac{3}{4}$ Uhr früh;
in Stettin zum Anschluß an den Zug nach Bromberg 3 Uhr 24 Min. früh;
aus Passow täglich 2 Uhr früh;
nach Ankunft des Nachtzuges von Berlin 1 Uhr 42 Min. früh;
aus Stettin $2\frac{1}{2}$ Uhr früh;
nach Ankunft des Dampf-Zuges aus Bromberg $11\frac{3}{4}$ Uhr Abends;
Ankunft in Stralsund täglich $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

2) Die Personen-Post zwischen **Stralsund** und **Passow**:
Abgang aus Stralsund täglich 7½ Uhr Abends;
Ankunft in Passow 12 Uhr 10 Min. Nachmittags;
(zum Anschluß an den Mittagszug nach Berlin 1 Uhr 22 M. Nachmitt.);
in Stettin 11¼ Uhr Vormittags;
(zum Anschluß an den Zug nach Bromberg 4 Uhr 24 Min. Nachmitt.);
aus Passow täglich 3½ Uhr Nachmittags;
nach Ankunft des Mittagszuges aus Berlin um 2 Uhr 43 Min. Mittags;
aus Stettin 4 Uhr Nachmittags;
nach Ankunft des Zuges aus Bromberg 10 Uhr 47 Min. Vormittags;
Ankunft in Stralsund täglich 8 Uhr 10 Min. früh.

3) Die Personen-Post zwischen **Stralsund** und **Stettin**;
aus Stralsund täglich 1 Uhr früh;
Ankunft in Stettin täglich 4¾ Uhr Nachmittags;
aus Stettin täglich 9½ Uhr Abends;
in Stralsund täglich 1 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Mit dieser Post steht in Verbindung eine Personen-Post zwischen Pasewalk und Passow, die sich an letzterem Orte an den Dampfzug nach Berlin 6 Uhr 36 Min. Abends und an den Zug von Berlin 7 Uhr 54 Min. Abends anschließt.

4) Die Personenpost zwischen **Anklam** und **Lassan**:
aus Anclam täglich 7¼ Uhr früh;
in Lassan täglich 9¾ Uhr früh;
aus Lassan täglich 10½ Uhr Abends;
in Anclam täglich 1 Uhr früh.

5) Die Personen-Posten zwischen **Möckow** und **Wolgast**:
aus Möckow täglich um 3¼ Uhr früh, 8½ Uhr früh und 3 Uhr Nachmitt.;
in Wolgast nach 1¼ Stunden;
aus Wolgast täglich um 6¾ Uhr früh, 10½ Uhr Vormitt. und 11 Uhr Abds.;
in Möckow nach 1¼ Stunden;
zum Anschluß an die Posten zwischen Stralsund und Passow, resp. Stettin.

6) Die Personen-Post zwischen **Greifswald** und **Grimmen**:
aus Greifswald täglich um 3 Uhr Nachmittags;
in Grimmen " " 5½ Uhr "
aus Grimmen " " 9 Uhr Vormittags;
in Greifswald " " 11½ Uhr "

7) Die Personen-Post zwischen **Grimmen** und **Franzburg**:
aus Grimmen am Sonntag, Mittwoch und Freitag um 6 Uhr Nachmittags;
aus Franzburg am Montag, Donnerstag und Sonnabend um 6½ Uhr Morgens;
in Grimmen Anschluß an die Personen-Post nach und von Greifswald.

8) Die Personen-Post zwischen **Grimmen** und **Tribsees**:
aus Grimmen am Sonntag, Mittwoch und Freitag $5\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags;
aus Tribsees am Montag, Donnerstag u. Sonnabend, im Sommer 6 Uhr } früh;
im Winter $5\frac{1}{2}$ Uhr }
in Grimmen Anschluß an die Personenpost nach und von Greifswald.

9) Die Personen-Post zwischen **Greifswald** u. **Jarmen** (über Gützkow):
aus Greifswald Montag, Mittwoch u. Sonnabend, im Sommer 5 Uhr } Nachm.
im Winter 4 Uhr }
in Jarmen an denselben Tagen 8 Uhr Abends;
aus Jarmen „ „ „ 7 Uhr Morgens;
in Greifswald an denselben Tagen, im Sommer 10 Uhr } Vormittags.
im Winter 11 Uhr }

10) Die Botenpost zwischen **Gützkow** und **Jarmen**:
aus Gützkow Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7 Uhr Abends;
aus Jarmen an denselben Tagen um 7 Uhr Morgens.

11) Die Personen-Post zwischen **Garz a. R.** und **Reinberg**:
aus Garz Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend (nach Ankunft der Personen-Post von Bergen und Putbus) $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens;
in Reinberg zum Anschluß an die Schnellpost von Stralsund nach Passow;
aus Reinberg Montag, Mittwoch, Freitag u. Sonnabend (nach Ankunft der Personen-Post von Stettin und Passow) um $11\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags;
in Garz Ankunft an denselben Tagen (zum Anschluß an die Personen-Post nach Putbus und Bergen um 3 Uhr Nachmittags).

12) Die Personen-Post zwischen **Barth** und **Stralsund**:
aus Barth täglich $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;
in Stralsund täglich 6 Uhr 35 Min. Nachmittags;
aus Stralsund täglich 9 Uhr Vormittags;
in Barth täglich 12 Uhr 5 Min. Mittags;
zu Stralsund Anschluß an die Personen-Posten nach u. von Passow (Stettin).

13) Die Personen-Post zwischen **Bergen** und **Stralsund**:
aus Bergen täglich $6\frac{1}{2}$ Uhr früh;
in Stralsund Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Stettin);
aus Stralsund täglich $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Post von Stettin (Passow).

14) Die Personen-Post zwischen **Gingst** und **Stralsund**:
aus Gingst täglich, im Sommer 6 Uhr } früh:
im Winter $5\frac{1}{2}$ Uhr }
in Stralsund täglich Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Stettin);
aus Stralsund täglich $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Post von Stettin (Passow).

15) Die Personen-Post zwischen **Garz und Stralsund**:
aus Garz täglich 7 Uhr 20 Min. Morgens, nach Ankunft der Personen-post von Bergen (Putbus);
in Stralsund täglich Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Stettin);
aus Stralsund Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 12½ Uhr Nachm.;
am Sonntag, Dienstag und Donnerstag 2½ Uhr Nachmittags; zu Garz Anschluß an die Personen-Post von Garz nach (Putbus) Bergen.

16) Die Personen-Post zwischen **Bergen** und **Garz**:
aus Bergen täglich 4¾ Uhr Morgens; zu Garz Anschluß an die Personen-Posten nach Reinberg und Stralsund;
aus Garz, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 3 Uhr Nachmittags; nach Ankunft der Personen-Posten von Stralsund und Reinberg;
in Bergen an denselben Tagen im Sommer 5 Uhr 20 Min. } Nachmittags;
im Winter 5 Uhr 30 Min. }
Sonntag, Dienstag und Donnerstag 4 Uhr 50 Min. Nachmittags; nach Ankunft der Personen-Post von Stralsund:
in Bergen an denselben Tagen im Sommer 7 Uhr 10 Min. } Nachmittags;
im Winter 7 Uhr 20 Min. }

17) Die Personen-Post zwischen **Bergen** und **Sagard**:
aus Bergen Montag, Mittwoch und Freitag 6 Uhr Abends;
in Sagard an denselben Tagen 10 Uhr Abends;
aus Sagard Sonntag, Dienstag und Donnerstag 12 Uhr Abends;
in Bergen 4 Uhr früh zum Anschluß an die Personen-Posten nach Garz und Stralsund.

18) Die Personen-Post zwischen **Stralsund** und **Tribsees**:
aus Stralsund täglich 5¼ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Post von Stettin (Passow) und der Schnellpost von Passow (Stettin);
in Tribsees täglich 9 Uhr 15 Minuten Abends;
aus Tribsees täglich 5 Uhr früh;
in Stralsund täglich 9 Uhr früh zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Stettin).

19) Die Personen-Post zwischen **Franzburg** und **Richtenberg**:
aus Franzburg täglich um 6½ Uhr früh und 6 Uhr Abends:
aus Richtenberg täglich um 7½ Uhr früh und 7 Uhr 10 Minuten Abends;
in Richtenberg Anschluß an die Personen-Post zwischen Stralsund und Tribsees.

20) Post-Dampfschiff nach Ystad:
aus Stralsund Sonntags und Donnerstags 2 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 21. Juli 1851. Der Ober-Post-Director.
Pundt.

(No. 292.)

Holzversteigerungen
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat August 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	12.	M. 10 U.	Eichen- und Buchen-Nutzholz	Ahrenshooper Gehölz.
	— Ost-Prerow	15.		Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	XVIII. 16. 17. am Stemzerweg.
	— West-Prerow	18.		Buchen auf dem Stock	Ibenhorster Weg im Schlagstreifen XII.
	— Straminke und Zingst	21.		Eichen-, Buchen-, Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Buddenhagen u. Gr. Ernsthof,	13.	11	Kiefern-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
Werder	Rusewase und Hager	7.	10	Buchen-Knüppel und Stockholz	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 28. Juli 1851. Thoma, Reg.- und Forst-Referendarius.

(No. 293.)

Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen ist unter dem 22. Juli 1851 ein Patent

auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Tribunals-Rath Dr. Friedrich von Seeckt ist zum Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts in Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund sind vom 1. Januar 1851 ab definitiv ernannt worden:

A. zu Sekretairen:

1) der Civil-Supernumerarius und Actuarius Schmolling und zwar zugleich auch zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
2) der bisherige Raths- und Gerichts-Secretair Retzel,
3) der Civilsupernumerarius und Aktuarius Schmoock bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Tribsees und
4) der Civilsupernumerarius und Actuarius Heuer und zwar zugleich auch zum Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor.

B. zu Bureau-Assistenten:

1) der Civilsupernumerarius und Actuarius von Normann bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Franzburg.

2) der Civilsupernumerarius und Actuarius Boers und
3) der Militair-Anwärter Bord.

C. zu Boten und Executoren:

1) der bisherige Hülfsbote Präske,
2) der bisherige Hülfsbote Ladwig,
3) der bisherige Hülfsbote Brückner bei der Königl. Gerichts-Commission zu Barth,
4) der bisherige Hülfsbote Mehnke,
5) der bisherige Hülfsbote Schwarz,
6) der bisherige Hülfsbote Ziesemer bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Tribsees,
7) der bisherige Hülfsbote Feuerherm bei der Königlichen Gerichts-Kommission zu Damgarten,
8) der bisherige Hülfsbote Dahne und
9) der bisherige Hülfsbote Rickmann, der Letztere zugleich auch zum Gefangenwärter.

Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald sind vom 1. Januar 1851 ab definitiv ernannt worden:

A. zu Secretairen:

1) der Civilsupernumerarius und Actuarius Müller und zwar zugleich auch zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
2) der Civilsupernumerarius und Actuarius Besenbinder bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Loitz und
3) der Civilsupernumerarius und Actuarius Pieper.

B. zu Bureau-Assistenten:

1) der Civilsupernumerarius und Actuarius Sentz, zur Zeit bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Barth,
2) der Civilsupernumerarius und Actuarius Dannenberg,
3) der Civilsupernumerarius und Actuarius Martens bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Grimmen und
4. der Militair-Anwärter Laasch.

C. zu Boten und Executoren:

1) der Invalide Eisberd bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Wolgast und
2) der Invalide Stein bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Grimmen, Letzterer zugleich auch zum Gefangenwärter daselbst.

Bei dem Königl. Kreisgericht zu Bergen sind vom 1. Januar 1851 ab:

A. der bisherige Stadtgerichts-Secretair Lichtenfeld und der bisherige Secretariats-Gehülfe und Actuarius Dom zu Secretairen,

B. der bisherige interimistische Bureau-Assistent Ferdinandson zum Bureau-Assistenten und

C. der Hülfsbote Tabbert zum Boten und Executor

definitiv ernannt worden.

Der Predigtsamts-Kandidat Wilde ist zum Pastor in Kloster auf Hiddensee ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 261. Juli 51.)

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Philipp Eichstedt ist als Pastor in Voigdehagen, Synode Franzburg, angestellt und am 13. Juli c. in sein Amt eingeführt worden. (No. 262. Juli 51.)

In Stelle des abgegangenen Gutspächters Utz zu Lipsitz ist der Gutspächter Dieckmann zu Reischvitz zum Wege-Curator für das Kirchspiel Patzig erwählt und bestätigt worden. (No. 1266. Juli 51.)

Der bisherige Küster und Schullehrer zu Kirch-Baggendorf, Johann Gustav Theodor Horst, ist als Küster und Schullehrer zu Hohendorf berufen und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1516. Juli 51.)

Der bisherige Küster und Schullehrer zu Hohendorf, Andreas Ferdinand Gristow, ist als Küster und Schullehrer zu Kirch-Baggendorf berufen, landesobrigkeitlich bestätigt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1516. Juli 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 31.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 32. **Stralsund, den 7. August** **1851.**

Gesetzsammlung.

Das am 5. August d. Js. ausgegebene 28ste und 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3428. das Statut des Deichverbandes der Kulmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851; unter
„ 3429. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21. Juli 1851; unter
„ 3430. die Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851, und unter
„ 3431. die Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

(No. 294.) **Bekanntmachung.** (No. 290. Juli 51.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Schulz.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 295.) **Bekanntmachung.** (No. 266. Juli 51.)

Das dem Fiscus gehörige Mühlengrundstück zu Brzechowo und das bis zum 1. Mai 1865 noch währende fiscalische Pachtrecht an der Mühle zu Koslowo werden in Folge höherer Bestimmung hiermit zum Verkauf gestellt.

Die Mühlen liegen am Schwarzwasser, im Kreise Schwetz des Regierungsbezirks Marienwerder, und zwar:

1) Die Mühle zu Przechowo unfern des Ausflusses des Schwarzwassers in die Weichsel und unmittelbar an der Chaussee nach Bromberg, etwa $\frac{1}{4}$ Meile von der großen Ostbahn entfernt. Die Entfernung von den näher belegenen Städten beträgt von Schwetz $\frac{1}{2}$ Meile, von Culm $1\frac{1}{4}$ Meilen, von Graudenz 4 Meilen, von Bromberg $5\frac{1}{2}$ Meilen.

Zu dieser Mühle gehören 339 Morgen 149 □Ruthen Land und außer den eigentlichen Mühlengebäuden, nämlich:

a) der Mahlmühle mit 5 Wasserrädern, 4 Mahlgängen und 2 Graupengängen,

b) der Schneidemühle mit einem Wasserrade und einer Säge, —

die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, worunter ein fast neuer, in Fachwerk mit gebrannten Mauersteinen ausgemauerter Speicher, auch ein Ziegelofen nebst Trockenschuppen. Der Werth der sämmtlichen Gebäude bei der jetzigen Beschaffenheit ist auf 10,237 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. und der Werth der gehenden Werke auf 1300 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt.

2) Die Mühle zu Koslowo liegt $\frac{1}{4}$ Meile oberhalb der Mühle zu Przechowo, ganz nahe an der großen Ostbahn und dem Bahnhofe bei Terespol.

Zu dieser Mühle gehören, nach Abzug der von der Eisenbahnverwaltung übernommenen 18 Morgen 9 □Ruthen, noch 42 Morgen 119 □Ruthen Land, und außer den eigentlichen Mühlengebäuden, nämlich:

a) der Mahlmühle mit 3 Wasserrädern und 3 Mahlgängen,

b) der Schneidemühle mit einem Wasserrade, —

noch ein Wohnhaus und eine Scheune mit Holzschuppen und Fremdenstall.

Das Mühlengrundstück zu Koslowo gehört zum Gute Koslowo, einem v. Zbo-inskischen Majorat, und Fiscus hat nur das Pachtrecht auf das Grundstück bis zum 1. Mai 1865.

Beide Mühlen sind unterschlächtig, haben stets hinreichendes Wasser und ihre Lage resp. unmittelbar an der Chaussee nach Bromberg und in der Nähe der Ostbahn, sichert ihnen einen ausgebreiteten Absatz ihrer Fabrikate und event. die vortheilhafte Benutzung der Wasserkraft zu andern gewerblichen Zwecken.

Die Veräußerungs-Bedingungen können vom 20. d. M. ab in unserer Registratur eingesehen werden.

Der festgesetzte geringste Kaufpreis für beide zur Veräußerung gestellte Realitäten beträgt 40,000 Thlr.

Der Bietungstermin ist auf

den zweiten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Regierungsrath Michaelis auf dem Mühlengrundstück zu Przechowo anberaumt und wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Die Bietungslustigen haben zur Sicherheit des Gebots im Termine 4000 Thlr. baar oder in Staatspapieren zu depo-

niren. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt.

Auf den Fall, daß in dem anberaumten Termine ein entsprechendes Gebot nicht erfolgen sollte, werden die gedachten Realitäten gleichzeitig auf ein oder mehrere Jahre, vom 1. October d. J. ab zur Verpachtung ausgeboten.

Der eventuelle Bietungstermin hiezu ist auf

den dritten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem obengedachten Kommissarius ebenfalls auf dem Mühlengrungstück zu Przechowo anberaumt, und können die Verpachtungs-Bedingungen ebenfalls vom 20. d. M. ab in unserer Registratur eingesehen werden.

Zur Sicherheit des Gebots haben die Bietungslustigen im Termine 1000 Thlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren.

Marienwerder, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Bossart.

Vermischte Nachrichten.

(No. 296.) (No. 1510. April 51.)

Die Lieferung und Anfuhr von resp. 25 und 10 Klaftern zweifüßig Buchenklobenholz auf die Höfe der Königlichen Regierung und der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst soll im Wege des öffentlichen Aufgebots dem Mindestfordernden übertragen werden, wozu ein Termin auf den 22sten August c., Vormittags 10 Uhr, im Regierungs-Secretariat angesetzt wird.

Ebendaselbst können die Lieferungs- und Anfuhr-Bedingungen vor dem Termine eingesehen werden.

Stralsund, den 31. Juli 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 297.) **Bekanntmachung.**

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Post-Amte eingereichte, unbestellbare Passagier-Effecten:

1) zwei Rohrstöcke,
2) eine gestickte Fußtasche,
3) ein rothseidenes Taschentuch,
4) drei Galoschen, welche Gegenstände sämmtlich am 11. September v. J. in der hiesigen Passagier-Stube herrenlos vorgefunden sind.

Ferner wurden abgeliefert:

5) ein brauner Rock am 19. September v. J.,
6) eine alte Haarbürste am 24. ejd., beide aus dem Passower Schnellpostwagen,
7) ein bunter wollener Shawl, aus der hiesigen Passagierstube,

8) ein rother leerer Wagenkasten, Passagiergut von Demmin nach Stralsund, aus der hiesigen Packkammer,
9) ein goldener Uhrschlüssel, aus der Tasche des Passower Schnellpostwagens; die drei letztgenannten Gegenstände am 6. October v. J.,
10) ein baumwollenes Taschentuch, am 2. Januar cr. aus der hiesigen Passagierstube,
11) ein bunter wollener Shawl, an demselben Tage aus dem Passower Schnellpostwagen,
12) ein brauner Stock mit elfenbeinerner Krücke, am 23. Januar cr. aus dem Stettiner Personen-Postwagen,
13) eine alte Militair-Mütze mit rothem Streifen, am 12. Februar cr.,
14) ein rothes baumwollenes Taschentuch, am 22. ejd., beides aus der hiesigen Passagierstube,
15) eine kurze Pfeife, am 15. März cr. aus dem Stettiner-,
16) ein blauer Shawl, am 29. ejd. aus dem Passower-,
17) ein Paar braune Pelzhandschuhe, am 9. April cr. aus dem Stettiner Personen-Postwagen,
18) ein Paar schwarze Glacé-Handschuhe, am 15. ejd. aus dem Passower Schnell-Postwagen,
19) ein leerer Kober, Passagiergut von Barth, am 20. Februar cr. aus der hiesigen Packkammer,
20) ein baumwollener Regenschirm, am 21. April cr. aus dem Passower-,
21) eine gestickte Fußtasche, am 23. April cr. aus dem Tribseer-,
22) ein baumwollenes Halstuch, am 27. ejd. aus dem Stettiner Personen-Postwagen,
23) ein paar Korksohlen, am 27. ejd. und
24) eine grüne Fußtasche, am 2. Mai cr., beides aus der hiesigen Passagierstube,
25) ein Paar alte Galoschen, an demselben Tage aus dem Passower Schnellpostwagen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens der betreffenden Gegenstände an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die öffentliche Versteigerung der unbestellbaren Passagier-Effecten zum Besten des Post-Armen-Fonds erfolgen wird.

Stralsund, den 3. Juli 1851. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 298.)

Unter der hiesigen städtischen Schaafheerde ist die Pockenkrankheit ausgebrochen.

Gützkow, den 2. August 1851. Der Magistrat.

(No. 299.)

Das ehemalige Waldwärter-Etablissement in Derserow, Kreis Greifswald, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallraum und Scheunendiele, einem beim Hause befindlichen, circa 1 Morgen großen Garten und 10 Morgen Acker soll von Martini d. J.

ab auf die Dauer von 6 Jahren anderweitig im Wege des Meistgebotes verpachtet werden.

Es ist dazu ein Termin auf Dienstag, den 26sten August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale der akademischen Administration hierselbst anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bieter gehalten sind, sich über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse durch Zeugnisse der Polizeibehörde oder sonstige zuverlässige Mittel auszuweisen.

Der zeitige Pächter des Etablissements, Tischlermeister Siebenlist, wird die Pachtstücke auf vorhergegangenes Ansuchen an Ort und Stelle vorzeigen.

Greifswald, den 5. August 1851.

Der Königl. akademische Forstmeister Schultz-Völcker.

(No. 300.) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Ackernutzung auf 78 Morgen 33 □Ruthen des sogenannten Vorlander Kiefercampes auf die Dauer vom 1. September d. J. bis zum 15. October 1857 an den Meistbietenden steht ein Termin

auf den 11ten August, Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an.

Der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen sollen im Termin veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 29. Juli 1851. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 301.) Steckbrief. (No. 22. August 51.)

Der unten näher beschriebene einjährige Freiwillige Melms von der 4ten 6Ugen Batterie 2ten Artillerie-Regiments ist von einem ihm bis zum 19ten vor. Monats ertheilt gewesen Urlaub bis jetzt zu seinem Truppentheile nicht zurückgekehrt. Auf Grund des §. 92. Th. 1. des Mil.-Straf-G.-B. werden daher die Königlichen Behörden ergebenst ersucht, den rc. Melms im Betretungsfall verhaften und an die Commandantur zu Stralsund abliefern zu lassen.

Stralsund, den 2. August 1851. Königl. Garnison-Gericht.

Signalement: Vor- und Zuname: Robert Friedrich Franz Melms. Geburtsort: Wendisch-Baggendorf. Kreis: Grimmen. Alter: 23 Jahre 2 Monate. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Statur: mittlere. Haare: blond und etwas kraus. Augen: blau. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: mehr rund als länglich. Bart: blonder Schnurrbart. Besondere Kennzeichen: eine Narbe im Gesicht.

Bekleidung: trug die Artillerie-Uniform eines Kanoniers mit dem Abzeichen für Freiwillige.

(No. 302.)

Dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1851 ein Patent

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-

gewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Auscultator Dr. Theodor Schirmer ist zum Referendarius bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Greifswald ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Robert Johann August Ottomar Bernhardi ist zum Hülfsprediger in der Parochie Standemin, Synode Belgard, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 299. Juli 51.)

In Stelle des abgegangenen Gutspächters Grönlund ist der Gutspächter Kaysser zu Pritzwald zum Armenpfleger für das Kirchspiel Zudar erwählt und bestätigt worden. (No. 1308. Juli 51.)

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Johann Friedrich Nahgel ist zum Pastor in Rowe, Synode Altstadt Stolp, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 21. August 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 32.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 14. August 1851.

(No. 303.) (No. 621. pro 51.)

Da des Königs Majestät geruht haben, mich zum Präsidenten der Königl. Regierung zu Cöslin zu ernennen, so habe ich nunmehr die hiesigen Präsidial-Geschäfte niedergelegt, um mich an meinen neuen Bestimmungsort zu begeben.

Ist meines Weilens hier auch nur von kurzer Dauer gewesen, so habe ich doch die hiesigen Verhältnisse so lieb gewonnen, daß ich von Herzen wünsche, dieselben mögen sich fernerhin stets zum Wohle der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks gestalten.

Zugleich spreche ich allen Behörden des Departements meinen wärmsten Dank für das freundliche und bereitwillige Entgegenkommen aus, wodurch mir meine hiesige Stellung wesentlich erleichtert worden ist.

Stralsund, den 14. August 1851.

Der Regierungs-Präsident: von Senden.

(No. 304.) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

R r

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 305.) Betrifft die Aushändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über geleistete Zahlungen für veräußerte Domainen-Grundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen. (No. 1830. Juni 51.)

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst aufgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1850 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie für abgelösete Domainen-Abgaben sind den 4 Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei denen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interimsbescheinigungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 3. August 1851.

(No. 306.) Betrifft den Präclusiv-Termin für Reklamationen gegen die Veranlagung zur Klassensteuer pro 2. Semester c. (No. 1296. Juli 51.)

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai cr., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, für die klassensteuerpflichtige Bevölkerung des hiesigen Regierungsbezirks pro 2. Semester eine neue Veranlagung zur Ausführung gebracht worden ist, haben wir zur Anbringung der seitens der Steuerpflichtigen etwa zu erhebenden Beschwerden wegen vermeintlicher Ueberbürdung oder unrechtmäßiger Heranziehung der Klassensteuer den 20sten November d. Js. als Schlußtermin der nach §. 14. des neuen Klassensteuergesetzes für Reclamationen bewilligten dreimonatlichen Präclusivfrist festgesetzt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle bei den betreffenden Königlichen Landraths-Aemtern später eingehenden Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben werden und für dergleichen Reclamanten, mit Bezug auf das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, jeder Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung während der Dauer dieser halbjährigen Steuer-Periode als erloschen anzusehen ist.

Stralsund, den 8. August 1851.

Jagd-Polizei-Angelegenheiten.

(No. 307.) Betrifft den Termin der Jagd. (No. 1705. August 51.)

Die in diesem Jahre so sehr verspätete Erndte macht es nothwendig, den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd im hiesigen Regierungsbezirke

auf den 1sten September d. J.

hiermit festzusetzen.

Stralsund, den 13. August 1851.

Polizei - Angelegenheiten.

(No. 308.) Betrifft die Einführung der Gemeindeordnung für die Stadt Wolgast. (No. 132. Juli 51.)

Wir bringen hierdurch mit Bezug auf §. 156. der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der ebengedachten Gemeindeordnung in der Stadt Wolgast nunmehr erfolgt ist.

Stralsund, den 22. Juli 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 309.) Bekanntmachung.

Unter den Schaafen des Holländers Behrendt zu Hagen, Kirchspiel Gingst, sind die Pocken ausgebrochen und ist in Folge dessen die Impfung vorgenommen.

Bergen, den 11. August 1851. Königl. Landraths - Amt.
v. d. Lancken.

(No. 310.) Bekanntmachung. (No. 266. Juli 51.)

Das dem Fiscus gehörige Mühlengrundstück zu Przechowo und das bis zum 1. Mai 1865 noch währende fiscalische Pachtrecht an der Mühle zu Koslowo werden in Folge höherer Bestimmung hiermit zum Verkauf gestellt.

Die Mühlen liegen am Schwarzwasser, im Kreise Schwetz des Regierungsbezirks Marienwerder, und zwar:

1) Die Mühle zu Przechowo unfern des Ausflusses des Schwarzwassers in die Weichsel und unmittelbar an der Chaussee nach Bromberg, etwa $\frac{1}{4}$ Meile von der großen Ostbahn entfernt. Die Entfernung von den näher belegenen Städten beträgt von Schwetz $\frac{1}{2}$ Meile, von Culm $1\frac{1}{4}$ Meilen, von Graudenz 4 Meilen, von Bromberg $5\frac{1}{2}$ Meilen.

Zu dieser Mühle gehören 339 Morgen 149 □Ruthen Land und außer den eigentlichen Mühlengebäuden, nämlich:

a) der Mahlmühle mit 5 Wasserrädern, 4 Mahlgängen und 2 Graupengängen,

b) der Schneidemühle mit einem Wasserrade und einer Säge, —

die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, worunter ein fast neuer, in Fachwerk mit gebrannten Mauersteinen ausgemauerter Speicher, auch ein Ziegelofen nebst Trockenschuppen. Der Werth der sämmtlichen Gebäude bei der jetzigen Beschaffenheit ist auf 10,237 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. und der Werth der gehenden Werke auf 1309 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt.

2) Die Mühle zu Koslowo liegt $\frac{1}{4}$ Meile oberhalb der Mühle zu Przechowo, ganz nahe an der großen Ostbahn und dem Bahnhofe bei Terespol.

Zu dieser Mühle gehören, nach Abzug der von der Eisenbahnverwaltung übernommenen 18 Morgen 9 □Ruthen, noch 42 Morgen 119 □Ruthen Land, und außer den eigentlichen Mühlengebäuden, nämlich:

a) der Mahlmühle mit 3 Wasserrädern und 3 Mahlgängen,
b) der Schneidemühle mit einem Wasserrade, —
noch ein Wohnhaus und eine Scheune mit Holzschuppen und Fremdenstall.

Das Mühlengrundstück zu Koslowo gehört zum Gute Koslowo, einem v. Zboinskischen Majorat, und Fiscus hat nur das Pachtrecht auf das Grundstück bis zum 1. Mai 1865.

Beide Mühlen sind unterschlächtig, haben stets hinreichendes Wasser und ihre Lage resp. unmittelbar an der Chaussee nach Bromberg und in der Nähe der Ostbahn, sichert ihnen einen ausgebreiteten Absatz ihrer Fabrikate und event. die vortheilhafte Benutzung der Wasserkraft zu andern gewerblichen Zwecken.

Die Veräußerungs-Bedingungen können vom 20. d. M. ab in unserer Registratur eingesehen werden.

Der festgesetzte geringste Kaufpreis für beide zur Veräußerung gestellte Realitäten beträgt 40,000 Thlr.

Der Bietungstermin ist auf

den zweiten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Regierungsrath Michaelis auf dem Mühlengrundstück zu Przechowo anberaumt und wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Die Bietungslustigen haben zur Sicherheit des Gebots im Termine 4000 Thlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt.

Auf den Fall, daß in dem anberaumten Termine ein entsprechendes Gebot nicht erfolgen sollte, werden die gedachten Realitäten gleichzeitig auf ein oder mehrere Jahre, vom 1. October d. J. ab zur Verpachtung ausgeboten.

Der eventuelle Bietungstermin hiezu ist auf

den dritten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem obengedachten Kommissarius ebenfalls auf dem Mühlengrungstück zu Przechowo anberaumt, und können die Verpachtungs-Bedingungen ebenfalls vom 20. d. M. ab in unserer Registratur eingesehen werden.

Zur Sicherheit des Gebots haben die Bietungslustigen im Termine 1000 Thlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren.

Marienwerder, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bossart.

(No. 311.) **Bekanntmachung.** (No. 229. Juli 51.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königl. Domainen-Vorwerks Welzin, Amts Clempenow im Demminer Kreise, mit 2014 Morgen 104 □Ruthen von meist guter Beschaffenheit, auf die 18 Jahre von Johannis 1852/70 ist auf

Donnerstag, den 25sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung hierselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königlich Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren Data enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3900 Thlr. festgesetzt ist und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 8. September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Clempenow bei Treptow a./T. eingesehen werden können.

Stettin, den 10. Juli 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
Usedom.

Vermischte Nachrichten.

(No. 312.)

Das ehemalige Waldwärter-Etablissement in Dersekow, Kreis Greifswald, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallraum und Scheunendiele, einem beim Hause befindlichen, circa 1 Morgen großen Garten und 10 Morgen Acker soll von Martini d. J. ab auf die Dauer von 6 Jahren anderweitig im Wege des Meistgebotes verpachtet werden.

Es ist dazu ein Termin auf Dienstag, den 26sten August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale der akademischen Administration hierselbst anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bieter gehalten sind, sich über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse durch Zeugnisse der Polizeibehörde oder sonstige zuverlässige Mittel auszuweisen.

Der zeitige Pächter des Etablissements, Tischlermeister Siebenlist, wird die Pachtstücke auf vorhergegangenes Ansuchen an Ort und Stelle vorzeigen.

Greifswald, den 5. August 1851.

Der Königl. akademische Forstmeister Schultz-Völcker.

(No. 313.)

Die Aufräumung des Brandmühlengrabens, innerhalb der Königl. Gladrower und der Greifswalder Universitäts-Forsten, soll in einzelnen Strecken oder auch im Ganzen an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Es ist dazu ein Termin

auf den 22sten d. M., Vormittags 11 Uhr,
im Kruge zu Hanshagen

vor den Unterzeichneten anberaumt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine zu erfahren sind.

Greifswald und Jägerhof, den 7. August 1851.

Der Königl. akademische Forstmeister. Schultz-Völcker.

Der Königl. Oberförster. von Bernuth.

(No. 314.) (No. 37. August 51.)

Zum Verkauf eines austrangirten 4sitzigen Personenpostwagens ist zum 14ten d. Mts., 10 Uhr Vormittags, ein anderweitiger Termin in der Werkstatt des Wagenfabrikanten Herrn Thiel hieselbst anberaumt worden.

Stralsund, den 4. August 1851. Königl. Post-Amt.

(No. 315.) Bekanntmachung.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. April 1848 in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe neben dem Porto nach dem Gewichte getretene Assecuranz-Gebühr nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen, im Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch zu ersetzen sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann. Stralsund, den 11. August 1851.

Der Ober-Post-Director Pundt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Lars Palmgrén in Trent, Synode Bergen auf Rügen, ist zum Pastor in Gustow, Synode Garz auf Rügen, ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 87. August 51.)

An Stelle des abgetretenen bisherigen Agenten Korp zu Garz auf Rügen ist der dortige Raths-Secretair Kellmann zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin für die Stadt Garz und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 365. August 51.)

An Stelle des bisherigen Schulzen Utesch ist der Bauer Bierk in Gurrwitz provisorisch zum Schulzen erwählt und als solcher bestätigt worden.

(No. 965. August 51.)

An Stelle des verstorbenen Schulzen Eggerts ist der Pachtbauer Jacob Sierow provisorisch zum Schulzen zu Suntische Wiese bestellt und als solcher bestätigt worden. (No. 1008. August 51.)

An Stelle des abgegangenen Domainenpächters Gottfried Appelmann zu Hildebrandshagen-Nordhof ist der Domainenpächter Hartwig Appelmann zu Hildebrandshagen-Südhof zum Feuerlösch-Kommissarius für das Kirchspiel Reinkenhagen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1015. August 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 34. **Stralsund**, den 21. August 1851.

(No. 316.) (No. 652. Pr. 51.)

Des Königs Majestät haben aus Veranlassung Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Pommern mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. nachstehend benannte Orden und Ehrenzeichen im hiesigen Regierungsbezirke zu verleihen geruht:

I. den rothen Adler-Orden 4r Klasse:

1. dem Syndicus Dr. Brandenburg in Stralsund,
2. dem Kreis-Physikus Dr. Glubrecht zu Greifswald,
3. dem Fürstlichen Badearzte Dr. Benedix in Putbus.

II. den St. Johanniter Orden:

dem Rittergutsbesitzer Grafen v. Krassow auf Divitz.

Stralsund, den 19. August 1851. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 317.) Betrifft die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden. (No. 107. August 51.)

In unserer sub No. 385. des 50. Stückes unseres Amtsblattes für das Jahr 1844 stehenden Anweisung zur Ausführung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden ist sub 4. in Betreff der Anstellungen ad §§. 1., 2., 11. und 12. gesagt:

es muß ein am Schlusse des Jahres von der betreffenden Behörde auszustellendes Attest, daß später nach der zuerst gemachten Anzeige von der Anstellung eines Militair-Invaliden in dem Dienstverhältnisse und dem angegebenen Civil-Einkommen desselben im abgelaufenen Jahre keine Veränderungen eingetreten sind, an unsere Haupt-Kasse allhier gesendet werden.

Diese Bestimmung ist jetzt vom Königl. Kriegs-Ministerio im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer dahin modificirt:

daß in allen Fällen, wo Militair-Invaliden im Civil-Dienste — mag das Einkommen in fixirten oder unfixirten Hebungen bestehen — einen Pensions-Zu-

schuß beziehen, von den betreffenden Behörden in den zur Justification dieser Pensions-Zahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte des Angestellten nach Zahl und Maaß anzugeben sind.

Demzufolge fordern wir unter Bezugnahme auf den Inhalt unserer erwähnten Anweisung sub 2. und 3. alle betreffenden Behörden auf, die vorstehende Vorschrift von nun an genau zu befolgen.

Stralsund, den 15. August 1851.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 318.) Betrifft die Verabfolgung von Gift Seitens der Apotheker an concessionirte Kammerjäger. (No. 671. August 51.)

Die Apotheker des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch in Folge einer Ministerial-Verfügung vom 28. Juli cr. angewiesen, den concessionirten Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins ohne andere polizeiliche Bescheinigung, die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Stralsund, den 16. August 1851.

Vermischte Nachrichten.

(No. 319.) (No. 983. August 51.)

Der Hausirhändlerin Magdalena Sophia Dorothea Prignitz geb. Fleck, wohnhaft zu Tribsees, ist der ihr unterm 6. März d. Js. für die ermäßigte Steuer von 4 Thlrn. ertheilte Gewerbeschein Nr. 441. zum Handeln mit Fischen aller Art, Brot, Lumpen und Posen auf der Chaussee von Barth bis Löbnitz angeblich verloren gegangen. Dieser Schein wird deshalb hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß wir in Stelle dessen der ꝛc. Prignitz einen Duplicat-Gewerbeschein ausgefertigt haben.

Stralsund, den 12. August 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 320.)

Zur Versteigerung zweier alter Gewehre ist ein Termin zum 1sten September cr. in dem Lokale der hiesigen Unterforstkasse (im Gebäude der Regierungs-Haupt-Kasse) vor dem Rendanten Klatt angesetzt.

Stralsund, den 15. August 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 321.) **Bekanntmachung.**

Bei dem unterzeichneten Post-Amte lagern nachstehende unbestellbare Retourpackete:

1 Packet, sign. H. P. Berlin, 8 Pfd. 24 Lth.; am 31. Januar cr. hier zur Post gegeben und an die Großbritannische Gesandschaft in Berlin adressirt.

1 Packet, sign. C. H. P. Barth, 2 Pfd. 28 Lth.; am 2. Mai c. hier aufgeliefert und für den Schiffs-Capitain Parow (p. Adr. Kaufmann Ehlert) in Barth bestimmt, von Barth aber hierher remittirt, weil die Adresse nicht ausführlich genug bezeichnet ist.

1 Packet, sign. S. △ Malchow bei Neu-Ruppin, 4 Pfd. 5 Lth.; Adresse Carl Kruse (2. Escadron des 5. Husaren-Regiments), am 10. April c. von Auguste Nagel abgesandt.

Ferner ohne die dazu gehörige Adresse eingegangen:

1 Packet, sign. L. C., 29 Lth., wahrscheinlich an Strüfert in Letschin adressirt; (Siegel: G. Heise in Stralsund.)

1 Packet, sign. C. J., 18 Lth., von Wittenberg eingesandt.

Die unbekannten Absender werden zur Empfangnahme dieser Sendungen innerhalb der nächsten vier Wochen aufgefordert, andernfalls mit denselben nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Stralsund, den 13. August 1851. Königl. Post-Amt.

(No. 322.) **Bekanntmachung.** (No. 1077. August 51.)

Das Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1851 wird im Regierungs-Bezirk Stralsund, wie folgt, stattfinden:

	Aushebung der Ersatz-Mannschaften d. Kreises
1) in Grimmen am 3ten September c. Musterung der Invaliden, 3mal Schwachen und Trains, von 3 Uhr Nachmittags ab, Aushebung daselbst am 4ten September c., von Morgens 7 Uhr ab;	Grimmen.
2) in Bergen am 5ten September c. Musterung der Invaliden, 3mal Schwachen und Trains, von 3 Uhr Nachmittags ab, Aushebung daselbst am 6ten September c., von Morgens 7 Uhr ab;	Rügen.
3) in Stralsund Aushebung am 8ten September c. und am 9ten September c., jedesmal von 7 Uhr Morgens ab;	Franzburg II. Bezirk. Franzburg I. Bezirk.
4) in Greifswald Aushebung am 10ten und 11ten September c., jedesmal von 7 Uhr Morgens ab.	Greifswald II. Bezirk. Greifswald I. Bezirk.

Stralsund, den 4. August 1851.
Stettin, den 13. August 1851.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.
v. Dankbahr. Balcke.

(No. 323.) **Bekanntmachung.**

Behufs anderweitiger Verpachtung der Waldweide in der Behnker Heide, Forstbelaufs Warsin, Forstreviers Jägerhof, auf 3 Jahre, vom 15. October d. J. ab, habe ich einen Termin auf

den 19ten September d. Js., Mittags 12 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 14. August 1851. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 324.)

Das dem Kaufmann Joseph Reuß Sohn zu Aachen unter dem 9. October 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinn-Maschine für Wolle,

ist erloschen.

Personal - Chronik.

Der Bombardier Johann Friedrich Wilhelm Schmidt ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Stralsund bestätigt.

Der invalide Unterofficier Samuel Lange ist als Personenpost-Conducteur des Stralsund-Rostocker Courses angestellt worden.

An die Stelle des verstorbenen Schullehrers Labendorf ist der Schulamtsbewerber Julius Gustav Genschow aus Stoltenhagen als Schullehrer zu Schmedshagen berufen und unter dem 9. August c. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 718. August 51.)

Der Pastor Carl Friedrich Jonathan Horn, bisher in Rowe, Synode Altstadt Stolp, ist zum Pastor in Dammen in derselben Synode ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1501. August 51.)

Der Pastor Maresch, bisher zu Jassow in der Synode Cammin, ist zum Pastor in Liepen in der Synode Anclam ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1502. August 51.)

Die unter dem Patronat des Magistrats in Treptow a. T. stehende Diakonats-Pfarrstelle daselbst ist durch den am 25. v. Mts. erfolgten Tod des Diakonus Keibel erledigt worden. (No. 1503. August 51.)

Der Predigtamts-Kandidat Gustav Albert Schwencker ist zum Pastor in Pommerensdorf, Landsynode Stettin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1513. August 51.)

Der bisherige Rector Rahn zu Pyritz ist zum Pastor in Linde, Synode Bahn, ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1514. August 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 34.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 28. August 1851.

(No. 325.) (No. 478. August 51.)

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai d. J. (G. S. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letzteren abzulegenden Prüfungen folgendes bestimmt:

1) Für jeden Regierungs-Bezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Prüfungs-Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an anderen Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weiteren Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbetreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes zusammen, und wählen aus ihrer Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu

jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung, resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Kandidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfuug und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge; wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Kommmission vor Ablauf der bestimmten Zeit oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7.) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 Thlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Thlr. zur Regierungs-Haupt-Kasse, resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 326.) Betrifft die bei den Behörden vorkommenden, unter der portofreien Rubrik: „Landeskultur-Sachen" zu befördernden Correspondenzen und Sendungen. (No. 228. August 51.)

In Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen sind die bei den Behörden vorkommenden Correspondenzen und Sendungen nur dann unter dem portofreien Rubro: „Landeskultur-Sachen" zu befördern, wenn sie allgemeine oder rein fiskalische Angelegenheiten betreffen, wogegen alle Sachen, wobei ein Partei-Interesse obwaltet, portopflichtig behandelt werden müssen.

Hierauf machen wir die von uns ressortirenden Verwaltungsbehörden und Gemeindevorstände zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des gedachten portofreien Rubrums aufmerksam. Stralsund, den 23. August 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 327.) **Bekanntmachung.**

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Letzin, Amts Clempenow, im Demminer Kreise, mit 1479 M. 78 □R. von meist guter Beschaffenheit, auf die 18 Jahre von Johanni 1852/70 ist auf

Mittwoch, den 24sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokal der unterzeichneten Königl. Regierung hierselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königl. Preuß. Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren Data enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3000 Thlr. Courant festgesetzt ist und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. Js. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow bei Treptow a. T. eingesehen werden können.

Stettin, den 20. Juni 1851.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Usedom.

(No. 328.) **Bekanntmachung.** (No. 229. Juli 51.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königl. Domainen-Vorwerks Welzin, Amts Clempenow im Demminer Kreise, mit 2014 Morgen 104 □Ruthen von meist guter Beschaffenheit, auf die 18 Jahre von Johannis 1852/70 ist auf

Donnerstag, den 25sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung hierselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königlich Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren Data enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3900 Thlr. festgesetzt ist und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 8. September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Clempenow bei Treptow a./T. eingesehen werden können.

Stettin, den 10. Juli 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Usedom.

(No. 329.) **Bekanntmachung.** (No. 233. August 51.)

In der Nacht vom 3. auf den 4. August c. sind innerhalb der Stadt Wolgast im Grenzbezirk von den städtischen Nachtwächtern 3 Packete, welche von 5 unbekannten, bei Annäherung der Wächter entsprungenen Schmugglern zurückgelassen worden, aufgefunden und darin überhaupt:

$63\frac{6}{10}$ U. baumwollene und
$18\frac{7}{10}$ U. glatte wollene Waaren
ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Aufnahme dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Gegenstände darzuthun, widrigenfalls letztere confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 21. August 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

(No. 330.) **Bekanntmachung.**

Unter einem Theile der Rindviehheerde zu Born auf dem Darß ist die Klauen- und Maulseuche ausgebrochen.

(No. 331.) **Bekanntmachung.**

Den sämmtlichen Ortsbehörden des diesseitigen Kreises gereicht zur Nachricht, daß in den nächsten Tagen ein Extra-Kreisblatt mit den Vorschriften über Aufstellung und Einreichung der Geschwornen-Listen pro 1851/52 erscheinen wird und dieselben dafür zu sorgen haben, daß sie dasselbe sobald wie möglich zu Händen bekommen.

Franzburg, den 25. August 1851. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 332.) **Bekanntmachung.**

Unter den Pferden des Domainenpächters Appelmann zu Hildebrandshagen, Nordhof, hat sich der Rotz gezeigt, namentlich sind 3 Pferde mit dieser Krankheit behaftet befunden, deren sofortige Tödtung veranlaßt ist. Die mit den getödteten Thieren in Berührung gewesenen Pferde sind unter Observation gestellt und sind die erforderlichen Absperrungs-Maaßregeln veranlaßt.

Grimmen, den 14. August 1851. Der Landraths-Amts-Verweser.
von Hennigs.

Vermischte Nachrichten.

(No. 333.) **Bekanntmachung.**

Bei dem unterzeichneten Post-Amte lagern nachstehende unbestellbare Retourpackete:

1 Packet, sign. H. P. Berlin, 8 Pfd. 24 Lth.; am 31. Januar cr. hier zur Post gegeben und an die Großbritannische Gesandschaft in Berlin adressirt.

1 Packet, sign. C. H. P. Barth, 2 Pfd. 28 Lth.; am 2. Mai c. hier aufgeliefert und für den Schiffs-Capitain Parow (p. Adr. Kaufmann Ehlert) in Barth bestimmt, von Barth aber hierher remittirt, weil die Adresse nicht ausführlich genug bezeichnet ist.

1 Packet, sign. S. △ Malchow bei Neu-Ruppin, 4 Pfd. 5 Lth.; Adresse Carl Kruse (2. Escadron des 5. Husaren-Regiments), am 10. April c. von Auguste Nagel abgesandt.

Ferner ohne die dazu gehörige Adresse eingegangen:

1 Packet, sign. L. C., 29 Lth., wahrscheinlich an Strüfert in Letschin adressirt; (Siegel: G. Heise in Stralsund.)

1 Packet, sign. C. J., 18 Lth., von Wittenberg eingesandt.

Die unbekannten Absender werden zur Empfangnahme dieser Sendungen innerhalb der nächsten vier Wochen aufgefordert, andernfalls mit denselben nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Stralsund, den 13. August 1851. Königl. Post-Amt.

(No. 334.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat September 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Jägerhof	I. Buddenhagen, Schlag 9, Totalität	19.	Morgens	Weichholzreisig in Haufen, auch ein Paar Klafter Kiefern-Kloben- und Knüppelholz	Jagdkrug.
	Schlag 4, Zarnitzer Kamp, IV., V., 11—13.	19.		Kiefern-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	II. Gr. Ernsthof, Schlag 31, Totalität	19.	11	Eine kleine Partie Kiefern-Kloben-, Knüppel- u. Stubbenholz	Jagdkrug.
	III. Jägerhof, Schlag 17, Totalität	19.	Uhr	Einige geplättete Eichen-Nutzholz-Enden	Jagdkrug.
Poggendorf	Poggendorf	2.	M. 9	Kiefern-Scheite, Knüppel und Reiser	Gasthaus in Poggendorf.
	Segebadenhau	3.	U.	Kiefern-Reiser	Gasthaus in Horst.
Werder	Hagen und Rusewase	8.	10	Buchen-Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 25. August 1851. Thoma, Reg.- und Forst-Referendarius.

(No. 335.)

An Auswanderer!

Rath, Auskunft und Belehrung ertheilt unentgeldlich **das Büreau des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation** in Berlin, unter den Linden Nr. 54. u. 55.

Der Verein besteht aus Männern, welche lediglich im gemeinnützigen Interesse und aus Theilnahme für die deutschen Auswanderer zusammengetreten sind, um den Letzteren

mit Rath und That, soweit dies ohne direkte Geld-Unterstützung möglich ist, zur Seite zu stehen.

Derselbe betheiligt sich bei keinem einzelnen Unternehmen und macht keine ihm Vortheil bringenden Geschäfte; vielmehr geschehen seine Dienstleistungen unentgeldlich, damit ein jeder Auswanderungslustige Gelegenheit habe, sich über Auskunfts-Büreaus, Agenten, Commissare, Spediteure, Auswanderungs-Vereine, Büreaus oder Zeitungen zu unterrichten, bevor er sie benutzt.

Das Büreau des Vereins ist für Jedermann von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags, des Sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Auskunft auf mündliche, oder in portofreien Briefen gemachte Anfragen erstreckt sich auf Alles, worauf es bei einem Vorhaben zur Auswanderung wesentlich ankommt, besonders aber darauf:

1) Ob der Entschluß zur Auswanderung nicht als übereilt gelten muß, und ob die Gründe dazu nicht auf andere Art für den Auswanderer zu beseitigen sind;

2) Ob die Auswanderung nach überseeischen Ländern unter den jedesmaligen Umständen möglich ist, oder ob die Ansiedlung im Inlande vorzuziehen scheint;

3) Welche Länder dem zur überseeischen Auswanderung fest Entschlossenen mit Rücksicht auf seine persönlichen und Familien-Verhältnisse am meisten entsprechen;

4) Welche Mittel der Auswanderer bedarf, um in einer Niederlassung jenseits des Meeres fortzukommen, oder um in einer größeren Stadt auf sein Gewerbe zu arbeiten;

5) Aus welchen Gründen dem Auswanderer abzurathen ist, sich der außerdeutschen Häfen zu bedienen, derselbe vielmehr nach Bremen und Hamburg und an die dort bestehenden Nachweisungs-Büreaus zu verweisen ist;

6) Welche Schifferheder, Agenten und Colonisations-Gesellschaften dem Auswanderer vorzuschlagen sind;

7) An wen der Ansiedler oder Auswanderer zur weiteren Ausführung seines Vorhabens sonst noch zu empfehlen ist, um vor Nachtheilen möglichst gesichert zu sein;

8) In welchem Maaße das Büreau eine Ermäßigung der Fahrpreise auf den Eisenbahnen für den Auswanderer vermitteln kann.

Der Auswanderer erhält außerdem, je nach dem Zwecke seines Unternehmens, Druckschriften zur Belehrung und Nachachtung, welche von dem Verwaltungsrath des Vereins geprüft worden sind, und zwar unentgeltlich, soweit sie dem Letzteren zu Gebote stehen, oder für eine geringe Vergütung.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath ladet hiermit alle Auswanderer ein, bevor sie irgend einen Schritt thun, sich zuerst an das Büreau des Vereins zu wenden, welches statutenmäßig verpflichtet ist, gewissenhaft, unpartheiisch und lediglich im Interesse der Auswanderer zu handeln und über jede in öffentlichen Blättern gemachte Anzeige genügende Auskunft zu ertheilen.

Der Verwaltungsrath des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

Dr. Gaebler, Regierungs-Rath. Ulfert, Justiz-R. u. Abg. zur II. Kammer. Dr. Asher, Direct. d. Berlin-Hamb. Eisenb.

Bastide, Geh. Secret. u. Portugies.-Span. Translator. v. Glümer, Mitglied der Königl. Verwaltung der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Dr. v. Olfers, Generaldirector der Königl. Museen. F. W. Krause, Wein-Großhändler. Frhr. A. v. Bülow, Spezial-Director.

(No. 336.)

Dem Director der Stettiner Gasanstalt, G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22. August 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 337.)

Das dem Kupferschmied Carl Heckmann zu Berlin unterm 6. December 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum continuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

In Stelle des Kaufmanns Rinck zu Bergen, welcher die bisher von ihm verwaltete Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin niedergelegt hat, ist der Kaufmann Carl Stoll daselbst von der Stettiner Haupt-Agentur der gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten für die Stadt Bergen und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 411. August 51.)

Der Prokurator Friedrich Voß zu Grimmen ist von der Stettiner Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin zu deren Agenten für die Städte Grimmen und Loitz und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 446. August 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 36. **Stralsund,** den 4. September **1851.**

Gesetzsammlung.

Das am 30. August d. Js. ausgegebene 30ste und 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3432. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement nach der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1851; unter

„ 3433. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße ꝛc.; unter

„ 3434. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851; unter

„ 3435. das Privilegium wegen Emission von 700.000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851; unter

„ 3436. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3437. die Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juli 1851; unter

„ 3438. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Chaussee von Niesky in der Ober-Lausitz bis zur Königlich sächsischen Grenze bei Meuselwitz; unter

„ 3439. die Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850. Vom 31. Juli 1851, und unter

„ 3440. die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848. Vom 2. August 1851.

(No. 338.)

Die Neumärkischen Schuldverschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Austreichungs-Sache."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 339.) Betrifft die Heilighaltung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage. (No. 341. Juli 51.)

In Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten Februar 1837 und auf höhere Anordnung werden hiedurch nachstehende gegen die Entweihung der Sonn- und Fest-Tage gerichtete polizeiliche Bestimmungen zur strengsten Befolgung für das Publikum und zur Nachachtung für sämmtliche Polizei-Behörden dieses Regierungs-Bezirks öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Jede Entweihung der dem Gottesdienste ausschließlich gewidmeten Sonn- und Fest-Tage, wenn sie nicht durch den augenblicklichen Drang der Umstände entschuldigt wird, oder erfolgt, um Unheil und Verlust von sich und andern abzuwenden, wird mit einer polizeilichen, nach den Umständen, der Person und Sache, bis auf 50 Thlr. als Maximum zu steigernden arbitrairen Geldstrafe, welcher für den Unvermögensfall eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, beahndet.

§. 2.

Als eine hiernach strafbare Entweihung der Sonn- und Festtage ist anzusehen:

a) Jeder an Sonn- und Festtagen vorgenommene Gewerbs- und Geschäfts-Betrieb, durch welchen entweder die sonntägliche Ruhe und Stille gestört, oder auch sonst dem christlich religiösen Sinn ein offenbarer Anstoß bereitet wird.

b) Jede öffentliche Lustbarkeit, die an Sonn- und Fest-Tagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes veranstaltet wird, sowol in Betreff der Urheber als auch der Theilnehmer.

§. 3.

In Ansehung der ländlichen Saat-Erndte und sonstigen Acker-Arbeit wird ausdrücklich bestimmt, daß dieselbe bei Vermeidung der oben angeordneten Strafe nur aus-

nahmsweise und nach vorgängiger, im Fall der wirklichen Gefahr eines Verlustes nicht zu versagenden Erlaubniß der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Behörde an Sonn- und Fest-Tagen verrichtet werden darf.

Polizei-Behörden, welche diese Erlaubniß offenbar ohne eine nach Obigem genügende Veranlassung ertheilen, oder — in sofern sie zugleich Dienstherrschaften sind — den Nothstand ihrer Dienstleute durch Versagung der von denselben dieserhalb an Werkeltagen nachgesuchten Freiheit von herrschaftlichem Dienste schuldbarerweise herbeigeführt haben, sind der im §. 1. angeordneten Strafe ohne Weiteres verfallen.

§. 4.

Die Festsetzung der Strafen erfolgt durch ein auf dem platten Lande von den betreffenden Königl. Landräthen, oder in dem akademischen Amte Eldena von dem Amtshauptmann und in den Städten von den resp. Magisträten nach vorgängiger polizeilicher Untersuchung in gewöhnlicher Art abzufassendes Resolut. In Ansehung der dagegen stattfindenden Berufungen verbleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen.

§. 5.

Rücksichtlich derjenigen unerlaubten Handlungen, welche als Entheiligung und Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes im eigentlichen Sinne zu betrachten (turbatio seu profanatio sacrorum) und zur gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, behält es — wie sich von selbst versteht — bei den bestehenden Gesetzen das Bewenden.

Im Uebrigen werden alle über den vorberegten Gegenstand früher im Amtsblatte oder sonst erlassene Verordnungen, in soweit sie mit obigen Bestimmungen im Widerspruche stehen, hierdurch aufgehoben.

Dies bezieht sich selbstredend aber nicht auf die in Ansehung der Fest-, Buß- und Bettage und ihrer Vorabende erlassene und nachstehend abgedruckte Bekanntmachung vom 10. April 1837, Amtblatt Stück 16.

Stralsund, den 30. Mai 1840.

(No. 340.) Betrifft die Untersagung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten am Vorabende gewisser Festtage und den Abenden einiger Festtage selbst und in der ganzen Charwoche. (ad No. 1033. März. 37.)

Unterm 26sten Februar d. J. haben Se. Majestät der König zu bestimmen geruht, daß Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht bloß in Gemäßheit der früheren, durch unsere Bekanntmachung im Amtsblatte vom 18ten April 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Anordnungen am Vorabend der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages und an den Abenden der drei letztgenannten Tage, sondern auch in der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch unterbleiben sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung, welche jedoch auf Schauspiel-Vorstellungen nicht zu beziehen ist, indem letztere nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz

unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber stattfinden dürfen, in sofern sie ernsten Inhalts sind, — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Behörden die strengste Beachtung derselben und die unnachsichtliche polizeiliche Bestrafung der Contravenienten zur Pflicht gemacht.

Stralsund, den 10. April 1837.

Die vorstehenden Bekanntmachungen werden hiermit zur gehörigen Beachtung von neuem in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, in Bezug auf den §. 4 derselben, daß die Polizei-Behörden vorfallende Uebertretungen, der jetzt bestehenden Verfassung gemäß, sofort zur Kenntniß der betreffenden Polizei-Anwaltschaft zu bringen haben.

Stralsund, den 16. August 1851.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 341.) Betrifft die Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner zum Ausweise über ihr Militair-Verhältniß bei Wohnorts-Veränderungen. (No. 1119. August 51.)

In Folge höheren Auftrags wird unsere Bekanntmachung vom 27. November 1846. (Amtsblatt Stück 49. Nr. 338.), wonach sämmtliche Ortspolizei-Behörden angewiesen sind, bei der durch §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 angeordneten Anmeldung auch den vorschriftsmäßigen Ausweis über das Verhältniß des Anziehenden zu erfordern und dasselbe nöthigenfalls von Amtswegen zu constatiren, um dadurch der Controle-Entziehung einzelner Reservisten oder Wehrmänner vorzubeugen, — hierdurch in Erinnerung gebracht und den Ortsbehörden deren genaue Befolgung zur Pflicht gemacht.

Stralsund, den 30. August 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 342.) **Bekanntmachung.**

Zu Wieck auf dem Darß herrscht unter der s. g. Tannenwiecker Rindviehheerde die Maul- und Klauenseuche.

Franzburg, den 1. September 1851.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 343.) **Bekanntmachung.**

Die Sperrung des nach und von Barth über Schuenhagen führenden Weges hört jetzt auf.

Franzburg, den 26. August 1851. Das Königliche Landraths-Amt.

v. C.

Dänicke, Grundherr.

(No. 344.)

Nachstehende im Amtsblatt Jahrgang 1841. Nr. 15. abgedruckte

Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gebracht, daß die aus der Stralsunder Gegend kommenden Viehhändler mit ihren Viehheerden zum öftern hinter Stralsund von der Chaussee abwei-

chen, den Communications-Weg über Reinkenhagen, Wilmshagen und Horst einschlagen und erst bei Wackerow wieder in die Chaussee einlenken.

Da die Neben- und Communications-Wege nicht zum Viehtreiben bestimmt sind, und Saaten und Feldfrüchte durch die Viehherden beschädigt werden, so wird die fernere Benutzung jenes Communications-Weges als Viehtrifft jedem Nichteinwohner der genannten Orte bei einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn. für den Uebertretungsfall, vorbehältlich der wegen Chaussee-Contravention verwirkten Beahndung hiemit untersagt.

Grimmen, den 19. März 1841. Der Landrath v. Mühlenfels.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der Androhung, daß gegen Contravenienten die festgesetzte Strafe unnachsichtlich verhängt werden wird.

Grimmen, den 19. August 1851. Der Landraths-Amts-Verweser.
von Hennigs.

(No. 345.) Bekanntmachung.

Wegen Erbauung einer Brücke wird der Weg von Elmenhorst nach Wittenhagen, soweit derselbe durch die Königliche Forst führt, während der Zeit vom 8ten bis mit dem 13ten September d. J. gesperrt.

Grimmen, den 27. August 1851. Der Landraths-Amts-Verweser.

(No. 346.) Bekanntmachung.

Den Lämmern zu Voldevitz und Schweikvitz sind die Pocken eingeimpft.

Vermischte Nachrichten.

(No. 347.) Bekanntmachung. (No. 1182. August 51.)

Dem Hausirhändler Carl Jacob Darmer aus Tribsees ist der ihm unterm 8ten November v. J. für das laufende Jahr ertheilte Gewerbeschein Nr. 83. zum Handel mit Fischen, Brot, grüner Seife, Posen, Federn, rohen Fellen und Lumpen angeblich verloren gegangen. Dieser Schein wird deshalb mit dem Bemerken hierdurch für ungültig erklärt, daß wir in dessen Stelle dem 2c. Darmer einen Duplicat-Gewerbeschein ausgefertigt haben.

Stralsund, den 30. August 1851. Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der frühere Feldwebel, zuletzt Chaussee-Aufseher zu Damgarten, Namens August Schmidt, ist zum Executor bei der Königl. Kreiskasse zu Franzburg ernannt worden. (No. 229. August 51.)

Der Kaufmann Eduard Giese hieselbst ist von der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten für den hiesigen Ort und dessen Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 498. August 51.)

Der Thierarzt I. Klasse Blittersdorf hat sich in Tribsees niedergelassen. (No. 701. August 51.)

Der Gastwirth Friedrich Bartels zu Richtenberg ist von der Stettiner Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin zu deren Agenten für die Städte Richtenberg und Franzburg und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 519. August 51.)

An die Stelle des abgegangenen Schullehrers Schütt ist der Schullehrer Strübing aus Ramitz als Schullehrer zu Küstrow berufen und unter dem 23sten August cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 747. August 51.)

Der Schulamtsbewerber Johann Michael Schoof aus Stahlbrode ist als Schullehrer an der zweiten Schule zu Wyk auf Wittow berufen und unter dem 23sten August cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 751. August 51.)

In Stelle des abgegangenen Schulzen Knepel zu Boddow ist der Eigenthümer Michael Dinse zu Gröslin zum Armenpfleger des Kirchspiels Gröslin erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1199. August 51.)

Dem Predigtamts-Kandidaten Heinrich Wilhelm Sietz ist die Pfarrstelle in Leba verliehen und seine Einführung in sein Amt erfolgt. (No. 1555. August 51.)

Der Diakonus Wüsthof, bisher zu Gingst, in der Synode Bergen auf Rügen, ist zum Pastor in Trent in derselben Synode erwählt und hat sein neues Amt angetreten. (No. 1581. August 51.)

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Messerschmidt hat seinen bisherigen Wohnort Wusterhusen verlassen und sich in Gützkow niedergelassen. (No. 652. Septbr. 51.)

Der Rector und Frühprediger Busch in Greifenberg ist zum Pastor in Jassow, Synode Cammin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt. (No. 1554. August 51.)

Der Pastor Brunnemann, bisher in Pommerensdorf, Landsynode Stettin, ist zum Pastor in Wollin, Synode Pencun, ernannt und in sein Amt eingeführt.

(No. 1364. September 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 36.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 37. **Stralsund,** den 11. September 1851.

(No. 348.) **Bekanntmachung.** (No. 41. Septbr. 51.)

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. December 1849 (G. S. No. 42. pag. 440) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer, und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe des Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummi-Auflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann.

Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publikums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Postbezirkes, sowie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den österreichischen Kaiser-

staat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a./M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Francobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Recommandations-Gebühr, sowie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen.

Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel werden in derselben Weise wie die Postfreimarken entwerthet werden.

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(No. 349.) **Bekanntmachung,** (No. 129. Septbr. 51.)

die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 über den Kapitalbetrag von 331,790 Rthlrn. im heutigen Verloosungstermin ausgeloost worden und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon No. 8. der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1. April bis 1. October 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Koehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 350.) Betrifft das zum Gewerbebetrieb im Umherziehen vorgeschriebene Alter. (No. 966. Juli 51.)

Der §. 11. zu 5. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen schreibt vor, daß in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht gestattet werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben.

Die hierzu später ergangenen ergänzenden Bestimmungen haben die vorgedachte Regel im Allgemeinen festgehalten, und nur beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen von derselben nachgelassen. Dies ist

I. der Fall in Bezug auf gewisse Gewerbe. Demnach findet die Eingangs gedachte Regel nicht Anwendung:

1) nach dem bezeichneten Regulative selbst, auf solche Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern, und doch nicht wohl anders als im Umherziehen betrieben werden können. Hierhin gehört das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter (welches im Umherführen tüchtiger Beschäler zum Bedecken der Stuten besteht) und in Gegenden, wo die Leineweberei ein Haupterwerbszweig ist, das Gewerbe der Garnsammler. Außerdem können

2) auf Grund bereits erlassener Ministerial-Verfügungen zum Suchen von Waarenbestellungen unter Mitführung von Proben, und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Waaren an Handeltreibende und deren Gehülfen, ferner zum Verkaufe roher Landes-Producte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obst, beziehungsweise vom Schiffe und vom Wagen aus an Personen, welche beziehungsweise das Schiffergewerb und die Landwirthschaft als Hauptgeschäft betrieben, endlich zu den in den §§. 18. und 19. des erwähnten Regulativs vom 28sten April 1824 bezeichneten Gewerben, auch dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

II. Für andere als die vorgenannten Gewerbe kann eine Ausnahme von der angegeben Regel dann nachgegeben werden, wenn

1) nach der Natur des Gewerbes durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird, oder das Gewerbe auch von erheblichem örtlichen Nutzen ist, indessen die Zahl der für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbescheinen versehenen Personen dem Bedürfnisse nach nicht entspricht, oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange noch nicht gewährt, und wenn außerdem

2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der das Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen

oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe Behufs Ernährung der mittellosen Familie fortsetzen will, oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb eingestellt werden mußte, oder wahrscheinlich nur mit unverhältnißmäßig geringem Vortheil fortgesetzt werden könnte. Doch ist auch bei dem Vorhandensein der unter 1. und 2. gedachten Bedingung die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts unter 24 Jahren nur wegen besonders dringender Umstände, und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Versagung des Gewerbescheins eine große Härte bei den bestehenden Verhältnissen liegen würde.

Ungeachtet durch diese Vorschriften bereits diejenigen Ausnahmen von der Regel des §. 11. a. a. O. nachgelassen sind, welche mit Rücksicht auf die Natur des Hausirhandels überhaupt zulässig erscheinen, so kommen doch — insbesondere in neuester Zeit — vielfache Fälle vor, wo auch ohne das Vorhandensein der vorgedachten Bedingungen eine Ausnahme von der Regel beansprucht wird.

Da es nicht in der Absicht liegt, den Hausirverkehr mehr, als dies nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, zu erleichtern, so erscheint es nothwendig, strenge an den Letzteren festzuhalten. Wir bringen daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Gesuche um Ertheilung von Gewerbescheinen an Personen, die das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, überall nur insoweit berücksichtigen werden, als Hinsichts der Antragsteller die nach dem Vorstehenden zur Begründung einer Ausnahme gewährenden Bedingungen für nachgewiesen zu erachten sind.

Stralsund, den 6. September 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 351.) **Bekanntmachung.**

Den Schaafen auf dem Gute Hildebrandshagen-Nordhof sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmark dieses Ortes für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 31. August 1851. Der Landraths-Amts-Verweser.
von Hennigs.

(No. 352.) **Bekanntmachung.**

Den Schaafen auf dem Gute Langenfelde sind die Pocken eingeimpt worden, weshalb die Feldmark dieses Ortes für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt ist.

(No. 353.) **Bekanntmachung.**

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Pächters Lappe zu Jager hat nach kreisthierärztlichem Bericht aufgehört und wird daher die angeordnet gewesene Sperre hierdurch aufgehoben.

Vermischte Nachrichten.

(No. 354.) **Bekanntmachung.**

Am 29sten September d. Js. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 27sten September von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er

1) das 20ste Lebensjahr vollendet,
2) mindestens fünf Fahrtsjahre zur See gefahren, und zwar zwei davon als vollbefahrener Matrose,
3) sich untadelhaft aufgeführt habe.

Die Atteste hierüber hat Jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe, bei der Anmeldung einzureichen. Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben, und die Unterschrift der Aussteller der Atteste muß von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund, den 8. September 1851.

Prüfungs-Kommission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(No. 355.) **Bekanntmachung.**

Für die gewöhnliche Unterhaltung der Kunststraßen im Greifswalder Wegebaukreise soll nach höherer Bestimmung das erforderliche Stein- und Kies-Material für das Jahr 1852 mindestfordernd ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe sind von dem unterzeichneten Bau-Inspector nachstehende Licitations-Termine anberaumt worden, als:

1) Auf den 23sten September cr., Vormittags 11 Uhr, in dem Gasthofe zu Möckow.
2) Auf den 24sten eod. zur selben Zeit in dem Gasthofe „Kopenhagen" hier.
3) Auf den 25sten eod., Vormittags 12 Uhr, in dem Gasthofe zu Teschenhagen.
4) Auf den 26sten eod., Vormittags 11 Uhr, in dem Gasthofe zu Abtshagen.
5) Auf den 27sten eod., Vormittags 11 Uhr, in dem Gasthofe zu Poggendorf.

Die der erforderlichen Materialien-Anlieferung zum Grunde gelegten Bedingungen sind bis dahin bei dem Unterzeichneten einzusehen und sollen noch am Tage der Versteigerung an Ort und Stelle bekannt gemacht werden.

Greifswald, den 7. September 1851. Der Bau-Inspector Hassenstein.

(No. 356.) **Verzeichniß** (No. 78. Septbr. 51.)

der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1851/52 vom 20. October 1851 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie wird Prof. Schirmer dreimal wöchentlich von 11—12 privatim vortragen.

Einleitung in das alte Testament, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jesaias, Prof. Kosegarten viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Einleitung in das neue Testament, Prof. Semisch viermal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Ausgewählte Abschnitte des Evangelii Matthäi erklärt Prof. Vogt Mittwochs von 9—10, öffentlich.

Den Brief Pauli an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Die Briefe Pauli an die Epheser und Colosser, Prof. Gaß zweimal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Das Leben Jesu und der Apostel trägt Prof. Semisch Sonnabends von 9—10, öffentlich vor.

Der Kirchengeschichte ersten Theil bis zur Reformation, Prof. Gaß, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Der Dogmen-Geschichte erste Hälfte, Prof. Semisch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 und von 2—3, privatim.

Geschichte der neueren Theologie, Prof. Baier, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ausgewählte Stellen des Origenes, erklärt Prof. Gaß einmal wöchentlich privatissime und unentgeltlich.

Philosophie des Christenthums trägt Prof. Baier dreimal wöchentlich von 11—12 privatim vor.

Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Die Lehre vom christlichen Kultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts wird Professor Vogt Mittwochs von 3—5 leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846," fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Prof. Barkow zweimal die Woche, öffentlich.

Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 8—10, privatim.

Pandecten, Prof. Niemeyer, nach Heise's Grundriß, täglich von 10—11 und Montag bis Freitag von 11—12, privatim.

Römisches Erbrecht, Prof. Müller, als letzten Theil seiner Pandecten-Vorlesungen, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Prof. Niemeyer, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Prof. Beseler, nach Krauts Grundriß achtmal wöchentlich um 10 und 11 Uhr, privatim.

Deutsches Privatrecht, Prof. Haeberlin, nach Krauts Grundriß; viermal wöchentlich von 10—12 Uhr, privatim.

Lehnrecht, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Wechselrecht, Prof. Beseler, Sonnabends um 11 Uhr öffentlich.

Kirchenrecht mit kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Eherecht, Derselbe, zweimal die Woche öffentlich.

Preußisches Landrecht, Dr. Friedberg, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Haeberlin, unter Berücksichtigung seiner „Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, Leipzig 1845", fünfmal die Woche, privatim.

Gemeinen deutschen Civilprozeß unter Vergleichung des neuen preußischen Civilverfahrens, lehrt Prof. Müller, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ein Civilpracticum mit Uebungen im Referiren und Entscheiden practischer Rechtsfälle, Derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, täglich von 10—11, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Dr. Schultze, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Anatomisch-Physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Prof. Schultze, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparirübung, Derselbe, täglich von 2—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, Montags, Dienstags, und Mittwochs von 11—12, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11—12, privatim.

Examinatorium über Pathologie und Therapie Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden privatissime, jedoch gratis.

Arzneimittellehre, Prof. Laurer, achtmal wöchentlich von 8—9 und von 9—10, privatim.

Giftkunde, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, täglich von 8—9, privatim.

Die Lehre von den Geisteskrankheiten, Derselbe, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Die Krankheiten der Haut, mit Ausschluß der exanthematischen Fieber, Dr. Glubrecht, zweimal wöchentlich, von 2 bis 3, öffentlich.

Kinderkrankheiten, Dr. Eichstedt, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Ueber Auskultation und Percussion, Dr. Häckermann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Chirurgie, erster Theil, Prof. Bardeleben, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Akiurgie, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Die Ohrenheilkunde, Derselbe, Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Die theoretische Geburtshülfe, Dr. Eichstedt, Montags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Praktische geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Derselbe, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Die gerichtliche Medicin, Dr. Glubrecht, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Die Geschichte der gerichtlichen Medicin, Derselbe, einmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Die Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten, Prof. Häser, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet Prof. Berndt täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik leitet Prof. Bardeleben, von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Prof. Berndt, die mit derselben in Verbindung stehende geburtshülfliche Poliklinik unter dessen Oberleitung Dr. Eichstedt, privatim.

Phylosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 18. September 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 16. September d. Js. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3441. Das Privilegium wegen Emission von 200,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. August 1851; unter

„ 3442. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Sagan, sowie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf; unter

„ 3443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Kottbus; und unter

„ 3444. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf 4½ pCt.

(No. 364.) **Bekanntmachung,** (No. 431. Septbr. 51.)

die von einer Aktien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung betreffend.

Eine sogenannte Direction der Aktien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem im Fürstenthum Lüneburg verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbel, Leinen rc. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung von 12. September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Actien, nicht gestattet werden darf, so wird das Publikum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, sowie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 261.) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedroht ist.

Berlin, den 4. September 1851.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage Horn.

(No. 365.) **Bekanntmachung.** (No. 1061. Septbr. 51.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Konventionen, nämlich:

a) die Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14. November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1817 und 28. Februar 1831 getroffenen Modifikationen derselben:
Ges.-Samml. von 1811, S. 357,
Ges.-Samml. von 1817, S. 300,
Ges.-Samml. von 1831, S. 4;

b) die Konvention mit Mecklenburg-Strelitz vom 7. Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Konvention vom 26. Januar 1824:
Ges.-Samml. von 1819, S. 137,
Ges.-Samml. von 1824, S. 56,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Konventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843, S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthans-Verhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben.

Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
von Manteuffel. von Westphalen.

(No. 366.) **Bekanntmachung,** (No. 188. Septbr. 51.)

die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Kapital-Betrag von 270,000 Rthlrn. im heutigen Verloosungs-Termin ausgeloofet worden und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zins-Coupons der ersten Serie von No. 4. bis No. 8., welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Koehler.

(No. 367.) **Bekanntmachung,** (No. 191. Septbr. 51.)

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf viereinhalb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 vom 1. April 1852 ab von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Procent vom 1. April 1852 ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Procent bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominal-Betrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8. und gegen Quittung bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden nicht convertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Koehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 368.) Betrifft das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde. (No. 1260. August 51.)

Es sind in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten her Klagen darüber laut geworden, daß das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde nicht immer in der Weise aufrecht erhalten werde, wie es durch die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845 festgestellt worden ist. Da die Ursache hiervon hauptsächlich darin zu liegen scheint, daß die zur Aufrechthaltung jenes Verhältnisses im Gesetz gebotenen Mittel hier und da in Vergessenheit gerathen, oder nicht in genügender Weise zur Anwendung gekommen sind, so finden wir uns veranlaßt, dieselben hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Wir machen demgemäß zunächst das Gesinde auf die §§. 58, 64, 67 und 70 bis 73 der Gesinde-Ordnung aufmerksam, wonach dasselbe der Herrschaft zu Treue, Fleiß

und Gehorsam, zur Sorge für deren Wohl und zur Ehrerbietung in Annahme ihrer Befehle verpflichtet ist; dasselbe, wenn es der Herrschaft durch ungebührliches Betragen zu Scheltworten, Rügen und geringen Thätlichkeiten Veranlassung giebt, keine gerichtliche Genugthuung fordern und eben so wenig sich dieser thätlich widersetzen darf, außer wenn sein Leben oder seine Gesundheit durch deren Mißhandlungen in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth; endlich aber Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Andererseits erinnern wir die Dienstherrschaften an die Vorschriften der §§. 75 bis 83, 87, 88 und 90 a. a. O., welche ihnen die Sorge für das geistliche und leibliche Wohl des Gesindes, sowie dessen Unterstützung unter Umständen zur Pflicht machen. Endlich verweisen wir auf die §§. 30, 31 und 76 a. a. O., wonach über gewisse vermögensrechtliche Ansprüche zwischen Herrschaft und Gesinde die Polizeibehörden entscheiden; sowie auf die §§. 45, 154 und 161, nach welchen das Gesinde zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes und die Herrschaft zur Annahme des Gesindes polizeilich angehalten werden kann.

Ueberzeugt, daß bei richtiger Würdigung und Handhabung der bezeichneten Vorschriften ein dem Gesetz entsprechendes Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde hergestellt, jedenfalls aber der bisherige Zustand bald wesentlich verbessert werden kann, fordern wir die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Departements hierdurch auf, diesem wichtigen Zweige der Verwaltung ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und da, wo in Fällen ihres Ressorts ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, rasch und energisch einzuschreiten.

Stralsund, den 11. September 1851.

(No. 369.) Betrifft die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. in der Stadt Grimmen. (No. 206. Septbr. 51.)

Die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. in der Stadt Grimmen ist nun beendigt, was wir nach §. 156. jener mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß von diesem Zeitpunkte an für die Stadtgemeinde Grimmen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung derselben außer Kraft treten.

Stralsund, den 16. September 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 370.) **Bekanntmachung.** (No. 155. Septbr. 51.)

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Neben-Zoll-Amte II. zu Damgarten im Interesse des Verkehrs die Befugniß beigelegt worden ist, Begleitscheine I. und II. auf das Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund auszufertigen und dergleichen von diesem Haupt-Zoll-Amte ausgestellte Begleitscheine zu erledigen, auch den Eingangs-Zoll von Waaren, deren Zollsatz höher ist als 5 Thlr., bis zum Betrage von

200 Thlrn. zu erheben. Diese Erweiterung der Abfertigungs-Befugniß des gedachten Neben-Zoll-Amts wird mit dem 1. October d. J. in Kraft treten.

Stettin, den 9. September 1851.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: gez. Schmidt.

(No. 371.) **Bekanntmachung.**

Das bisher in Neu-Wolkwitz bestehende Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse wird vom 2. October d. J. ab in ein Neben-Zoll-Amt I. mit der demselben zustehenden Hebe- und Abfertigungs-Befugniß umgewandelt, sowie auch vom gleichen Tage ab im Dorfe Stuterhoff bei Demmin, unter Aufhebung des am Kahlden-Thore in Demmin seither bestandenen Ansagepostens, ein Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse neu errichtet. Dies wird dem gewerbe- und handeltreibenden Publikum hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stettin, den 8. September 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 372.) **Bekanntmachung.** (No. 443. Septbr. 51.)

In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 6. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) In der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichts-Sorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regul de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,
5) der Sternometrie,
6) der Statik und } fester und flüssiger Körper,
7) Mechanik }
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein;
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß und
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt No. 40.) Bezug.

Stettin, den 9. September 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Pavelt.

(No. 373.) Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der Geschwornen des Kreises Rügen am 22sten, 23sten und 24sten d. Mts. in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht offen ausgelegt sein.

Bergen, den 14. Septbr. 1851. Der Landrath von der Lancken.

(No. 374.)

Unter den Schaafen des Gutsbesitzers Picht zu Neuendorf ist die bösartige Klauenseuche ausgebrochen.

Während der Dauer der Krankheit ist jeder Verkehr mit Schaafvieh der inficirten Heerde untersagt, auch bleibt der Weg durch das Dorf Neuendorf für den Durchtrieb fremder Schaafe einstweilen gesperrt.

Grimmen, den 8. Septbr. 1851.

(No. 375.) Bekanntmachung.

Auf dem Hofe Neuendorf, Kirchspiel Rambin, sind den Schaafen die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 12. September 1851.

(No. 376.)

Den Schaafen auf den Gütern Reinkenhagen, Kafernehl, Engelswacht, Behnkenhagen, Zarnekow und Glewitz sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt sind.

(No. 377.)

Unter der Schaafheerde zu Wolthoff sind die Pocken ausgebrochen.

Es wird nicht allein aller Verkehr mit der inficirten Heerde untersagt, sondern es bleibt auch die Feldmark Wolthoff für den Durchtrieb fremder Schaafheerden gesperrt

---

Vermischte Nachrichten.

(No. 378.) Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. wird zwischen Stralsund und Passow eine Güterpost neu ein-

gerichtet und gleichzeitig der Gang der Personenposten des Courses Stralsund-Passow (Stettin) und einiger, mit diesen in Verbindung stehenden Seitenposten des Bezirks verändert.

1) Die neu eingerichtete Güterpost, mit welcher eine Personen-Beförderung nicht stattfindet,
geht ab aus Stralsund täglich 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Passow täglich 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Mittagszuges aus Berlin;
trifft ein in Stralsund täglich 12 Uhr 5 Minuten Mittags,
in Passow täglich 11 Uhr 35 Minuten Mittags, zum Anschluß an den Mittagszug von Stettin.

2) Die Personenpost I. zwischen Stralsund und Passow, zu Pasewalk Anschluß nach und von Stettin,
geht ab aus Stralsund täglich 12 Uhr Nachts,
aus Passow täglich 10 Uhr Vormittags (aus Stettin $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags), nach Ankunft des Morgenzuges von Berlin;
trifft ein in Stralsund täglich 3 Uhr 10 Minuten früh,
in Passow täglich 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags (in Stettin 4 Uhr Nachmittags), zum Anschluß an den Nachmittagszug von Stettin.

3) Die Personenpost II. zwischen Stralsund und Passow (in Stelle der gegenwärtigen Personenpost zwischen Stettin und Stralsund), zu Pasewalk Anschluß nach und von Stettin,
geht ab aus Stralsund täglich 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Passow täglich 8 Uhr 30 Minuten Abends (aus Stettin $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends), nach Ankunft des Nachmittagszuges von Berlin;
trifft ein in Stralsund täglich 1 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
in Passow täglich 7 Uhr 40 Minuten Morgens (in Stettin 8 Uhr 25 Minuten Morgens), zum Anschluß an den Morgenzug von Stettin.

4) Die Personenpost zwischen Lassan und Anclam
geht ab aus Lassan täglich 5 Uhr Nachmittags,
aus Anclam täglich $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens;
trifft ein in Lassan täglich 10 Uhr Vormittags,
in Anclam täglich 7 Uhr 30 Minuten Abends, zu Anclam Anschluß an die Posten nach und von Passow und nach und von Stralsund.

5) Die Personenposten zwischen Mökow und Wolgast
gehen ab aus Mökow täglich 9 Uhr Vormittags, 3 Uhr Nachmittags und $10\frac{1}{4}$ Uhr Abends (kommen an in Wolgast nach $1\frac{1}{4}$ Stunden);
aus Wolgast täglich 3 Uhr 30 Minuten früh, 1 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends (in Mökow Ankunft nach $1\frac{1}{4}$ Stunden),
zu Mökow Anschluß an die Posten zwischen Stralsund und Passow.

6) Die Personenpost zwischen Stralsund und Barth
geht ab aus Stralsund täglich 4 Uhr Nachmittags,
aus Barth täglich 10 Uhr Vormittags;
trifft ein in Stralsund täglich 1 Uhr 5 Minuten Mittags,
in Barth täglich 7 Uhr 5 Minuten Abends, zu Stralsund Anschluß an die Personenpost II. nach und von Passow (Stettin) und an die Güterpost nach und von Passow.

Stralsund, den 12. September 1851. Der Ober-Post-Director Pundt.

(No. 379.)

Die dem Schichtmeister **Hermann Brambach** zu Köln unterm 2ten December v. J. ertheilten beiden Patente

1) auf die Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe,

sind aufgehoben.

(No. 380.)

Das den Mechanikern **Vital Daelen** und **Adolph Kühne** zu Köln unter dem 9. Februar 1850 ertheilte Patent

auf eine Construction von Walzen-Dampfschiffen

ist erloschen.

Personal - Chronik.

Es ist neu angestellt worden:

Der Feldwebel **Kaddatz** als Grenz-Aufseher zu Tribsees.

Der C. **Lindow** zu Sagard auf Rügen ist von der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten für die Ortschaft Sagard und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 569. August 51.)

An Stelle des versetzten Schullehrers **Wilhelm Friedrich Krüger** ist der bisherige Lehrer **Martin Friedrich Gustav Gaede** zu Gr. Ernsthof als Schullehrer zu Wieck und Schulzenhof berufen und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 781. August 51.)

In Stelle des Zimmermeisters Peters zu Gützkow, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin niedergelegt hat, ist der Kämmerer Jahnke zu Jarmen von der Stettiner Haupt-Agentur der gedachten Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten für die Stadt Gützkow und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 449. Sept. 51.)

Der Rektor Carl Friedrich Wilhelm Rabbatz in Falkenburg ist zum Pastor in Hütten, Synode Neustettin ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1400. Sept. 51.)

In Stelle des abgegangenen Gutspächters Dieckmann zu Reischvitz ist der Büdner Meinke zu Thesenvitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Patzig, Kreis Rügen, erwählt und bestätigt. (No. 1038. September 51.)

In Stelle des abgegangenen Schulzen Freese ist der Bauer Friedrich Jacob Utz I. zum Ortsschulzen für das Dorf Krakvitz provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 924. September 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 38. und das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1850 ꝛc. ꝛc.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 25. September 1851.

(No. 381.) **Bekanntmachung.** (No. 840. Septbr. 51.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

(No. 382.) **Bekanntmachung.** (No. 241. Septbr. 51.)

Der Herr Minister des Innern hat in Folge der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen in Stettin auf

Sonntag, den 5ten (fünften) October d. J.

angeordnet und für dieselbe mich zum Königlichen Kommissarius, den Grafen v. Bismark-Bohlen auf Carlsburg zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs-Rath v. Schöning zum Stellvertreter des Landtagsmarschalls ernannt.

Die Eröffnung wird nach dem Gottesdienste im Ständehause der Provinz Pommern um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Stettin, den 15. September 1851. Der Königliche Kommissarius v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 383.) Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse. (No. 1851. Septbr. 51.)

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Reskript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kassen, und ausnahmsweise bloß dann an die Special-Kassen (hier die Kreis- und Forst-Kassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,

wird hierdurch der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 18. September 1851.

(No. 384.) Betrifft die Portofreiheit für Obligationen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848. (No. 282. Septbr. 51.)

Unter Hinweisung auf die sub No. 367. des 38sten Stückes unsers diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. d. Mts., die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Procent betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für diejenigen Obligationen der gedachten freiwilligen Anleihe, welche Behufs ihrer Convertirung in 4½procentige Papiere Seitens der Eigenthümer an die Königl. Controlle der Staatspapiere oder an unsere Haupt-Kasse eingesandt, resp. von ersterer oder der letzteren an die Eigenthümer zurückgesandt werden, sowie für die durch das Convertirungs-Geschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehörden unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden ist, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.“

Stralsund, den 20. September 1851.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 385.) Betrifft die Uebertragung der Geschäfte, Behufs der in den §§. 1. und 18. benannten Servitut-Ablösungen u. s. w. an die Königl. General-Commission zu Stargard. (No. 274. Septbr. 51.)

Nach der Verordnung vom 18. November 1775 wegen Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung vermischter Grundstücke und nach dem Patente von 14. December 1801, betreffend die Aufhebung der Weide- und Trifftgerechtigkeiten, standen beantragte Regulirungen der vorbezeichneten Angelegenheiten in unserm Verwaltungs-Bezirke bisher unter unserer Leitung.

Diese hat in Folge der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 19. Mai des laufenden Jahres (sub No. 3404. des 22sten Stücks der Gesetzsammlung für 1851) aufgehört, da durch dieselbe die Ausführung der Geschäfte Behufs der in den §§. 1. und 18. benannten Servitut-Ablösungen, Theilungen und Umlegungen von Grundstücken, der Königl. General-Commission in Stargard übertragen ist. (§. 26. und 30.)

Indem wir auf diese gesetzliche Bestimmungen verweisen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach den im §. 26. angezogenen Vorschriften für das Auseinandersetzungs-

Verfahren fortan die auf Privatwegen zu Stande kommenden Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Aufnahme vollständiger Recesse und der Bestätigung Seitens der Königl. General-Commission bedürfen.

Stralsund, den 19. September 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 386.) **Bekanntmachung.** (No. 233. August 51.)

In der Nacht vom 3. auf den 4. August c. sind innerhalb der Stadt Wolgast im Grenzbezirk von den städtischen Nachtwächtern 3 Packete, welche von 5 unbekannten, bei Annäherung der Wächter entsprungenen Schmugglern zurückgelassen worden, aufgefunden und darin überhaupt:

$63\frac{6}{10}$ ℔. baumwollene und
$18\frac{7}{10}$ ℔. glatte wollene Waaren

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Aufnahme dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Gegenstände darzuthun, widrigenfalls letztere confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 21. August 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

(No. 387.) **Bekanntmachung.**

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschworenen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der Geschwornen des Kreises Grimmen pro 1851/52 am 27., 29. und 30. dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Büreau offen gelegt werden.

Grimmen, den 22. September 1851. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 388.) **Bekanntmachung.**

Den Lämmern zu Helle sind die Pocken eingeimpft.

Bergen, den 23. Mai 1851. Der Landrath von der Lancken.

(No. 389.) **Bekanntmachung.**

Die Sperre wegen der Klauenseuche unter den Schaafen zu Drechow hört jetzt auf, da die Krankheit erloschen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 390.)

Betrifft das Resultat der im Jahre 1851 im Stralsunder Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte. (No. 1039. Septbr. 51.)

Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des hiesigen Regierungs-Bezirks in Vergleichung mit dem vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß:

№	Kreis	Zahl der 1851 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind gekauft auf dem Markt zu	1851 Stück	1850 Stück	Mithin 1851 gegen 1850 Plus	Minus	Für den Durchschnittspreis von Rtl.	Höchster Preis von Rtl.	Niedrigster Preis von Rtl.	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde 1851. Rtl.	1850. Rtl.	1851 gegen 1850 Plus Rtl.	Minus Rtl.
1	Rügen	153	Garz und Bergen	44	56	—	12	94 39/44	125	70	4175	5213	—	1038
2	Franzburg	124	Carnin u. Franzburg	33	38	—	5	100 5/11	150	75	3315	3681	—	366
3	Grimmen	45	Grimmen	16	8	8	—	106 1/4	130	75	1700	810	890	—
4	Greifswald	74	Greifswald	26	32	—	6	105	135	80	2730	3395	—	665
	Summa	396		119	134	8	23	100 20/119	150	70	11920	13099	890	2069

Stralsund, den 22. Septbr. 1850. Königl. Preußische Regierung.

(No. 391.)

Dem Mechaniker Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 17. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getraidekörnern für die Fabrikation von Graupen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 392.)

Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unter dem 19. September 1851 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An die Stelle des Gutspächters Dom zu Sehlitz ist der Bauerhofspächter Baars zu Mucran zum Armenpfleger für das Kirchspiel Sagard, Kreises Rügen, erwählt und bestätigt. (No. 1075. Septbr. 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 39. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39. Stralsund, den 25. September 1851.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Schlächtermeister Casper Heinrich Thoms verkaufte, in der Frankenstraße sub Litt. B. No. 258. hieselbst belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 17ten September, 1sten und 15ten October cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 26. August 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Drechslermeisters Carl August Wilhelm Egner Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 17ten September, 1sten und 15ten October cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 27. August 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Schuhmachermeister A. Leyonberg verkaufte, hieselbst in Pickhagen sub Litt. B. No. 240. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 17ten September, 1sten und 15ten October cr., Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 3. September 1851.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag ihrer bekannten nächsten Angehörigen resp. Curatoren werden nachstehende Verschollene:

1) der uneheliche Sohn der am 14. Januar 1790 hieselbst verstorbenen Catha-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 2. October 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 29. September d. Js. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3445. Die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

(No. 393.) **Bekanntmachung.** (No. 629. Septbr. 51.)

Da der eingetretene leidende Gesundheits-Zustand des ernannten Landtags-Kommissarius, Königlichen Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Bonin zu Stettin noch fortdauert, so hat der Herr Minister des Innern, in Folge der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung mich zum Königlichen Kommissarius für die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung auf den 5ten October d. J. berufene provinzialständische Versammlung des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen ernannt.

Cöslin, den 26. September 1851. Der Königliche Landtags-Kommissarius.
Regierungs-Präsident v. Senden.

(No. 394.) **Bekanntmachung.** (No. 628. Septbr. 51.)

In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publikum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24. September 1851. General-Post-Amt.
Schmückert.

(No. 395.) **Bekanntmachung.** (No. 1196. Septbr. 51.)

Wenngleich wir das Publikum bereits durch die mittelst der Provinzial-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 23. November 1848 und 4. April 1849 auf den Weg aufmerksam gemacht haben, welcher bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienste resp. auf gänzliche Befreiung von der Militairdienstpflicht einzuschlagen ist, so hat sich nach einem Erlasse der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges die Zahl der für die Ministerial-Instanz unreifen Reclamationen doch wieder auf eine den Geschäftsbetrieb wesentlich erschwerende Weise vermehrt. Wir sehen uns daher veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung:

Nach einem Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden bei demselben und bei dem Königlichen Ministerium des Innern sehr häufig von Privatpersonen unmittelbar Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienste, oder um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben angebracht, rücksichtlich deren die Königlichen Ministerien bei der Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse sich darauf beschränken müssen, dieselben an die Provinzialbehörden abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Da durch diesen von den Bittstellern eingeschlagenen unrichtigen Weg außer den ihnen zur Last fallenden Portokosten ein Zeitverlust, für die Behörden aber eine Erschwerung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt wird, so nehmen wir Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß alle Anträge auf Befreiung vom Militairdienste, oder auf Entlassung oder Beurlaubung aus demselben zunächst an die betreffende Ortsbehörde zu richten sind, welche die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle näher prüfen und nach Befinden der Umstände die Anträge auf Zurückstellung militairpflichtiger, oder auf vorzeitige Entlassung bereits zum Militairdienste eingezogener Personen bei der vorgesetzten Civilbehörde, die Gesuche um Beurlaubung bereits eingestellter Militairpflichtigen aber bei dem betreffenden Truppentheil unterstützen wird.

Handelt es sich um die gänzliche Befreiung vom Militairdienste und wird der diesfällige, von der Ortsbehörde befürwortete Antrag von der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission und in zweiter Instanz von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission gesetzlich nicht für zulässig erachtet, glaubt der Antragsteller aber sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat derselbe sich mit seiner Beschwerde an die unterzeichneten Provinzial-Behörden, und wenn auch hier eine nicht befriedigende Entscheidung erfolgt, in der Rekurs-Instanz an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern zu wenden.

Wird dagegen eine vorzeitige Entlassung eines zum Dienste bereits eingestellten Militairpflichtigen in Anspruch genommen, so entscheidet über die Zulässigkeit des von der Ortsbehörde unterstützten und von dem betreffenden Kreis-Landrathe weiter beförderten Antrages zunächst die betreffende Königliche Regierung. Weiset diese den Antrag zurück, glaubt Bittsteller aber gegen die Entscheidung mit Grund

remonstriren zu können, so ist die diesfällige Beschwerde bei dem mitunterzeichneten Ober-Präsidenten anzubringen, welcher die Verhältnisse sodann einer nochmaligen Prüfung unterwirft und in dem Falle, daß der Antrag gesetzlich begründet ist, wegen vorzeitiger Entlassung des Reclamanten mit dem betreffenden Königlichen General-Commando in Verbindung tritt, anderenfalls aber die Beschwerde zurückweiset. Ist letzteres geschehen, so bleibt dem Antragsteller unbenommen, den Rekurs an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern zu ergreifen. Dieser findet auch in Bezug auf die nachgesuchten, von den betreffenden Truppentheilen aber abgelehnten Beurlaubungen erst dann statt, wenn über das Gesuch Seitens des betreffenden Königlichen General-Commando's bereits entschieden ist.

In allen Fällen sind den Anträgen die bereits ertheilten abschlägigen Bescheide beizufügen.

hierdurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges alle Reclamations-Anträge der vorbezeichneten Art, welche mit Umgehung des vorgeschriebenen Instanzenweges an dieselben gerichtet werden, oder denen die Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigefügt sind, ohne Weiteres an die Bittsteller auf deren Kosten werden zurücksenden lassen.

Stettin, den 23. September 1851.

Der intr. kommandirende General des 2. Armee-Corps.
von Grabow.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
Im Auftrage: Wallach.

(No. 396.) **Bekanntmachung,** (No. 21. Octbr. 51.)

die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie IV. No. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie IV. No. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1. November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind), nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 22. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Die Deputirten der Kurmark.
gez. Natan. Koehler. Nolcke. gez. Graf Haeseler. Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 397.) Betrifft die Annahme und Beförderung der zu convertirenden Schuldverschreibungen des Jahres 1848 auf den 4 Kreiskassen gegen vorläufige Quittung. (No. 323. September 51.)

Mit Bezug auf die im 38. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts sub No. 367. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. d. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung dieser Behörde zur Erleichterung der Interessenten die vier Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks von uns angewiesen sind, die zu convertirenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe des Jahres 1848 von den Interessenten gegen vorläufige Quittung anzunehmen und demnächst an unsere Haupt-Kasse zu befördern.

Stralsund, den 25. September 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 398.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf den Gütern Rodde, Dorow, Medrow, Toitz, Barkow, Clevenow und Dönnie sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt sind.

(No. 399.) Bekanntmachung.

Unter den Schaafheerden der Eigenthümer Bahls und Pieritz zu Breetwisch Dorf und unter den Schaafheerden zu Rehringen sind die Pocken ausgebrochen.

Es wird nicht allein aller Verkehr mit den inficirten Heerden untersagt, sondern es bleiben auch die Feldmarken Breetwisch Dorf und Rehringen für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt.

Grimmen, den 26. September 1851. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 400.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf dem Gute Roloffshagen Allod. sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmark dieses Ortes für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 22. September 1851. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 401.) Bekanntmachung.

Den sämmtlichen Schaafen auf dem Gute Unrow sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 27. September 1851. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 402.) (No. 1882. Octbr. 51.)

Die erforderlichen Reparaturen der Tribseer Lünetten-Brücke machen die Sperrung des Tribseer Thores vom 10. bis 24. Oktober d. J. für Fuhrwerk erforderlich. Die Verbindung für Fußgänger bleibt dagegen unterhalten.

Stralsund, den 1. Oktober 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 403.) **Bekanntmachung.** (No. 345. Septbr. 51.)

Mit Bezug auf §. 35. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auszahlung der am 1. October a. cr. fälligen Zinsen der von uns ausgegebenen Rentenbriefe gegen Ablieferung der Zins-coupons an jedem Wochentage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Rentenbank-Kasse, Große Ritterstraße No. 1180b. erfolgt.

Wenn mehrere Coupons gleichzeitig zur Realisation präsentirt werden, so ist denselben eine Nachweisung beizufügen, in welcher die Coupons nach den Apoints, nach der Zahl und dem Betrage aufzuführen sind und die Gesammt-Summe anzugeben ist.

Auch werden die fälligen Zins-Coupons von allen Königlichen Kassen in gleicher Art declarirt in Zahlung angenommen. Stettin, den 24. September 1851.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

(No. 404.) **Provinzial-Gewerbeschule.** (No. 545. Septbr. 51.)

Der neue Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule und der mit derselben verbundenen Vorbereitungsklasse beginnt am 17. October d. J. Anmeldungen zur Aufnahme werden von dem Unterzeichneten täglich in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr angenommen. Stralsund, den 23. September 1851.

Der Director der Prov.-Gewerbeschule: von Köller.

(No. 405.)

Dem Carl Balzer zu Olschowken bei Mewe ist unter dem 20. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 406.)

Das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung

ist erloschen.

(No. 407.)

Das dem Herzogl. sachsen-koburgschen Hauptmann a. D., Freiherrn von Seckendorff, zu Heinrichshalle bei Gera unter dem 18. Juli 1851 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Conrector Körner zu Lassan ist von der Stettiner Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Berlin zu deren Agenten für die Stadt Lassan und Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 447. Septbr. 51.)

Der zum Diaconus in Tribsees ernannte Predigtamts-Kandidat Gese ist in sein Amt eingeführt worden. (No. 1472. Septbr. 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 40.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 9. October 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 4. October d. Js. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3446. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau; unter

„ 3447. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von 5 Procent auf 4½ Procent, und unter

„ 3448. das Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. Septbr. 1851.

(No. 408.) **Instruktion** (No. 982. Octbr. 51.)

über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 1.

I. Zu- und Abgänge.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der im Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Kommission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

§. 2.

2. Zugänge.

Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jahrlich beziehen;

2. durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergegangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16. des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Kommission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1. bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist (§. 2. No. 1. bis 4.), über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Der Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.), so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den § 2. unter 1. bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2. unter 5. aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort

innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlrn. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justificatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2. unter 6. aufgeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli l. J. unter No. 6. das Nöthige angeordnet worden.

§. 5.

3. Abgänge.

Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36. des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18. des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reclamations-Verfahrens.

§. 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrags ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter No. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter No. 2. ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer

die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbsetablissement u. s. w.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlrn. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden.

Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter No. 6 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4.) muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§. 2. unter 2.) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in §. 5. unter 5. gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

Wegen des in §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen

aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der dessfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Kommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden.

A.

§. 10.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monats entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6.).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes) stattgefunden hat.

§. 11.

5. Zu- und Abgangs-Listen.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und §. 7. von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangsliste zu

B.

C.

prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

§. 12.

II. Restitutionen und Reste.

Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

A.

Belag zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer unter № ..... des Jahres 185... im Einschätzungsbezirke ....
(Name und Wohnort)

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter № ..... verzeichnete .... (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort) .... welcher nach .... im Kreise .... verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Rtl. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats .... 185.. in Abgang unter № .....

N. N. den ten .... 185..

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission.
(Unterschrift.)

Der nebengenannte .... ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten .... 185.. ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Rtl. Sgr. monatlich unter der laufenden № ..... in Zugang gestellt.

N. N. den ten .... 185..

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission.
(Unterschrift.)

B. Einschätzungs-Bezirk.................. Rechnungs-Jahr..................

Einkommensteuer-Zugangsliste für das Jahr 185.....

Nummer.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach Steuerstufe	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach Betrag. Rtl. Sgr.	Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach Steuerstufe.	Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach Betrag. Rtl. Sgr.	Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. rtl. sgr.	Der Zugang beträgt im Ganzen. rtl. sgr.	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

C. Einschätzungsbezirk .... Rechnungsjahr..................

Einkommensteuer-Abgangsliste für das Jahr 185...

№	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung. Stufe.	Ursprüngliche Einschätzung. Betrag Rtl. Sgr.	Berichtigte oder herabgesetzte Steuer. Stufe.	Berichtigte oder herabgesetzte Steuer. Betrag Rtl. Sgr.	Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich Rtl. Sgr.	Der Abgang beträgt im Ganzen. Rtl. Sgr.	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

	Rtl.	Sgr.
Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt		
Dazu der Zugang aus Kolonne 13. der beiliegenden Zugangsliste	"	"
zusammen ..		
Der Abgang beträgt nach Kolonne 13. der gegenwärtigen Abgangsliste	"	"
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185		

N. N. den ....

Die Kreiskasse.

D. **Verzeichniß**

der mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre ... ... der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangs-Bezirke ....

Nummer.	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung. nach der Heberolle unter №	Einkommensteuer-Einschätzung. zum monatlichen Betrage von Rthl.	Sgr.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. Rthl.	Sgr.	Ursache des Rückstandes.	Nummer der Beläge.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.	.

(No. 409.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Königl. Kreis-Gerichts-Director Nölbechen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 2. October 1851.

Der Präsident des Königl. Appellations-Gerichts v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 410.) Betrifft ein bei der Greifswalder Oie gesunkenes Schiff. (No. 587. Septbr. 51.)

Es wird hiermit zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht, daß bei der Greifswalder Oie in östlicher Richtung ein Schooner gesunken ist. Das Schiff liegt ungefähr eine halbe Meile von der östlichen Spitze der Greifswalder Oie entfernt und hat folgende Peilungen:

1) die Oier Leuchtbake W. ½ N.,
2) den Strekel- oder blauen Berg S. z. W., per Compass.

Der Fockmast ragt etwa vier Fuß, und der große Mast etwa sieben Fuß über den Meeresspiegel hervor. Am Fockmast ist als Warnungszeichen eine lange Stange befestigt worden, welche oben an der Spitze mit einem Knirkbusch versehen ist, und an der großen Stange, die mit dem Mast gegen zwanzig Fuß über den Meeresspiegel hervorragt, ist ebenfalls ein Knirkbusch befestigt. Stralsund, den 4. October 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 411.) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten d. M. ab erschienen ist, und dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchbuchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Stettin, den 1. October 1851.

Der Provinzial-Steuer-Director Sethe.

(No. 412.) **Bekanntmachung.**

Den Lämmern in Lentschow und Brechen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 2. October 1851. Der Landrath von Seeckt.

(No. 413.) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf den §. 10. der Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserven und Landwehr-Mannschaften vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 385.) bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Rügen am Freitag, den 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in Bergen zur Prüfung der Reclamations-Gesuche zusammentreten werden. Ich fordere daher diejenigen Reservisten und Landwehrmannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, hierdurch auf, ihre desfallsigen Gesuche bei den Ortsvorständen im Laufe des Monats October cr. anzubringen, damit diese dieselben vorschriftsmäßig prüfen und nach Maßgabe des Befundes eine Nachweisung darüber aufstellen können, welche den Vor- und Zunamen des Reclamanten, den Stand und das Gewerbe, den Geburts- und Aufenthaltsort, das Alter der zu Hause befindlichen Kinder, Eltern und Geschwister, so wie die Vermögensverhältnisse desselben enthalten muß. Diese Nachweisung ist von den Ortsbehörden bis zum 6. November d. Js. bei mir einzureichen und bemerke ich, daß alle in diesem Jahre bereits anerkannten Reklamationen zu erneuern sind, auch die von der Linie auf Reclamation entlassenen Mannschaften ihre Gesuche von Neuem anzubringen haben und daß endlich den betreffenden Ortsbehörden und Reclamanten überlassen bleibt, ob sie zu dem gedachten Termine hier persönlich erscheinen wollen.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Bergen, den 29. September 1851. Der Landrath von der Lancken.

(No. 414.) **Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch

machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche noch im Laufe dieses Monats bei ihren resp. Ortsbehörden Behufs der Prüfung und Zusammenstellung einzureichen, widrigenfalls etwanige spätere Gesuche nicht mehr die gewünschte Berücksichtigung finden werden. — Es wird hiebei bemerkt, daß auch diejenigen Mannschaften, mit Einschluß der von der Linie entlassenen, deren Reclamationen bereits geprüft und genehmigt sind, sich von Neuem zu melden und der Prüfung ihrer Gesuche zu unterwerfen haben, wenn sie auf fernere Zurückstellung Anspruch machen.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Grimmen, den 1. October 1851. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 415.) Bekanntmachung.

Unter der Schaafheerde der Pächterwittwe Honig zu Papenhagen sind die Pocken ausgebrochen. Grimmen, den 30. September 1851.

Der Landrath von Baerenfels.

(No. 416.)

Unter den Rindviehheerden zu Papenhagen und Prerow herrscht die Maul- und Klauenseuche, daher der Verkehr mit diesen einstweilen untersagt ist.

Franzburg, den 2. October 1851. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 417.) Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 9ten November.

Steuerleute, welche daran Theil nehmen wollen, müssen vor dem 15. April 1828 geboren sein, und wenigstens zwei Fahrtsjahre als Steuerleute gemacht haben.

In den hierüber beizubringenden Attesten muß die Dauer der Fahrtszeit in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der Aussteller der Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Meldungen werden bis zum 8. November von dem Dirigenten des Kuratorii, Regierungs-Rath Otto, angenommen. Stralsund, den 1. October 1851.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 418.) Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

Am 9ten November d. J. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bis zum 1. Novbr. bei dem Dirigenten des Kuratorii, Regier.-Rath Otto, zu melden, und durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen, daß sie vor dem 1. Oct. 1832 geboren sind,

mindestens fünf Jahre zur See gefahren, und darunter wenigstens zwei Jahre als vollbefahrener Matrose gedient und

sich gut betragen haben.

Außerdem hat jeder Bewerber bei der am 4. November beginnenden Prüfung in Gemäßheit der im hiesigen Amtsblatte für 1848 unter No. 169. publicirten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. März 1846 nachzuweisen:

eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt,

Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,

genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis zu führen nicht im Stande ist, kann in die Schule nicht aufgenommen werden.

Die Dauer der Fahrtszeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben, und die Unterschrift der Aussteller der Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Von denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen. Stralsund, den 1. October 1851.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 419.)

Von dem unterzeichneten Kommando haben mehrere Anmeldungen zum Eintritt als 3jährige Freiwillige früher zurückgewiesen werden müssen, weil der Ersatz-Bedarf für den 1. October cr. gedeckt war. Da inzwischen jetzt noch mehrere unvorhergesehene Vacanzen entstanden sind, so können noch einige 3jährige Freiwillige angenommen werden. Gesunde und kräftige junge Leute, welche hierauf reflectiren, haben sich daher schleunigst unter Beibringung des landräthlichen Konsenses bei mir zu melden.

Greifswald, den 7. October 1851. Königl. 2tes Jäger-Bataillon.

v. Müller, Major und Kommandeur.

Personal - Chronik.

In Stelle des Kaufmanns A. v. Wulff Crona, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Kaufmann C. Preuße & Comp. hieselbst von der genannten Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 424. Octbr. 51.)

In Stelle des verstorbenen vormaligen Consuls für Hannover und Oldenburg, Kaufmanns G. F. Diekelmann hieselbst, ist dessen Sohn, der Kaufmann Eugen Wilhelm Carl Diekelmann, zum Königlich Hannoverschen Consul in Stralsund ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden. (No. 578. Septbr. 51.)

Der bisherige Lehrer Carl Friedrich Wilhelm Liebe zu Demmin ist zum Küster an der Kirche zu Wotenick ernannt worden. (No. 1421. Septbr. 51.)

In Stelle des abgegangenen Schulzen, Eigenthümer Nicclaus Retzow, ist der Eigenthümer Johann Schmidt zum Schulzen für das Dorf Göhren erwählt und bestätigt worden. (No. 1921. Octbr. 51.)

Zum Wegecurator für das Kirchspiel Neuenkirchen ist nach dem Verzuge des Guts-Inspectors Wrampe von Tribbevitz der Gutsbesitzer Krüger zu Reetz erwählt und bestätigt. (No. 1927. Octbr. 51.)

Der Auskultator Carl Paul Wilhelm Hagemeister zu Stralsund ist zum Referendarius bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Greifswald ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 41. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 41. Stralsund, den 9. October 1851.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Kröplin zu Pütte werden alle Diejenigen, welche an das von dem Büdner Joh. Warkenthin zu Neu-Zarrendorf an ihn verkaufte, daselbst sub Nr. VIII. belegene Büdnerwesen, bestehend aus einem halben Morgen Erbpacht-Acker Pomm. Maaßes nebst dem darauf befindlichen Hause, Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordet, dieselben bei Vermeidung der Präclusion in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten und 21sten October, sowie auf den 4ten November cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hieselbst anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 16. September 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Nachstehendes Erkenntniß:

Im Namen des Königs!

Auf die Anklage der Königlichen Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen wider die Seefahrer Abraham Range, Christoph Range, Jochem Lenck, Jacob Lenck und Schütt, ein Sohn des Seefahrers Johann Peter Schütt, sämmtlich zu Zingst, wegen grober Mißhandlung und Körperbeschädigung, hat die Abtheilung für Strafsachen des Königlichen Kreisgerichts zu Stralsund, in ihrer öffentlichen Sitzung vom 2. Juli cr. an welcher Theil genommen haben:

der Kreisrichter Wagner als Vorsitzender, die Gerichts-Assessoren Dr. Silberschlag und Wex als Beisitzer,

für Recht befunden und erkannt:

daß die Angeklagten, Seefahrer Abraham Range, Johann Christoph Ferdinand Range, Jacob Heinrich Christoph Lenck und Jochem Peter Lenck der Gewaltthätigkeit nicht schuldig und von der desfalsigen Anklage freizusprechen, jeder der Angeklagten dagegen der schweren Körperverletzung schuldig und dieserhalb jeder zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe zu verurtheilen, und die Kosten der Unsuchung den sämmtlichen Angeklagten pro rata event. in solidum zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

p. a.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen dasselbe den in contumaciam verurtheilten Angeklagten: den Seefahrer Abraham

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 16. October 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 15. October d. Js. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3453. die Statuten des Königl. Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

(No.) 420.) **Bekanntmachung.** (No. 920. Octbr. 51.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. Raumer.	In Vertretung: v. Pommer Esche.

(No. 421.) **Bekanntmachung,** (No. 191. Septbr. 51.)

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf viereinhalb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 vom 1. April 1852 ab von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche

in die Zinsherabsetzung auf $4\frac{1}{2}$ Procent vom 1. April 1852 ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Procent bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominal-Betrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8. und gegen Quittung bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden nicht convertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer

Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Koehler.

(No. 422.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1848 ist der Kreisgerichts-Rath Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 11. October 1851.

Der Präsident des Königl. Appellations-Gerichts: v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 423.) Betrifft die Veranlagung zur Klassensteuer pro 1852. (No. 1033. Octbr. 51.)

Da die Klassensteuerrollen sämmtliche Einwohner der Gemeinden, ganz abgesehen davon, ob sie klassen- oder einkommensteuerpflichtig oder gänzlich steuerfrei sind, nebst der Personenzahl ihrer etwaigen Haushaltungen nachweisen sollen, so fordern wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks wegen der bevorstehenden Veranlagung zur Klassensteuer pro 1852 unter Hinweisung auf den §. 2. der Instruction vom 8. Mai cr. über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai cr. angeordneten Klassensteuer hiermit auf, bei Aufnahme des Personenstandes im Communalbezirke mit möglichster Genauigkeit zu verfahren und den Hausbesitzern und Familienhäuptern die vollständige Angabe resp. der Haushaltungen und der Personenzahl mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daß sie bei unterlassener Angabe steuerpflichtiger Personen die im §. 12. des vorgedachten Gesetzes angedrohete Strafe zu gewärtigen hätten. Zugleich wird sowohl den Ortsbehörden, als auch den Einschätzungs-Commissionen empfohlen, die Bestimmungen des neuen Klassensteuergesetzes und der dazu gehörigen Instruction überall genau zu beachten, um, wie es der §. 7. der letztern vorschreibt, in der Steuerrolle nach beendigter Einschätzung mit bestem Wissen und Gewissen bescheinigen zu können, daß in Hinsicht der Einschätzung ꝛc. überall den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren worden ist.

Die für die Einreichung der Steuerrolle an die betreffenden Landräthe bis zur Mitte des Monats November jeden Jahres gesetzlich bestehende Frist darf auch in diesem Jahre keinenfalls überschritten werden.

Stralsund, den 11. October 1851.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 424.) Betrifft die bei Berichten an die Regierung zu beobachtende Form. (No. 165. Octbr. 51.)

Unsere Bekanntmachungen vom 8. December 1819, 29. Januar 1823, 12. Januar 1825 und 16. December 1835 wegen der bei Berichten an uns zu beobachtenden Form (Amtsblatt von 1829 Seite 545, von 1823 Seite 69, von 1825 Seite 37 und von 1835 Seite 274) bringen wir in Erinnerung, da die dort gegebenen Vorschriften nicht überall und vollständig befolgt werden; namentlich sind

1) keine ungleichartige Gegenstände in einem Berichte zusammen zu fassen,
2) auf jedem erforderten Berichte die Journal-Nummer und der Monat der letzten veranlassenden Verfügung zu bemerken, und ist
3) in den geeigneten Fällen am Rande des Berichts die vorgeschriebene Bezeichnung „Termin-Sache" hinzuzufügen.

Wir erwarten künftig die genaue Beobachtung dieser Anordnungen, um nicht gegen die Behörden, welche diese verabsäumen, die angedrohte Ordnungsstrafe von 1 Thlr. eintreten lassen zu müssen. Stralsund, den 10. October 1851.

(No. 425.) Betrifft die Aushändigung der Gewerbescheine für das Jahr 1852. (No. 1032. October 51.)

Es wird hiermit der §. 10. des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 wiederholt in Erinnerung gebracht, wonach diejenigen Personen, welche im nächstfolgenden Jahre ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, sich Behufs Erlangung eines Gewerbescheines wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes zu melden haben. In Betreff der gesetzlich zulässigen Ausnahmefälle, in welchen Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf unsere im 37sten Stück des hiesigen Amtsblatts pro 1851 erlassene Bekanntmachung vom 6. September d. J.

Stralsund, den 11. October 1851.

(No. 426. Betrifft die Bezeichnung der Briefe, welche mit dem Rubrum: „Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sachen" versehen sind. (No. 1982. Octbr. 51.)

Da es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß die von den Kirchspiels-Armenpflegern, Wege-Curatoren und Feuerlösch-Commissarien an die oberen Behörden adressirten Briefe wegen nicht vorschriftsmäßiger Adressen von den Post-Expeditionen des hiesigen Verwaltungsbezirks mit Porto belegt wurden, wodurch unnöthige Weigerungen entstanden, so bringen wir hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung, daß nach Mittheilung der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction derartige Briefe, welche auf der Adreßseite mit dem Rubrum:

„Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sachen"

zu bezeichnen sind, sofern sie nicht mit einem öffentlichen Siegel versehen sind, auf der Siegelseite den Namen und das Amt des Absenders enthalten müssen.

Stralsund, den 12. October 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 427.) **Bekanntmachung.**

Die beiden alten Wege von Sanz nach Dargezin und von Sanz nach Kölzin sind in der Art verlegt worden, daß an deren Stelle ein gemeinsamer Weg von der Sanzer Dorfstraße hinter den Grundstücken des Schulmeisters vorbei in grader Linie auf die Dargeziner Grenze und von dort weiter auf Dargezin und Kölzin eingerichtet ist.

Greifswald, den 10. October 1851. Königl. Landraths-Amt. v. Seeckt.

(No. 428.)

Den Lämmern zu Relzow, Ziethen, Murchin, Rubkow, Libbnow, Lüssow und Hohensee sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 10. October 1851. Königl. Landraths-Amt. v. Seeckt.

(No. 429.)

Den Lämmern zu Wüst-Eldena sind die Pocken geimpft worden, weshalb diese Feldmark für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt worden ist.

Grimmen, den 6. October 1851. Der Landrath von Baerenfels

Vermischte Nachrichten.

(No. 430.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat October 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum (der Versteigerung)	Anfang (der Versteigerung)	Gegenstand (der Versteigerung)	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	I. Buddenhagen und Gr. Ernsthof, Schlag 3, Buddenhäger Gehäge IX, 7—10:	23.	Vormittags 11 Uhr.	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 31, Totalität, Netzbander-Haide			Weichholzreisig in Haufen, auch ein Paar Klaftern dergl. Knüppel- und Stubbenholz	Jagdkrug.
	II. Gladrow, Schlag 25, Kronholz, XII, 6,	30.		Buchen-Klafterholz, Espen-Reisig in Haufen und einige geplättete Eichen-Nutzholzenden	Hanshäger Krug.
Born	Wieck, Lübkerort.	20.	Vorm. 10 U.	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz.	Im Schlage.
	Zingst, Freesenbruch XXI, XXII	23.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 9. October 1851. Thoma, Reg.- und Forst-Referendarius.

(No. 431.)

Das dem Stempel-Revisor C. T. R. Mendelssohn in Berlin unterm 29. November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

ist erloschen.

(No. 432.)

Das dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln unter dem 1. Februar 1851 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personal - Chronik.

Der Forst-Aufseher Cornand zu Saal ist vom 1. November c. ab interimistisch zum Förster zu Elmenhorst, Forstreviers Abtshagen, Kreis Grimmen ernannt. (No. 2019. September 51.)

Der Kammergerichts-Referendar von Kardorf ist nach bestandener Prüfung als Regierungs-Referendar angenommen und eingeführt. (No. 864. Pr.)

Der zum Diakonus in Gingst erwählte Predigt-Amts-Kandidat Rübesamen ist in sein Amt eingeführt worden. (No. 1241. October 51.)

Der zum ersten Prediger an der Petri- und Pauls-Kirche in Stettin erwählte Pastor und Superintendent Hasper in Bahn ist in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1271. October 51.)

Der zum zweiten Prediger an der St. Marienkirche in Pasewalk und zum Pastor in Viereck und Rothenburg ernannte Rektor und Prediger Kupke aus Bernau ist in seine neuen Aemter eingeführt worden. (No. 1272. October 51.)

An Stelle des verstorbenen Gutspächters Ohlrich zu Boltenhagen ist der Gutspächter Grotjohann zu Boltenhagen zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Rakow erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1993. October 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 42.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 23. October 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 18. October d. Js. ausgegebene 35ste und 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3449. Das Gesetz, betreffend die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851; unter

„ 3450. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851; unter

„ 3451. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851, und unter

„ 3452. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Gebühren der Rechts-Anwalte. Vom 12. Mai 1851.

(No. 433.) (No. 514. Octbr. 51.)

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 18. Juni d. J. bewillige Ich den Communalständen Neuvorpommerns gegen die von ihnen übernommene Verpflichtung zur chausseemäßigen Unterhaltung der Kunststraßen von Stralsund bis Damgarten und weiter bis zur Mecklenburgschen Grenze mit der Zweigbahn von Löbnitz nach Barth, ferner von Altefähr nach Bergen auf Rügen mit der Zweigbahn von Samtens nach Garz, endlich von Steinhagen nach Demmin auf der Strecke von Vorbeln über Loitz nach Demmin, das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Bellevue, den 3. Juli 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 434.) Bekanntmachung. (No. 233. August 51.)

In der Nacht vom 3. auf den 4. August c. sind innerhalb der Stadt Wolgast im Grenzbezirk von den städtischen Nachtwächtern 3 Packete, welche von 5 unbekannten, bei Annäherung der Wächter entsprungenen Schmugglern zurückgelassen worden, aufgefunden und darin überhaupt:

$63\frac{6}{10}$ U. baumwollene und
$18\frac{7}{10}$ U. glatte wollene Waaren

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Aufnahme dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Gegenstände darzuthun, widrigenfalls letztere confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 21. August 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

(No. 435.) Bekanntmachung. (No. 256. Octbr. 51.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verhandlungen des dritten diesjährigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte von Stralsund und Bergen am 3ten November d. J., Vormittags 9 Uhr, eröffnet und die öffentlichen Verhandlungen in dem großen Saale des hiesigen städtischen Rathhauses stattfinden werden.

Stralsund, den 13. October 1851. Königliches Kreisgericht.
Schwurgerichtshof.

(No. 436.)

Den Schaafen zu Gr. Ernsthof und Mittelhof sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 14. October 1851. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 437.)

Den Schaafen zu Wyck und Neuendorf bei Gützkow und Bodbow Hof sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 16. October 1851. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 438.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf den Gütern Lüßvitz und Kluckscvitz sind die Pocken eingeimpft und unter den Pferden zu Neuendorf im Kirchspiel Trent ist die Rotzkrankheit dergestalt ausgebrochen, daß fünf Pferde haben getödtet werden müssen, weshalb jeder Verkehr mit den dort noch vorhandenen gesunden Pferden bis auf Weiteres hiermit untersagt wird.

Bergen, den 20. October 1851. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 439.) Edictal-Citation. (No. 282. Octbr. 51.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe theils verbrannt, theils gestohlen worden, als:

1) Dem Königl. Lieutenant Herrn Gustav Ludwig Otto von Mitzlaff bei dem in der Wohnung des verstorbenen Königl. Justizraths Carl Wilhelm Jordan zu Berlin stattgefundenen Brande die Pommerschen Pfandbriefe: Justenin, Naugardtschen

Kreises, No. 3. über 1000 Thlr., Stramehl, Borkenschen Kreises, No. 13. über 900 Thlr., Blumberg, Pyritzschen Kreises, No. 16. über 800 Thlr., Sydowsaue, Pyritzschen Kreises, No. 16. über 600 Thlr., Brusenfelde, Greifenhagenschen Kreises, No. 100. über 400 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Ducherow, Anklamschen Kreises, No. 47. über 1000 Thlr., Loewitz, Anklamschen Kreises, No. 48. über 200 Thlr. — beide Anklamschen Departements — Tietzow, Belgardtschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 11. und 12., jeder über 1000 Thlr., Jannewitz, Lauenburgschen Kreises, No. 66. über 800 Thlr., Prebendow, Lauenburgschen Kreises, No. 35. über 200 Thlr. — beide Stolpschen Departements — alle ohne Zinscoupons und Talons, und auf Courant lautend.

2) Dem Schloßkirchen-Presbiterium und französischen Kirchen-Consistorium zu Cottbus die Pfandbriefe: Pargow, Randowschen Kreises, Anklamschen Departements, No. 44. über 300 Thlr., Gans, Lauenburgschen Kreises, Stolpschen Departements, No. 59. über 200 Thlr., beide auf Courant lautend und ohne Coupons (angeblich gestohlen).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow an der Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 26sten August 1852, Vormittags 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 10. October 1851.

Königl. Preuß.-Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

(No. 440.)

Dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 14. October 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 441.)

Dem Schlössermeister Friedrich Schild zu Elberfeld ist unter dem 17. October 1851 ein Patent

auf eine mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Neu angestellt ward:

Der Unteroffizier Borchert als Grenz-Aufseher in Nehringen.

An die Stelle des bisherigen Schulzen Danckwardt ist der Eigenthümer Lemmin zum Ortsschulzen für das Dorf Carow erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des bisherigen Schulzen Rothbarth ist der Pachtbauer Abtshagen zum Ortsschulzen zu Trent erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des bisherigen Schulzen Wilke ist der Schneidermeister und Kirchenvorsteher Grabow zum Ortsschulzen in Wusterhusen erwählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 43.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 30. October 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 29. October d. Js. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3454. Die Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handels-Vertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10/22. October 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif. Vom 16. October 1851.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 442.)

Den Lämmern zu Gerdeswalde sind die Pocken geimpft worden, weshalb diese Feldmark für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 20. October 1851. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 443.) Bekanntmachungen.

1) Zur Nachricht derjenigen Reserve- und Landwehrmänner des Franzburger Kreises, welche Reclamationen um Berücksichtigung bei einer etwaigen Einberufung zu den Fahnen angebracht haben, mache ich hierdurch bekannt, daß die Prüfung dieser Reclamationen

am 10ten November d. J., von Morgens 9 Uhr an,

im hiesigen landräthlichen Büreau vorgenommen werden wird. Es bleibt den Reclamanten überlassen, diesem Termine in Person beizuwohnen.

(No. 444.)

2) Unter den Rindviehheerden zu Saal Hof, Zingst, Nienhagen Dorf, Endingen und Gummerow Dorf hat sich die Maul- und Klauenseuche gezeigt, wogegen diese Krankheit zu Born und Wieck auf dem Darß erloschen ist.

(No. 445.)

3) Der Weg über den Hugolsdorfer Hof wird sowohl für Fußgänger als für Fahrende oder Reitende, bei einer Strafe von 1. Thlr. hier mit untersagt. Der hinter dem Hofe gehende Weg ist lediglich allein zu benutzen.

Franzburg, den 26. October 1851. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 446.)

Den Schaafen zu Gartzitz und Moisselbritz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 23. October 1851. Der Landrath von der Lancken.

(No. 447.)

Den Schaafen zu Bandelin sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 27. October 1851. Der Landrath v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 448.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat November 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Darß.	I. Ahrenshoop	6.	Vormittags 11 Uhr.	Kiefern-, Buchen- und Birken-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kalkistenriff, Schlagstr. XX.
	II. Born	13.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schießhorst.
	III. West-Prerow	15.		desgl.	Schlötenkrug.
	IV. Ost-Prerow	18.		desgl.	Förstergehöft.
	V. Zingst und Straminke	22.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Warsin, Schlag 19, Neue Anlagen	3.		Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Spandowerhagen.
	II. Gladrow, Schlag 25 pro 1851, Kronholz, XII, 6, 7	7.		Geplättetes Eichen-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	III. Buddenhagen, Schlag 1 pro 1851, Gr. Hagen II, 1–3.	12.		Buchen-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 3, Zarnitzer Kamp, V, 12–14			Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	IV. Jägerhof, Schlag 17, pro 1851, Totalität	17.		Weichholzreisig in Haufen, auch ein Paar Klaftern dergl. Klobenholz	Jagdkrug.
	V. Gr. Ernsthof, Schlag 31, pro 1851, Totalität	21.		Geplättetes Eichen-Klafterholz	Forsthaus Gr. Ernsthof.
Poggendorf.	Stubbendorf, Zechliner Gehege	18.	M. 11 u. 10 U.	Eichen auf dem Stamme, Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stockholz, Weichholz in Klaftern	Zechliner Gehege.
Werder.	Forstbelauf Hagen und Rusewase	6.		Buchen-Reiser und Stockholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

Stralsund, den 27. October 1851. Thoma, Reg.- und Forst-Referendarius.

(No. 449.)

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Post-Amte und der Post-Expedition in Franzburg eingereichte unbestellbare Passagier-Effecten, Packet- und Geld-Sendungen:

A. Passagier = Effecten.

1) Ein buntes baumwollenes Taschentuch.
2) Ein schwarzseidener Regenschirm.
3) Ein Futteral, enthaltend eine Landkarte von Deutschland.

Vorstehende drei Gegenstände sind resp. am 20. Mai, 20. Juni und 15. Juli cr. in der hiesigen Passagierstube herrenlos vorgefunden.

4) Eine kleine, am 6. Juni cr. aus dem Passower Personen=Postwagen abgelieferte Haarbürste.
5) Eine graue Geldbörse, enthaltend 7 Sgr. 9 Pf. und einen Schlüssel.
6) Ein roth und weiß gestreiftes Sitzkissen.

Die letztgenannten beiden Gegenstände haben sich resp. am 3. und 12. Juli cr. auf dem Fußtritte eines Schnell=Postwagens vorgefunden.

7) Ein weißleinenes Taschentuch.
8) Eine grün und braun wollene Schlummerrolle.
9) Ein brauner Rohrstock.
10) Ein schwarzbaumwollener Regenschirm.

Die sub 7 und 10 bezeichneten Gegenstände sind am 1. August cr. im Stettiner Personen=Postwagen gefunden.

11) Ein am 4. August cr. im Schnell=Postwagen zurückgelassener Tabacksbeutel.
12) Eine am 2. August cr. vom Ober=Post=Amte in Rostock mit dem Bemerken übersandte Pfeife, daß dieselbe ꝛc. Stein & Müller gehöre, und
13) Eine am 8. August cr. im Rostocker Personen=Postwagen vorgefundene Cigarrentasche.

B. Packetsendungen.

1) Ein bei der Post=Expedition in Franzburg ohne Adresse während der Weihnachtszeit eingegangenes Packet in Leinen, sign. F. B., 2 Pfd. 8 Lth. schwer, Taback enthaltend.
2) Ein am 10. Februar cr. hier aufgeliefertes, von A. Monien abgesendetes, an den Musketier Monien in München bei der 3. Comp. 24. Linien=Infanterie=Regts. adressirtes Packet in Papier, sign. C. A. M., 1 Pfd. 28 Lth. schwer.
3) Eine an ꝛc. Koch in Luckau adressirte zerbrochene remittirte Schachtel in Leinen, sign. W. K., 1 Pfd. 22 Lth. schwer (im Siegel F. B.)
4) Ein von Demmin hierher zurückgesandtes Packet in Papier, sign. R. P., 8 Lth. schwer (im Siegel M.)
5) Ein Packet in Papier, sign. C. H. P. à Barth, 2 Pfd. 28 Lth. schwer, am 2. Mai cr. hier aufgeliefert und für den Schiffs=Capitain Parow (pr. adr. Kaufmann Ehlert bestimmt, unter dieser Adresse aber nicht bestellbar.
6) Ein am 31. Januar cr. hier aufgeliefertes, an die Großbritannische Gesandtschaft in Berlin adressirtes Packet in Leinen, sign. H. P., 8 Pfd. 24 Lth. schwer, mit Steuer=Verschluß.

7) Ein Packet in Papier, sign. L. C., 29 Lth. schwer (im Siegel C. G. Heise in Stralsund).

C. Geldsendungen.

1) Ein am 24. Februar cr. hier zur Post gegebener, vom Inspector Wienrich abgesandter Brief an ꝛc. J. Thoms in Star bei Demmin mit 3 Thlr. 10 Sgr. (im Siegel O. B. T.)

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens resp. der Aufgabe an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, das darin befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen wird, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds zur öffentlichen Versteigerung kommen.

Stralsund, den 21. October 1851. Königliche Ober-Post-Direction.

(No. 450.) **Submission von Stein-Arbeiten.**

Zur Lieferung von 156 Stück Jagen-Steinen und der Anfertigung von 3 Steinbrücken im Forstrevier Poggendorf ist ein Submissions-Termin auf

Sonnabend, den 15ten November cr., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zu Poggendorf anberaumt und werden die diesfälligen Bedingungen im Termin bekannt gemacht.

Poggendorf, den 27. October 1851. Der Königliche Oberförster Fickert.

(No. 451.) Bekanntmachung. (No. 388. *Octbr. 51.*)

Es wird beabsichtigt, die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Garnison-Orte Belgard, Neustettin, Cöslin, Schievelbein, Schlawe, Stargard, Pasewalk, Ueckermünde, Greifswald und Anclam, sowie die Lieferung des Brodbedarfs für den Garnison-Ort Swinemünde pro 1852 den mindestfordernden und sonst qualifizirten Unternehmern im Wege der Submission resp. Licitation in Entreprise zu geben. Zu diesem Zweck werden von einem diesseitigen Commissarius nachfolgende Localtermine abgehalten werden:

a) in Cörlin für die Garnisonorte Belgard, Neustettin, Cöslin, Schievelbein, Schlawe Montag, den 10ten November cr.;
b) in Stargard für den Garnisonort Stargard Montag, den 17ten November cr.;
c) in Pasewalk für die Garnisonorte Pasewalk und Ueckermünde Mittwoch, den 19ten November cr.;
d) in Greifswald für die Garnisonorte Greifswald, Anclam und Swinemünde Freitag, den 21sten November cr.

Wir fordern Lieferungs-Unternehmer hierdurch auf, ihre schriftlichen Offerten, aus denen, neben den, in Buchstaben auszudrückenden bestimmten Preisforderungen für die namhaft zu machenden Garnisonorte und zwar pro 6pfd. Brod, pro Scheffel Hafer, pro Centner Heu und pro Schock Stroh, à 1200 Pfd., auch der Stand und Wohnort des Submittenten, die Zusicherung der Cautionsfähigkeit und die Erklärung der Lieferungsbedingungen eingesehen zu haben, hervorgehen muß, versiegelt mit der Bezeichnung: Submission wegen Militair-Natural-Lieferungen an den vorgedachten Tagen

bis Morgens 9 Uhr, unter Adresse des Commissarius der Intendantur 2ten Armeecorps, an die Magisträte in Greifswald, Pasewalk, Stargard und Cörlin francirt einzusenden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt, resp. am 10., 17., 19. und 21. November in Gegenwart derjenigen Submittenten, welche sich persönlich dabei einfinden möchten und wird nach den Umständen unter denselben noch ein besonderes Licitations-Verfahren eingeleitet werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können täglich in unserer Registratur, ferner bei der Magazin-Depot-Verwaltung zu Cörlin, sowie bei den Magisträten zu Greifswald, Pasewalk und Stargard eingesehen.

Stettin, den 23. October 1851. Königliche Intendantur II. Armeecorps.
gez. Foß. Puger.

(No. 452.)

Dem Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H. ist unter dem 24. October 1851 ein Patent

auf eine Brückenwaage in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der Pastor Werner in Nehringen ist zum Pastor in Tribsees ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1302. October 51.)

Der bisherige ambulante Hülfsaufseher Kieckhöffel zu Wolfshagen ist zum Forstaufseher in Saal, Forstrevier Schuenhagen, ernannt worden.

Der Versorgungsberechtigte Feldwebel der II. Jäger-Abtheilung Carl Adelgund Fischer ist zum Forstaufseher zu Camitz, Revier Schuenhagen definitiv ernannt worden. (No. 1614. October 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 44. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44. Stralsund, den 30. October 1851.

Sämmtliche Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei ihrem Beamten-Personale oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind bald und spätestens bis zum 1sten December cr. der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei genau und vollständig mitzutheilen, damit dieselbe sich dadurch in den Stand gesetzt sieht, das dem Neuvorpommerschen Provinzial-Kalender des Jahres 1852 einzuverleibende Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ohne Mängel geben und den Kalender nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres prompt erscheinen lassen zu können.

Auf später eingehende Angaben kann, um die Herausgabe nicht zu verzögern, keine Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 27. October 1851. Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Die aus 3281 Morgen bestehenden separirten Ländereien des im Kreise Thorn, 3 Meilen von der Kreisstadt und neben dem Marktflecken Kowalewo belegenen Königlichen Domainen-Vorwerks Kowalewo mit Abbau Neu-Schönsee, sollen in 16 bäuerlichen Parcellen von 120 bis 300 Morgen, auch in mehreren kleineren Parcellen von 2 bis 6 Morgen und event. in einem Hauptplan von 1160 Morgen, in dem auf

den 25sten November d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf dem Vorwerk Kowalewo anstehenden Termine,

und die aus 2018 Morgen bestehenden, ebenfalls separirten Ländereien des im Kreise Strasburg, 2 Meilen von der Kreisstadt belegenen Königlichen Domainen-Vorwerks Kruszyn, sollen in 22 bäuerlichen Parcellen von 60 bis 120 Morgen und mehreren kleineren Parcellen von 5 bis 10 Morgen, unter Umständen aber im Ganzen, in dem auf

den 29sten November d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf dem Vorwerk Kruszyn anstehenden Termine,

im Wege öffentlicher Ausbietung veräußert werden.

Der Veräußerungs- und Eintheilungs-Plan nebst den allgemeinen und den speziellen Verkaufsbedingungen sind in unserer Domainen-Registratur und bei den Königlichen Domainen-Rentämtern in Thorn und Strasburg einzusehen. Bieter haben $\frac{1}{10}$ des Gebots baar oder in inländischen Papieren nach dem Courswerth im Termin als Caution zu deponiren. Marienwerder, den 9. October 1851.

Königliche Regierung;

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Boffart.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 45. **Stralsund,** den 6. November 1851.

(No. 453.) **Reglement** (No. 1780. Octbr. 51.)

wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

Auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März d. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Königlichen Regierungen haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß

1. die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, so weit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,
2. alle an sich ablösbare Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücken dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen, oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt und
3. die hiernach für den Fiskus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Kapitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§. 2.

Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, so weit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§. 65., 66., 161. der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 11. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1825, Instruction vom 30. Juni 1828 und §§. 39. seq. der Verordnung vom 30. Juni 1834) kompetent sind, selbstständig zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeß-Prüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§. 3.

Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des §. 95. der Ablösungs-Ordnung

gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiskus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provokation würde gegeben werden müssen, einzuleiten, und hiernach auch in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem §. 101. ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 95. a. a. O. zu berücksichtigenden Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Receß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiskus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden näheren Bistimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der §. 95. erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiskus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königlichen Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeindeverbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März c. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§. 4.

Entsteht Streit über Theilnehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zur erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königlichen Regierungen ihre Akten, unter Anbringung einer förmlichen fiskalischen Provokation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiskus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß nicht vor Anbringung der gedachten Provokation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden

ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Akten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, so wie zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§. 5.

Auf die Kapital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§. 64. und 65. der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen eben sowie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbare Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiskalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechtsanspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer im gütlichen Wege in solche umgewandelten Reallasten zur Kapital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentifizirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Spezial-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16. März 1811, §. 40. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 112. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c.) auszustellen; in dem demnächst mit solchen Censiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Ablösungs-Rezeß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§. 6.

Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiskus seiner Seits zur Kompensation zu stellende Gegenleistungen obliegen (§§. 59., 60. und 61. der Ablösungs-Ordnung), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die vom Forstfiskus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach §. 54. a. a. O.) als zur Compensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiskus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§. 7.

In den Fällen des §. 65. der Ablösungs-Ordnung haben die Königlichen Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainenfiskus ergebende Ueberschuß-rente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Kapital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§. 8.

In den Fällen der §§. 53., 54., 55. und 66. der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und

Judikaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§. 91., 92. und 93. a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den §. 56. ibidem nicht zu beantragen.

§. 9.

Bei allen übrigen, außer den nach den §§. 53., 54., 55., 65. und 66. der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den im §. 84. und 85. a. a. O. gedachten Regulirungsrenten, — cf. §§. 6., 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königlichen Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiskus ermittelte Ueberschuß-Jahresrente (§. 64. der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Kapital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach §. 9. des Gesetzes über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provoziren, in so fern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ist, der Domainenfiskus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§. 91. und §. 98. der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

§. 10.

Außerdem können die Königlichen Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden §. 9. durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes und §. 99. der Ablösungs-Ordnung.)

§. 11.

In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist, wird dem Pflichtigen an der im vorstehenden §. 9. gedachten Ueberschuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt, — (cf. den unten folgenden §. 17.) — $\frac{1}{10}$ erlassen, die übrigen $\frac{9}{10}$ hat er zur Staatskasse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden §. 10. Rückstände zur Amortisation

übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisations-Rente der Rückstände, bestehend im 20sten Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes.) Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen des Rentenbank-Gesetzes pag. 2729. entwickelt.

§. 12.

Die Amortisation tritt aber nur dann und in so weit ein, als der abzulösende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß Behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, so wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§. 11. des Rentenbank-Gesetzes), im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§. 13.

Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiskus errichtet und bestätigt ist. Dies gilt nicht blos dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Censiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rente-Umwandlung und Amortisationsstellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiskus ruhen. (§§. 12.—17. des Rentenbank-Gesetzes.)

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1. eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;
2. die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit — §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung — und, Falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisations-Rente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen;
3. die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;
4. die fiskalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $\frac{9}{10}$ oder die volle Rente fortentrichten und ob er hiernach die längere oder kürzere Amortisations-Periode wählen will; (§§. 11. und 19. dieses Reglements.)
5. die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennig-Beträge

(§. 12. dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Kapitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatskasse gezahlt werden muß;

6. die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist, (nach den weiter unten folgenden §§. 17. und 18. dieses Reglements.)
7. die Bezeichnung der Kasse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Kasse, an welche etwaige Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§. 18. und 23. dieses Reglements.
8. die beiderseitigen Konsense zu den, in Folge der Rentifizirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden §. 14. dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;
9. daß Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provokation nach §. 95. der Ablösungs-Ordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provokation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§. 7. und 8. dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichs-Verfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen; cf. §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834. Die nur für die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleichternden Bestimmungen des §. 108. der Ablösungs-Ordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königlichen Regierungen als Finanzbehörden keine Anwendung.

§. 14.

Die Behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiskus genießen (nach den §§. 64. 18. 20. und 58. Nr. 10. des Gesetzes über die Rentenbanken), bei der Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiskus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, rubrica II. im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen-Fiskus verhaftet sei. Im Regulirungs-Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisationsrente tritt, im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Kapitalzahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungskasse über das Ablösungs-Kapital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 15.

Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann. (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes.)

§. 16.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staats-Steuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königlichen Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 20. dieses Reglements sofort durch Kapitalzahlung ablösen.

§. 17.

Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach §. 16. des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1sten April oder 1sten Oktober ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiskus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich

festgestellt ist (§. 8. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§. 95. der Ablösungs-Ordnung) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Censiten früher, bei anderen später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1sten April oder 1sten Oktober zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maßgabe des vorstehenden §. 13. dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königlichen Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Censiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisations-Perioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschuß-Rente ultimo Dezember festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1sten Januar bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $\frac{1}{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisations-Periode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1sten April (§. 17. des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königlichen Regierungen den Ausführungs-Termin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntel-Erlaß sogleich mit dem folgenden 1sten April oder 1sten Oktober beginne.

§. 18.

Die durch Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmalen am 1sten des, auf den im vorstehenden §. 17. gedachten Anfangs-Termin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Spezialkasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Spezialkasse zu substituirende Steuerkasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§. 21. des Rentenbank-Gesetzes. Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§. 13.) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staatssteuern durch fiskalische Execution beigetrieben (§. 42. der Verordnung vom 26. December 1808). Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuerämter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulirungs-Rezesse die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort und vom Anfange der Amortisations-Periode ab zu überweisen.

§. 19.

Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine $56\frac{1}{2}$ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $\frac{9}{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit (§. 22. des Rentenbank-Gesetzes). Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen werden, ist daher die Amortisations-Periode eine doppelte:

a) die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $\frac{9}{10}$ derselben erlischt durch Fortentrichtung nach $56\frac{1}{12}$ Jahren;

b) die zur Tilgung der Rückstände übernommene besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen $41\frac{1}{12}$ Jahren.

(cf. den Schluß des §. 22. des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen dieses Gesetzes, pag. 2729. und 2730.)

§. 20.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden §. 19. angegebenen Zeiträume die Rente durch baare Kapitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapital-Zahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapital-Zahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Renten-Zahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapital-Zahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapital-Zahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§. 23. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 21.

Dergleichen Kapital-Zahlungen (§. 20.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmale an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitals-Zahlung zunächst folgt (§. 24. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 22.

Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Kapital-Zahlungen leisten, so steht ihm dieses zwar frei; allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31sten März oder 30sten September erfolgt wäre. Wird eine Kapital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre (§. 25. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 23.

Kündigungen (nach dem vorstehenden §. 21.) können nur an diejenige Königliche Regierung, unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protokoll zu nehmen und diese Protokolle der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Kapital-Zahlungen (nach §§. 20. 21. 22. 12. und 16.) können in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittungen erfolgen. Die Spezialkassen und beziehungsweise Steuerkassen (§. 18. dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Kapitalien nur befassen, wenn sie von der Königlichen Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Kapitalien sofort zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

§. 24.

Von den zu den Spezialkassen ꝛc. ꝛc. (§. 18.) eingezahlten Renten werden

a) diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Resteinnahmen der Domainen-Verwaltung, nämlich als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie $41\frac{1}{12}$ Jahre prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Procedur für erloschen zu erachten. Die Königlichen Regierungen ertheilen alsdann ohne Kommunikation mit der Staatsschulden-Tilgungskasse, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Consens.

b) Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, welche nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Prozent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Stand gesetzt, bei den nur à $\frac{9}{10}$ forterhobenen Renten nach $56\frac{1}{12}$ Jahren, bei den voll entrichteten nach $41\frac{1}{12}$ Jahren über das Kapital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§. 38. des Rentenbank-Gesetzes).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisations-Periode richtig und prompt (§. 18. dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungstermine (§. 18.) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisations-Periode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiskalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode, aber auch solche Stundungen nur mit der Maßgabe stattfinden können, daß bei einem Concurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§. 25.

Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Kapital-Einzahlungen (§§. 12. 16. 20. 21. 22. dieses Reglements) werden von den Regierungs-Hauptkassen (§. 23. ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Kapital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden §. 24. sub a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der, die Renten erhebenden Spezialkasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Kapital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum erstenmale zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§. 27. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungskasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Kapital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§. 26.

In so weit die Renten nicht nach §. 25. schon früher durch baare Kapital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§. 19.) die Staatsschulden-Tilgungskasse (nach §. 24. sub b. dieses Reglements) über das Ablösungs-Kapital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der (nach §. 14. ibidem) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§. 27.

Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1. August 1850. Der Finanz-Minister: von Rabe.

Das vorstehende Reglement bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im §. 27. desselben vorbehaltene Vorschrift über die Buchführung unter dem 26. April d. J. ergangen ist.

Stralsund, den 5. November 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 454.) **Bekanntmachung,** (No. 191. Septbr. 51.)

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf viereinhalb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 vom 1. April 1852 ab von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4\frac{1}{2}$ Procent vom 1. April 1852 ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Procent bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominal-Betrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8. und gegen Quittung bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden nicht convertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt. Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Koehler.

(No. 392. Octbr. 51.)

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Convertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, oder an diejenige Kreis- oder Domainen-Rentamts-Kasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist, einzureichen, indem die Controle der Staats-Papiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 22. October 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 455.) Betrifft die Veranlagung der Klassensteuer pro 1852. (No. 1038. November 51.)

Ein von dem Herrn General-Director der Steuern in Betreff des Ergebnisses der

Klassensteuer-Veranlagung pro 2tes Semester d. J. unterm 7. October cr. erlassenes Rescript giebt uns Veranlassung, die Ortsbehörden unseres Departements bei dem Veranlagungsgeschäfte für das Jahr 1852 auf Folgendes zur sorgfältigen Beachtung aufmerksam zu machen.

1) Was die Aufnahme des Personenstandes anlangt, so verweisen wir auf die im 42. Stück unseres diesjährigen Amtsblattes bereits erlassene Bekanntmachung vom 11. v. Mts.

2) Bei der Veranlagung der Klassensteuer für das zweite Semester d. J. scheint vielfach die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Mai d. J. §. 6. e. über die Befreiung von der Klassensteuer wegen Armuth nicht richtig angewendet zu sein, indem einerseits Personen, die nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhielten oder nicht in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt wurden, deshalb von der Steuer freigelassen worden, weil sie sich überhaupt in einer dürftigen Lage befanden, andererseits solche Personen zur Steuer eingeschätzt sind, hinsichtlich deren sich bei näherer Prüfung der gesetzliche Anspruch auf Befreiung wegen Armuth würde herausgestellt haben. Die vorgedachte Gesetzesstelle ist deßhalb bei der nächsten Veranlagung genau zu beachten.

3) Nicht selten ist das Gesetz vom 1. Mai d. J. bei der Veranlagung dahin aufgefaßt, als ob durch dasselbe im Allgemeinen eine Ermäßigung der Klassensteuer herbeigeführt werden solle.

Diese Auffassungsweise ist unrichtig.

Die früheren Klassensteuergesetze bestimmten den Betrag von 144 Thlrn. jährlich als den höchsten überhaupt zulässigen Steuersatz und enthielten für die drei unteren Klassen weniger Stufen, als das Gesetz vom 1. Mai d. J. für die drei Klassen der neuen Klassensteuer vorschreibt. — Nicht selten wurden früher Haushaltungen, welche, ihrer Leistungsfähigkeit nach, den höchsten Klassensteuersatz hätten tragen können und sollen, deshalb zu einer geringeren Steuerstufe eingeschätzt, weil es dem Billigkeitsgefühle der Einschätzungs- und Revisionsbehörden widerstrebte, den an sich reichen Haushalt zu einem Steuersatze einzuschätzen, welcher auch nur von dem reichsten verlangt werden konnte. Außerdem ward bei der geringeren Zahl der Steuerstufen nicht selten eine zu geringe Stufe deshalb gewählt, weil es demselben vermeintlichen Billigkeitsgefühle nicht zulässig erschien, einen Steuerpflichtigen mit einem etwas geringeren Einkommen zu einem gleichen Satze zu veranlagen, als den Steuerpflichtigen mit einem etwas höheren Einkommen, was gleichwohl nach der früher gesetzlich beschränkten Zahl der Steuerstufen nothwendig gewesen wäre.

Indem das Gesetz vom 1sten Mai d. J. den früheren höchsten Klassensteuersatz beseitigt, für die Einwohner mit einem Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. die Einkommensteuer einführt, und für die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Rthlr. oder weniger die Klassensteuer mit Anordnung von 12 Steuerstufen beibehält, gewährt das Gesetz, ohne (§. 7.) hinsichtlich der Einschätzungs-Merkmale für die verschiedenen

Klassen oder in den sonstigen wesentlichen Grundlagen der früheren Klassensteuer eine Aenderung eintreten zu lassen, den Veranlagungs-Behörden den bisher öfters vermißten festen Anhalt zu einer richtigen und verhältnißmäßig gleichen Einschätzung. Werden die durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. und die Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai d. J. ertheilten Einschätzungs-Grundsätze gehörig angewendet, so muß nicht eine Verminderung, sondern eine Steigeruug des Ertrages der neuen Klassensteuer im Vergleiche mit dem Ertrage der zweiten und dritten Klasse der früheren Steuer deshalb eintreten, weil in sehr vielen, ja selbst in den meisten Fällen sich bei pflichtmäßiger Prüfung herausstellen wird, daß die betreffenden Steuerpflichtigen bisher einen geringeren Steuersatz entrichtet haben, als sie nach ihrer Leistungsfähigkeit bei Berücksichtigung der neuen Zwischenstufen entrichten können, während eine Ermäßigung gegen die frühere Veranlagung nur in den wenigen Fällen eintreten darf, in welchen nach der individuellen Leistungsfähigkeit auch früher schon eine Ueberbürdung hätte anerkannt werden müssen.

Eine dem Obigen entsprechende ganz richtige Anwendung der jetzigen Steuersätze hat bei der Veranlagung pro 2tes Semester cr. größtentheils nicht stattgefunden, indem, mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen, in den meisten Fällen von dem Grundsatze ausgegangen ist, höchstens die älteren Steuersätze festzuhalten.

Das Bestreben der Veranlagungs-Behörden muß aber vor Allem darauf gerichtet werden, eine der Absicht des Gesetzes vom 1. Mai d. Js. entsprechende gleichmäßigere Vertheilung der Steuer herbeizuführen und damit zugleich eine Steigerung des Ertrages derselben in den obern beiden Klassen zu erreichen. Zu diesem Behuf und um insbesondere von dem vorschriftsmäßigen Verfahren der Veranlagungs-Behörden bei der Revision der Steuerrollen Ueberzeugung gewinnen zu können, ist eine richtige und vollständige Angabe der Besteuerungs-Merkmale in den Veranlagungs-Listen unbedingt erforderlich, weshalb wir den Veranlagungs-Behörden unter Verweisung auf §. 6. der Instruction vom 8. Mai cr. die sorgfältige Beachtung dieser Vorschrift nicht dringend genug empfehlen können.

4) Endlich empfehlen wir den Ortsbehörden, sich durch die Bestimmungen in den Nummern 6 und 7 des §. 5. der Instruction vom 8. Mai d. J. nicht dahin verleiten zu lassen, die Höhe der Klassensteuersätze in der 3ten Hauptklasse von einer, vorherigen speciellen, in bestimmten Zahlen nachgewiesenen Abschätzung des Einkommens der betreffenden Steuerpflichtigen abhängig zu machen, indem dies mit den im §. 7. des Gesetzes vorgeschriebenen Einschätzungs-Grundsätzen nicht im Einklange stände, weil alsdann der Beginn der Einkommensteuer nicht erst bei einem Einkommen über 1000 Rthlr., sondern schon bei einem Einkommen von etwa 500 oder 400 Rthlr. gesetzlich bestimmt worden sein würde. Es muß bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen der 3ten Hauptklasse das muthmaßliche Einkommen allerdings als der hauptsächlichste Bestimmungsgrund betrachtet, aber auch nicht unbeachtet gelassen werden, inwiefern anderweite Verhältnisse auf die individuelle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen einwirken und seine Einschätzung zu einer höheren oder niederen Stufe bedingen. Stralsund, den 3. November 1851.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 456.) Betrifft die Warnung vor Betheiligung an öffentlichen, ohne Genehmigung der Behörden veranstalteten Lotterien resp. Ausspielungen. (No. 1936. November 51.)

Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April d. J. (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 101. ff.) schreibt im §. 268. vor:]

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit „Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

„Den Lotterieen sind hiebei alle öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher „und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.“

Die Erlaubniß zu dergleichen Lotterien und Ausspielungen kann, wie aus dem §. 1. der Verordnung vom 5. Juli 1847, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen, in Verbindung mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. März 1827, enthaltend die Declaration des §. 4. der Verordnung vom 7. December 1816, wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände hervorgeht — nur von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ertheilt werden, und wird eine solche Erlaubniß meist nur zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes gegeben.

Die vielfachen Anzeigen von Privatausspielungen, welche in letzterer Zeit durch die Zeitungen, sowie durch Privatansuchen um Betheiligung bekannt geworden sind, veranlassen uns, das Publikum vor dergleichen, den gesetzlichen Bestimmungen zuwider, ohne Genehmigung veranstalteten Ausspielungen zu warnen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks erinnern wir an ihre Pflicht, von dergleichen Gesetzwidrigkeiten unnachsichtlich dem betreffenden Staatsanwalte Anzeige zur weitern Veranlassung zu machen.

Stralsund, den 1. November 1851.

(No. 457.) Betrifft das Verbot der von Privatpersonen veranstalteten öffentlichen Collecten und Aufforderungen zu milden Beiträgen &c. (No. 1950. November 51.)

Es ist in neuerer Zeit nicht selten vorgekommen, daß öffentliche Aufforderungen zu milden Beiträgen erlassen oder Sammlungen solcher Beiträge durch Verbreitung von Unterzeichnungslisten, persönliches Collectiren u. s. w. veranstaltet sind. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, das Verbot derartiger von Privatpersonen veranstalteten öffentlichen Collecten in Erinnerung zu bringen und auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung nachstehende polizeiliche Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Alle Collecten, mit Ausnahme der in Privatzirkeln veranstalteten, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde. Den Collecten sind gleich zu stellen: die öffentlichen Aufforderungen zu milden Beiträgen, die Einsammlung dieser Beiträge durch Verbreitung von Unterzeichnungslisten und das persönliche Collectiren.

§. 2.

Die Personen, Vereine und Corporationen, denen die Befugniß von Collecten zusteht, sind gehalten, sich der Polizei-Behörde gegenüber über diese Befugniß zu legitimiren.

§. 3.

Wer ohne Genehmigung der Behörden Collecten veranstaltet, wird mit Geldbuße von 1—10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält. Stralsund, den 3. November 1851.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 458.) Betrifft die bedingungsweise Aufhebung des Verbots des Verkaufes des sogenannten Fliegenpapiers. (No. 729. October 51.)

Durch eine Verfügung vom 27. October cr. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 26. December 1837 und 26. März 1838, den Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel, den Apothekenbesitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet. Das in Rede stehende Fliegen-Papier muß aber mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" bezeichnet werden.

Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer bei fünf Thaler Strafe untersagt. Stralsund, den 2. November 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 459.)

Die Pockenkrankheit unter den Schaafheerden zu Langenfelde, Glewitz, Zarnekow, Wolthoff, Rehringen, Rodde und Dorow hat aufgehört.

Grimmen, den 31. October 1851. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 460.)

In der Holzversteigerung zu Jagdkrug, Reviers Jägerhof, am 12. d. M. wird geplättetes Eichen-Klafterholz und Nutzholz aus dem Schlage 9 pro 1851, statt des in der Bekanntmachung der Holzversteigerungen vom 27. October c. angesetzten Kiefernklafterholzes im Schlage 3, Zarnitzer Kamp, zum Verkauf gestellt werden.

Stralsund, den 4. November 1851. Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Militair-Intendantur-Rath Peterson vom 2ten Armee-Corps ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Intendanten des Garde-Corps beauftragt.

Der Militair-Intendantur-Secretair Nicsse und der Secretariats-Assistent Merkel von der Intendantur des 2ten sind zu der des 6ten Armee-Corps versetzt.

Dem Secretariats-Assistenten Schwabe ist der Character als Intendantur-Secretair verliehen. (No. 13. November 51.)

Der Justiz-Rath J. C. Christian Fabriz zu Greifswald ist auf seinen Antrag unterm 28. October d. J. aus seinem bisherigen Amte als Rechts-Anwalt in dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, unter Belassung des Notariats, entlassen worden.

Der Hofrath Joachim Tobias Pasedag zu Bergen ist auf seinen Antrag unterm 28. October d. J. aus seinem bisherigen Amte als Rechts-Anwalt, unter Belassung des Notariats, in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald entlassen worden.

Der Achtmann Lindenberg zu Lassan ist an Stelle des verstorbenen Kamerarius Göths daselbst zum Schiedsmann für die Stadt Lassan erwählt und demnächst als solcher bestätigt worden.

Der Post-Director, Rechnungs-Rath Klingner in Greifswald ist seit dem 1sten October cr. mit Pension in den Ruhestand versetzt und von demselben Tage an die commissarische Verwaltung des dortigen Postamts dem Post-Verwalter Berkhahn übertragen worden.

Der zum Prediger der dritten Division ernannte bisherige Divisionsprediger der ersten Division Cosack ist in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 7. Novbr. 51.)

Der Schullehrer L. Maas zu Frauendorf ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 843. October 51.)

Dem Schulzen Parow zu Zingst ist zum Beigeordneten sein Sohn, der bisherige Steuermann Peter Parow, bestellt. (No. 2121. October 51.)

Der Predigtamts-Kandidat Piper ist zum Pastor in Nehringen, Synode Loitz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 64. November 51.)

Der Pastor Ziemssen in Reinberg ist zum Pastor in Garz auf Rügen und zum Superintendenten der Garzer Synode ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden. (No. 65. November 51.)

Der zum Pastor adjunctus in Nievars, Synode Barth, erwählte Predigtamts-Kandidat Retzius ist in sein Amt eingeführt worden. (No. 66. November 51.)

Der Predigtamts-Kandidat Hertel ist zum Pastor in Blumberg, Synode Penzun, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 67. November 51.)

Der Bürgermeister Sternberg zu Damgarten hat das dortige Bürgermeister-Amt, welches seit dem April 1848 interimistisch verwaltet ward, am 1sten huj. wieder übernommen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der
Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 45.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 46. **Stralsund,** den 13. November 1851.

(No. 461.) **Bekanntmachung.** (No. 159. Novbr. 51.)

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc. sowie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Francobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franco-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts ꝛc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von $\frac{1}{4}$ Sgr. auf $\frac{1}{2}$ Sgr., und überschießende Brüche von $\frac{3}{4}$ auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Francobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Postfreimarken auf die **inländischen** Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben.

Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(No. 462.) (No. 499. October 51.)

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten **Baring, Brothers et Comp.** und den Rhedern und Schiffsmaklern **Phillipps Shaw und Lowther** zu London unter den, derselben unterm 16. April v. J. mitgetheilten und von dem ꝛc. **Baring** und Genossen genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der

Mmm

Kaufmann Johann Caesar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 10,000 Thlrn. bestellt.

Berlin, den 27. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Oesterreich.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 2. November 1851. Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 463.) Bekanntmachung.

Den Lämmern zu Peetschow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 31. October 1851. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 464.) Bekanntmachung.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Domainenpächters Appelmann zu Hildebrandshagen, Norderhof, hat nach kreisthierärztlichem Bericht aufgehört und wird daher die angeordnet gewesene Sperre hierdurch aufgehoben.

Grimmen, den 10. November 1851. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 465.) Bekanntmachung.

Unter den Schafen des Gutes Reparmitz sind die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 6. November 1851. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 466.) Bekanntmachung. (No. 155. Novbr. 51.)

Civil-Versorgungsberechtigte, welche noch körperlich rüstig und mit guten Attesten versehen sind, finden als Patrouilleure bei der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt gegen ein Tagegeld von $7\frac{1}{2}$ Sgr. Beschäftigung und können sich zu diesem Behuf täglich bei mir melden. Naugard, den 9. November 1851.

Der Director der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

An Stelle des bisherigen Schulzen Wick ist der Eigenthümer Bauer Ewert zum Ortsschulzen in Lüdershagen erwählt und bestätigt worden. (No. 2020. Novbr. 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 20. November 1851.

(No. 467.) **Bekanntmachung.** (No. 199. Novbr. 51.)

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September und 22. October d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Prozent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu konvertirenden Schuldverschreibungen **spätestens bis zum 30. laufenden Monats** und zwar von hiesigen Einwohnern bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Kasse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Kasse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ pCt. Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852, in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Kapitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben. Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

(No. 468.) **Bekanntmachung.** (No. 197. Novbr. 51.)

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden unseres Departements wird mit Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1840 — Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1840, Seite 95. — bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der am 15. bis 18. October d. Js. gezogenen 90. Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, nebst Nummern und Prämien-Betrag, ausgegeben worden ist, und auf bei uns eingehenden Antrag derselben mitgetheilt werden kann. Greifswald, den 11. November 1851.

Königliches Appellationsgericht.
v. Seeckt.

(No. 469.) **Bekanntmachung.** (No. 172. Novbr. 51.)

Unter Bezugnahme auf die hiesige, in dem Stück 13. des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Stralsund abgedruckte Bekanntmachung vom 21. März d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1sten December d. J. in der Abgrenzung der Einzelrichter-Bezirke in dem Jurisdiktions-Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Greifswald die Veränderung eintritt, daß

Nun

1) die zu den Kirchspielen Ranzin und Züssow gehörenden Ortschaften dem Bezirke der Königlichen Gerichts-Kommission zu Lassan abgenommen und dem Bezirke der Gerichtstags-Kommission zu Gützkow zugelegt werden, und daß dagegen
2) von diesem letzteren Bezirke das zu dem Kirchspiele Gr. Kiesow gehörende Vorwerk Dietrichshagen abgenommen und dem unmittelbaren Einzelrichter-Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Greifswald zugelegt wird.

Alle diejenigen, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Greifswald, den 10. November 1851. Königliches Appellationsgericht.
v. Seeckt.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 470.) **Bekanntmachung.** (No. 252. Novbr. 51.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des bevorstehenden Geschäftsjahrs vom 1. December 1851/52 an folgenden Tagen:

den 9ten December 1851,
den 6ten Januar 1852,
den 3ten Februar 1852,
den 2ten März 1852,
den 30sten März 1852,
den 27sten April 1852,
den 25sten Mai 1852,
den 22sten Juni 1852,
den 20sten Juli 1852,
den 24sten August 1852,
den 21sten September 1852,
den 19ten October 1852,
den 23sten November 1852,

zu Gützkow im dortigen Rathhause werden Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 14. November 1851. (L. S.)
Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 471.) Betrifft die Empfehlung einer Karte des heiligen Landes. (No. 815. October 51.)

Im Verlage von G. D. Baedecker in Essen ist eine sechtste Auflage von A. W. Möller's Karte des heiligen Landes nach den neuesten Forschungen und besten Hülfsquellen neu bearbeitet auf zwei zusammen geleimten Blättern herausgegeben worden, welche wegen ihrer Correctheit, deutlichen Ausführung und Billigkeit als sehr zweckmäßig für Schulen zur Anschaffung aus den Schulkassen dringend empfohlen wird.

Das Exemplar zu 15 Sgr. ist bei der hiesigen Hingstschen Buchhandlung zu erhalten, bei welcher ein Probeblatt zur Einsicht niedergelegt ist.

Stralsund, den 17. November 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 472.) (No. 1481. Novbr. 51.)

Behufs Verkaufs eines zum sofortigen Abbruch bestimmten Kathens und des dazu gehörigen Stalles auf dem Vorwerk Pennin ist ein Licitations-Termin an Ort und

Stelle auf den 29sten d. Mts., Vormittags 11 Uhr, anberanmt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Die Brandversicherungssumme beträgt von beiden Gebäuden zusammen 80 Thlr.

Stralsund, den 13. November 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 473.) Bekanntmachung.

Die Ackernutzung auf 151 Morgen 78 □Ruthen Forstflächen des sogenannten Bookhäger Geheges soll kavelweise bis zum 1. October 1856 an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin

am 25sten November, Vormittags um 10 Uhr,
im hiesigen Gasthofe

vor dem unterzeichneten Oberförster ansteht. Die Pachtanschläge und Pachtbedingungen sollen im Termine veröffentlicht, die Pachtflächen aber auf Verlangen am Tage vorher von dem Königlichen Förster in Eimenhorst an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 11. November 1851. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 474.) **Verpachtung von Waldwiesen.**

Die in dem Forsttheil Jacobsdorf, Belauf Moysal, hiesigen Reviers, belegenen, mit dem 1. Januar k. J. pachtlos werdenden Wiesen, als:

1) die Mäusebruchswiese = 3 Morgen 100 □Ruthen,
2) die Hirtenbruchswiese = 15 Morgen 100 □Ruthen und
3) die Siebenfeldwiese = 11 Morgen 74 □Ruthen,

sollen anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu Termin

auf den 19ten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt wird.

Der Königliche Förster zu Moysal wird auf Verlangen die Grundstücke an Stelle vorzeigen, wie auch von heute ab die Verpachtungs-Bedingungen allhier eingesehen werden können. Schuenhagen, den 6. November 1851. Der Oberförster Barkow.

(No. 475.)

Dem Fabrikbesitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 31. October 1851 ein Patent

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 476.)

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unterm 13. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen

ist aufgehoben.

(No. 477.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat December 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Wittenhagen	8.	Vormittags 10 Uhr.	Eichen-Bau- u. Nutzholz, Eichen- und Buchen-Brennholz, Weich- (Meng-) Holz in Klaftern.	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst (Boockhäger Rodefläche)	11.		Eichen- und Fichten-Bau-, Nutz- u. Brennholz, Weich- (Meng-) Holz in Klaftern.	Gasthof in Elmenhorst.
	Abtshagen	16.		Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz, Buchen-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Kronhorst	19.		desgl.	Försterwiese im „neuen Felde."
	Kl. Barnekow (Buchholzer Rodefläche	22.		Buchen-Brennholz	Buchholzer Gehege.
Darß	Wieck, Süderort	2.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ahrenshoop	4.		Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Aalkistenriff, XXI, 11, 12.
	Born	9.		Kiefern-Bau- Nutz- u. Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	West-Prerow	11.		desgl.	Schlötenkrug.
	Ost-Prerow	16.		desgl.	Förstergehöft zu Prerow.
	Zingst und Straminke.	18.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Buddenhagen, Schlag 4, Hohendorfer Hufen, VIII, IX, 13, 14	2.	Vormittags 11 Uhr.	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Jagdkrug.
	Schlag 7, Totalität			Kiefern-Brennholz in Klaftern	
	Schlag 3, Zarnitzer Kamp, V, 12—14				
	II. Warsin, Schlag 18, Warsiner Heide, X—XII, 10—12	8.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	III. Jägerhof, Schlag 9, Prägel XIV, 20—23	13.			Jagdkrug.
	Schlag 11, Katzower u. Kühlenhäger Kamp, XII, XIII, 24, 25, XVI, XVII, 22, 23			Kiefern-Klafterholz	
	Schlag 12, Pritziersche Schonung, VIII—XI, 16—19.			Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	
	IV. Gr. Ernsthof, Schlag 29, Netzbander Kamp, VII, VIII, 3, 4.	18.		Kiefern-Durchforstungsholz	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	Schlag 31, Totalität			Kiefern-Klafterholz	
	V. Gladrow, Schlag 26, Totalität	22.		Kiefern-Klafterholz und desgl. Durchforstungsholz in Haufen	Hanshäger Krug.
	Schlag 22, Hufen III, 5				
	Schlag 23, Benthorst, VII—IX, 1—4			Weichholz und Buchen-Durchforstungsholz in Haufen	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Poggendorf	Poggendorf und Zetelvitz	9.	9 Uhr.	Kiefern-Nutzholz-Enden, Scheite, Knüppel und Reiser in langen Haufen, Stangen verschiedener Klassen	Gasthaus in Poggendorf.
	Kronwald	16.	10 Uhr.	Buchen-Nutzholz-Enden, Scheite, Knüppel, Reiser Weichholz-Stangen verschiedener Klassen	Im Schlage.
Schuenhagen	Belauf Papenhagen, Forsttheil Endingen, Knirkhorst	11.	Vormittags 10 Uhr.	Eichen-Nutzholzabschnitte und Eichen- und Buchen-Derbbrennholz aller Art in Reisholz in Klaftern	Im Schlage Knirkhorst.
	Belauf Bussin, Bussiner Kämpe	15.		Mengholz in Klaftern	Im Schlage, in den Bussiner Kämpen
	Belauf Horst, Tiefe Bruch	18.		desgl. desgl. und einige Eichen-Nutzholz-Abschnitte, wie auch Eichen-Derb- u. Reiser-Brennholz in Klaftern	Im Schlage im Tiefenbruch.
	Belauf und Forsttheil Endingen	22.		Eichen- und Buchen-Nutzholz-Abschnitte, allerlei, auch Schiffsbauholz enthaltend, sowie aufgearbeitetes Eichen- und Buchen-Derbbrenn- und Reisholz	Auf dem Jacobsdorf-Endinger Wege.
	Belauf u. Forsttheil Fuhlendorf	30.	11 U.	Kiefern-Nutzholzabschnitte u. dergleich. Derb- u. Reiserbrennholz	Bei der Förster-Wohnung zu Fuhlendorf.
Werder.	Hagen Jagen 98, 108 u. Totalität Rusewase, Jagen 76, 77 und Totalität	6.	10 Uhr.	Buchen-Klafterholz	Buddenhäger Baum.
	Mönchgut, Jagen 3, 4	9.		Mengholz-Reiser in Klaftern	Im Schlage.
	Mölln-Medow, Jagen 30 und 39	19.	11 U.	Kiefern- und Eichen-Durchforstungsholz in Klaftern u. Nutzholz-Stangen	Försterei Mölln-Medow.
	daselbst, Jagen 39	20.	10 Uhr.	Mengholz-Reiser in Klaftern	Försterei Mölln-Medow.
	Hagen, Jagen 98 und 108 Rusewase, Jagen 75, 76, 77	29.		Buchen-Klafterholz	Buddenhäger Baum.

Stralsund, den 19. Novbr. 1851. Der Oberforstbeamte. In Vertretung: Goetze.

Personal-Chronik.

Die Predigtamts-Candidaten:

1) Carl Friedrich Richard Berg,
2) Joachim Carl Christian Cyrus,
3) Johann Joachim Theodor Hannemann,
4) Adolph Ludwig Wilhelm Krüger,
5) Wilhelm Carl August Meyer,
6) Carl Friedrich Wilhelm Müller,

7) Gustav Leo Stephani,
8) Carl August Ferdinand Wellmann,
sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 13. November 1851. (No. 254. November 51.)

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Bei der unterzeichneten General-Commission sind im Laufe dieses Jahres folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) Der Obergerichts-Assessor und Special-Kommissarius Stryck zu Dramburg ist zum Regierungs-Assessor ernannt und definitiv zur Verwaltung übernommen.

2) Der zu seiner Ausbildung zum Special-Commissarius bei dem Collegio beschäftigte Gerichts-Assessor Zenker ist zum Special Commissarius mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anclam ernannt.

3) Dem Kammergerichts-Assessor und Special-Commissarius Gaebe sind sämmtliche im Regierungs-Bezirk Stralsund vorkommende Auseinandersetzungen zur Bearbeitung übertragen und wird derselbe mit dem Ostertermin 1852 seinen Wohnsitz von Anclam nach Greifswald verlegen.

4) Der Oeconomie-Commissarius Dr. Schilling zu Wollin ist auf sein Ansuchen vom 1. November c. ab in den Ruhestand versetzt.

5) Der Oeconomie-Commissarius Mützell in Cammin ist nach Wollin versetzt und wird seinen Wohnsitz daselbst am 1. Januar 1852 nehmen.

6) Der Vermessungs-Revisor Putzke ist wegen seiner Ernennung zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Lauenburg aus dem Geschäfts-Bezirk der General-Commission geschieden.

7) Der Secretair und Registrator Regen ist vom 1. October c. ab pensionirt worden.

8) Der Hilfskanzelist Korschefski ist zum Diätarius ernannt.

9) Die Feldmesser Rothardt in Stolp und Burgwedel in Labes sind zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt.

10) Der Oeconom Quandt in Pritten, Freischulz Schulz in Güntershagen und Administrator Schuster in Wutzig sind zu Kreis-Boniteuren im Dramburger Kreise erwählt und bestätigt worden.

Stargard, den 9. November 1851.

Königliche General-Commission für Pommern.
Bauer.

Der Supernumerar Gallus zu Tribsees ist als berittener Grenzaufseher zu Damgarten angestellt und der reitende Steuer-Aufseher Krolow zu Pyritz zum Zoll-Amts-Assistenten in Damgarten befördert.

Der Grenz-Aufseher Boockmann zu Wilhelmsburg ist als reitender Grenz-Aufseher nach Prerow, der Grenz-Aufseher Heidemann in Greifswald ist in eine Thor-Controlleurstelle daselbst, der Grenz-Aufseher Gräser zu Wittower Posthaus in gleicher

Eigenschaft nach Greifswald und der Grenz-Aufseher Falkenberg zu Leuschenthin in gleicher Eigenschaft nach Wittewer Posthaus versetzt worden.

In Stelle des Kaufmanns G. F. H. Danzig, welcher die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Kaufmann C. E. Biengräber hieselbst zum Agenten dieser Anstalt ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 530. November 51.)

Der Pastor und bisherige Superintendentur-Verweser Palis in Zettin ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Colziglow ernannt worden.

(No. 270. November 51.)

Der Wundarzt 1ster Klasse Schüttkopf zu Garz ist nunmehr auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden. (No. 772. November 51.)

An Stelle des abgegangenen Gutspächters Möllendorf ist der Domainenpächter Koch zu Segebadenhau als Armenpfleger des Kirchspiels Horst erwählt und bestätigt worden. (No. 2064. November 51.)

An Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Hecht von Müggenwalde ist der Wirthschafts-Inspector Sund zu Quitzin zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Voloffshagen erwählt und bestätigt worden. (No. 2076. November 51.)

An Stelle des abgegangenen Pächters Ohlrich zu Klein-Lehmhagen ist der Gutspächter Harder in Barkow zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Grimmer Landgemeinde erwählt und bestätigt worden. (No. 2077. November 51.)

Der Fabrikbesitzer A. von Halfern zu Saßnitz im Kreise Rügen ist zum Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47. Stralsund, den 20. November 1851.

Sämmtliche Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei ihrem Beamten-Personale oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind bald und spätestens bis zum 1sten December cr. der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei genau und vollständig mitzutheilen, damit dieselbe sich dadurch in den Stand gesetzt sieht, das dem Neuvorpommerschen Provinzial-Kalender des Jahres 1852 einzuverleibende Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ohne Mängel geben und den Kalender nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres prompt erscheinen lassen zu können.

Auf später eingehende Angaben kann, um die Herausgabe nicht zu verzögern, keine Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 27. October 1851. Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur G. A. Vollmann'schen Concursmasse gehörigen in der Langenstraße hierselbst sub Litt. B. No. 217., 218. und 217a. belegenen Zuckerfabrik mit Zubehör, insbesondere aber

a) mit dem dazu gehörigen Pferdestalle,
b) mit dem sub Litt. B. No. 255. in der Frankenstraße belegenen Wohnhause,
c) mit dem Knochenofen nebst Schauer und
d) mit den im Verkaufstermin näher anzugebenden Geräthschaften,

wird, auf den Antrag der Concurs-Curatoren, hiermit ein Termin auf

den 2ten December cr., Nachmittags 3 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hierselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Zugleich gereicht denselben zur Nachricht, daß das Fabrikgebäude vor 2 Jahren neu erbauet, die Fabrik neu eingerichtet und sämmtliche zum Betriebe derselben gehörige Geräthschaften neu angeschafft und vollständig vorhanden sind, imgleichen, daß zu der letztern sieben große Dampfkessel nebst dazu gehörigen Garnituren, eine liegende Dampfmaschine mit Luftpumpe, eine Dampfmaschine von zwölf Pferdekraft mit Vorgelege, fünf Vorpressengestellen mit vollständigem Zubehör, sowie eine große hydraulische Presse mit Pumpe gehören.

Den Gläubigern bleibt es überlassen, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verkaufstermine zu erscheinen. Im Falle ihres Ausbleibens wird ohne ihre Zuziehung auf den Antrag der Curatoren und des engern Ausschusses mit der Ertheilung des Zuschlags verfahren werden. Stralsund, den 6. October 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 27. November 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 24. November d. Js. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3455. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern; unter

„ 3456. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1851, betreffend das den Kommunalständen Neu-Vorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen; unter

„ 3457. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851, betreffend einen Zusatz zu §. 4. der Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832 wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen; unter

„ 3458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen, im Kreise Glogau, nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3459. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. October 1851, betreffend die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt bei der Landwehr; unter

„ 3460. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. October 1851, betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung; unter

„ 3461. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippe-Schiffahrts-Abgaben zu Haltern und Füsternberg und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten, und unter

„ 3462. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht" und die unterm 23. October d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

(No. 478.) **Bekanntmachung.**

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles **vom 1sten April 1852** ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von **Acht Silberpfennigen** für das Quart Branntwein bewilligt werden wird. Berlin, den 13ten November 1851.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 19. November 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Sethe.

(No. 479.) Bekanntmachung.

Die anonyme Direction eines sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Aktien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, eben so zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Aktien) nicht gestattet werden; das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261.) mit einer *fiscalischen* Strafe bis zu 500 Rthlrn. bedroht ist. Berlin, den 15. November 1851.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 480.) Betrifft die ergangenen Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Vergnügungen, Lustbarkeiten Tanzfeste und Gelage. (No. 1828. September 51.)

Wir sehen uns veranlaßt, hinsichtlich der öffentlichen Vergnügungen, Lustbarkeiten, Tanzfeste und Gelage die ergangenen Bestimmungen zusammenzustellen, und beziehungsweise in Gemäßheit der uns durch §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ertheilten Befugniß neu zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Berechtigungen zur Haltung einer Gastwirthschaft, Krug-, Schankstätte oder Herberge geben den Inhabern derselben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Tanzlustbarkeiten zu veranstalten. Vielmehr ist zu solchen, und zwar für jedes Mal besonders, die Erlaubniß bei der zuständigen Ortspolizei-Behörde nachzusuchen. Es dürfen ohne eine schriftliche Bescheinigung über die ertheilte Erlaubniß die obenbenannten Tanzfeste und Lustbarkeiten nicht abgehalten werden.

§. 2.

Am Vorabend der nachgenannten Kirchen-, Fest- und Feiertage:

Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Charfreitag, Buß- und Bettag, sowie des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Sonntags,

und an nachfolgenden Fest- und Feiertagen selbst:

am 1sten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Sonntage, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Ascher-Mittwoch und in der ganzen Charwoche,

dürfen Bälle und öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden (Verordnung vom 30. Mai 1840, im Stralsunder Amtsblatte für das Jahr 1840 pag. 165.)

Die sogenannten Erndte-Collationen und Feste sind verboten (Bekanntmachung vom 21. October 1819, Stralsunder Amtsblatt pro 1819, S. 455.

§. 3.

Morgen-Musiken, öffentliche Concerte u. s. w. dürfen an Sonn-, Feier- und Festtagen nicht länger dauern, als bis zu der Zeit vor Anfang des ersten Hauptgottesdienstes, welche die Orts-Polizeibehörde nach den Local- und sonstigen Verhältnissen zu bemessen und bekannt zu machen hat.

Auch dürfen dergleichen Vergnügungen an öffentlichen Orten in diesen Tagen Nachmittags erst nach Beendigung des letzten Gottesdienstes beginnen.

§. 4.

Wer diesen in §. 2. und 3. gegen die Störung der Feier- und Sonntage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft. (§. 340. 8. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. Gesetzsammlung No. 10.)

Bei wiederholten Contraventionsfällen, seitens der Gast-, Krug- und Herbergs-Wirthe ist nach vorgängiger Verwarnung mit Entziehung der Schank- oder Gastgerechtigkeit zu verfahren.

§. 5.

Nach 10 Uhr Abends dürfen, wo Local-Polizei-Verordnungen nicht eine andere Zeit festsetzen, in Gast- und Schenkstuben nirgend mehr Gäste gesetzt werden.

Wer an solchen Orten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit verweilt, ungeachtet der Wirth, dessen Stellvertreter oder ein Polizei-Beamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, ist mit Geldbuße bis zu 5 Rthlrn. zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu 20 Thl. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt. (§. 382. d. Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.)

§. 6.

Schulpflichtige Kinder sind von der Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten in Schanken oder Wirthshäusern entfernt zu halten und darf ihnen dieselbe nur unter besonderer Aufsicht ihrer Eltern oder solcher Personen, die deren Stelle vertreten, bei Strafe von 1 bis 10 Rthlrn. gestattet werden. Stralsund, den 19. November 1851.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 481.) Betrifft die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie. (No. 773. Novbr. 51.)

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 13. October cr. bestimmt, daß, da seit Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten eine weitere Ausbildung von Wundärzten zweiter Klasse nicht mehr stattfindet, geeignete Individuen in den Krankenhäusern in den kleinern chirurgischen Verrichtungen und in den Hülfsleistungen der Krankenwartung ausgebildet werden dürfen, und nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer Befähigung mit einer Concession von der betreffenden Königlichen Regierung zu versehen sind. Die Vereinigung der gedachten Functionen mit einem verwandten Gewerbe ist zur Sicherung des Bestehens dieser Personen für nothwendig erachtet, und für die männliche Hälfte dieses Hülfspersonals das Barbiergeschäft am geeignetsten befunden, wie von der andern Seite durch den Umstand, daß auch die Hebammen schon bisher in mehreren Verrichtungen der kleinen Chirurgie unterrichtet wurden, den Bedürfnissen des weiblichen Publikums genügt wird. Den Königlichen Regierungen ist es, unter Vorbehalt näherer Bestimmungen, überlassen, sich die Ueberzeugung der praktischen Befähigung solcher Personen, die sich entweder durch Ausbildung in den Krankenhäusern oder auch früher schon auf anderem Wege die in Frage stehenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, auf deren Antrag zu verschaffen. Den zunächst nur für ihren zeitigen Wohnort und widerruflich zu concessionirenden Individuen wird zur Bedingung gemacht, daß sie die kleinen chirurgischen Operationen nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, und dabei eröffnet, daß eine Ueberschreitung der Grenzen des bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Concession und unter Umständen eine gerichtliche Verfolgung zur Folge haben werde.

Stralsund, den 20. November 1851.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 482.) Betrifft ein bei der Greifswalder Oie gesunkenes Schiff. (No. 577. Novbr. 51.)

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. vor. M. bringen wir hiermit zur Kenntniß der Seefahrenden, daß sich bei der beabsichtigten Aushebung der beiden Masten des bei der Greifswalder Oie gesunkenen Schooners keine Spur von demselben hat auffinden lassen, und nach den Wahrnehmungen und Aussagen von Bewohnern der Insel Oie anzunehmen ist, daß ein vor Kurzem stattgehabter Sturm das Fahrzeug zertrümmert hat. Stralsund, den 23. November 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 483.)

Unter dem Schafvieh zu Malzin sind die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 22. November 1851. Der Landrath von der Lancken.

(No. 484.) **Bekanntmachung.**

Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Toitz, Medrow und Roloffshagen, Allod., hat aufgehört.

Grimmen, den 20. November 1851. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 485.)

Unter den Pferden des Gutsbesitzers Pogge zu Deyelsdorf hat sich die Rotzkrankheit gezeigt.

Die erforderlichen Absperrungsmaßregeln sind veranlaßt.

Grimmen, den 18. November 1851. Der Landrath von Baerenfels

(No. 486.) **Bekanntmachung.** (No. 252. Novbr. 51.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des bevorstehenden Geschäftsjahrs vom 1. December 1851/52 an folgenden Tagen:

den 9ten December 1851,	den 22sten Juni 1852,
den 6ten Januar 1852,	den 20sten Juli 1852,
den 3ten Februar 1852,	den 24sten August 1852,
den 2ten März 1852,	den 21sten September 1852,
den 30sten März 1852,	den 19ten October 1852,
den 27sten April 1852,	den 23sten November 1852,
den 25sten Mai 1852,	

zu Gützkow im dortigen Rathhause werden Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 14. November 1851. (L. S.)

Königliches Kreisgericht.

(No. 487.) **Bekanntmachung.** (No. 308. Novbr. 51.)

Die von dem Königlichen Kreisgerichte abzuhaltenden Gerichtstage werden für das Jahr 1852 wie folgt festgesetzt:

1) für die Halbinsel Wittow und die Insel Hiddensee im Hause des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen:
auf den 13ten Januar, 20sten April, 13ten Juli und 19ten October, und folgende Tage;

2) für die Halbinsel Jasmund im Hause des Gastwirths Lindow in Sagard:
auf den 8ten März, 7ten Juni, 6ten September und 6ten December, und folgende Tage;

3) für den Garzer Bezirk auf dem Rathhause zu Garz:
auf den 21sten Januar, 25sten Februar, 24sten März;
auf den 28sten April, 26sten Mai, 23sten Juni;
auf den 21sten Juli, 25sten August, 22sten September;
auf den 27sten October, 24sten November, 16ten December,
und folgende Tage.

Bergen, den 21. November 1851. Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

(No. 488.) **Bekanntmachung.** (No. 306. Novbr., 51.)

Bei der heutigen auf Grund der §§. 39., 41. und 47. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag. 112.) erfolgten öffentlichen Verloosung von im April-Termine d. J. ausgegebenen pommerschen Rentenbriefen zum Gesammt-Betrage von 3500 Thlrn. sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 17. 18. 93	3	Stück	—	3000 Thlr.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 7. 23. 26. 34 ...	4	„	—	400 „
Littr. D. à 25 Thlr. No. 10. 11.	2	„	—	50 „
Littr. E. à 10 Thlr. No. 8. 11. 28. 40. 85	5	„	—	50 „
	14	Stück	über	3,500 Thlr.

Indem wir vorstehende Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den Nennwerth am 1. April 1852, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Rentenbankcasse, große Ritterstraße Nr. 1180b., gegen Rücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Es müssen daher die dazu gehörigen Zinscoupons Series I. No. 4 bis 16 incl., welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis ult. September 1858 umfassen, zugleich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45. l. i. vom Kapitale zurückbehalten werden wird.

Stettin, den 20. November 1851.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

Vermischte Nachrichten.

(No. 489.) **Bekanntmachung.**

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Post-Amte und der Post-Expedition in Franzburg eingereichte unbestellbare Passagier-Effecten, Packet- und Geld-Sendungen:

A. Passagier-Effecten.

1) Ein buntes baumwollenes Taschentuch.
2) Ein schwarzseidener Regenschirm.
3) Ein Futteral, enthaltend eine Landkarte von Deutschland.

Vorstehende drei Gegenstände sind resp. am 20. Mai, 20. Juni und 15. Juli cr. in der hiesigen Passagierstube herrenlos vorgefunden.

4) Eine kleine, am 6. Juni cr. aus dem Passower Personen-Postwagen abgelieferte Haarbürste.
5) Eine graue Geldbörse, enthaltend 7 Sgr. 9 Pf. und einen Schlüssel.
6) Ein roth und weiß gestreiftes Sitzkissen.

Die letztgenannten beiden Gegenstände haben sich resp. am 3. und 12. Juli cr. auf dem Fußtritte eines Schnell-Postwagens vorgefunden.

7) Ein weißleinenes Taschentuch.
8) Eine grün und braun wollene Schlummerrolle.
9) Ein brauner Rohrstock.
10) Ein schwarzbaumwollener Regenschirm.

Die sub 7 und 10 bezeichneten Gegenstände sind am 1. August cr. im Stettiner Personen-Postwagen gefunden.

11) Ein am 4. August cr. im Schnell-Postwagen zurückgelassener Tabacksbeutel.
12) Eine am 2. August cr. vom Ober-Post-Amte in Rostock mit dem Bemerken übersandte Pfeife, daß dieselbe rc. Stein & Müller gehöre, und
13) Eine am 8. August cr. im Rostocker Personen-Postwagen vorgefundene Cigarrentasche.

B. Packetsendungen.

1) Ein bei der Post-Expedition in Franzburg ohne Adresse während der Weihnachtszeit eingegangenes Packet in Leinen, sign. F. B., 2 Pfd. 8 Lth. schwer, Taback enthaltend.
2) Ein am 10. Februar cr. hier aufgeliefertes, von A. Monien abgesendetes, an den Musketier Monien in München bei der 3. Comp. 24. Linien-Infanterie-Regts. adressirtes Packet in Papier, sign. C. A. M., 1 Pfd. 28 Lth. schwer,
3) Eine an rc. Koch in Luckau adressirte zerbrochene remittirte Schachtel in Leinen, sign. W. K., 1 Pfd. 22 Lth. schwer (im Siegel F. B.)
4) Ein von Demmin hierher zurückgesandtes Packet in Papier, sign. R. P., 8 Lth. schwer (im Siegel M.)
5) Ein Packet in Papier, sign. C. H. P. à Barth, 2 Pfd. 28 Lth. schwer, am 2. Mai cr. hier aufgeliefert und für den Schiffs-Capitain Parow (pr. adr. Kaufmann Ehlert bestimmt, unter dieser Adresse aber nicht bestellbar.
6) Ein am 31. Januar cr. hier aufgeliefertes, an die Großbritannische Gesandtschaft in Berlin adressirtes Packet in Leinen, sign. H. P., 8 Pfd. 24 Lth. schwer, mit Steuer-Verschluß.
7) Ein Packet in Papier, sign. L. C., 29 Lth. schwer (im Siegel C. G. Heise in Stralsund).

C. Geldsendungen.

1) Ein am 24. Februar cr. hier zur Post gegebener, vom Inspector Wienrich abgesandter Brief an rc. J. Thoms in Star bei Demmin mit 3 Thlr. 10 Sgr. (im Siegel O. B. T.)

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens resp. der Aufgabe an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, das darin befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen wird, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds zur öffentlichen Versteigerung kommen.

Stralsund, den 21. October 1851. Königliche Ober-Post-Direction.

(No. 490.)

Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unter dem 14ten November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construction, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 491.)

Dem Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 15. November 1851 ein ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Des Königs Majestät haben den Hofprediger und bisherigen interimistischen Superintendenten der deutsch-reformirten Diözes in Pommern Brunner in Stettin zum wirklichen Superintendenten dieser Diözes zu ernennen geruht. (No. 336. Novbr. 51.)

Der Diakonus und Rektor Krockow in Cörlin ist zum Pastor daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 337. Novbr. 51.)

Der Lehrer Carl Neugebauer zu Zingst bei Barth ist zum Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 546. Nov. 51.)

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Christian Ferdinand Moritz Eduard Klehmet aus Semlow ist, nach bestandener Prüfung und erhaltener Approbation, als Feldmesser für die Königlichen Staaten vereidet worden. (No. 988. Nov. 51.)

Der Gymnasiallehrer und Predigtamts-Kandidat Karl Franz August Vogel in Greifswald ist zum Pastor in Reinberg, Synode Grimmen, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden. (No. 1322. Nov. 51.)

Dem Pastor und Superintendenten Schumacher in Treptow a. Rega ist das Pfarramt in Treptow a. Toll. in Verbindung mit der Superindentur daselbst übertragen, und hat seine Einführung in diese neuen Aemter stattgefunden. (No. 1323. Nov. 51.)

Die Pfarrstelle in Falkenwalde, Synode Ueckermünde, Königlichen Patronats, ist durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Pastors Müller erledigt worden. (No. 1324. Nov. 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 48.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 49. **Stralsund,** den 4. December **1851.**

(No. 492.) (No. 791. Novbr. 51.)

Durch neuere, wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannnten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22. September 1840 festgesetzten, strengen Maßregeln keineswegs erfordert.

Ich bestimme daher, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber zum Unterschiede „Beschäl-Ausschlag" oder „Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile" genannt werde, und daß die Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälausschlag anzuwenden sind. Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und 3 bis 4 Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen. Berlin, den 12. November 1851. v. Raumer.

Da die Verschiedenheit der erwähnten gutartigen Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein scheint, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheiten wirklich vorgekommen sind, so wird auf höhere Veranlassung die von dem Lehrer-Collegium der Thierarzneischule zu Berlin unter Zuziehung des Gestüts-Inspectors Rodloff aus Zirke und des Ober-Roßarztes Dr. Knauert ausgearbeitete Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten nachstehend bekannt gemacht.

Stralsund, den 30. November 1851. Königl. Preuß. Regierung.

Belehrung über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neueren Zeit über die sogenannte Beschälkrankheit (Schanker-Krankheit, venerische oder Nerven-Krankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das miteinander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die

Ppp

aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maßregeln erfordern:

Diese beiden Krankheiten sind:

1) die eigentliche Beschälkrankheit,

welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und

2) der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag,

den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsact ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet, die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensacks, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weitern Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist, und dem Thiere Schmerz verursacht.

Nach einiger Zeit, — die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopathisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von 2, 3 und mehreren Wochen nach dem Beginn der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf

den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöheten Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis Letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen 4 bis 8 Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmählig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an anderen Stellen wieder.

Diese Hautanschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen, als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner andern Krankheit vorkommen.

Mit Anschwellungen von Insektenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkt sich vergrößern und dieser, die verletzte Stelle auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöhet hervortritt. Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymph-Gefäßen, und im Innern bald Eiter enthaltend. Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nessel-Ausschlag halten, aber hierbei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so daß bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund oder doch nur seit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größeren Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb, als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fessel-Gelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine ebenso auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorfußes eines Ohres, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile

nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; eben so hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert; aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßluß, aber alle magern nun sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Theilen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Wurm und gehen an diesen Complicationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechtsorgane deuten, die Schleimhaut der Schaamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit einem consistenten, gelblich-weißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem unteren Schaamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Schaam und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Schaam entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am unteren Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nieren-Gegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck mit der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit — bei einzelnen Pferden aber nach etwa 8 Tagen bis 4 Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Schaam sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleim-

haut in der Schaam nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen.

Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Schaam fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich und bildet durch Vertrocknen, sowohl in der Schaam, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung besonders des Hintertheils, Lähmung einzelner Theile und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei den Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8 Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w. Die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit geblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Baucheingeweiden findet sich außer der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Ebenso größtentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigem Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet; und wenn Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert, mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, den Sehnerv dünner aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die

Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt; das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuz-Gegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaaßen:

a) bei Hengsten:

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittlern Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhren-Mündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch während einiger Tage der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an anderen Theilen gleichzeitig ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine geblich weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann ebenso vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdickt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun und fallen nach 10 bis 16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar, zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an, ihre Ränder werden hart (callös), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen, und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

b) bei Stuten.

Zuerst schwillt die Schaam bald mehr bald weniger stark an, und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich; im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet, und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn

Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich.

Wo die Geschwulst der Schaam sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, Wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet.

Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Schaam finden sich in der äußern Haut derselben, und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls, wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen. Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe.

Die Abtheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa 10 bis 16 Tagen nach dem Eintritt der Krankheit.

Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend, der Schleim-Ausfluß aus der Schaam verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahrung hat gelehrt:

1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und ebenso bei Stuten zuerst von selbst entwickeln kann;
2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. October 1851. Königl. Thierarznei-Schul-Direktion.
(gez.) Gurlt.

(No. 493.) **Bekanntmachung.** (No. 409. Novbr. 51.)

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von $\frac{1}{4}$ pro Cent und die Mäkler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direkt oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22. November 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 494.) **Bekanntmachung.** (No. 252. Novbr. 51.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des bevorstehenden Geschäftsjahrs vom 1. December 1851/52 an folgenden Tagen:

den 9ten December 1851,
den 6ten Januar 1852,
den 3ten Februar 1852,
den 2ten März 1852,
den 30sten März 1852,
den 27sten April 1852,
den 25sten Mai 1852,
den 22sten Juni 1852,
den 20sten Juli 1852,
den 24sten August 1852,
den 21sten September 1852,
den 19ten October 1852,
den 23sten November 1852,

zu Gützkow im dortigen Rathhause werden Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 14. November 1851. (L. S.)

Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 495.) **Edictal-Citation.** (No. 282. Octbr. 51.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe theils verbrannt, theils gestohlen worden, als:

1) Dem Königl. Lieutenant Herrn Gustav Ludwig Otto von Mitzlaff bei dem in der Wohnung des verstorbenen Königl. Justizraths Carl Wilhelm Jordan zu Berlin stattgefundenen Brande die Pommerschen Pfandbriefe: Justenin, Naugardtschen Kreises, No. 3. über 1000 Thlr., Stramehl, Borkenschen Kreises, No. 13. über 900 Thlr. Blumberg, Pyritzschen Kreises, No. 16. über 800 Thlr., Sydowsaue, Pyritzschen Kreises, No. 16. über 600 Thlr., Brusenfelde, Greifenhagenschen Kreises, No. 100. über 400 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Ducherow, Anklamschen Kreises, No. 47. über 1000 Thlr., Loewitz, Anklamschen Kreises, No. 48. über 200 Thlr. — beide Anklamschen Departements — Tietzow, Belgardtschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 11. und 12., jeder über 1000 Thlr., Jannewitz, Lauenburgschen Kreises, No. 66. über 800 Thlr., Prebendow, Lauenburgschen Kreises, No. 35. über 200 Thlr. — beide Stolpschen Departements — alle ohne Zinscoupons und Talons, und auf Courant lautend.

2) Dem Schloßkirchen-Presbiterium und französischen Kirchen-Consistorium zu Cottbus die Pfandbriefe: Pargow, Randowschen Kreises, Anklamschen Departements, No. 44. über 300 Thlr., Gans, Lauenburgschen Kreises, Stolpschen Departements, No. 59. über 200 Thlr., beide auf Courant lautend und ohne Coupons (angeblich gestohlen).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten

möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow an der Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 26sten August 1852, Vormittags 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 10. October 1851.

Königl. Preuß.-Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

(No. 496.) Betrifft die Trauung von Ausländern mit einer Inländerin. (No. 1336. Novbr. 51.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841. (Gesetz-Samml. S. 121.) schreibt vor:

> daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Da in den letzten Jahren viele Fälle vorgekommen sind, in welchen diese Verordnung von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist, so finden wir uns veranlaßt, letztere auf die strenge Beobachtung derselben hiermit aufmerksam und ihnen bemerklich zu machen, daß sie bei Unterlassung dieser Vorschriften es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie von den betreffenden Gemeinden und Armenverbänden wegen Schadloshaltung persönlich in Anspruch genommen werden sollten.

Stettin, den 20. November 1851.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 497.) Bekanntmachung. (No. 382. Novbr. 51.)

In der Stadt Greifswald ist eine Königliche Bank-Agentur, unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn W. Haeger, zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Geschäften errichtet worden.

Stralsund, den 26. November 1851. Königliche Bank-Kommandite.

(No. 498.)

Dem Stahlfabrikanten **Friedrich Huth** zu Hagen ist unter dem 29. November 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des verzogenen Gutsbesitzers **Klatt** zu Dönkvitz ist der Gutsbesitzer **Baier** zu Natzevitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Rambin erwählt und bestätigt. (No. 2175. November 51.)

In Stelle des von Dönkvitz verzogenen Gutsbesitzers **Klatt** ist der Gutsbesitzer **von Kathen** auf Götemitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Rambin erwählt und bestätigt. (No. 2176. November 51.)

Zum Wege-Curator für das Kirchspiel Rambin ist nach dem Verzuge des Gutsbesitzers **Weström** zu Natzevitz der Gutsbesitzer Hauptmann **von Harder** auf Casselvitz erwählt und bestätigt. (No. 2177. November 51.)

Zu Armenpflegern für das Kirchspiel Großen-Büntzow sind erwählt und bestätigt: der Rittmeister Herr Baron **von Otterstedt** auf Gr. Büntzow und der Administrator **Weitenkampf** zu Pamitz. (No. 2216. November 51.)

Zu Armenpflegern für die Lassaner Landgemeinde sind erwählt und bestätigt: der Herr **von Buggenhagen** auf Vorwerk und der Herr **von Buggenhagen** auf Buggenhagen. (No. 2216. November 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 49.)

am 6ten, 20sten Dezember cr., 3ten Januar 1852,
Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle beglaubigt anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.
Barth, den 15. November 1851.
Königliche Kreis-Gerichts-Commission.
Müller.

Das dem Töpfermeister Joseph Machanke zugehörige, hier in der Langenstraße unter No. 64. belegene Wohnhaus mit Zubehör soll im Wege der Execution in dem einen Licitationstermine

am 9ten Januar 1852, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, weshalb Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote, die Hypothekengläubiger aber zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu diesem Termine geladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an das bezeichnete Wohnhaus zu haben glauben, aufgefordert, solche in einem der Liquidationstermine:

am 6ten, 20sten Dezember cr., und 3ten Januar 1852,
Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle beglaubigt anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.
Barth, den 15. November 1851.
Königliche Kreisgerichts-Commission.
Müller.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Arbeitsmannes Gustav Friedrich Plötz hier gehörigen Grundstücke:

1) das vor dem Wiekthore hieselbst belegene Wohnhaus No. 652. mit Zubehör und
2) der in den Koppelgärten belegene Garten No. 58.

sollen im Termin am

6ten Januar 1852, Vormittags 11 Uhr,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Zugleich werden alle, welche an den genannten Nachlaß und namentlich an die bezeichneten Grundstücke Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, solche in einem der Liquidationstermine:

am 9ten, 23sten December d. Js. und 6ten Januar 1852,
Vormittags 11 Uhr,
beglaubigt anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.
Barth, den 17. November 1851.
Königliche Kreisgerichts-Commission.
Müller.

Alle diejenigen, welche an die von dem Feldmessungsrevisor Nernst an den Büdner Johann Heinrich Prahm zu Bresevitz am 12. Februar cr. verkauften zu Bresevitz

belegenen Ländereien von 63 Morgen Flächeninhalt dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche in den Terminen:

am 9ten, 23sten December d. Js. und 6. Januar 1852, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle beglaubigt anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Barth, den 12. Novbr. 1851. Königl. Kreisgerichts-Commission.
Müller.

Das den Büdner Jochim Friedrich Elias Strübingschen Eheleuten zugehörige, zu Pruchten unter No. 2. belegene Büdnerwesen, bestehend aus Haus, Garten, Wiese, Ackerland und Weidegerechtigkeit, soll im Termine:

am 10ten Januar 1852, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden, weshalb Kaufliebhaber zu diesem Termine geladen werden.

Zugleich werden Alle, die Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an das bezeichnete Büdnerwesen zu haben glauben, aufgefordert, solche in einem der Termine:

am 9ten und 23sten December cr. und 6ten Januar 1852, Vormittags 11 Uhr,

beglaubigt anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Barth, den 20. Novbr. 1851. Königl. Kreisgerichts-Commission.
Müller.

Bekanntmachung.

Das zur Concursmasse des Mühlenmeisters Beedtge gehörige, in der Bauwiek hieselbst belegene Mühlenwesen nebst Zubehör soll im Auftrage des Königlichen Kreisgerichts zu Greifswald in folgenden Terminen:

den 20sten d. Mts., 4ten und 18ten k. Mts., 11 Uhr Vormittags,

öffentlich verkauft werden, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden mögen.

Wolgast, den 6. November 1851.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Wittmütz.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des zum Concursvermögen der verstorbenen Ehefrau des Tischlermeisters Ahrendt gehörigen, in der Schmiedestraße sub No. 77. hieselbst belegenen Wohnhauses nebst Werkstätte und auf hiesigem Stadtfelde belegenen $1\frac{1}{4}$ Morgen Hausackers ist auf den Antrag der Gläubiger ein vierter Aufbotstermin auf

den 12ten December cr., 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber hiermit geladen werden. Wolgast, den 25. November 1851.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Wittmütz.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 11. December 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 5. December d. Js. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3463. den Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851; unter

„ 3464. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzoglich sachsen-gothaischen Landesgrenze und unter

„ 3465. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

(No. 499.) **Bekanntmachung,** (No. 127. Decbr. 51.)

betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bank-Antheil-Scheinen.

Gemäß §. 10. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraum vom 5. Januar bis zum 31. März 1852, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Thlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplicats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu

zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplicats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Kasse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem der Bank-Komtoire zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Kommanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a/O., Görlitz, Halle a/S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 5. Januar bis 31. März 1852 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 6. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 500.) **Bekanntmachung.** (No. 120. Decbr. 51.)

Durch Rescript des Herrn General-Directors der Steuern vom 20. September d. Js. ist die Ausdehnung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks von Anklam über die Vorstadt Peendamm mit der Maßgabe genehmigt worden, daß die Ausführung der Maßregel mit dem 1sten Januar 1852 ihren Anfang nehmen soll.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß sämmtliche Bewohner der auf dem Peendamm belegenen Häuser, einschließlich der sogenannten Holländereien, vom 1sten Januar 1852 der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind und sich daher nach den Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, so wie des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Anklam vom 27. September 1821 nebst den dazu ergangenen nachträglichen Gesetzen und Verordnungen zu achten haben.

Die auf dem Peendam belegene Windmühle wird künftig, gleich den übrigen Mühlen des Stadtbezirks, unter engere Controle gestellt, in der Art, daß auch bei der Befah-

rung der Mühle mit Landmahlgut, so wie mit Mahlgut zur Branntweinbrennerei und Bierbereitung die für die Mühlen des engeren Stadtbezirks ertheilten Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die von Ziethen nach dem Peene-Thor führende Chaussee ist als die zum Königl. Steuer-Amte in der Peene-Straße führende Steuerstraße zu betrachten.

Stettin, den 6. December 1851.

Der Provinzial Steuer-Director. gez. Sethe.

(No. 501.)

Unter den Schafen des Erbpächters Köhler zu Kölzin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 28. November 1851. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 502.) Bekanntmachung.

Wegen Ausbaues einer Steinbrücke im Königlichen Forsttheil Kronwald auf dem Wege von Rustow nach Loitz wird dieser Weg während der Zeit vom 17. bis zum 24. December d. J. gesperrt.

Grimmen, den 2. December 1851. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 503.) Bekanntmachung.

Durch die Neubaute des von Pennin nach Zimkendorf führenden Weges ist die Passage daselbst unterbrochen und bis auf weiter gesperrt, wonach sich das reisende Publikum zu achten hat.

Franzburg, den 3. December 1851. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 504.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 59. Decbr. 51.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 2. bis 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1852 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im

Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1852 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1852 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 29. November 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Stargardtschen Departements:

Kitzerow, Saatziger Kreises, Nr. 2., 3., 4. und 5. jeder zu 500 Thlr., Nr. 6. zu 150 Thlr., Nr. 7. zu 350 Thlr., Nr. 8. zu 200 Thlr., Nr. 9. zu 300 Thlr., Nr. 10. zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 200 Thlr., Nr. 13., 14. und 15. jeder zu 25 Thlr., Nr. 16. zu 50 Thlr., Nr. 17., 18. und 19. jeder zu 100 Thlr., Nr. 20. zu 200 Thlr., Nr. 21. zu 600 Thlr., Nr. 22. zu 800 Thlr., Nr. 23. zu 100 Thlr., Nr. 24. zu 75 Thlr., Nr. 25. zu 25 Thlr., Nr. 26. zu 600 Thlr., Nr. 27. zu 100 Thlr., Nr. 28. zu 200 Thlr., Nr. 29. zu 100 Thlr., Nr. 30. zu 200 Thlr., Nr. 31. zu 100 Thlr., Nr. 33. zu 800 Thlr., Nr. 34. zu 100 Thlr., Nr. 35. zu 50 Thlr., Nr. 36. zu 25 Thlr., Nr. 37. zu 25 Thlr., Nr. 38. zu 1000 Thlr., Nr. 39. zu 400 Thlr., Nr. 40. zu 200 Thlr., Nr. 41. zu 400 Thlr., Nr. 42. zu 300 Thlr., Nr. 43. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 45. zu 200 Thlr., Nr. 46. zu 100 Thlr., Nr. 47. zu 700 Thlr., Nr. 48. zu 100 Thlr., Nr. 49. zu 400 Thlr., Nr. 50. zu 500 Thlr., Nr. 51., 52., 53., 54. und 55. jeder zu 100 Thlr., Nr. 56., 57., 58., 59., 60. und 61. jeder zu 25 Thlr.

Regow, Pyritzer Kreises, Nr. 3. zu 100 Thlr., Nr. 4. zu 75 Thlr., Nr. 5. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 200 Thlr., Nr. 8. zu 300 Thlr., Nr. 12. zu 600 Thlr., Nr. 15. zu 100 Thlr., Nr. 17. zu 25 Thlr., Nr. 24. zu 75 Thlr., Nr. 29. zu 1000 Thlr., Nr. 31. zu 100 Thlr., Nr. 35. zu 500 Thlr., Nr. 38. zu 600 Thlr., Nr. 46. zu 50 Thlr., Nr. 47. zu 100 Thlr., Nr. 50. zu 200 Thlr., Nr. 57. zu 900 Thlr., Nr. 59. zu 1000 Thlr., Nr. 61. zu 100 Thlr., Nr. 63. zu 100 Thlr., Nr. 72. zu 50 Thlr., Nr. 77., 81., 85. und 95. jeder zu 100 Thlr., Nr. 96. zu 50 Thlr., Nr. 99. zu 700 Thlr., Nr. 101. zu 800 Thlr., Nr. 109. zu 200 Thlr., Nr. 112. zu 300 Thlr., Nr. 113. zu 50 Thlr., Nr. 115. zu 800 Thlr., Nr. 130. zu 300 Thlr., Nr. 132. zu 100 Thlr. und Nr. 139. zu 100 Thlr.

(No. 505.) **Bekanntmachung.**

Unter den Schafen zu Kemnitzerhagen Hof sind die Pocken ausgebrochen, weshalb eine Impfung der ganzen Heerde Statt gefunden hat.

Greifswald, den 2. December 1851. Die Königl. akadem. Amtshauptmannschaft.

Personal - Chronik.

Der bisherige Militair-Intendantur-Assessor Sulzer vom 2ten Armee-Corps, ist mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. November cr. zum Intendantur-Rath befördert und zu der Königlichen Intendantur 3. Armeecorps versetzt.

Der Militair-Intendantur-Assessor Jacobs und der Secretair Buchholz von der Intendantur des 3. Armee-Corps sind zu der des 2. Armee-Corps versetzt.

Der bisherige Obergerichts-Assessor von Koschitzki ist zur Militair-Administration übergetreten und als Assessor bei der Königlichen Militair-Intendantur 2. Armee-Corps bestätigt. (No. 57. December 51.)

Der Schuhmacher-Altermann Daenzer zu Loitz ist an Stelle des entlassenen Böttchermeisters Joachim Tubbe daselbst zum Schiedsmann für die Stadt Loitz erwählt und demnächst als solcher bestätigt worden.

In Folge der kreisständischen Wahl sind die Herren von Stumpfeldt-Lilienanker auf Daskow, von Gadow auf Mönkendorf, Camerarius Becker zu Stralsund und Senator Lbanies in Barth zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Franzburger Kreises für die nächsten drei Jahre ernannt worden. (No. 1046. Decbr. 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 50. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50. Stralsund, den 11. December 1851.

Bekanntmachung.

Da in dem am gestrigen Tage abgehaltenen Licitations-Termine für mehrere zur G. A. Bollmann'schen Concoursmasse gehörige Grundstücke, insbesondere

1) für das in der Frankenstraße sub Litt. B. No. 256. und
2) für das in der Langenstraße sub Litt. B. No. 177. belegene Haus;
3) für die in der Langenstraße hieselbst sub Litt. B. No. 217., 218. und 217a. belegene Zuckerfabrik mit Zubehör, insbesondere
   a) mit dem dazu gehörigen Pferdestalle,
   b) mit dem sub Litt. B. No. 255. in der Frankenstraße belegenen Wohnhause,
   c) mit dem Knochenofen nebst Scheune und
   d) mit den, im Verkaufstermine anzugebenden Geräthschaften,

nicht genügend geboten worden, so wird hiermit ein neuer Aufbotstermin auf

den 30sten December d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Königl. Kreisgericht hieselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Den bei der Sache interessirenden Creditoren bleibt es überlassen, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Termine zu erscheinen.

Stralsund, den 3. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von der Frau Altermann Johanne Rühs verkaufte, in der Semlowerstraße hieselbst sub Litt. A. No. 158. belegene Wohnhaus aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche in einem der nachbenannten Termine:

den 2ten und 16ten December d. J. und 6ten Januar k. J., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen, deren Forderungen auf den durch den Extrahenten eingereichten Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. November 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

// Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 18. December 1851.

Gesetzsammlung.

Das am 17. December d. Js. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3466. die Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851, betreffend die theilweise Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande; und unter

„ 3467. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. Vom 9. December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 506.) Betrifft das Verbot der sogenannten Erndte-Collationen und Feste, welche an einem Sonnabend stattfinden sollen. (No. 1306. Decbr. 51.)

Um einem Mißverständniß vorzubeugen, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das im §. 2. der Stück 48. No. 480. des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Verordnung vom 19. November cr. ausgesprochene Verbot der sogenannten Erndte-Collationen und Feste sich nach Maßgabe der allegirten Bekanntmachung vom 21. October 1819 nur auf das Abhalten derartiger Feste am **Sonnabend** bezieht.

Stralsund, den 13. December 1851.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 507.) Betrifft die von den resp. Behörden Behufs der auch aus Civil-Fonds Pensions-Zuschuß beziehenden Militair-Invaliden auszustellenden Atteste. (No. 163. Decbr. 51.)

Sub No. 317. des 34. Stückes unseres diesjährigen Amtsblattes vom 15. August d. J. ist bestimmt,

> daß in allen Fällen, wo Militair-Invaliden einen Pensions-Zuschuß beziehen, von den betreffenden Behörden in den zur Justification dieser Pensions-Zahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte des Angestellten nach Zahl und Maaß anzugeben sind.

Diese Vorschrift in Ansehung der Militair-Invaliden, welche ihre Invaliden-Pension aus Militair-Fonds zu beziehen haben, soll nach Anordnung des Herrn Finanz-Ministers auch auf diejenigen Militair-Invaliden angewandt werden, denen die Invaliden-Pension in Gemäßheit der §§. 20. bis 22. des sub No. 385. des 50. Stücks unseres Amts-

blattes für das Jahr 1844 stehenden Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai desselben Jahres aus Civil-Fonds gewährt wird.

Wir veranlassen daher alle betreffenden Behörden, die vorgedachte Bestimmung bei der Ausstellung der angeordneten Atteste auch in Betreff der Militair-Invaliden, welche ihre Militair-Pensionen aus Civil-Fonds beziehen, genau zu beobachten.

Stralsund, den 12. December 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 508.) Bekanntmachung.

Unter den Schafen zu Strellin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 13. December 1851. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 509.) Bekanntmachung.

Den Schafen zu Losentitz und zu Bergelase sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 9. December 1851. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 510.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 59. Decbr. 51.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 2. bis 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1852 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1852 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1852 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 29. November 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Stargardtschen Departements:

Kitzerow, Saatziger Kreises, Nr. 2., 3., 4. und 5. jeder zu 500 Thlr., Nr. 6. zu 150 Thlr., Nr. 7. zu 350 Thlr., Nr. 8. zu 200 Thlr., Nr. 9. zu 300 Thlr., Nr. 10. zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 200 Thlr., Nr. 13., 14. und 15. jeder zu 25 Thlr., Nr. 16. zu 50 Thlr., Nr. 17., 18. und 19. jeder zu 100 Thlr., Nr. 20. zu 200 Thlr., Nr. 21. zu 600 Thlr., Nr. 22. zu 800 Thlr., Nr. 23. zu 100 Thlr., Nr. 24. zu 75 Thlr., Nr. 25. zu 25 Thlr., Nr. 26. zu 600 Thlr., Nr. 27. zu 100 Thlr., Nr. 28. zu 200 Thlr., Nr. 29. zu 100 Thlr., Nr. 30. zu 200 Thlr., Nr. 31. zu 100 Thlr., Nr. 33. zu 800 Thlr., Nr. 34. zu 100 Thlr., Nr. 35. zu 50 Thlr., Nr. 36. zu 25 Thlr, Nr. 37. zu 25 Thlr., Nr. 38. zu 1000 Thlr., Nr. 39. zu 400 Thlr., Nr. 40. zu 200 Thlr., Nr. 41. zu 400 Thlr., Nr. 42. zu 300 Thlr., Nr. 43. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 45. zu 200 Thlr., Nr. 46. zu 100 Thlr., Nr. 47. zu 700 Thlr., Nr. 48. zu 100 Thlr., Nr. 49. zu 400 Thlr., Nr. 50. zu 500 Thlr., Nr. 51., 52., 53., 54. und 55. jeder zu 100 Thlr., Nr. 56., 57., 58., 59., 60. und 61. jeder zu 25 Thlr.

Megow, Pyritzer Kreises, Nr. 3. zu 100 Thlr., Nr. 4. zu 75 Thlr., Nr. 5. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 200 Thlr., Nr. 8. zu 300 Thlr., Nr. 12. zu 600 Thlr., Nr. 15. zu 100 Thlr., Nr. 17. zu 25 Thlr., Nr. 24. zu 75 Thlr., Nr. 29. zu 1000 Thlr., Nr. 31. zu 100 Thlr., Nr. 35. zu 500 Thlr., Nr. 38. zu 600 Thlr., Nr. 46. zu 50 Thlr., Nr. 47. zu 100 Thlr., Nr. 50. zu

200 Thlr., Nr. 57. zu 900 Thlr., Nr. 59. zu 1000 Thlr., Nr. 61. zu 100 Thlr., Nr. 63. zu 100 Thlr., Nr. 72. zu 50 Thlr., Nr. 77., 81., 85. und 95. jeder zu 100 Thlr., Nr. 96. zu 50 Thlr., Nr. 99. zu 700 Thlr., Nr. 101. zu 800 Thlr., Nr. 109. zu 200 Thlr., Nr. 112. zu 300 Thlr., Nr. 113. zu 50 Thlr., Nr. 115. zu 800 Thlr., Nr. 130. zu 300 Thlr., Nr. 132. zu 100 Thlr. und Nr. 139. zu 100 Thlr.

(No. 511.) **Bekanntmachung.** (No. 152. Decbr. 51.)

Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii ist die freihändige Beschaffung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1852 für den Garnison-Ort Stralsund dem Proviantmeister Herrn Brusky übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß der ꝛc. Brusky nur autorisirt ist, gegen sofortige baare Zahlung des Kaufgeldes die freihändigen Naturalien-Beschaffungen zu bewirken, und daß demnach, wenn jene Zahlung nicht Zug um Zug bei Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, die Verkäufer, gemäß der §§. 90. und 150. Theil I. Titel 13. des allgemeinen Landrechts, sich allein an den genannten Ankaufs-Commissarius zu halten, und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben. Stettin, den 9. December 1851.

Königliche Intendantur des 2. Armee-Corps.

(No. 512.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 9. December 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 513.)

Dem Maschinenmeister L. Schwarzkopff zu Magdeburg ist unter dem 12. December 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Es sind neu angestellt als Grenz-Aufseher:
der Feldwebel Lubnow in Gruel,
der Sergeant Fetting in Nehringen,
der Sergeant Fiebelkorn in Saal.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft:
der Grenz-Aufseher Pieper von Recksee nach Damgarten,
der Grenz-Aufseher Kindt von Neuensund nach Greifswald,
der Grenz-Aufseher Müller zu Saal und } als Thorcontrolleure nach Stralsund.
der Steuer-Aufseher Sterll zu Stargard }

Der Diaconus Klempin in Jarmen ist zum Pastor und der Hülfsprediger Severin zum Diaconus daselbst ernannt und beide sind in ihre neuen Aemter eingeführt worden. (No. 155. Decbr. 51.)

Der Kaufmann A. Marius in Swinemünde ist zum Bremen'schen Consular-Agenten daselbst bestellt und als solcher anerkannt worden. (No. 540. December 51.)

Der Vice-Feldwebel Rudolph Pfannenbecker des Königl. 2ten Jäger-Bataillons ist zum ambulanten Hülfsaufseher zu Pennin, Forst-Revier Schuenhagen, ernannt.

Der Post-Expediteur Kayser in Barth ist seit dem 1sten December cr. nach Woldenberg versetzt, um die dortige Post-Expedition zu verwalten, und ist die durch den Abgang des ꝛc. Kayser erledigte Stelle dem Post-Expeditions-Gehülfen Wallis aus Löbnitz übertragen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 51. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 18. December 1851.

Nachdem über das Vermögen des Büdners Johann Christoph Mähl zu Splietsdorf ein Debitverfahren eingeleitet ist, werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des rc. Mähl hiedurch bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen, in einem der auf

den 1sten Dezember und 15ten Dezember d. Js., und den 3ten Januar künftigen Jahres, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine, an hiesiger Gerichtsstelle in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte ihre Forderungen anzumelden, die darüber sprechenden Documente einzureichen und etwanige Vorzugsrechte darzuthun.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger aufgefordert, sich in dem letzten Termine über die fernere Behandlung dieser Debit-Angelegenheit, die definitive Wahl des Curators, den Verkauf der vorhandenen Masse und über die angemeldeten Forderungen zu erklären, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrheit der Gläubiger beitretend werden angesehen werden.

Stralsund, den 5. November 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Lohndiener Heinrich Gustav Rähs und namentlich an das dazu gehörige, hieselbst in der Badstüberstraße sub Litt. B. No. 162. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit geladen, solche in einem der nachbenannten Termine:

den 2ten, 16ten December d. Js. und 6ten Januar k. Js., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden bei Strafe des Ausschlusses. Zugleich wird zu dem Verkaufe des obengedachten Hauses ein einmaliger Bietungstermin

auf den 6ten Januar k. Js., Nachmittags 3 Uhr,

angesetzt, zu dem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 18. November 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 25. December 1851.

(No. 514.) **Bekanntmachung.** (No. 265. Decbr. 51.)

Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-S. p. 435.) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bankstellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Procent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Kassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Communal- und Stadt-Kassen, Gemeinden und Magisträten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Korporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Thlr. und in durch Zehn theilbaren höheren Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungs-Schreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§. 27. der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Berlin, den 15. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forst-Angelegenheiten.

(No. 515.) Betrifft Vorschriften über die Abfuhr des Holzes aus den Königl. Forsten. (No. 1501. Decbr. 51.)

Wir finden uns veranlaßt, nachfolgende Vorschriften über die Abfuhr des Holzes aus den Königlichen Forsten in Erinnerung zu bringen:

Nach §. 5. Tit. IV. der Holz- und Mastordnung vom 27. Juni 1799 muß die Abfuhr des in den Königlichen Forsten angewiesenen (Deputat-, Frei- ꝛc.) Holzes

Ttt

6 Wochen nach geschehener Anweisung bei Strafe des Verlustes des angewiesenen und nicht abgefahrenen Holzes bewirkt werden. Die 6wöchentliche Abfuhrzeit ist vom Tage der Ausfertigung der Holzverabfolgezettel zu rechnen.

Die Zeit, binnen welcher das in den Licitationen gekaufte Holz abgefahren werden muß, wird auf den Licitations-Terminen selbst bestimmt und bekannt gemacht.

Bei ganz besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen und in Folge derselben etwa sehr schwer passirbar gewordenen Waldwegen sind die betreffenden Revier-Oberförster ermächtigt, die festgesetzten Abfuhrtermine ausnahmsweise zu verlängern. Etwanige Reclamationen sind daher zunächst an die Königlichen Oberförster zu richten. Unbegründete Reclamationen werden jedoch niemals berücksichtigt.

Wer das gekaufte Holz länger als bis zum bestimmten Abfuhr-Termine stehen läßt, bezahlt für jede Klafter Nutzholz oder Brennholz oder jede 40 Kubikfuß von nicht aufgeklaftertem Holze für die Wintermonate October bis incl. März 1 Sgr. und für die Sommermonate April bis incl. September 2 Sgr. pro Woche an Stättegeld.

Geschieht die Abfuhr des gekauften Holzes innerhalb Jahresfrist nach dem Zuschlagstage nicht, so verfällt dasselbe dem Königlichen Forst-Fiscus, mag das Kaufgeld bereits bezahlt oder noch durch die Forstkasse einzuziehen sein. Stralsund, den 12. Decbr. 1851.

Handels-Angelegenheit.

(No. 516.) Betrifft die Gewichte von Gußeisen. (No. 502. Decbr. 51.)

Da die Erfahrung ergeben hat, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann und die Beibehaltung der in unseren Amtsblatts-Verfügungen vom 3. März 1824 (Amtsblatt Nr. 85. Seite 91.) und vom 26. April 1824 (Amtsblatt Nr. 148. Seite 157.) beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei u. s. w. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff, — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Stralsund, den 14. December 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 517.) Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Bauern Joachim Bruhn zu Papenhagen ist der Rotz

ausgebrochen, daher von diesen bereits zwei getödtet sind, der Verkehr mit den übrigen Pferden des ꝛc. Bruhn aber gänzlich untersagt ist.

Franzburg, den 20. December 1851. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 518.) Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Saal Hof, Papenhagen, Nienhagen, Zingst, Prerow und Gummerow Dorf ist erloschen.

Franzburg, den 17. December 1851. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 519.) Bekanntmachung.

Unter der Schaafheerde zu Warksow sind die Pocken ausgebrochen und hat in Folge dessen die Impfung stattgefunden.

Bergen, den 23. December 1851. Königl. Landrathsamt: von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 520.) **Publicandum.** (No. 772. Decbr. 51.)

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen, haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1852 in Kraft. Berlin, den 10. December 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Veränderungen in den Taxpreisen durch den Verlags-Buchhändler H. Schulze in Leipzig und in allen inländischen Buchhandlungen zu erhalten sind.

Stralsund, den 18. December 1851. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 521.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 59. Decbr. 51.)
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 2. bis 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1852 eingereicht werden, so

wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1852 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1852 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 29. November 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Stargardtschen Departements:

Kitzerow, Saatziger Kreises, Nr. 2., 3., 4. und 5. jeder zu 500 Thlr., Nr. 6. zu 150 Thlr., Nr. 7. zu 350 Thlr., Nr. 8. zu 200 Thlr., Nr. 9. zu 300 Thlr., Nr. 10. zu 600 Thlr., Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 12. zu 200 Thlr., Nr. 13., 14. und 15. jeder zu 25 Thlr., Nr. 16. zu 50 Thlr., Nr. 17., 18. und 19. jeder zu 100 Thlr., Nr. 20. zu 200 Thlr., Nr. 21. zu 600 Thlr., Nr. 22. zu 800 Thlr., Nr. 23. zu 100 Thlr., Nr. 24. zu 75 Thlr., Nr. 25. zu 25 Thlr., Nr. 26. zu 600 Thlr., Nr. 27. zu 100 Thlr., Nr. 28. zu 200 Thlr., Nr. 29. zu 100 Thlr., Nr. 30. zu 200 Thlr., Nr. 31. zu 100 Thlr., Nr. 33. zu 800 Thlr., Nr. 34. zu 100 Thlr., Nr. 35. zu 50 Thlr., Nr. 36. zu 25 Thlr., Nr. 37. zu 25 Thlr., Nr. 38. zu 1000 Thlr., Nr. 39. zu 400 Thlr., Nr. 40. zu 200 Thlr., Nr. 41. zu 400 Thlr.,

Nr. 42. zu 300 Thlr., Nr. 43. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 45. zu 200 Thlr., Nr. 46. zu 100 Thlr., Nr. 47. zu 700 Thlr., Nr. 48. zu 100 Thlr., Nr. 49. zu 400 Thlr., Nr. 50. zu 500 Thlr., Nr. 51., 52., 53., 54. und 55. jeder zu 100 Thlr., Nr. 56., 57., 58., 59., 60. und 61. jeder zu 25 Thlr.

Megow, Pyritzer Kreises, Nr. 3. zu 100 Thlr., Nr. 4. zu 75 Thlr., Nr. 5. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 200 Thlr., Nr. 8. zu 300 Thlr., Nr. 12. zu 600 Thlr., Nr. 15. zu 100 Thlr., Nr. 17. zu 25 Thlr., Nr. 24. zu 75 Thlr., Nr. 29. zu 1000 Thlr., Nr. 31. zu 100 Thlr., Nr. 35. zu 500 Thlr., Nr. 38. zu 600 Thlr., Nr. 46. zu 50 Thlr., Nr. 47. zu 100 Thlr., Nr. 50. zu 200 Thlr., Nr. 57. zu 900 Thlr., Nr. 59. zu 1000 Thlr., Nr. 61. zu 100 Thlr., Nr. 63. zu 100 Thlr., Nr. 72. zu 50 Thlr., Nr. 77., 81., 85. und 95. jeder zu 100 Thlr., Nr. 96. zu 50 Thlr., Nr. 99. zu 700 Thlr., Nr. 101. zu 800 Thlr., Nr. 109. zu 200 Thlr., Nr. 112. zu 300 Thlr., Nr. 113. zu 50 Thlr., Nr. 115. zu 800 Thlr., Nr. 130. zu 300 Thlr., Nr. 132. zu 100 Thlr. und Nr. 139. zu 100 Thlr.

(No. 522.) Betrifft die Eheschließung zwischen Preußischen u. Belgischen Unterthanen. (No. 1397. Decbr. 51.)

Auf Veranlassung der Königlichen Belgischen Regierung ist zwischen dieser und der Königlichen Preußischen Staatsregierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die im Falle einer Eheschließung in einem der beiderseitigen Landesgebiete beizubringenden Geburtsscheine, Konsense und sonstigen Dokumente und Atteste aus dem andern Landesgebiete wechselseitig für hinreichend beglaubigt angenommen werden sollen, wenn dieselben durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks, oder durch den Chef des Verwaltungsbezirks, in welchem diese Dokumente aufgenommen werden, legalisirt sind.

Demgemäß weisen wir die Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks an, bei der Schließung von Ehen die von den Betheiligten ihnen vorgelegten Atteste und Urkunden, welche innerhalb des Königreichs Belgien aufgenommen sind, für genügend beglaubigt anzunehmen, sobald dieselben mit einem Legalisations-Vermerke des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Gouverneurs der Provinz, in welcher sie aufgenommen worden, versehen sind, ohne daß es einer weiteren gesandtschaftlichen Beglaubigung für diese Urkunden bedarf. Stettin, den 11. December 1851.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 523.) **Bekanntmachung.**

Der Salztransport von Greifswald nach Stolpmünde und Leba soll für das Jahr 1852 und ferner öffentlich licitirt werden. Hierzu haben wir einen Termin am 16ten Januar 1852, Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale angesetzt und laden

geeignete Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen während der Geschäftsstunden bei uns einzusehen sind.

Greifswald, den 17. December 1851. **Königliches Haupt-Zoll-Amt.**

(No. 524.)

Holzversteigerungen
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Januar 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung	Anfang der Versteigerung	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Bremerhagen,	3.	Morgens 10 Uhr.	Weichmengholz in Klaftern	Försterei Bremerhagen.
	II. Wittenhagen,	7.		Desgl. und Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	III. Elmenhorst,	12.		Desgl. und Fichten-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gasthof in Elmenhorst.
	IV. Abtshagen,	16.		Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
				Buchen-Nutz- und Brennholz,	
				Weichmengholz in Klaftern	
	V. Kronhorst,	19.		Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Försterwiese im „neuen Felde."
		23.		Buchen Nutz- und Brennholz	Buchholzer Gehege.
	VI. Varnekow,			Buchen-Brennholz	
Darß	I. Ahrenshoop,	8.		Eichen-, Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kalkistenriff.
	II. Born,	13.		Kiefern-Bau-, Nutz- u. Brennholz	Gasthof zu Born.
	III. Ost-Prerow,	15.		desgl.	Förstergehöft zu Prerow.
	IV. West-Prerow,	20.		desgl.	Schlötenkrug.
	V. Wieck,	22.		desgl.	Schulzenhaus zu Wieck.
	VI. Zingst u. Straminke,	27.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Gr. Ernsthof, Schlag 31, Totalität	3.	Morgens 11 Uhr.	Kiefern-Bau- und Nutzholz	Netzbander Kettenbaum.
	II. Warsin, Schlag 18, Warsiner Heide, X - XII, 10—12. Schlag 21. Totalität	7.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	III. Buddenhagen, Schlag 2, Gehege IX. 8—12	12.		Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 6, Kl. Hagen, IV, 5, 6, V, 6, 7.			Weichunterholz in Haufen.	
	IV. Jägerhof, Schlag 13, Buchhorst, Wendfeldt und Kühlenhäger Koppel, XVIII, XIX, 18—21.	17.		Kiefern-, Eichen- und Buchen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Jagdkrug.
Poggendorf	Stubbendorf,	6.	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen, Weichholz, Nutz- und Brennholz	Techliner Gehege.
	Kronwald	13.		Buchen-Nutz- und Brennholz, Weichmengholz, Brennholz	Im Schlage.
	Poggendorf, Norderholz,	20.		Eichen-, Buchen-Bau-, Nutz- u. Brennholz, Weichmengholz, Brennholz	Im Schlage an der Grenze mit Bilow.
	Segebadenhau, Freiholz,	27.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- u. Brennholz, Weichmengholz, Brennholz	Im Schlage.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Schuenhagen	Belauf Saal, Saaler Gehege,	7.	M. 11 U.	Einige Eichen-Nutzholz-Abschnitte u. desgl. Brennholz, wie auch Mengholz in Klaftern	Im Hau bei Kükenshagen.
	Belauf Papenhagen, Forsttheil Endingen,	10.	Morgens 10 Uhr.	Buchen-Kloben- und einige Stockholz-Klaftern	Im Schlage Knirkhorst.
	Belauf Moysal, Forsttheil Steinhagen,	14.		Eichen-Nutzholzabschnitte u. Derbbrenn- u. Reiserholz in Klaftern u. Mengholz in Haufen	Auf dem Jacobsdorfer-Steinhäger Wege.
	Belauf Endingen, Mönchsdamm und Jacobsdorfer Fuchsberg,	17.		Mengholz in Haufen	Im Schlage.
	Belauf Bussin, Bussiner Kämpe,	20.		desgl.	Im Schlage.
	Belauf Papenhagen, Forsttheil Millienhagen,	24.		Eichen-Nutzholzabschnitte und Derbbrenn- u. Reiserholz in Klaftern u. Mengholz in Haufen	Desgl.
	Belauf und Forsttheil Fuhlendorf	31.	M. 11 U.	Kiefern-Nutzholzabschnitte und Derbbrenn- u. Reiserholz in Klaftern, auch Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.
Werder.	Hagen, Jagen 98 u. 108.	12.	Morgens 10 Uhr.	Buchen und Erlen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, Jagen 74–76.	13.		desgl.	Buddenhäger Baumhaus.
	Mölln-Medow, Jagen 30, 39, 42, 43.	23.		Kiefern- u. Eichen-Durchforstungsholz in Klaft. u. Nutzholzstangen	Försterei Mölln-Medow.
	daselbst, Jagen 39.	24.		Eichen- u. andre Nutzholzabschnitte, sowie Eichen- u. Birken-Derb- u. Reiserholz in Klaftern	Daselbst.
	Mönchgut, Philippshäger Dünen,	27.		Kiefern-Nutzholz-Abschnitte, sowie Derb- u. Reiserholz in Klaftern	Im Schlage.
	daselbst, Martenshagen,	28.		Eichen- u. andre Nutzholzabschnitte, sowie Eichen- 2c. Derb- u. Reiserholz in Klaftern	Im Schlage.

Stralsund, den 20. Decbr. 1851.

Der Oberforstbeamte. In Vertretung: Goetze.

(No. 525.)

Dem Maschinenbauer Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. December 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 526.)

Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen im Kreise Schleiden ist unter dem 20. December 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Locomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses, in der

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Die bisherige Privatlehrerin Anna Ahrens ist zur Lehrerin an der untersten Klasse der Stadtschule zu Garz vocirt und als solche bestätigt worden. (No. 834. Decbr. 51.)

Der Lehrer G. Pauls in Tribsees ist an Stelle des verstorbenen Maurermeisters und Kaufmanns J. S. Mähl zum Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 557. Decbr. 51.)

Der bisherige Schullehrer-Adjunct Carl Kreplin ist in Stelle des emeritirten Lehrers Samuel Sadewasser zum Lehrer an der Schule zu Salchow vocirt worden. (No. 841. Decbr. 51.)

Nachdem der Schulze Fehlhaber zu Vierow das Schulzen-Amt niedergelegt hat, ist an seiner Stelle der Schullehrer Röseler daselbst zum Schulzen in Vierow ernannt worden. (No. 2097. Decbr. 51.)

Der bisherige Armenpfleger des Kirchspiels Wilmnitz, Bauer Friedrich Schröder, hat sein Amt niedergelegt und ist in dessen Stelle der Kossathe Friedrich Stuth zu Wilmnitz erwählt und bestätigt worden. (No. 2162. Decbr. 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 52.)